

Regierungsvorlage

**Gesetz
über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle**

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Auszeichnungs- und Gratulationengesetz, LGBI.Nr. 79/2016, in der Fassung LGBI.Nr. 37/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 Abs. 4 werden nach dem ersten Satz folgende Sätze eingefügt:

„Auf Anordnung der den Vorsitz führenden Person kann die Beschlussfassung auch im Rahmen einer Videokonferenz erfolgen. In diesem Fall gelten die an der Videokonferenz teilnehmenden Mitglieder als anwesend.“

2. Nach dem § 15 wird folgender § 16 angefügt:

„§ 16

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBI.Nr. XX/2022

Art. I des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBI.Nr. XX/2022, tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.“

Artikel II

Das Gesetz über den Landesvolksanwalt, LGBI.Nr. 29/1985, in der Fassung LGBI.Nr. 14/1987, Nr. 7/1998, Nr. 44/2000, Nr. 23/2001, Nr. 58/2001, Nr. 26/2009, Nr. 90/2012, Nr. 37/2018 und Nr. 22/2021, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 5 wird das Wort „übergeben“ durch das Wort „übermitteln“ ersetzt.

2. Im § 7 Abs. 6 wird das Wort „Übergabe“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.

3. Nach dem § 13 wird folgender § 14 angefügt:

„§ 14

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBI.Nr. XX/2022

Art. II des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBI.Nr. XX/2022, tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.“

Artikel III

Das Gesetz über den Landes-Rechnungshof, LGBI.Nr. 10/1999, in der Fassung LGBI.Nr. 24/2000, Nr. 87/2012 und Nr. 44/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 lit. c wird das Wort „Übersendung“ durch das Wort „Übermittlung“ und das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt sowie nach dem Wort „Rechnungsbelegen“ die Wortfolge „und sonstigen Dokumenten“ eingefügt.

2. Im § 2 Abs. 1 lit. d wird nach dem Wort „Stelle“ die Wortfolge „oder auf elektronischem Wege“ eingefügt, nach dem Wort „Rechnungsbücher“ das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Rechnungsbelege“ die Wortfolge „und sonstige Dokumente“ eingefügt.

3. Im § 2 Abs. 2 wird der Ausdruck „oder c“ durch den Ausdruck „bis d“ ersetzt.

4. Im § 5 Abs. 1 wird jeweils das Wort „übergeben“ durch das Wort „übermitteln“ ersetzt.

5. Im § 5 Abs. 2 wird das Wort „Vorlage“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt und nach dem Wort „Bericht“ die Wortfolge „mindestens sechs Monate auf seiner Homepage im Internet“ eingefügt.

6. Im § 5a Abs. 1 wird das Wort „übergeben“ durch das Wort „übermitteln“, das Wort „übersenden“ durch das Wort „übermitteln“ und der Ausdruck „Abs. 1 lit. f“ durch den Ausdruck „Abs. 2 lit. b“ ersetzt.

7. Im § 5a Abs. 2 wird jeweils das Wort „Übergabe“ durch das Wort „Übermittlung“ und das Wort „übergeben“ durch das Wort „übermitteln“ ersetzt sowie nach der Wortfolge „sowie den Bericht“ die Wortfolge „mindestens sechs Monate auf seiner Homepage im Internet“ eingefügt.

8. Im § 5a Abs. 3 wird das Wort „Übergabe“ durch die Wortfolge „der Übermittlung“ ersetzt.

9. Nach dem § 13 wird folgender § 14 angefügt:

„§ 14

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBI.Nr. XX/2022

Art. III des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBI.Nr. XX/2022, tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.“

Artikel IV

Das Kundmachungsgesetz, LGBI.Nr. 35/1989, in der Fassung LGBI.Nr. 58/2001, Nr. 65/2002, Nr. 45/2014 und Nr. 78/2017, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 wird nach dem Wort „Landesgesetzblatt“ ein Beistrich sowie die Wortfolge „im Verordnungsblatt der jeweils zuständigen Bezirkshauptmannschaft“ eingefügt.

2. Im § 1 Abs. 2 wird nach dem Wort „Landesgesetzblatt“ ein Beistrich sowie die Wortfolge „die Verordnungsblätter der Bezirkshauptmannschaften“ eingefügt.

3. Dem § 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen alle Geschlechter gleichermaßen. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in einer für sie angemessenen Form zu verwenden.“

4. Im § 3 Abs. 2 wird das Wort „Bundeskanzler“ durch das Wort „Bund“ ersetzt.

5. Im § 4 Abs. 1 wird nach dem Wort „Die“ die Wortfolge „im Landesgesetzblatt“ eingefügt und das Wort „Bundeskanzler“ durch das Wort „Bund“ ersetzt.

6. Im § 4 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Die Landesregierung hat dafür zu sorgen, dass die im Landesgesetzblatt kundgemachten Rechtsvorschriften für die Dauer ihrer Geltung auch in einer konsolidierten Fassung im Rahmen des RIS unter der in § 3 Abs. 2 genannten Internetadresse zur Abfrage bereit gehalten werden.“

7. Im § 4 werden die bisherigen Abs. 2 und 3 als Abs. 3 und 4 bezeichnet.

8. Im § 5 Abs. 3 wird das Wort „Jedermann“ durch die Wortfolge „Jede Person“ ersetzt.

9. Nach dem 2. Abschnitt wird folgender 3. Abschnitt eingefügt:

„3. Abschnitt

Verordnungsblätter der Bezirkshauptmannschaften

§ 9a

Inhalt und äußere Form der Verordnungsblätter

(1) Die Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften werden in ihren Verordnungsblättern kundgemacht. Jeder Bezirkshauptmann gibt zu diesem Zweck ein eigenes Verordnungsblatt heraus.

(2) Das Titelblatt einer jeden Kundmachung hat im Kopfteil die Bezeichnung „Verordnungsblatt der Bezirkshauptmannschaft“ ergänzt durch den Namen des jeweiligen Verwaltungsbezirks, den Jahrgang, den Tag der Freigabe zur Abfrage und die jahrgangsweise fortlaufende Kundmachungsnummer zu enthalten.

(3) Die Kundmachungen haben im Anschluss an den Text die Organbezeichnung Bezirkshauptmann sowie den Namen des Organwalters anzugeben.

§ 9b

Kundmachung

(1) Die Kundmachung im Verordnungsblatt hat elektronisch im Rahmen des RIS zu erfolgen.

(2) Die im Verordnungsblatt kundzumachenden Rechtsvorschriften sind in sinngemäßer Anwendung des § 6 Abs. 1 und 2 an den Bund elektronisch zu übermitteln und im Internet unter der in § 3 Abs. 2 genannten Internetadresse durch Freigabe zur Abfrage kundzumachen.

(3) Die §§ 3 Abs. 3 und 4, 4 Abs. 1 und 3, 6 Abs. 3, 8 und 9 gelten sinngemäß. § 5 Abs. 1, 3 und 4 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Auflage bzw. die Vervielfältigung nur in der jeweils zuständigen Bezirkshauptmannschaft und in den Gemeindeämtern der betroffenen Gemeinden zu erfolgen hat.

§ 9c

Verordnungssammlung

(1) Der Bezirkshauptmann hat eine allgemein zugängliche Verordnungssammlung anzulegen. Dies hat dadurch zu erfolgen, dass jede Verordnung für die Dauer ihrer Geltung in einer konsolidierten Fassung im Rahmen des RIS unter der in § 3 Abs. 2 genannten Internetadresse oder auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft im Internet zur Abfrage bereit gehalten wird.

(2) Von der Verpflichtung zur Aufnahme in die Verordnungssammlung ausgenommen sind:

- a) zeitlich auf höchstens sechs Monate befristete Verordnungen,
- b) Verordnungen, die durch Verkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundzumachen sind und
- c) Teile von Verordnungen, die gemäß § 9b Abs. 3 iVm § 5 Abs. 1 durch Auflage zur allgemeinen Einsicht kundgemacht wurden.

(3) Soweit eine Ausnahme nach Abs. 2 beansprucht wird, muss die Möglichkeit zur allgemeinen Einsicht bei der Bezirkshauptmannschaft bestehen.“

10. Der bisherige 3. und 4. Abschnitt wird als 4. und 5. Abschnitt bezeichnet.

11. In der Überschrift des § 10 wird das Wort „Äußere“ durch das Wort „äußere“ ersetzt.

12. Im § 10 Abs. 1 wird nach dem Wort „Landesgesetzblatt“ die Wortfolge „und nicht in den Verordnungsblättern der Bezirkshauptmannschaften“ eingefügt.

13. Im § 12 Abs. 1 wird nach dem Wort „Landesgesetzblatt“ ein Beistrich sowie die Wortfolge „einem Verordnungsblatt einer Bezirkshauptmannschaft“ und vor dem Wort „Amtsblatt“ das Wort „einem“ eingefügt.

14. Nach dem § 13 wird folgender § 14 angefügt:

„§ 14

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBI.Nr. XX/2022

(1) Art. IV des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBI.Nr. XX/2022, tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

(2) Die Verordnungssammlung gemäß § 9c in der Fassung LGBI.Nr. XX/2022 muss spätestens bis zum 30. Juni 2027 angelegt sein.“

Artikel V

Das Bezirksverwaltungsgesetz, LGBl.Nr. 1/1976, in der Fassung LGBl.Nr. 35/2007, Nr. 44/2013 und Nr. 71/2019, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

„§ 9

Veröffentlichungen im Internet, Veröffentlichungsportal

(1) Die Bezirkshauptmannschaft hat ein „Veröffentlichungsportal“ einzurichten, das unter dieser Bezeichnung über die Startseite ihrer Homepage im Internet zugänglich sein muss. Auf diesem Veröffentlichungsportal sind jedenfalls jene Inhalte zugänglich zu machen, für welche dies gesetzlich unter Bezug auf diese Bestimmung vorgesehen ist.

(2) Wenn und solange die Veröffentlichung im Internet nach Abs. 1 nicht bloß vorübergehend unmöglich ist, so hat die Veröffentlichung dadurch zu erfolgen, dass die Inhalte auf andere geeignete Weise allgemein zugänglich gemacht werden.

(3) Der Beginn und das Ende der Veröffentlichung müssen dauerhaft nachvollziehbar sein. Zu diesem Zweck kommt insbesondere ein Aktenvermerk über den Beginn und das Ende der Veröffentlichung oder eine elektronisch erstellte Dokumentation der Dauer der Veröffentlichung in Betracht.

(4) Ergänzend zu den Pflichten nach Abs. 1 bis 3 ist sicherzustellen, dass jede Person bei der Bezirkshauptmannschaft während der Amtsstunden in die Veröffentlichungen auf dem Veröffentlichungsportal sowie in die sonstigen gesetzlich vorgesehenen Veröffentlichungen auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft im Internet Einsicht nehmen kann.“

2. Der bisherige § 9 wird als § 10 bezeichnet.

3. Der bisherige § 10 entfällt.

4. Nach dem nunmehrigen § 10 werden folgende §§ 11 und 12 angefügt:

„§ 11

Verwendung von Begriffen

Die in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen alle Geschlechter gleichermaßen. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in einer für sie angemessenen Form zu verwenden.

§ 12

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. XX/2022

Art. V des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBl.Nr. XX/2022, tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.“

Artikel VI

Das Gesetz über das Amt der Landesregierung, LGBl.Nr. 70/2019, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4

Veröffentlichungen im Internet, Veröffentlichungsportal

(1) Die Landesregierung hat ein „Veröffentlichungsportal“ einzurichten, das unter dieser Bezeichnung über die Startseite ihrer Homepage im Internet zugänglich sein muss. Auf diesem Veröffentlichungsportal sind jedenfalls jene Inhalte zugänglich zu machen, für welche dies gesetzlich unter Bezug auf diese Bestimmung vorgesehen ist.

(2) Wenn und solange die Veröffentlichung im Internet nach Abs. 1 nicht bloß vorübergehend unmöglich ist, so hat die Veröffentlichung dadurch zu erfolgen, dass die Inhalte auf andere geeignete Weise allgemein zugänglich gemacht werden.

(3) Der Beginn und das Ende der Veröffentlichung müssen dauerhaft nachvollziehbar sein. Zu diesem Zweck kommt insbesondere ein Aktenvermerk über den Beginn und das Ende der Veröffentlichung oder eine elektronisch erstellte Dokumentation der Dauer der Veröffentlichung in Betracht.

(4) Ergänzend zu den Pflichten nach Abs. 1 bis 3 ist sicherzustellen, dass jede Person beim Amt der Landesregierung während der Amtsstunden in die Veröffentlichungen auf dem Veröffentlichungsportal sowie in die sonstigen gesetzlich vorgesehenen Veröffentlichungen auf der Homepage des Landes im Internet Einsicht nehmen kann.“

2. Die bisherigen §§ 4 und 5 werden als §§ 5 und 6 bezeichnet.

3. Nach dem nunmehrigen § 6 wird folgender § 7 angefügt:

„§ 7

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBI.Nr. XX/2022

Art. VI des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBI.Nr. XX/2022, tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.“

Artikel VII

Das Gemeindegesetz, LGBI.Nr. 40/1985, in der Fassung LGBI.Nr. 69/1997, Nr. 3/1998, Nr. 49/1998, Nr. 62/1998, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 20/2004, Nr. 23/2008, Nr. 4/2012, Nr. 94/2012, Nr. 44/2013, Nr. 79/2016, Nr. 78/2017, Nr. 34/2018, Nr. 15/2019, Nr. 62/2019, Nr. 3/2020, Nr. 19/2020, Nr. 24/2020, Nr. 52/2020, Nr. 67/2020, Nr. 91/2020 und Nr. 50/2021, wird wie folgt geändert:

1. Im § 15 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „ , die im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundzumachen ist,“.

2. Der § 22 Abs. 5 entfällt.

3. Im § 28 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „keine Planaufgabe zur allgemeinen Einsicht bzw.“ und wird die Wortfolge „der Homepage der Gemeinde“ durch die Wortfolge „dem Veröffentlichungsportal“ ersetzt.

4. Der § 32 lautet:

„§ 32

Kundmachung von Verordnungen

(1) Verordnungen der Gemeindeorgane bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Kundmachung. Der Bürgermeister hat die Kundmachung ohne unnötigen Aufschub vorzunehmen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, treten die Verordnungen mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

(2) Die Kundmachung hat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, elektronisch im Verordnungsblatt der Gemeinde im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) zu erfolgen. Der Bürgermeister gibt zu diesem Zweck ein eigenes Verordnungsblatt heraus, dessen Titelblatt im Kopfteil die Bezeichnung „Verordnungsblatt der Stadt“, „Verordnungsblatt der Marktgemeinde“ bzw. „Verordnungsblatt der Gemeinde“ ergänzt durch den Namen der jeweiligen Gemeinde, den Jahrgang, den Tag der Freigabe zur Abfrage und die jahrgangsweise fortlaufende Kundmachungsnummer zu enthalten hat.

(3) Die im Rahmen des RIS kundzumachenden Verordnungen sind entsprechend dem § 32b an den Bund elektronisch zu übermitteln und im Internet unter der Adresse „www.ris.bka.gv.at“ durch Freigabe zur Abfrage kundzumachen.

(4) Wenn und solange die Kundmachung der Verordnungen oder die Bereithaltung zur Abfrage im Rahmen des RIS nicht bloß vorübergehend unmöglich ist, hat deren Kundmachung oder Bereithaltung in anderer dem Art. 36 Abs. 3 der Landesverfassung entsprechenden Weise zu erfolgen. Solcherart kundgemachte Verordnungen sind sobald wie möglich im Rahmen des RIS unter der in Abs. 3 genannten Internetadresse wiederzugeben. Die Wiedergabe hat einen Hinweis auf ihren bloßen Mitteilungscharakter, die Art der Kundmachung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu enthalten.

(5) Teile einer Verordnung, deren Umfang oder technische Gestaltung die Kundmachung im Rahmen des RIS nicht zulässt, sind durch Auflage zur allgemeinen Einsicht kundzumachen. Die Auflage hat für die Dauer der Geltung der Verordnung im Gemeindeamt während der Amtsstunden zu erfolgen. Der Bürgermeister hat in einer Fußnote zu jenem Teil der Verordnung, der im Rahmen des RIS kundgemacht wird, auf die Auflage zur allgemeinen Einsicht hinzuweisen.“

5. Nach dem § 32 werden folgende §§ 32a bis 32e eingefügt:

„§ 32a

Zugang zu den Verordnungen

(1) Die im Rahmen des RIS kundgemachten Verordnungen sind vom Bund auf Dauer unter der in § 32 Abs. 3 genannten Internetadresse zur Abfrage bereit zu halten; sie müssen jederzeit ohne Identitätsnachweis und unentgeltlich zugänglich sein, sodass jede Person vom Inhalt der Verordnungen Kenntnis erlangen und Ausdrücke erstellen kann.

(2) Der Bürgermeister hat dafür zu sorgen, dass jede Person im Gemeindeamt in alle Verordnungen Einsicht nehmen und gegen Ersatz der Herstellungskosten Ausdrücke bzw. Vervielfältigungen der Verordnungen erhalten kann.

§ 32b

Sicherung der Authentizität und Integrität von im RIS kundzumachenden Verordnungen

(1) Dokumente, die eine im Rahmen des RIS kundzumachende Verordnung enthalten, müssen ein Format haben, das die Aufwärtskompatibilität gewährleistet. Sie müssen in einem zuverlässigen Prozess erzeugt worden und mit einer elektronischen Amtssignatur versehen sein.

(2) Dokumente gemäß Abs. 1 dürfen nach Erstellung der Amtssignatur nicht mehr geändert und, sobald sie zur Abfrage freigegeben worden sind, auch nicht mehr gelöscht werden.

(3) Der Bürgermeister hat von jedem zur Abfrage freigegebenen Dokument mindestens eine Sicherungskopie und einen beglaubigten Ausdruck zu erstellen.

§ 32c

Berichtigung von Kundmachungsfehlern

(1) Der Bürgermeister kann durch Kundmachung im Verordnungsblatt

- a) sinnstörende Kundmachungsfehler,
- b) Verstöße gegen die innere Einrichtung des Verordnungsblattes (Nummerierung der einzelnen Kundmachungen, Seitenangabe, Angabe des Tages zur Freigabe der Abfrage und dgl.) berichtigen.

(2) Sinnstörender Kundmachungsfehler ist jede Abweichung des Kundmachungstextes vom Original des Beschlusses der kundzumachenden Verordnung, die im Zuge der Kundmachung unterlaufen ist.

(3) Eine Berichtigung darf nicht erfolgen, wenn dadurch in Rechte eingegriffen würde.

§ 32d

Verordnungssammlung

(1) Der Bürgermeister hat eine allgemein zugängliche Verordnungssammlung anzulegen. Dies hat dadurch zu erfolgen, dass jede Verordnung für die Dauer ihrer Geltung in einer konsolidierten Fassung im Rahmen des RIS im Internet unter der in § 32 Abs. 3 genannten Internetadresse oder auf der Homepage der Gemeinde im Internet zur Abfrage bereit gehalten wird.

(2) Von der Verpflichtung zur Aufnahme in die Verordnungssammlung ausgenommen sind:

- a) zeitlich auf höchstens sechs Monate befristete Verordnungen,
- b) Verordnungen, die durch Verkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundzumachen sind,
- c) Flächenwidmungspläne und
- d) Teile von Verordnungen, die gemäß § 32 Abs. 5 durch Auflage zur allgemeinen Einsicht kundgemacht wurden.

(3) Soweit eine Ausnahme nach Abs. 2 beansprucht wird, muss die Möglichkeit zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt bestehen.

§ 32e

Sonstige Veröffentlichungen im Internet, Veröffentlichungsportal

(1) Die Gemeinde hat ein „Veröffentlichungsportal“ einzurichten, das unter dieser Bezeichnung über die Startseite ihrer Homepage im Internet zugänglich sein muss. Auf diesem Veröffentlichungsportal sind jedenfalls jene Inhalte zugänglich zu machen, für welche dies gesetzlich unter Bezug auf diese Bestimmung vorgesehen ist.

(2) Wenn und solange die Veröffentlichung im Internet nach Abs. 1 nicht bloß vorübergehend unmöglich ist, so hat die Veröffentlichung dadurch zu erfolgen, dass die Inhalte auf andere geeignete Weise allgemein zugänglich gemacht werden.

(3) Der Beginn und das Ende der Veröffentlichung müssen dauerhaft nachvollziehbar sein. Zu diesem Zweck kommt insbesondere ein Aktenvermerk über den Beginn und das Ende der Veröffentlichung oder eine elektronisch erstellte Dokumentation der Dauer der Veröffentlichung in Betracht.

(4) Ergänzend zu den Pflichten nach Abs. 1 bis 3 ist sicherzustellen, dass jede Person im Gemeindeamt während der Amtsstunden in die Veröffentlichungen auf dem Veröffentlichungsportal sowie in die sonstigen gesetzlich vorgesehenen Veröffentlichungen auf der Homepage der Gemeinde im Internet Einsicht nehmen kann.“

6. Im § 40 Abs. 9 wird die Wortfolge „an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen“ durch die Wortfolge „bis zum Ende der Sitzung auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 32e)“ ersetzt und entfällt der letzte Satz.

7. Der § 46 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

8. Im § 46 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass Ton- und Bildaufnahmen einschließlich der Übertragung der öffentlichen Sitzung im Internet zulässig sind. Im Beschluss können die näheren Modalitäten, wie z.B. eine Bildfixierung, geregelt werden; die Aufnahmen dürfen dauerhaft der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, es sei denn, die Gemeindevertretung beschließt anderes.“

9. Dem § 47 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 14 Abs. 5 letzter Satz AVG gilt sinngemäß.“

10. Im § 47 Abs. 4 wird das Wort „aufzulegen“ durch das Wort „bereitzuhalten“ ersetzt.

11. Im § 47 Abs. 6 wird die Wortfolge „auf der Homepage der Gemeinde“ durch die Wortfolge „auf dem Veröffentlichungsportal“ ersetzt und nach dem Wort „veröffentlichen“ der Klammerausdruck „(§ 32e)“ eingefügt.

12. Im § 47 Abs. 7 entfällt die Wortfolge „an der Amtstafel der Gemeinde“, wird die Wortfolge „öffentlich kundzumachen“ durch die Wortfolge „auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 32e)“ ersetzt und entfällt der letzte Satz.

13. Nach dem § 52 wird folgender § 53 eingefügt:

„§ 53

Videokonferenzen, Umlaufbeschlüsse

(1) Sitzungen eines Ausschusses können auf Anordnung des Vorsitzenden auch in Form einer Videokonferenz stattfinden. Der Vorsitzende hat bei seiner Entscheidung die technischen, organisatorischen und datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte zu berücksichtigen. In diesem Fall

- a) sind bei der Einberufung die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Videokonferenz bekannt zu geben;
- b) gelten die an der Videokonferenz teilnehmenden Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben; besteht die Möglichkeit einer authentifizierten elektronischen Stimmabgabe, kann die Stimmabgabe auch in elektronischer Form erfolgen;
- c) können auch sonstige Personen, die der Sitzung beigezogen werden, an der Videokonferenz teilnehmen;
- d) ist durch die einzelnen Teilnehmer sicherzustellen, dass die Nichtöffentlichkeit der Sitzung gewahrt bleibt;
- e) ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass den an der Videokonferenz teilnehmenden Mitgliedern im Falle des § 38 Abs. 3 zweiter Satz die Einsicht in die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen ermöglicht wird;
- f) hat ein befangenes Mitglied des Ausschusses, soweit es nicht ausdrücklich zur Auskunftserteilung zugezogen wird, die Videokonferenz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung zu verlassen und ist sicherzustellen, dass sich das befangene Mitglied nicht an einer elektronischen Stimmabgabe beteiligen kann;
- g) hat ein Mitglied, welches aufgrund eines technischen Gebrechens der Sitzung akustisch nicht mehr folgen kann oder an der Stimmabgabe gehindert ist, den Vorsitzenden unverzüglich von

diesem Umstand zu verständigen; der Vorsitzende hat daraufhin die Sitzung für die notwendige Dauer der Behebung des technischen Gebrechens zu unterbrechen; kann eine Behebung des technischen Gebrechens innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes nicht bewirkt werden, dann kann die Sitzung in Abwesenheit dieses Mitgliedes fortgesetzt werden; Beschlüsse, welche vor einer solchen Verständigung, unter der Berücksichtigung der Anwesenheit des verhinderten Mitgliedes mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurden, behalten ihre Gültigkeit.

(2) Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse eines Ausschusses unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse auch im Umlaufweg gefasst werden. Diesfalls ist der Antrag samt den für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vom Vorsitzenden unter Setzung einer angemessenen Frist allen Mitgliedern zu übermitteln; die Übermittlung kann auch per E-Mail oder in einer anderen technisch möglichen Form erfolgen, wenn das jeweilige Mitglied dieser Form der Übermittlung nach § 40 Abs. 3 zugestimmt hat. Die Mitglieder können innerhalb der gesetzten Frist schriftlich ihre Zustimmung oder Ablehnung zum übermittelten Antrag erklären oder sich gegen die Beschlussfassung im Umlaufweg aussprechen. Diese Erklärungen sind an eine der vom Vorsitzenden hiefür bekanntgegebenen Adressen zu übermitteln; sie müssen im Falle der physischen Übermittlung mit der eigenhändigen Unterschrift versehen sein; im Falle der elektronischen Übermittlung müssen sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder sonst im Rahmen einer allenfalls zur Verfügung stehenden Möglichkeit zur authentifizierten elektronischen Stimmabgabe erfolgen. Der Zeitpunkt, zu dem die gesetzte Frist abläuft, ist ausschlaggebend für die Beurteilung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist. Der Antrag gilt als im Umlaufweg beschlossen, wenn sich die sonst für die Anwesenheit erforderliche Anzahl von Mitgliedern an der Beschlussfassung im Umlaufweg beteiligt, die erforderliche Mehrheit dem Antrag zugestimmt und sich kein Mitglied gegen die Beschlussfassung im Umlaufweg ausgesprochen hat. Der Ablauf und das Ergebnis der Beschlussfassung sind schriftlich festzuhalten; § 47 gilt sinngemäß.

(3) Geheime Abstimmungen und Wahlen dürfen nicht im Rahmen einer Videokonferenz oder eines Umlaufbeschlusses durchgeführt werden.“

14. Im § 59 Abs. 3 wird nach dem Ausdruck „40 bis 45“ das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Ausdruck „47 bis 49“ der Ausdruck „und 53“ eingefügt.

15. Im § 73 Abs. 5 wird die Wortfolge „drei Monaten“ durch die Wortfolge „sieben Jahren“ ersetzt.

16. Dem § 78 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Bürgermeister hat den beschlossenen Rechnungsabschluss überdies ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen auf der Homepage der Gemeinde im Internet für die Dauer von mindestens sieben Jahren zu veröffentlichen; schützenswerte personenbezogene Daten sind ausgenommen.“

17. Im § 79 Abs. 3 wird die Wortfolge „im Gemeindeamt durch Anschlag kundzumachen“ durch die Wortfolge „auf der Homepage der Gemeinde im Internet zu veröffentlichen“ ersetzt.

18. Im § 80a Abs. 3 wird die Wortfolge „auf der Homepage der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen“ durch die Wortfolge „auf der Homepage der Gemeinde im Internet zu veröffentlichen“ ersetzt.

19. Der § 84 Abs. 3 entfällt; der bisherige Abs. 4 wird als Abs. 3 bezeichnet.

20. Im nunmehrigen § 84 Abs. 3 wird die Wortfolge „in gleicher Weise kundzumachen wie die durch sie aufgehobene Verordnung der Gemeinde“ durch die Wortfolge „mindestens vier Wochen auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 32e)“ ersetzt.

21. Im § 93 Abs. 11 wird nach der Wortfolge „Die Landesregierung hat“ die Wortfolge „mit Verordnung“ eingefügt und nach dem ersten Satz folgender Satz angefügt:

„Für die Kundmachung von Verordnungen des Gemeindeverbandes gelten die §§ 32 bis 32c sinngemäß, soweit in der Verordnung der Landesregierung nichts anderes bestimmt ist.“

22. Dem § 94 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Kundmachung von Verordnungen des Gemeindeverbandes gelten die §§ 32 bis 32c sinngemäß, soweit in der Verordnung nach Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist.“

23. Im § 97 Abs. 3 wird die Wortfolge „entsprechend den für Verordnungen geltenden Vorschriften kundzumachen (§ 32) und“ durch die Wortfolge „für die Dauer ihrer Geltung auf der Homepage der Gemeinde im Internet zu veröffentlichen und unverzüglich“ ersetzt.

24. Am Ende des VIII. Hauptstücks wird folgender § 102 angefügt:

„§ 102

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl.Nr. XX/2022

(1) Art. VII des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBl.Nr. XX/2022, ausgenommen die Änderungen betreffend die §§ 32 bis 32d, 53, 59 Abs. 3, 93 Abs. 11, 94 Abs. 2 und 102, tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

(2) Die Änderungen betreffend die §§ 53, 59 Abs. 3 und 102 durch LGBl.Nr. XX/2022 treten am 1. Jänner 2022 in Kraft.

(3) Die Änderungen betreffend die §§ 32 bis 32d, 93 Abs. 11 und 94 Abs. 2 durch LGBl.Nr. XX/2022 treten am 1. Juli 2023 in Kraft.

(4) Kundmachungen bzw. Veröffentlichungen nach den §§ 40 Abs. 9, 47 Abs. 6 und 7, 73 Abs. 5, 84 Abs. 4 und 97 Abs. 3 in der Fassung vor LGBl.Nr. XX/2022, die vor dem 1. Juli 2022 begonnen wurden, sind nach den Bestimmungen in der Fassung vor LGBl.Nr. XX/2022 zu beenden.

(5) Kundmachungen bzw. Auflagen zur öffentlichen Einsicht nach § 32 in der Fassung vor LGBl.Nr. XX/2022, die vor dem 1. Juli 2023 begonnen wurden, sind nach den Bestimmungen in der Fassung vor LGBl.Nr. XX/2022 zu beenden.“

Artikel VIII

Das Bürgermeister-Pensionsgesetz, LGBl.Nr. 5/1973, in der Fassung LGBl.Nr. 14/1978, Nr. 49/1978, Nr. 26/1983, Nr. 27/1989, Nr. 3/1998, Nr. 93/2012, Nr. 44/2013, Nr. 91/2020 und Nr. 50/2021, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Videokonferenzen, Umlaufbeschlüsse

(1) Sitzungen des Verwaltungsausschusses und des Verwaltungsvorstandes können auf Anordnung des Vorsitzenden auch in Form einer Videokonferenz stattfinden. Der Vorsitzende hat bei seiner Entscheidung die technischen, organisatorischen und datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte zu berücksichtigen. In diesem Fall

- a) sind bei der Einberufung die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Videokonferenz bekannt zu geben;
- b) gelten die an der Videokonferenz teilnehmenden Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben; besteht die Möglichkeit einer authentifizierten elektronischen Stimmabgabe, kann die Stimmabgabe auch in elektronischer Form erfolgen;
- c) hat ein Mitglied, welches aufgrund eines technischen Gebrechens der Sitzung akustisch nicht mehr folgen kann oder an der Stimmabgabe gehindert ist, den Vorsitzenden unverzüglich von diesem Umstand zu verständigen; der Vorsitzende hat daraufhin die Sitzung für die notwendige Dauer der Behebung des technischen Gebrechens zu unterbrechen; kann eine Behebung des technischen Gebrechens innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes nicht bewirkt werden, dann kann die Sitzung in Abwesenheit dieses Mitgliedes fortgesetzt werden; Beschlüsse, welche vor einer solchen Verständigung, unter der Berücksichtigung der Anwesenheit des verhinderten Mitgliedes mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurden, behalten ihre Gültigkeit.

(2) Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse des Verwaltungsausschusses oder des Verwaltungsvorstandes unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse auch im Umlaufweg gefasst werden. Diesfalls ist der Antrag samt den für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vom Vorsitzenden unter Setzung einer angemessenen Frist allen Mitgliedern zu übermitteln; die Übermittlung kann auch per E-Mail oder in einer anderen technisch möglichen Form erfolgen, wenn das jeweilige Mitglied entsprechende Kontaktdaten bekanntgegeben hat. Die Mitglieder können innerhalb der gesetzten Frist schriftlich ihre Zustimmung oder Ablehnung zum übermittelten Antrag erklären oder sich gegen die Beschlussfassung im Umlaufweg aussprechen. Diese Erklärungen sind an eine der vom Vorsitzenden hiefür bekanntgegebenen Adressen zu übermitteln; sie müssen im Falle der physischen Übermittlung mit der eigenhändigen Unterschrift versehen sein; im Falle der elektronischen Übermittlung

müssen sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder sonst im Rahmen einer allenfalls zur Verfügung stehenden Möglichkeit zur authentifizierten elektronischen Stimmabgabe erfolgen. Der Zeitpunkt, zu dem die gesetzte Frist abläuft, ist ausschlaggebend für die Beurteilung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist. Der Antrag gilt als im Umlaufweg beschlossen, wenn sich die sonst für die Anwesenheit erforderliche Anzahl von Mitgliedern an der Beschlussfassung im Umlaufweg beteiligt, die erforderliche Mehrheit dem Antrag zugestimmt und sich kein Mitglied gegen die Beschlussfassung im Umlaufweg ausgesprochen hat. Das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufweg ist schriftlich festzuhalten und allen Mitgliedern mitzuteilen.“

2. Am Ende des 3. Abschnitts wird folgender § 27 angefügt:

„§ 27

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBI.Nr. XX/2022

Art. VIII des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBI.Nr. XX/2022, tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.“

Artikel IX

Das Gesetz über das Gemeindegut, LGBI.Nr. 49/1998, in der Fassung LGBI.Nr. 58/2001, Nr. 1/2008, Nr. 72/2012, Nr. 44/2013 und Nr. 2/2017, wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Bürgermeister hat die Einleitung eines Verfahrens gemäß Abs. 1 mindestens sechs Wochen auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 32e des Gemeindegesetzes). Innerhalb der Veröffentlichungsfrist können Personen, deren rechtliche Interessen durch die Feststellung berührt werden, Parteistellung begehren. Darauf ist in der Veröffentlichung hinzuweisen.“

2. Dem § 6 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Entsprechende Nachweise sind nicht erforderlich, soweit die zu beweisenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse durch Einsicht in die der Behörde zur Verfügung stehenden elektronischen Register festgestellt werden können.“

3. Nach dem § 21 wird folgender § 22 angefügt:

„§ 22

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBI.Nr. XX/2022

(1) Art. IX des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBI.Nr. XX/2022, tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

(2) Bekanntmachungen nach § 3 Abs. 3 in der Fassung vor LGBI.Nr. XX/2022, die vor dem 1. Juli 2022 begonnen wurden, sind nach den Bestimmungen in der Fassung vor LGBI.Nr. XX/2022 zu beenden.“

Artikel X

Das Landesverwaltungsgerichtsgesetz, LGBI.Nr. 19/2013, in der Fassung LGBI.Nr. 53/2015, Nr. 69/2019, Nr. 19/2020, Nr. 91/2020 und Nr. 50/2021, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 werden folgende Abs. 5 bis 7 angefügt:

„(5) Auf Anordnung des Präsidenten oder der Präsidentin können die Beratungen und Abstimmungen auch in Form einer Videokonferenz bzw. Abstimmungen auch in Form eines Umlaufbeschlusses erfolgen. Der Präsident oder die Präsidentin hat bei seiner oder ihrer Entscheidung die technischen, organisatorischen und datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

(6) Im Falle der Beratung und Abstimmung in Form einer Videokonferenz

- a) gelten die an der Videokonferenz teilnehmenden Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Präsidenten oder die Präsidentin mündlich abgeben; besteht die Möglichkeit einer authentifizierten elektronischen Stimmabgabe, kann die Stimmabgabe auch in elektronischer Form erfolgen;
- b) ist durch die einzelnen Mitglieder sicherzustellen, dass die Nichtöffentlichkeit der Beratung und Abstimmung gewahrt bleibt;

c) hat ein Mitglied, welches aufgrund eines technischen Gebrechens der Beratung akustisch nicht mehr folgen kann oder an der Stimmabgabe gehindert ist, den Präsidenten oder die Präsidentin unverzüglich von diesem Umstand zu verständigen; der Präsident oder die Präsidentin hat daraufhin die Beratung und Abstimmung für die notwendige Dauer der Behebung des technischen Gebrechens zu unterbrechen; kann eine Behebung des technischen Gebrechens innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes nicht bewirkt werden, dann kann die Beratung und Abstimmung in Abwesenheit dieses Mitgliedes fortgesetzt werden, soweit das erforderliche Anwesenheitsquorum nach wie vor gegeben ist; ansonsten ist die Beratung und Abstimmung zu vertagen; Beschlüsse, welche vor einer solchen Verständigung, unter der Berücksichtigung der Anwesenheit des verhinderten Mitgliedes mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurden, behalten ihre Gültigkeit.

(7) Die Abstimmung im Umlaufweg hat in der Weise zu erfolgen, dass ein Beschlussentwurf von dem Präsidenten oder der Präsidentin allen Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist zu übermitteln ist; die Übermittlung kann in jeder technisch möglichen Form, insbesondere per E-Mail erfolgen. Die Mitglieder können innerhalb der gesetzten Frist schriftlich ihre Zustimmung oder Ablehnung zum übermittelten Beschlussentwurf erklären oder sich gegen die Abstimmung im Umlaufweg aussprechen. Diese Erklärungen sind an eine der vom Präsidenten oder der Präsidentin hierfür bekanntgegebenen Adressen zu übermitteln; sie müssen im Falle der physischen Übermittlung mit einer eigenhändigen Unterschrift versehen sein; im Falle der elektronischen Übermittlung müssen sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder sonst im Rahmen einer allenfalls zur Verfügung stehenden Möglichkeit zur authentifizierten elektronischen Stimmabgabe erfolgen. Der Zeitpunkt, zu dem die gesetzte Frist abläuft, ist ausschlaggebend für die Beurteilung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist. Der Beschluss kommt zustande, wenn sich die sonst für die Anwesenheit erforderliche Anzahl von Mitgliedern an der Abstimmung im Umlaufweg beteiligt, die erforderliche Mehrheit dem Antrag zugestimmt und sich kein Mitglied gegen die Abstimmung im Umlaufweg ausgesprochen hat. Der Verlauf und das Ergebnis der Abstimmung im Umlaufweg sind zu dokumentieren und das Ergebnis der Abstimmung ist allen Mitgliedern mitzuteilen.“

2. Dem § 13 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 18 Abs. 3 AVG gilt sinngemäß.“

3. Dem § 14 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„§ 14 Abs. 5 letzter Satz AVG gilt sinngemäß.“

4. Dem § 14 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Auf Anordnung des oder der Vorsitzenden können die Beratungen und Abstimmungen auch in Form einer Videokonferenz bzw. Abstimmungen auch in Form eines Umlaufbeschlusses erfolgen, sofern die Beratungen bzw. Abstimmungen nicht im Anschluss an die mündliche Verhandlung stattfinden. § 7 Abs. 6 und 7 gilt sinngemäß.“

5. Am Ende des 6. Abschnitts wird folgender § 25 angefügt:

„§ 25

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBI.Nr. XX/2022

Art. X des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBI.Nr. XX/2022, tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.“

Artikel XI

Das Landtagswahlgesetz, LGBI.Nr. 60/1988, in der Fassung LGBI.Nr. 36/1994, Nr. 65/1997, Nr. 22/1999, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 15/2004, Nr. 37/2007, Nr. 53/2007, Nr. 23/2008, Nr. 36/2009, Nr. 25/2011, Nr. 61/2012, Nr. 44/2013, Nr. 21/2014, Nr. 6/2018, Nr. 34/2018, Nr. 37/2018 und Nr. 25/2019, wird wie folgt geändert:

1. Der § 11 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Die Namen der Mitglieder der Landeswahlbehörde sind mindestens vier Wochen auf dem Veröffentlichungsportal des Landes im Internet (§ 4 ALReg-G), jene der Mitglieder der Bezirkswahlbehörden mindestens vier Wochen auf dem Veröffentlichungsportal der betreffenden Bezirkshauptmannschaften im Internet (§ 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes) und jene der Mitglieder der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden mindestens vier Wochen auf dem Veröffentlichungsportal der betreffenden Gemeinden im Internet (§ 32e des Gemeindegesetzes) zu veröffentlichen.“

2. Nach dem § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Videokonferenzen, Umlaufbeschlüsse

(1) Die Beratung und Beschlussfassung der Wahlbehörden kann, sofern sie nicht im Rahmen eines Abstimmungs-, Ermittlungs- oder Überprüfungsverfahrens stattfindet, auf Anordnung des Vorsitzenden in Form einer Videokonferenz stattfinden. Der Vorsitzende hat bei seiner Entscheidung die technischen, organisatorischen und datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Gegenstände der Beschlussfassung zu berücksichtigen. In diesem Fall

- a) sind bei der Einberufung die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Videokonferenz bekannt zu geben;
- b) gelten die an der Videokonferenz teilnehmenden Mitglieder der Wahlbehörde als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben; besteht die Möglichkeit einer authentifizierten elektronischen Stimmabgabe, kann die Stimmabgabe auch in elektronischer Form erfolgen;
- c) hat ein Mitglied, welches aufgrund eines technischen Gebrechens der Beratung akustisch nicht mehr folgen kann oder an der Stimmabgabe gehindert ist, den Vorsitzenden unverzüglich von diesem Umstand zu verständigen; der Vorsitzende hat daraufhin die Beratung und Beschlussfassung für die notwendige Dauer der Behebung des technischen Gebrechens zu unterbrechen; kann eine Behebung des technischen Gebrechens innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes nicht bewirkt werden, dann kann die Beratung und Beschlussfassung in Abwesenheit dieses Mitgliedes fortgesetzt werden, soweit das erforderliche Anwesenheitsquorum nach wie vor gegeben ist; ansonsten ist die Beratung und Beschlussfassung zu vertagen; Beschlüsse, welche vor einer solchen Verständigung, unter der Berücksichtigung der Anwesenheit des verhinderten Mitgliedes mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurden, behalten ihre Gültigkeit.

(2) Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse der Wahlbehörden in Angelegenheiten gemäß Abs. 1 unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse auch im Umlaufweg gefasst werden. Diesfalls ist der Antrag samt den für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vom Vorsitzenden unter Setzung einer angemessenen Frist allen Mitgliedern zu übermitteln; die Übermittlung kann auch per E-Mail oder in einer anderen technisch möglichen Form erfolgen, wenn das jeweilige Mitglied entsprechende Kontaktdaten bekanntgegeben hat. Die Mitglieder können innerhalb der gesetzten Frist schriftlich ihre Zustimmung oder Ablehnung zum übermittelten Antrag erklären oder sich gegen die Beschlussfassung im Umlaufweg aussprechen. Diese Erklärungen sind an eine der vom Vorsitzenden hierfür bekanntgegebenen Adressen zu übermitteln; sie müssen im Falle der physischen Übermittlung mit der eigenhändigen Unterschrift versehen sein; im Falle der elektronischen Übermittlung müssen sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder sonst im Rahmen einer allenfalls zur Verfügung stehenden Möglichkeit zur authentifizierten elektronischen Stimmabgabe erfolgen. Der Zeitpunkt, zu dem die gesetzte Frist abläuft, ist ausschlaggebend für die Beurteilung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist. Der Antrag gilt als im Umlaufweg beschlossen, wenn sich die sonst für die Anwesenheit erforderliche Anzahl von Mitgliedern an der Beschlussfassung im Umlaufweg beteiligt, die erforderliche Mehrheit dem Antrag zugestimmt und sich kein Mitglied gegen die Beschlussfassung im Umlaufweg ausgesprochen hat. Das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufweg ist schriftlich festzuhalten und allen Mitgliedern mitzuteilen.“

3. Im § 22 Abs. 3 wird die Wortfolge „auch in allen Gemeinden durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen“ durch die Wortfolge „zudem mindestens vier Wochen auf dem Veröffentlichungsportal jeder Gemeinde im Internet zu veröffentlichen (§ 32e des Gemeindegesetzes)“ ersetzt.

4. Im § 23 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „nach dem Stichtag ist“ die Wortfolge „die öffentliche Einsicht in“ eingefügt und die Wortfolge „zur öffentlichen Einsicht aufzulegen“ durch die Wortfolge „zu ermöglichen“ ersetzt.

5. Im § 23 Abs. 2 wird der erste Satz durch den Satz „Die Gemeinde hat während der Einsichtsfrist auf dem Veröffentlichungsportal im Internet (§ 32e des Gemeindegesetzes) auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis hinzuweisen.“ ersetzt, die Wortfolge „Die Kundmachung hat“ durch die Wortfolge „Dieser Hinweis hat“ ersetzt, vor der Wortfolge „das Wählerverzeichnis“ das Wort „in“ eingefügt und das Wort „aufliegt“ durch die Wortfolge „Einsicht genommen werden kann“ ersetzt.

6. Im § 23 Abs. 3 wird das Wort „Auflegung“ durch die Wortfolge „Möglichkeit zur Einsichtnahme“ ersetzt.

7. Im § 23 Abs. 8 wird die Wortfolge „seiner Auflegung“ durch die Wortfolge „der Möglichkeit zur Einsichtnahme“ ersetzt.

8. Im § 32 Abs. 5 wird das Wort „kundzumachen“ durch die Wortfolge „und bis zum Ablauf des Wahltages auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 4 ALReg-G)“ ersetzt und entfällt der letzte Satz.

9. Im § 32 Abs. 6 wird die Wortfolge „den Kundmachungen“ durch die Wortfolge „der Veröffentlichung“ ersetzt.

10. Der § 32 Abs. 7 entfällt.

11. Im § 33 Abs. 3 wird die Wortfolge „durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen“ durch die Wortfolge „bis zum Ablauf des Wahltages auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 32e des Gemeindegesetzes)“ ersetzt und entfällt der letzte Satz.

12. Im § 33 Abs. 4 wird die Wortfolge „durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und“ durch die Wortfolge „bis zum Ablauf des Wahltages auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 32e des Gemeindegesetzes) und unverzüglich“ ersetzt und entfällt der letzte Satz.

13. Im § 35 Abs. 3 wird die Wortfolge „durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde“ durch die Wortfolge „bis zum Ablauf des Wahltages auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 32e des Gemeindegesetzes)“ ersetzt.

14. Im § 52 Abs. 2 wird die Wortfolge „durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und“ durch die Wortfolge „bis zur Beendigung der Wahlhandlung auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 32e des Gemeindegesetzes) und unverzüglich“ ersetzt.

15. Im § 58 Abs. 7 entfällt die Wortfolge „durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft und“ und wird das Wort „kundzumachen“ durch die Wortfolge „und mindestens eine Woche auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes)“ ersetzt.

16. Der § 58 Abs. 8 lautet:

„(8) In der Veröffentlichung nach Abs. 7 ist der Tag des Beginns der Veröffentlichung im Internet anzugeben.“

17. Im § 60 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „an der Amtstafel des Amtes der Landesregierung und“ und werden das Wort „kundzumachen“ durch die Wortfolge „und mindestens eine Woche auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 4 ALReg-G)“ sowie der zweite und dritte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„In der Veröffentlichung ist der Tag des Beginns der Veröffentlichung im Internet anzugeben.“

18. Der § 60 Abs. 6 entfällt.

19. Im § 62 Abs. 1 wird die Wortfolge „des Anschlages der Kundmachung an der Amtstafel“ durch die Wortfolge „der Veröffentlichung im Internet“ ersetzt.

20. Im § 62 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Kundmachung“ durch das Wort „Veröffentlichung“ ersetzt.

21. Im § 62 Abs. 4 wird die Wortfolge „an der Amtstafel des Amtes der Landesregierung kundzumachen“ durch die Wortfolge „mindestens eine Woche auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 4 ALReg-G)“ ersetzt.

22. Im § 63 Abs. 1 wird die Wortfolge „des Anschlages der Kundmachung an der Amtstafel“ durch die Wortfolge „der Veröffentlichung auf dem Veröffentlichungsportal“ ersetzt.

23. In den §§ 63 Abs. 2 und 65 Abs. 3 und 5 wird jeweils das Wort „kundzumachen“ durch die Wortfolge „zu veröffentlichen“ ersetzt.

24. Nach dem § 75 wird folgender § 76 angefügt:

„§ 76

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBI.Nr. XX/2022

(1) Art. XI des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBI.Nr. XX/2022, ausgenommen die Änderungen betreffend die §§ 17a und 76, tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

(2) Die Änderungen betreffend die §§ 17a und 76 durch LGBI.Nr. XX/2022 treten am 1. Jänner 2022 in Kraft.

(3) Kundmachungen, Veröffentlichungen bzw. Auflagen zur öffentlichen Einsicht nach den §§ 11 Abs. 2, 22 Abs. 3, 23 Abs. 1 und 2, 32 Abs. 5, 33 Abs. 3 und 4, 35 Abs. 3, 52 Abs. 2, 58 Abs. 7, 60 Abs. 5, 62 Abs. 2 und 4, 63 Abs. 2 und 65 Abs. 3 und 5 in der Fassung vor LGBI.Nr. XX/2022, die vor dem 1. Juli 2022 begonnen wurden, sind nach den Bestimmungen in der Fassung vor LGBI.Nr. XX/2022 zu beenden.“

Artikel XII

Das Gemeindewahlgesetz, LGBI.Nr. 30/1999, in der Fassung LGBI.Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 16/2004, Nr. 23/2008, Nr. 36/2009, Nr. 25/2011, Nr. 61/2012, Nr. 44/2013, Nr. 21/2014, Nr. 7/2018, Nr. 34/2018, Nr. 37/2018, Nr. 25/2019 und Nr. 36/2020, wird wie folgt geändert:

1. Der § 10 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Verordnung ist zudem mindestens vier Wochen auf dem Veröffentlichungsportal jeder Gemeinde, in der die Wahlen durchzuführen sind, im Internet zu veröffentlichen (§ 32e des Gemeindegesetzes).“

2. Im § 12 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „nach dem Stichtag ist“ die Wortfolge „die öffentliche Einsicht in“ eingefügt und die Wortfolge „zur öffentlichen Einsicht aufzulegen“ durch die Wortfolge „zu ermöglichen“ ersetzt.

3. Im § 12 Abs. 2 wird der erste Satz durch den Satz „Die Gemeinde hat während der Einsichtsfrist auf dem Veröffentlichungsportal im Internet (§ 32e des Gemeindegesetzes) auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis hinzuweisen.“ ersetzt, die Wortfolge „Die Kundmachung hat“ durch die Wortfolge „Dieser Hinweis hat“ ersetzt, vor der Wortfolge „das Wählerverzeichnis“ das Wort „in“ eingefügt und das Wort „aufliegt“ durch die Wortfolge „Einsicht genommen werden kann“ ersetzt.

4. Im § 12 Abs. 6 wird das Wort „Auflegung“ durch die Wortfolge „Möglichkeit zur Einsichtnahme“ ersetzt.

5. Im § 12 Abs. 8 wird die Wortfolge „seiner Auflegung“ durch die Wortfolge „der Möglichkeit zur Einsichtnahme“ ersetzt.

6. Im § 16 Abs. 1 wird die Wortfolge „durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen“ durch die Wortfolge „bis 37 Tage vor dem Wahltag auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 32e des Gemeindegesetzes)“ und nach der Wortfolge „Falls eine Wählergruppe binnen“ das Wort „dieser“ durch die Wortfolge „der im ersten Satz genannten“ ersetzt.

7. Im § 20 Abs. 1 wird nach dem Ausdruck „Abs. 2“ die Wortfolge „bis zum Ablauf des Wahltages auf dem Veröffentlichungsportal im Internet (§ 32e des Gemeindegesetzes)“ eingefügt und entfällt der zweite Satz.

8. Im § 23 Abs. 2 wird die Wortfolge „durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen“ durch die Wortfolge „mindestens vier Wochen auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 32e des Gemeindegesetzes)“ ersetzt.

9. Im § 24 Abs. 2 wird die Wortfolge „durch Anschlag an der Amtstafel zu veröffentlichen“ durch die Wortfolge „bis zum Ablauf des Wahltages auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 32e des Gemeindegesetzes)“ ersetzt.

10. Im § 24 Abs. 3 wird nach dem Wort „Umstand“ die Wortfolge „in sinngemäßer Anwendung des Abs. 2“ eingefügt.

11. Im § 25 Abs. 3 wird die Wortfolge „durch Anschlag an der Amtstafel bekannt gemacht“ durch die Wortfolge „bis zum Ablauf des Wahltages auf dem Veröffentlichungsportal im Internet veröffentlicht (§ 32e des Gemeindegesetzes)“ ersetzt.

12. Im § 27 Abs. 3 wird die Wortfolge „durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde“ durch die Wortfolge „bis zum Ablauf des Wahltages auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 32e des Gemeindegesetzes)“ ersetzt.

13. Im § 44 Abs. 2 wird die Wortfolge „durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und“ durch die Wortfolge „bis zur Beendigung der Wahlhandlung auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 32e des Gemeindegesetzes) und unverzüglich“ ersetzt.

14. Im § 49 Abs. 5 wird die Wortfolge „durch Anschlag an der Amtstafel“ durch die Wortfolge „auf dem Veröffentlichungsportal im Internet“ ersetzt, nach dem Wort „veröffentlichen“ der Klammerausdruck „(§ 32e des Gemeindegesetzes)“ eingefügt und die Wortfolge „Kundmachung ist der Tag, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen wurde,“ durch die Wortfolge „Veröffentlichung ist der Tag ihres Beginns“ ersetzt.

15. Der § 49 Abs. 6 entfällt.

16. Im § 50 Abs. 2 wird das Wort „Kundmachung“ durch das Wort „Veröffentlichung“ ersetzt.

17. Im § 56 wird die Wortfolge „durch öffentlichen Anschlag kundzumachen“ durch die Wortfolge „bis zum Ablauf des Tages der Stichwahl auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 32e des Gemeindegesetzes)“ und das Wort „Kundmachung“ durch das Wort „Veröffentlichung“ ersetzt.

18. Im § 58 wird das Wort „Kundmachung“ durch das Wort „Veröffentlichung“ und die Wortfolge „durch Anschlag an der Amtstafel bekannt zu machen“ durch die Wortfolge „bis zum Ablauf des Tages der Stichwahl auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 32e des Gemeindegesetzes)“ ersetzt.

19. Im § 70 Abs. 3 wird die Wortfolge „durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen“ durch die Wortfolge „mindestens vier Wochen auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 32e des Gemeindegesetzes)“ ersetzt.

20. Nach dem § 81 wird folgender § 82 angefügt:

„§ 82

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl.Nr. XX/2022

(1) Art. XII des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBl.Nr. XX/2022, tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

(2) Bekanntmachungen, Kundmachungen, Veröffentlichungen bzw. Auflagen zur öffentlichen Einsicht nach den §§ 10 Abs. 4, 12 Abs. 1 und 2, 16 Abs. 1, 20 Abs. 1, 23 Abs. 2, 24 Abs. 2 und 3, 25 Abs. 3, 27 Abs. 3, 44 Abs. 2, 49 Abs. 5, 50 Abs. 2, 56, 58 und 70 Abs. 3 in der Fassung vor LGBl.Nr. XX/2022, die vor dem 1. Juli 2022 begonnen wurden, sind nach den Bestimmungen in der Fassung vor LGBl.Nr. XX/2022 zu beenden.“

Artikel XIII

Das Landes-Volksabstimmungsgesetz, LGBl.Nr. 60/1987, in der Fassung LGBl.Nr. 37/1994, Nr. 66/1997, Nr. 1/1999, Nr. 35/1999, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 17/2004, Nr. 27/2005, Nr. 23/2008, Nr. 25/2011, Nr. 3/2012, Nr. 61/2012, Nr. 44/2013, Nr. 21/2014, Nr. 20/2018, Nr. 34/2018 und Nr. 67/2020, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 wird die Wortfolge „ortsüblich zu verlautbaren“ durch die Wortfolge „von der zuständigen Behörde für die Dauer dieser Fristen auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 4 ALReg-G bzw. § 32e des Gemeindegesetzes)“ ersetzt.

2. Die Überschrift des § 12 lautet:

„§ 12
Veröffentlichung, Eintragung“

3. Der § 12 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Der Bürgermeister hat die Einleitung des Volksbegehrens, den Text des Antrages auf Einleitung des Verfahrens für das Volksbegehren samt einer allfälligen Begründung, die Eintragsfrist, das Eintragungsformular nach § 11 Abs. 3 und die für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden unverzüglich bis zum Ende der Eintragsfrist auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 32e des Gemeindegesetzes). In der Veröffentlichung ist darauf hinzuweisen, dass sich die Stimmberechtigten auch im Gemeindeamt der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz haben, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden für das Volksbegehren eintragen können.

(2) Der Bürgermeister hat das Eintragungsformular nach § 11 Abs. 3 unverzüglich bis zum Ende der Eintragsfrist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur Eintragung aufzulegen.“

4. Der § 15 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

5. Im § 27 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „§§ 12“ der Ausdruck „Abs. 1 und 2“ eingefügt und entfällt die Wortfolge „mit der Maßgabe, dass die Gemeindewahlbehörde das Eintragungsformular auf der Homepage der Gemeinde zum Download zur Verfügung zu stellen hat“.

6. Der § 28 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Gemeindewahlbehörde hat die Entscheidung mindestens vier Wochen auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 32e des Gemeindegesetzes).“

7. Im § 32 Abs. 1 wird die Wortfolge „dies unverzüglich im Amtsblatt für das Land Vorarlberg und an den Amtstafeln der Bezirkshauptmannschaften kundzumachen und gleichzeitig die Bürgermeister hievon unter Anschluss des Textes des Gesetzesbeschlusses in Kenntnis zu setzen“ durch die Wortfolge „den Text des Gesetzesbeschlusses unverzüglich bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Beschlussfassung in dritter Lesung auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 4 ALReg-G)“ ersetzt.

8. Im § 32 Abs. 2 wird das Wort „Kundmachung“ durch das Wort „Veröffentlichung“ ersetzt und entfällt der letzte Satz.

9. Im § 32 werden die bisherigen Abs. 3 und 4 durch folgenden Abs. 3 ersetzt:

„(3) Die Bezirkshauptmannschaften und die Gemeinden sind von der Veröffentlichung auf dem Veröffentlichungsportal (Abs. 1) zu verständigen. Sie haben innerhalb der Antragsfrist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden Gelegenheit zur Einsicht in den Text des Gesetzesbeschlusses zu geben.“

10. Der § 41 lautet:

„§ 41
Veröffentlichung der Anordnung der Volksabstimmung

Der Bürgermeister hat die Verordnung der Landesregierung über die Anordnung der Volksabstimmung spätestens sechs Wochen vor dem Abstimmungstag bis zum Ende des Abstimmungstages auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 32e des Gemeindegesetzes).“

11. Im § 43 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „bestimmten Muster zu erfassen und“ die Wortfolge „die öffentliche Einsicht in“ eingefügt und die Wortfolge „zur öffentlichen Einsicht aufzulegen“ durch die Wortfolge „zu ermöglichen“ ersetzt.

12. Im § 43 Abs. 2 wird die Wortfolge „die Kundmachung der Auflegung des Wählerverzeichnisses“ durch die Wortfolge „den Hinweis auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis“ ersetzt.

13. Im § 53 Abs. 2 wird die Wortfolge „auf ortsübliche Weise, jedenfalls aber auch“ durch die Wortfolge „bis zur Beendigung der Abstimmungshandlung auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 32e des Gemeindegesetzes) und unverzüglich“ ersetzt.

14. Der § 65 entfällt.

15. Im § 69 Abs. 1 lit. a entfällt die Wortfolge „und durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen“.

16. Im § 69 Abs. 2 wird die Wortfolge „durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und, wenn für die Gemeinde ein Amtsblatt (Gemeindeblatt) besteht, auch in diesem kundzumachen“ durch die Wortfolge „mindestens vier Wochen auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 32e des Gemeindegesetzes)“ ersetzt und entfällt der letzte Satz.

17. Der § 73 Abs. 3 lautet:

„(3) Wenn der Antrag nach Abs. 1 für zulässig erklärt wird, hat die Landeswahlbehörde den Antrag samt einer allfälligen Begründung mindestens während der ersten acht Wochen der nach Abs. 2 festgesetzten Frist auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 4 ALReg-G) und die Gemeinden unter Anschluss einer Ausfertigung der Entscheidung nach Abs. 1 von der Veröffentlichung zu verständigen. Der Bürgermeister hat den Antragsberechtigten zumindest während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden Einsicht in den Text des Antrages samt einer allfälligen Begründung im Gemeindeamt während der ersten acht Wochen der nach Abs. 2 festgesetzten Frist zu ermöglichen.“

18. Im § 78 Abs. 3 wird das Wort „Kundmachung“ durch das Wort „Veröffentlichung“ ersetzt und nach dem Ausdruck „Abs. 1“ die Wortfolge „durch den Bürgermeister“ eingefügt.

19. Der § 86 Abs. 4 entfällt.

20. Im § 89 Abs. 4 wird die Wortfolge „durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und, wenn für die Gemeinde ein Amtsblatt (Gemeindeblatt) besteht, auch in diesem kundzumachen“ durch die Wortfolge „mindestens vier Wochen auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 32e des Gemeindegesetzes)“ ersetzt und entfällt der letzte Satz.

21. Im § 90 Abs. 1 lit. b wird die Wortfolge „auch im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundzumachen“ durch die Wortfolge „mindestens vier Wochen auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 32e des Gemeindegesetzes)“ ersetzt.

22. Nach dem § 96 wird folgender § 97 angefügt:

„§ 97

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBI.Nr. XX/2022

(1) Art. XIII des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBI.Nr. XX/2022, tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

(2) Kundmachungen, Verlautbarungen bzw. Auflagen zur öffentlichen Einsicht nach den §§ 7, 12 Abs. 1 und 2, 27 Abs. 2, 28 Abs. 7, 32 Abs. 1, 3 und 4, 41, 43, 53 Abs. 2, 65, 69 Abs. 1 und 2, 73 Abs. 3, 78 Abs. 3, 86 Abs. 4, 89 Abs. 4 und 90 Abs. 1 in der Fassung vor LGBI.Nr. XX/2022, die vor dem 1. Juli 2022 begonnen wurden, sind nach den Bestimmungen in der Fassung vor LGBI.Nr. XX/2022 zu beenden.“

23. Die bisherige Anlage 1a wird durch die angeschlossene Anlage 1a ersetzt.

Anlage Ia
(zu § 11 Abs. 3)

Fortl. Nr.¹

Muster

EINTRAGUNG
für ein Volksbegehren nach der Landesverfassung

Der/Die Gefertigte geb. am
Hauptwohnsitz in
trägt sich ein für das auf dem Veröffentlichungsportal der Gemeinde im Internet veröffentlichte Volksbegehren
betreffend
.....

....., am
Ort Datum Eigenhändige Unterschrift

Bestätigung

Gemäß § 13 Abs. 4 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes bestätigt der Bürgermeister der Gemeinde
....., dass die Eintragung während der Eintragsfrist eingelangt ist, dass der/die Obgenannte am
Stichtag als Landesbürger/-in bzw. ehemaliger/ehemalige Landesbürger/-in in der Wählerkartei eingetragen ist, das
16. Lebensjahr vollendet hat und daher stimmberechtigt ist sowie dass die Eintragung nicht von einer bereits
eingetragenen Person stammt.

Gemeindesiegel

....., am
Ort Datum Unterschrift

¹ Vom Bürgermeister auszufüllen!

24. Die bisherige Anlage 2a wird durch die angeschlossene Anlage 2a ersetzt.

Anlage 2a
(zu § 26 Abs. 3)

Fortl. Nr.¹

Muster

EINTRAGUNG
für ein Volksbegehren nach dem Gemeindegesetz

Der/Die Gefertigte geb. am
Hauptwohnsitz in
trägt sich ein für das auf dem Veröffentlichungsportal der Gemeinde im Internet veröffentlichte Volksbegehren
betreffend
.....

....., am
Ort Datum Eigenhändige Unterschrift

Bestätigung

Gemäß § 27 Abs. 2 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes bestätigt der Bürgermeister der Gemeinde
....., dass die Eintragung während der Eintragsfrist eingelangt ist, dass der/die Obgenannte am
Stichtag als Bürger/-in der Gemeinde bzw. ausländischer/ausländische Unionsbürger/-in in der Wählerkartei
eingetragen ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und daher stimmberechtigt ist sowie dass die Eintragung nicht von
einer bereits eingetragenen Person stammt.

Gemeindesiegel

....., am
Ort Datum Unterschrift

¹ Vom Bürgermeister auszufüllen!

25. Die bisherige Anlage 4 wird durch die angeschlossene Anlage 4 ersetzt.

Anlage 4
(zu § 34 Abs. 1)

Fortl. Nr.¹....

Muster

UNTERSTÜTZUNGSERKLÄRUNG
für eine Volksabstimmung nach der Landesverfassung

Der/Die Gefertigte geb. am
Hauptwohnsitz in
unterstützt den Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung über den auf dem Veröffentlichungsportal des Landes
im Internet veröffentlichten Gesetzesbeschluss des Landtages betreffend²
.....

....., am
Ort Datum Eigenhändige Unterschrift

Bestätigung

Gemäß § 34 Abs. 2 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes bestätigt der Bürgermeister der Gemeinde,
dass der/die Obgenannte am Tage der Ausfertigung dieser Bestätigung als Landesbürger/-in bzw. ehemaliger/ehemalige
Landesbürger/-in in der Wählerkartei eingetragen ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und daher antragsberechtigt ist sowie
dass der/die Obgenannte nicht bereits eine Unterstützungserklärung abgegeben hat.

Gemeindesiegel

....., am
Ort Datum Unterschrift

¹ Vom Bevollmächtigten auszufüllen!

² Titel des Gesetzesbeschlusses eintragen!

26. Die bisherige Anlage 9 wird durch die angeschlossene Anlage 9 ersetzt.

Anlage 9
(zu § 74 Abs. 1)

Fortl. Nr.¹

Muster

UNTERSTÜTZUNGSERKLÄRUNG
für eine Volksbefragung nach der Landesverfassung

Der/Die Gefertigte geb. am
Hauptwohnsitz in
unterstützt den auf dem Veröffentlichungsportal des Landes im Internet veröffentlichten Antrag auf Durchführung einer
Volksbefragung über/betreffend²
.....

....., am
Ort Datum Eigenhändige Unterschrift

Bestätigung

Gemäß § 74 Abs. 2 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes bestätigt der Bürgermeister der Gemeinde
....., dass die Unterstützungserklärung während der ersten acht Wochen der nach § 73 Abs. 2 des Landes-
Volksabstimmungsgesetzes festgesetzten Frist eingelangt ist, dass der/die Obgenannte am Tage der Ausfertigung dieser
Bestätigung als Landesbürger/-in bzw. ehemaliger/ehemalige Landesbürger/-in in der Wählerkartei eingetragen ist, das
16. Lebensjahr vollendet hat und daher antragsberechtigt ist sowie dass der/die Obgenannte nicht bereits eine
Unterstützungserklärung abgegeben hat.

Gemeindesiegel

....., am
Ort Datum Unterschrift

¹ Vom Bevollmächtigten auszufüllen!

² Auf den Inhalt hinweisende, mit dem Antrag übereinstimmende Kurzbezeichnung eintragen!

Artikel XIV

Das Wählerkarteigesetz, LGBl.Nr. 29/1999, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001, Nr. 18/2004, Nr. 23/2008, Nr. 25/2011, Nr. 61/2012, Nr. 44/2013, Nr. 21/2014, Nr. 34/2018 und Nr. 25/2019, wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Abs. 1 wird die Wortfolge „an der Amtstafel kundzumachen“ durch die Wortfolge „auf ihrer Homepage im Internet zu veröffentlichen“ ersetzt.

2. Nach dem § 16 wird folgender § 17 angefügt:

„§ 17

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. XX/2022

Art. XIV des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBl.Nr. XX/2022, tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.“

Artikel XV

Das Gesetz über Datenschutzbeauftragte, LGBl.Nr. 53/2019, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet:

„Gesetz über landesspezifische Regelungen zum Datenschutz (L-DSG)“

2. Vor dem § 1 wird folgende Abschnittsbezeichnung eingefügt:

„1. Abschnitt Geltungsbereich“

3. Der § 1 lautet:

„§ 1

Dieses Gesetz regelt

- a) die Verschwiegenheit und Weisungsfreiheit von Datenschutzbeauftragten des Landes, der Gemeinden und sonstiger Einrichtungen, deren Organisation in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fällt (2. Abschnitt),
- b) eine datenschutzrechtliche Grundlage für die Verarbeitung von Daten zur Abwicklung von Förderungen des Landes (3. Abschnitt), unbeschadet sonstiger datenschutzrechtlicher Grundlagen.“

4. Vor dem § 2 wird folgende Abschnittsbezeichnung eingefügt:

„2. Abschnitt Datenschutzbeauftragte“

5. Nach dem § 3 wird folgender 3. Abschnitt eingefügt:

„3. Abschnitt Verarbeitung von Daten zur Abwicklung von Förderungen des Landes

§ 4

Förderungen

(1) Förderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Zahlungen aus Landesmitteln an natürliche oder juristische Personen ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung.

(2) Landesmittel sind Mittel, die vom Land Vorarlberg stammen oder vom Land Vorarlberg Dritten zur Finanzierung einer Förderung zur Verfügung gestellt werden.

§ 5

Abfrage aus zur Verfügung stehenden Registern und Datenbanken

Die Landesregierung ist berechtigt, jene Daten, die entsprechend der jeweils anzuwendenden Verwaltungsvorschrift zum Zweck der Feststellung der Voraussetzungen und der Höhe einer Leistung, der Feststellung von Kostenersatzpflichten, der Kontrolle eines rechtmäßigen Leistungsbezugs oder der Prüfung der Richtigkeit von Angaben erforderlich sind, abzufragen aus:

- a) den zur Verfügung stehenden elektronischen Registern eines Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs, wie insbesondere aus dem Firmenbuch, Grundbuch, Wasserbuch, Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister, Zentralen Melderegister, Stammzahlenregister, Zentralen Personenstandsregister, Zentralen Staatsbürgerschaftsregister, Zentralen Gewerberegister (GISA), Register der wirtschaftlichen Eigentümer, Unternehmensregister, Vereinsregister, Bundes-Stiftungs- und Fondsregister, Insolvenzdatei oder Strafregister;
- b) dem Transparenzportal gemäß § 32 Abs. 6 Transparenzdatenbankgesetz 2012.

§ 6

Förderdatenbank

(1) Das Amt der Landesregierung hat die für die Nachvollziehbarkeit von Förderungen sowie zur Förderkontrolle erforderlichen Daten, soweit diese nicht nach § 5 abrufbar sind, in einer Förderdatenbank (Abs. 2) automationsunterstützt zu erfassen. Jene Abteilungen und nachgeordneten Dienststellen des Amtes der Landesregierung, die mit der Abwicklung von Förderungen betraut sind, sind berechtigt, zum Zweck der Feststellung der Voraussetzungen und der Höhe einer Leistung oder der Prüfung der Richtigkeit von Angaben, diese Daten abzufragen.

(2) Die Förderdatenbank hat zu enthalten:

- a) die fördervergebende Stelle sowie die mit der Abwicklung von Förderungen betraute Abteilung oder nachgeordnete Dienststelle des Amtes der Landesregierung;
- b) folgende Daten von förderwerbenden Personen, sofern sie natürliche Personen sind: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, Meldedaten und Bankverbindungsdaten;
- c) folgende Daten von förderwerbenden Personen, sofern sie juristische Personen sind: gesetzliche, satzungs- oder firmenmäßige Bezeichnung, Firmenbuchnummer, Vereinsregisterzahl, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Ordnungsnummer im Ergänzungsregister, Erreichbarkeitsdaten, Meldedaten, Bankverbindungsdaten sowie hinsichtlich der vertretungsbefugten Organe die Daten nach lit. b);
- d) die Art und die Höhe der Förderung bzw. der ausbezahlten Summe (z.B. Kreditsumme) sowie der Fördergegenstand bzw. -zweck; bei Förderungen, die durch andere öffentliche Rechtsträger, wie insbesondere die Europäische Union, den Bund oder Gemeinden kofinanziert werden, ist auch die Höhe der Förderung bzw. der ausbezahlten Kreditsumme dieser Rechtsträger oder zumindest der Umstand der Kofinanzierung durch diesen Rechtsträger anzuführen; und
- e) die durch die Förderung ausgelöste Gesamtinvestitionssumme, soweit diese ein Kriterium für die Höhe der Förderung ist.

(3) Das Amt der Landesregierung hat personenbezogene Daten nach Abs. 2 längstens sieben Jahre nach der Beendigung des Förderverfahrens aus der Förderdatenbank zu löschen, sofern diese nicht über diesen Zeitraum hinaus in anhängigen Verfahren benötigt werden oder sonstige Bestimmungen eine längere Aufbewahrungsdauer vorsehen.

(4) Das Amt der Landesregierung hat technische und organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen garantieren. Als solche Vorkehrungen sind insbesondere der Schutz der personenbezogenen Daten vor unbefugtem Zugriff und die Verschlüsselung der Daten bei der Übermittlung in öffentlichen Netzen vorzusehen.

§ 7

Erleichterungen

Soweit Daten nach § 5 oder § 6 Abs. 1 zweiter Satz ermittelt werden können, besteht keine Pflicht zur Vorlage eines Nachweises durch die förderwerbende Person und keine Informationspflicht der abfragenden Stelle nach Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung.“

6. Der bisherige § 4 wird als § 8 bezeichnet und vor dem nunmehrigen § 8 folgende Abschnittsbezeichnung eingefügt:

„4. Abschnitt Inkrafttreten“

7. Nach dem nunmehrigen § 8 wird folgender § 9 angefügt:

„§ 9

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBI.Nr. XX/2022

Art. XV des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBI.Nr. XX/2022, tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.“

Artikel XVI

Das Landes-Geodateninfrastrukturgesetz, LGBl.Nr. 13/2010, in der Fassung LGBl.Nr. 44/2013, Nr. 48/2015, Nr. 37/2018 und Nr. 58/2021, wird wie folgt geändert:

1. Im § 14 wird die Wortfolge „Erfüllung der Berichtspflichten“ durch die Wortfolge „Erstellung des Berichts“ ersetzt.

2. In der Überschrift des § 15 wird das Wort „Berichtspflichten“ durch das Wort „Bericht“ ersetzt.

3. Der § 15 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Landesregierung hat einen aktualisierten zusammenfassenden Bericht gemäß Art. 21 Abs. 2 der Richtlinie 2007/2/EG spätestens am 31. März eines jeden Jahres bis zur Veröffentlichung des nächstfolgenden Berichts auf der Homepage des Landes im Internet zu veröffentlichen.“

4. Nach dem § 18 wird folgender § 19 angefügt:

„§ 19

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. XX/2022

Art. XVI des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBl.Nr. XX/2022, tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.“

Artikel XVII

Das Archivgesetz, LGBl.Nr. 1/2016, in der Fassung LGBl.Nr. 37/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im § 11 Abs. 6 wird die Wortfolge „im Archiv öffentlich aufzulegen“ durch die Wortfolge „für die Dauer ihrer Geltung auf der Homepage des Landes bzw. der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes im Internet zu veröffentlichen sowie im Archiv während der Amtsstunden zur Einsicht bereitzuhalten“ ersetzt.

2. Nach dem § 13 wird folgender § 14 angefügt:

„§ 14

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. XX/2022

Art. XVII des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBl.Nr. XX/2022, tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.“

Artikel XVIII

Das Landesbedienstetengesetz 1988, LGBl.Nr. 1/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 28/1991, Nr. 29/1993, Nr. 40/1993, Nr. 22/1994, Nr. 27/1994, Nr. 49/1995, Nr. 2/1997, Nr. 4/1997, Nr. 58/1997, Nr. 64/1997, Nr. 5/1998, Nr. 25/1998, Nr. 19/1999, Nr. 49/2000, Nr. 14/2001, Nr. 58/2001, Nr. 21/2002, Nr. 52/2002, Nr. 26/2003, Nr. 17/2005, Nr. 38/2007, Nr. 1/2008, Nr. 23/2009, Nr. 36/2009, Nr. 67/2010, Nr. 12/2011, Nr. 25/2011, Nr. 31/2012, Nr. 36/2013, Nr. 44/2013, Nr. 24/2015, Nr. 50/2015, Nr. 35/2017, Nr. 37/2018, Nr. 66/2019, Nr. 19/2020, Nr. 24/2020, Nr. 91/2020 und Nr. 50/2021, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 112 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„§ 14 Abs. 5 letzter Satz AVG gilt sinngemäß.“

2. Am Ende des V. Hauptstücks wird folgender § 158 angefügt:

„§ 158

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. XX/2022

Art. XVIII des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBl.Nr. XX/2022, tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.“

Artikel XIX

Das Landes-Personalvertretungsgesetz, LGBL.Nr. 16/1988, in der Fassung LGBL.Nr. 34/1993, Nr. 1/2008 und Nr. 44/2013, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Videokonferenzen, Umlaufbeschlüsse

(1) Sitzungen der Personalvertretung oder des Vorstandes können auf Anordnung des Vorsitzenden auch in Form einer Videokonferenz stattfinden. Der Vorsitzende hat bei seiner Entscheidung die technischen, organisatorischen und datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte zu berücksichtigen. In diesem Fall

- a) sind bei der Einberufung die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Videokonferenz bekannt zu geben;
- b) gelten die an der Videokonferenz teilnehmenden Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben; besteht die Möglichkeit einer authentifizierten elektronischen Stimmabgabe, kann die Stimmabgabe auch in elektronischer Form erfolgen;
- c) hat ein Mitglied, welches aufgrund eines technischen Gebrechens der Sitzung akustisch nicht mehr folgen kann oder an der Stimmabgabe gehindert ist, den Vorsitzenden unverzüglich von diesem Umstand zu verständigen; der Vorsitzende hat daraufhin die Sitzung für die notwendige Dauer der Behebung des technischen Gebrechens zu unterbrechen; kann eine Behebung des technischen Gebrechens innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes nicht bewirkt werden, dann kann die Sitzung in Abwesenheit dieses Mitgliedes fortgesetzt werden; Beschlüsse, welche vor einer solchen Verständigung, unter der Berücksichtigung der Anwesenheit des verhinderten Mitgliedes mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurden, behalten ihre Gültigkeit.

(2) Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse der Personalvertretung oder des Vorstandes unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse auch im Umlaufweg gefasst werden. Diesfalls ist der Antrag samt den für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vom Vorsitzenden unter Setzung einer angemessenen Frist allen Mitgliedern zu übermitteln; die Übermittlung kann auch per E-Mail oder in einer anderen technisch möglichen Form erfolgen, wenn das jeweilige Mitglied entsprechende Kontaktdaten bekanntgegeben hat. Die Mitglieder können innerhalb der gesetzten Frist schriftlich ihre Zustimmung oder Ablehnung zum übermittelten Antrag erklären oder sich gegen die Beschlussfassung im Umlaufweg aussprechen. Diese Erklärungen sind an eine der vom Vorsitzenden hierfür bekanntgegebenen Adressen zu übermitteln; sie müssen im Falle der physischen Übermittlung mit der eigenhändigen Unterschrift versehen sein; im Falle der elektronischen Übermittlung müssen sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder sonst im Rahmen einer allenfalls zur Verfügung stehenden Möglichkeit zur authentifizierten elektronischen Stimmabgabe erfolgen. Der Zeitpunkt, zu dem die gesetzte Frist abläuft, ist ausschlaggebend für die Beurteilung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist. Der Antrag gilt als im Umlaufweg beschlossen, wenn sich die sonst für die Anwesenheit erforderliche Anzahl von Mitgliedern an der Beschlussfassung im Umlaufweg beteiligt, die erforderliche Mehrheit dem Antrag zugestimmt und sich kein Mitglied gegen die Beschlussfassung im Umlaufweg ausgesprochen hat. Das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufweg ist schriftlich festzuhalten und allen Mitgliedern mitzuteilen.“

2. Im § 7 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „§ 5“ das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und vor dem Wort „sinngemäß“ der Ausdruck „und des § 6a“ eingefügt.

3. Im § 8 Abs. 4 wird nach dem Ausdruck „§ 5“ das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und vor dem Wort „sinngemäß“ der Ausdruck „und der § 6a“ eingefügt.

4. Dem § 9 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse der Dienststellenversammlung auch im Umlaufweg gefasst werden. § 6a Abs. 2 gilt sinngemäß.“

5. Dem § 23 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern die Beschlussfassung nicht im Rahmen der Überprüfung oder Richtigstellung des Wahlergebnisses (§ 34 Abs. 1) erfolgt, gelten darüber hinaus die Bestimmungen des § 6a sinngemäß.“

6. In den §§ 23 Abs. 7, 24 Abs. 6, 27 Abs. 3 und 34 Abs. 2 entfällt jeweils die Wortfolge „durch Anschlag“.

7. Der § 26 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei den in Betracht kommenden Landesdienststellen ist zwei Wochen lang die Einsichtnahme in die Wählerliste zu ermöglichen. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist durch Veröffentlichung an der Amtstafel hinzuweisen.“

8. Im § 26 Abs. 3 wird das Wort „Auflagefrist“ durch das Wort „Einsichtsfrist“ ersetzt.

9. Im § 28 Abs. 4 wird das Wort „anzuschlagen“ durch die Wortfolge „zu veröffentlichen“ ersetzt.

10. Nach dem § 41 wird folgender § 42 angefügt:

„§ 42

Inkrafttretensbestimmungen zur Novelle LGBI.Nr. XX/2022

(1) Art. XIX des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBI.Nr. XX/2022, ausgenommen die Änderungen betreffend die §§ 23 Abs. 7, 24 Abs. 6, 26 Abs. 2 und 3, 27 Abs. 3, 28 Abs. 4 und 34 Abs. 2, tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.

(2) Die Änderungen betreffend die §§ 23 Abs. 7, 24 Abs. 6, 26 Abs. 2 und 3, 27 Abs. 3, 28 Abs. 4 und 34 Abs. 2 durch LGBI.Nr. XX/2022 treten am 1. Juli 2022 in Kraft.“

Artikel XX

Das Landesbedienstetengesetz 2000, LGBI.Nr. 50/2000, in der Fassung LGBI.Nr. 15/2001, Nr. 22/2002, Nr. 51/2002, Nr. 25/2003, Nr. 17/2005, Nr. 39/2007, Nr. 24/2009, Nr. 36/2009, Nr. 68/2010, Nr. 11/2011, Nr. 25/2011, Nr. 36/2011, Nr. 30/2012, Nr. 35/2013, Nr. 44/2013, Nr. 49/2015, Nr. 58/2016, Nr. 37/2018, Nr. 29/2019, Nr. 65/2019, Nr. 72/2019, Nr. 19/2020, Nr. 91/2020 und Nr. 50/2021, wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 Abs. 5 letzter Satz entfällt.

2. Der § 11 Abs. 3 letzter Satz entfällt.

3. Der § 13 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

4. Der § 64 Abs. 6 entfällt; die bisherigen Abs. 7 und 8 werden als Abs. 6 und 7 bezeichnet.

5. Der § 82f Abs. 4 dritter und vierter Satz entfällt.

6. Am Ende des VI. Hauptstücks wird folgender § 129 angefügt:

„§ 129

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBI.Nr. XX/2022

(1) Art. XX des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBI.Nr. XX/2022, tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

(2) Jede Person kann beim Amt der Landesregierung während der Amtsstunden in Verordnungen nach den §§ 64 Abs. 4 und 82f Abs. 4, welche vor dem 1. Juli 2022 kundgemacht worden sind, Einsicht nehmen.“

Artikel XXI

Das Gemeindebedienstetengesetz 1988, LGBI.Nr. 49/1988, in der Fassung LGBI.Nr. 29/1991, Nr. 30/1993, Nr. 41/1993, Nr. 28/1994, Nr. 5/1995, Nr. 50/1995, Nr. 5/1997, Nr. 61/1997, Nr. 64/1997, Nr. 6/1998, Nr. 26/1998, Nr. 20/1999, Nr. 24/2001, Nr. 58/2001, Nr. 23/2002, Nr. 53/2002, Nr. 27/2003, Nr. 20/2005, Nr. 44/2006, Nr. 40/2007, Nr. 22/2009, Nr. 36/2009, Nr. 66/2010, Nr. 25/2011, Nr. 33/2012, Nr. 38/2013, Nr. 44/2013, Nr. 24/2015, Nr. 52/2015, Nr. 36/2017, Nr. 34/2018, Nr. 37/2018, Nr. 6/2019, Nr. 19/2020, Nr. 24/2020, Nr. 91/2020 und Nr. 50/2021, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 115 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„§ 14 Abs. 5 letzter Satz AVG gilt sinngemäß.“

2. Am Ende des V. Hauptstücks wird folgender § 164 angefügt:

„§ 164

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBI.Nr. XX/2022

Art. XXI des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBI.Nr. XX/2022, tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.“

Artikel XXII

Das Gemeinde-Personalvertretungsgesetz, LGBI.Nr. 17/1988, in der Fassung LGBI.Nr. 35/1993, Nr. 1/2008, Nr. 44/2013, Nr. 19/2020, Nr. 91/2020 und Nr. 50/2021, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Videokonferenzen, Umlaufbeschlüsse

(1) Sitzungen der Personalvertretung oder des Vorstandes können auf Anordnung des Vorsitzenden auch in Form einer Videokonferenz stattfinden. Der Vorsitzende hat bei seiner Entscheidung die technischen, organisatorischen und datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte zu berücksichtigen. In diesem Fall

- a) sind bei der Einberufung die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Videokonferenz bekannt zu geben;
- b) gelten die an der Videokonferenz teilnehmenden Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben; besteht die Möglichkeit einer authentifizierten elektronischen Stimmabgabe, kann die Stimmabgabe auch in elektronischer Form erfolgen;
- c) hat ein Mitglied, welches aufgrund eines technischen Gebrechens der Sitzung akustisch nicht mehr folgen kann oder an der Stimmabgabe gehindert ist, den Vorsitzenden unverzüglich von diesem Umstand zu verständigen; der Vorsitzende hat daraufhin die Sitzung für die notwendige Dauer der Behebung des technischen Gebrechens zu unterbrechen; kann eine Behebung des technischen Gebrechens innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes nicht bewirkt werden, dann kann die Sitzung in Abwesenheit dieses Mitgliedes fortgesetzt werden; Beschlüsse, welche vor einer solchen Verständigung, unter der Berücksichtigung der Anwesenheit des verhinderten Mitgliedes mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurden, behalten ihre Gültigkeit.

(2) Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse der Personalvertretung oder des Vorstandes unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse auch im Umlaufweg gefasst werden. Diesfalls ist der Antrag samt den für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vom Vorsitzenden unter Setzung einer angemessenen Frist allen Mitgliedern zu übermitteln; die Übermittlung kann auch per E-Mail oder in einer anderen technisch möglichen Form erfolgen, wenn das jeweilige Mitglied entsprechende Kontaktdaten bekanntgegeben hat. Die Mitglieder können innerhalb der gesetzten Frist schriftlich ihre Zustimmung oder Ablehnung zum übermittelten Antrag erklären oder sich gegen die Beschlussfassung im Umlaufweg aussprechen. Diese Erklärungen sind an eine der vom Vorsitzenden hiefür bekanntgegebenen Adressen zu übermitteln; sie müssen im Falle der physischen Übermittlung mit der eigenhändigen Unterschrift versehen sein; im Falle der elektronischen Übermittlung müssen sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder sonst im Rahmen einer allenfalls zur Verfügung stehenden Möglichkeit zur authentifizierten elektronischen Stimmabgabe erfolgen. Der Zeitpunkt, zu dem die gesetzte Frist abläuft, ist ausschlaggebend für die Beurteilung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist. Der Antrag gilt als im Umlaufweg beschlossen, wenn sich die sonst für die Anwesenheit erforderliche Anzahl von Mitgliedern an der Beschlussfassung im Umlaufweg beteiligt, die erforderliche Mehrheit dem Antrag zugestimmt und sich kein Mitglied gegen die Beschlussfassung im Umlaufweg ausgesprochen hat. Das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufweg ist schriftlich festzuhalten und allen Mitgliedern mitzuteilen.“

2. Im § 7 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „§ 5“ das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und vor dem Wort „sinngemäß“ der Ausdruck „und des § 6a“ eingefügt.

3. Im § 8 Abs. 4 wird nach dem Ausdruck „§ 5“ das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und vor dem Wort „sinngemäß“ der Ausdruck „und der § 6a“ eingefügt.

4. Dem § 9 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse der Dienststellenversammlung auch im Umlaufweg gefasst werden. § 6a Abs. 2 gilt sinngemäß.“

5. Dem § 23 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern die Beschlussfassung nicht im Rahmen der Stimmabgabe oder der Ermittlung, Überprüfung oder Richtigstellung des Wahlergebnisses erfolgt, gelten darüber hinaus die Bestimmungen des § 6a sinngemäß.“

6. In den §§ 23 Abs. 7, 24 Abs. 4, 27 Abs. 3 und 34 Abs. 2 entfällt jeweils die Wortfolge „durch Anschlag“.

7. Der § 26 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei den in Betracht kommenden Dienststellen der Gemeinde ist zwei Wochen lang die Einsichtnahme in die Wählerliste zu ermöglichen. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist durch Veröffentlichung an der Amtstafel hinzuweisen.“

8. Im § 26 Abs. 3 wird das Wort „Auflagefrist“ durch das Wort „Einsichtsfrist“ ersetzt.

9. Im § 28 Abs. 4 wird das Wort „anzuschlagen“ durch die Wortfolge „zu veröffentlichen“ ersetzt.

10. Am Ende des 7. Abschnitts wird folgender § 47 angefügt:

„§ 47

Inkrafttretensbestimmungen zur Novelle LGBI.Nr. XX/2022

(1) Art. XXII des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBI.Nr. XX/2022, ausgenommen die Änderungen betreffend die §§ 23 Abs. 7, 24 Abs. 4, 26 Abs. 2 und 3, 27 Abs. 3, 28 Abs. 4 und 34 Abs. 2, tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.

(2) Die Änderungen betreffend die §§ 23 Abs. 7, 24 Abs. 4, 26 Abs. 2 und 3, 27 Abs. 3, 28 Abs. 4 und 34 Abs. 2 durch LGBI.Nr. XX/2022 treten am 1. Juli 2022 in Kraft.“

Artikel XXIII

Das Gemeindeangestelltengesetz 2005, LGBI.Nr. 19/2005, in der Fassung LGBI.Nr. 43/2006, Nr. 1/2008, Nr. 21/2009, Nr. 69/2010, Nr. 25/2011, Nr. 37/2011, Nr. 32/2012, Nr. 37/2013, Nr. 44/2013, Nr. 51/2015, Nr. 58/2016, Nr. 34/2018, Nr. 37/2018, Nr. 7/2019, Nr. 29/2019, Nr. 19/2020, Nr. 91/2020, Nr. 36/2021 und Nr. 50/2021, wird wie folgt geändert:

1. Der § 58 Abs. 6 entfällt; der bisherige Abs. 7 wird als Abs. 6 bezeichnet.

2. Der § 63 Abs. 4 zweiter und dritter Satz entfällt.

3. Am Ende des VI. Hauptstücks wird folgender § 115 angefügt:

„§ 115

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBI.Nr. XX/2022

(1) Art. XXIII des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBI.Nr. XX/2022, tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

(2) Jede Person kann beim Amt der Landesregierung während der Amtsstunden in Verordnungen nach den §§ 58 Abs. 4 und 63 Abs. 4, welche vor dem 1. Juli 2022 kundgemacht worden sind, Einsicht nehmen.“

Artikel XXIV

Das Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz, LGBl.Nr. 34/1964, in der Fassung LGBl.Nr. 25/1976, Nr. 4/2007, Nr. 36/2009, Nr. 66/2012, Nr. 44/2013, Nr. 8/2014, Nr. 62/2014, Nr. 45/2018, Nr. 17/2020, Nr. 19/2020, Nr. 91/2020 und Nr. 50/2021, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Videokonferenzen, Umlaufbeschlüsse

(1) Die Beratung und Beschlussfassung der Leistungsfeststellungskommission kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch in Form einer Videokonferenz stattfinden. Der Vorsitzende hat bei seiner Entscheidung die technischen, organisatorischen und datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. In diesem Fall

- a) gelten die an der Videokonferenz teilnehmenden Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben; besteht die Möglichkeit einer authentifizierten elektronischen Stimmabgabe, kann die Stimmabgabe auch in elektronischer Form erfolgen;
- b) hat ein Mitglied, welches aufgrund eines technischen Gebrechens der Beratung akustisch nicht mehr folgen kann oder an der Stimmabgabe gehindert ist, den Vorsitzenden unverzüglich von diesem Umstand zu verständigen; der Vorsitzende hat daraufhin die Beratung und Beschlussfassung für die notwendige Dauer der Behebung des technischen Gebrechens zu unterbrechen; kann eine Behebung des technischen Gebrechens innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes nicht bewirkt werden, dann kann die Beratung und Beschlussfassung in Abwesenheit dieses Mitgliedes fortgesetzt werden, soweit das erforderliche Anwesenheitsquorum nach wie vor gegeben ist; ansonsten ist die Beratung und Beschlussfassung zu vertagen; Beschlüsse, welche vor einer solchen Verständigung, unter der Berücksichtigung der Anwesenheit des verhinderten Mitgliedes mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurden, behalten ihre Gültigkeit.

(2) Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse der Leistungsfeststellungskommission unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse auch im Umlaufweg gefasst werden. Diesfalls ist der Antrag samt den für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vom Vorsitzenden unter Setzung einer angemessenen Frist allen Mitgliedern zu übermitteln; die Übermittlung kann auch per E-Mail oder in einer anderen technisch möglichen Form erfolgen, wenn das jeweilige Mitglied entsprechende Kontaktdaten bekanntgegeben hat. Die Mitglieder können innerhalb der gesetzten Frist schriftlich ihre Zustimmung oder Ablehnung zum übermittelten Antrag erklären oder sich gegen die Beschlussfassung im Umlaufweg aussprechen. Diese Erklärungen sind an eine der vom Vorsitzenden hierfür bekanntgegebenen Adressen zu übermitteln; sie müssen im Falle der physischen Übermittlung mit der eigenhändigen Unterschrift versehen sein; im Falle der elektronischen Übermittlung müssen sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder sonst im Rahmen einer allenfalls zur Verfügung stehenden Möglichkeit zur authentifizierten elektronischen Stimmabgabe erfolgen. Der Zeitpunkt, zu dem die gesetzte Frist abläuft, ist ausschlaggebend für die Beurteilung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist. Der Antrag gilt als im Umlaufweg beschlossen, wenn sich die sonst für die Anwesenheit erforderliche Anzahl von Mitgliedern an der Beschlussfassung im Umlaufweg beteiligt, die erforderliche Mehrheit dem Antrag zugestimmt und sich kein Mitglied gegen die Beschlussfassung im Umlaufweg ausgesprochen hat. Das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufweg ist schriftlich festzuhalten und allen Mitgliedern mitzuteilen.“

2. Dem § 5 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern die Beratung und Beschlussfassung der Kommission nicht im Rahmen einer mündlichen Verhandlung oder im Anschluss an eine solche erfolgt, gilt § 4a sinngemäß.“

3. Am Ende des Gesetzes wird folgender § 11 angefügt:

„§ 11

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. XX/2022

Art. XXIV des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBl.Nr. XX/2022, tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.“

Artikel XXV

Das Veranstaltungsgesetz, LGBl.Nr. 1/1989, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001, Nr. 38/2002, Nr. 27/2005, Nr. 3/2007, Nr. 44/2013, Nr. 78/2017 und Nr. 24/2020, wird wie folgt geändert:

1. Der § 9 Abs. 5 letzter Satz entfällt.

2. Der § 9 Abs. 6 lautet:

„(6) Im Falle einer Verordnung nach Abs. 5 hat der Veranstalter am Ort der betroffenen Veranstaltung einen geeigneten Platz zur Verfügung zu stellen, an dem die Landesregierung auf das Verbot hinweisen kann.“

3. Nach dem § 15 wird folgender § 16 angefügt:

„§ 16

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. XX/2022

Art. XXV des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBl.Nr. XX/2022, tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.“

Artikel XXVI

Das Spielapparatesgesetz, LGBl.Nr. 23/1981, in der Fassung LGBl.Nr. 11/1986, Nr. 12/1994, Nr. 35/1996, Nr. 58/2001, Nr. 27/2005, Nr. 15/2007 und Nr. 44/2013, wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

2. Im § 2 Abs. 6 wird das Wort „vorzulegen“ durch die Wortfolge „zu übermitteln“ ersetzt.

3. Im § 2 wird nach dem Abs. 6 folgender Abs. 6a eingefügt:

„(6a) Die Übermittlung von Nachweisen gemäß Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 2 ist nicht erforderlich, soweit die zu beweisenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse durch Einsicht in die der Behörde zur Verfügung stehenden elektronischen Register festgestellt werden können.“

4. Dem § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der § 2 Abs. 6a gilt sinngemäß.“

5. Im § 7 Abs. 2 wird die Wortfolge „mit Anschlag an der Amtstafel kundzumachen“ durch die Wortfolge „mindestens einen Monat auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes)“, die Wortfolge „Der Anschlag“ durch die Wortfolge „Die Veröffentlichung“, die Wortfolge „eines Monats“ durch die Wortfolge „der Veröffentlichungsfrist“ und die Wortfolge „vom Anschlag“ durch die Wortfolge „von der Veröffentlichung“ ersetzt.

6. Nach dem § 9 wird folgender § 10 angefügt:

„§ 10

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl.Nr. XX/2022

(1) Art. XXVI des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBl.Nr. XX/2022, tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

(2) Kundmachungen nach § 7 Abs. 2 in der Fassung vor LGBl.Nr. XX/2022, die vor dem 1. Juli 2022 begonnen wurden, sind nach den Bestimmungen in der Fassung vor LGBl.Nr. XX/2022 zu beenden.“

Artikel XXVII

Das Wettengesetz, LGBl.Nr. 18/2003, in der Fassung LGBl.Nr. 27/2005, Nr. 1/2008, Nr. 9/2012, Nr. 44/2013, Nr. 46/2017, Nr. 37/2018, Nr. 68/2019 und Nr. 24/2020, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 wird nach dem Abs. 4 folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Die Übermittlung von Nachweisen gemäß Abs. 4 erster Satz ist nicht erforderlich, soweit die zu beweisenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse durch Einsicht in die der Behörde zur Verfügung stehenden elektronischen Register festgestellt werden können.“

2. Im § 4 Abs. 1 wird der Ausdruck „und 5“ durch den Ausdruck „bis 5“ ersetzt.

3. Dem § 5 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Der § 3 Abs. 4a gilt sinngemäß.“

4. Im § 5 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „ , werden dort solche nicht ausgestellt, durch eine eidesstattliche Erklärung“ und wird folgender Satz angefügt:

„Werden dort solche Nachweise nicht ausgestellt, kann der Nachweis durch eine eidesstattliche Erklärung, ist eine solche in dem betreffenden Mitgliedstaat nicht vorgesehen, durch eine feierliche Erklärung vor einer zuständigen Stelle dieses Staates erfolgen.“

5. Im § 12 Abs. 4 lit. a wird die Wortfolge „an der Amtstafel der Behörde die Kundmachung anzuschlagen“ durch die Wortfolge „auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes)“ und die Wortfolge „Kundmachung angeschlagen“ durch die Wortfolge „Veröffentlichung begonnen“ ersetzt.

6. Im § 14a Abs. 3 wird die Wortfolge „zu veröffentlichen“ durch die Wortfolge „mindestens zwei Monate auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 4 ALReg-G)“ ersetzt.

7. Nach dem § 18 wird folgender § 19 angefügt:

„§ 19

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBI.Nr. XX/2022

(1) Art. XXVII des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBI.Nr. XX/2022, tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

(2) Bekanntmachungen nach § 12 Abs. 4 lit. a in der Fassung vor LGBI.Nr. XX/2022, die vor dem 1. Juli 2022 begonnen wurden, sind nach den Bestimmungen in der Fassung vor LGBI.Nr. XX/2022 zu beenden.“

Artikel XXVIII

Das Sittenpolizeigesetz, LGBI.Nr. 6/1976, in der Fassung LGBI.Nr. 27/2005, Nr. 1/2008, Nr. 44/2013 und Nr. 24/2020, wird wie folgt geändert:

1. Der § 8 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Pläne und Beschreibungen sowie die Zustimmung des Eigentümers des betroffenen Grundstückes, sofern die antragstellende Person nicht selbst Eigentümer des Grundstückes ist, sind anzuschließen.“

2. Der § 8 Abs. 3 wird durch folgende Abs. 3 bis 5 ersetzt:

„(3) Antrag, Pläne und Beschreibungen können der Behörde entweder physisch (in Papier) oder elektronisch übermittelt werden. Je nach dem gilt:

a) Im Falle einer physischen Einbringung kann die Behörde je nach Erforderlichkeit innerhalb von zwei Wochen auch die Vorlage weiterer Ausfertigungen oder, sofern elektronisch verfügbar, auch die Übermittlung einer elektronischen Ausfertigung verlangen.

b) Im Falle der elektronischen Einbringung ist der Behörde von der antragstellenden Person mit der Antragstellung mitzuteilen, ob sie im Teilnehmerverzeichnis registriert ist und an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis nach dem Zustellgesetz teilnimmt; erfolgt eine solche Mitteilung nicht, kann die Behörde je nach Erforderlichkeit innerhalb von zwei Wochen auch die Vorlage weiterer physischer Ausfertigungen verlangen; dasselbe gilt sinngemäß, wenn sich trotz ursprünglich gegenteiliger Mitteilung erst während des Verfahrens herausstellt, dass die antragstellende Person an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis nicht teilnimmt.

(4) Der Antrag gilt nur dann als vollständig eingebracht, wenn allfällige von der Behörde gemäß Abs. 3 lit. a oder b rechtzeitig verlangte Ausfertigungen übermittelt werden.

(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die zur Beurteilung eines Vorhabens erforderlichen Pläne und Beschreibungen sowie allfällige Anforderungen an Datenträger, Datenübermittlung und Datensicherheit erlassen.“

3. Nach dem § 20 wird folgender § 21 angefügt:

„§ 21

Inkrafttretensbestimmungen zur Novelle LGBI.Nr. XX/2022

(1) Art. XXVIII des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBI.Nr. XX/2022, ausgenommen die Änderungen betreffend den § 8 Abs. 3 bis 5, tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

(2) Die Änderungen betreffend den § 8 Abs. 3 bis 5 durch LGBI.Nr. XX/2022 treten am 1. Juli 2023 in Kraft.“

Artikel XXIX

Die Feuerpolizeiordnung, LGBI.Nr. 16/1949, in der Fassung LGBI.Nr. 18/1971, Nr. 28/1979, Nr. 56/1994, Nr. 91/1994, Nr. 34/1999, Nr. 58/2001, Nr. 27/2005, Nr. 44/2013, Nr. 78/2017, Nr. 19/2020, Nr. 91/2020 und Nr. 50/2021, wird wie folgt geändert:

1. Im § 55 Abs. 4 wird die Wortfolge „der ganzen Bevölkerung bekannt zu machen ist“ durch die Wortfolge „für die Dauer ihrer Geltung auf der Homepage der Gemeinde im Internet zu veröffentlichen ist“ ersetzt.

2. Am Ende des VI. Hauptstücks wird folgender § 62 angefügt:

„§ 62

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBI.Nr. XX/2022

Art. XXIX des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBI.Nr. XX/2022, tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.“

Artikel XXX

Das Katastrophenhilfegesetz, LGBI.Nr. 47/1979, in der Fassung LGBI.Nr. 57/1997, Nr. 33/1999, Nr. 52/2001, Nr. 58/2001, Nr. 72/2012, Nr. 44/2013 und Nr. 54/2015, wird wie folgt geändert:

1. Der § 29a Abs. 4 lautet:

„(4) Der Entwurf eines externen Notfallplanes für Betriebe ist von der Bezirkshauptmannschaft, in deren Sprengel der betroffene Betrieb angesiedelt ist, mindestens sechs Wochen auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes). Jede Person hat das Recht, während der Veröffentlichungsfrist zum Entwurf Stellung zu nehmen. In der Veröffentlichung ist auf die Möglichkeit zur Stellungnahme hinzuweisen. Bei der Erstellung des externen Notfallplanes sind die abgegebenen Stellungnahmen angemessen zu berücksichtigen.“

2. Im § 29a Abs. 5 wird die Wortfolge „bei der Bezirkshauptmannschaft während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen“ durch die Wortfolge „für die Dauer ihrer Geltung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft im Internet zu veröffentlichen“ ersetzt.

3. Im § 31 Abs. 1 wird vor dem Wort „Bekanntgabe“ die Wortfolge „Veröffentlichung auf dem Veröffentlichungsportal im Internet (§ 4 ALReg-G, § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes bzw. § 32e des Gemeindegesetzes),“ eingefügt.

4. Der § 31 Abs. 3 entfällt.

5. Nach dem § 37 wird folgender § 38 angefügt:

„§ 38

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBI.Nr. XX/2022

(1) Art. XXX des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBI.Nr. XX/2022, tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

(2) Auflagen zur öffentlichen Einsicht nach § 29a Abs. 4 in der Fassung vor LGBI.Nr. XX/2022, die vor dem 1. Juli 2022 begonnen wurden, sind nach den Bestimmungen in der Fassung vor LGBI.Nr. XX/2022 zu beenden.“

Artikel XXXI

Das Rettungsgesetz, LGBI.Nr. 46/1979, in der Fassung LGBI.Nr. 56/1990, Nr. 57/1997, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 8/2009, Nr. 72/2012, Nr. 44/2013, Nr. 39/2018 und Nr. 50/2020, wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Abs. 3 letzter Satz entfällt.

2. Im § 12g Abs. 4 wird nach der lit. d folgende lit. e eingefügt:

„e) die allfällige Möglichkeit, dass Sitzungen des Kuratoriums, des erweiterten Kuratoriums oder eines Ausschusses auch in Form einer Videokonferenz stattfinden und Beschlüsse auch im Umlaufweg gefasst werden können,“

3. Im § 12g Abs. 4 werden die bisherigen lit. e bis g als lit. f bis h bezeichnet.

4. Nach dem § 19 wird folgender § 20 angefügt:

„§ 20

Inkrafttretensbestimmungen zur Novelle LGBI.Nr. XX/2022

(1) Art. XXXI des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBI.Nr. XX/2022, ausgenommen die Änderung betreffend den § 3 Abs. 3, tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.

(2) Die Änderung betreffend den § 3 Abs. 3 durch LGBI.Nr. XX/2022 tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.“

Artikel XXXII

Das Pflichtschulzeitgesetz, LGBI.Nr. 31/1998, in der Fassung LGBI.Nr. 27/2004, Nr. 39/2006, Nr. 47/2010, Nr. 65/2012, Nr. 6/2014, Nr. 45/2018 und Nr. 17/2020, wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 Abs. 1 wird nach dem Wort „kundzumachen;“ die Wortfolge „verfügt die betreffende Schule über eine Homepage im Internet, kann die Kundmachung dieser Verordnungen durch Veröffentlichung auf der Homepage erfolgen, wobei der Beginn und das Ende der Veröffentlichung dauerhaft nachvollziehbar sein müssen;“ eingefügt.

2. Nach dem § 13 wird folgender § 14 angefügt:

„§ 14

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBI.Nr. XX/2022

Art. XXXII des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBI.Nr. XX/2022, tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.“

Artikel XXXIII

Das Landwirtschaftliche Schulgesetz, LGBI.Nr. 14/1979, in der Fassung LGBI.Nr. 47/1996, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 40/2006, Nr. 1/2008, Nr. 36/2009, Nr. 44/2013, Nr. 7/2014 und Nr. 45/2018, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 30 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Entsprechende Nachweise sind nicht erforderlich, soweit die zu beweisenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse durch Einsicht in die der Behörde zur Verfügung stehenden elektronischen Register festgestellt werden können.“

2. Nach dem § 71 wird folgender § 71a eingefügt:

„§ 71a

Videokonferenzen, Umlaufbeschlüsse

(1) Sitzungen der Schulkonferenz können auf Anordnung des Schulleiters auch in Form einer Videokonferenz stattfinden. Der Schulleiter hat bei seiner Entscheidung die technischen, organisatorischen und datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte zu berücksichtigen. In diesem Fall

a) sind bei der Einberufung die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Videokonferenz bekannt zu geben;

b) gelten die an der Videokonferenz teilnehmenden Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den

Schulleiter mündlich abgeben; besteht die Möglichkeit einer authentifizierten elektronischen Stimmabgabe, kann die Stimmabgabe auch in elektronischer Form erfolgen;

- c) können auch sonstige Personen, die der Beratung beigezogen werden, an der Videokonferenz teilnehmen;
- d) hat ein Mitglied, welches aufgrund eines technischen Gebrechens der Sitzung akustisch nicht mehr folgen kann oder an der Stimmabgabe gehindert ist, den Schulleiter unverzüglich von diesem Umstand zu verständigen; der Schulleiter hat daraufhin die Sitzung für die notwendige Dauer der Behebung des technischen Gebrechens zu unterbrechen; kann eine Behebung des technischen Gebrechens innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes nicht bewirkt werden, dann kann die Sitzung in Abwesenheit dieses Mitgliedes fortgesetzt werden; Beschlüsse, welche vor einer solchen Verständigung, unter der Berücksichtigung der Anwesenheit des verhinderten Mitgliedes mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurden, behalten ihre Gültigkeit.

(2) Auf Anordnung des Schulleiters können Beschlüsse der Schulkonferenz unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse auch im Umlaufweg gefasst werden. Diesfalls ist der Antrag samt den für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vom Schulleiter unter Setzung einer angemessenen Frist allen Mitgliedern zu übermitteln; die Übermittlung kann auch per E-Mail oder in einer anderen technisch möglichen Form erfolgen, wenn das jeweilige Mitglied entsprechende Kontaktdaten bekanntgegeben hat. Die Mitglieder können innerhalb der gesetzten Frist schriftlich ihre Zustimmung oder Ablehnung zum übermittelten Antrag erklären oder sich gegen die Beschlussfassung im Umlaufweg aussprechen. Diese Erklärungen sind an eine der vom Schulleiter hierfür bekanntgegebenen Adressen zu übermitteln; sie müssen im Falle der physischen Übermittlung mit der eigenhändigen Unterschrift versehen sein; im Falle der elektronischen Übermittlung müssen sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder sonst im Rahmen einer allenfalls zur Verfügung stehenden Möglichkeit zur authentifizierten elektronischen Stimmabgabe erfolgen. Der Zeitpunkt, zu dem die gesetzte Frist abläuft, ist ausschlaggebend für die Beurteilung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist. Der Antrag gilt als im Umlaufweg beschlossen, wenn sich die sonst für die Anwesenheit erforderliche Anzahl von Mitgliedern an der Beschlussfassung im Umlaufweg beteiligt, die erforderliche Mehrheit dem Antrag zugestimmt und sich kein Mitglied gegen die Beschlussfassung im Umlaufweg ausgesprochen hat. Der Ablauf und das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufweg ist schriftlich festzuhalten und allen Mitgliedern mitzuteilen.“

3. Dem § 76 Abs. 11 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Beschlussfassung im Rahmen von Videokonferenzen oder im Umlaufweg gilt § 71a sinngemäß.“

4. Im § 78 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „durch Anschlag“.

5. Im § 87 Abs. 2 lit. a wird nach dem Wort „Auskunftspersonen“ ein Strichpunkt sowie die Wortfolge „in der Geschäftsordnung kann vorgesehen werden, dass Sitzungen des Schulbeirates auch in Form einer Videokonferenz stattfinden und Beschlüsse auch im Umlaufweg gefasst werden können“ eingefügt.

6. Im § 89 Abs. 1 wird die Wortfolge „durch Anschlag in“ durch die Wortfolge „an der Amtstafel“ ersetzt und nach dem Wort „kundzumachen;“ die Wortfolge „verfügt die betreffende Schule über eine Homepage im Internet, kann die Kundmachung dieser Verordnungen durch Veröffentlichung auf der Homepage erfolgen, wobei der Beginn und das Ende der Veröffentlichung dauerhaft nachvollziehbar sein müssen;“ eingefügt.

7. Nach dem § 93 wird folgender § 93a eingefügt:

„§ 93a

Inkrafttretensbestimmungen zur Novelle LGBI.Nr. XX/2022

(1) Art. XXXIII des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBI.Nr. XX/2022, ausgenommen die Änderungen betreffend die §§ 30 Abs. 1, 78 Abs. 4 und 89 Abs. 1, tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.

(2) Die Änderungen betreffend die §§ 30 Abs. 1, 78 Abs. 4 und 89 Abs. 1 durch LGBI.Nr. XX/2022 treten am 1. Juli 2022 in Kraft.“

Artikel XXXIV

Das Kindergartengesetz, LGBI.Nr. 52/2008, in der Fassung LGBI.Nr. 59/2009, Nr. 26/2010, Nr. 44/2013, Nr. 58/2016, Nr. 78/2016, Nr. 78/2017, Nr. 25/2018, Nr. 45/2019, Nr. 19/2020, Nr. 24/2020, Nr. 91/2020 und Nr. 50/2021, wird wie folgt geändert:

1. Im § 15 Abs. 1 wird die Wortfolge „ortsüblich kundzumachen; sie“ durch die Wortfolge „spätestens eine Woche vor ihrem Beginn bis zu ihrem Ablauf auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 4 ALReg-G bzw. § 32e des Gemeindegesetzes); die Anmeldefrist“ ersetzt.

2. Im § 16 Abs. 1 wird die Wortfolge „bekannt zu machen“ durch die Wortfolge „zu veröffentlichen; verfügt der Rechtsträger über eine Homepage im Internet, hat die Veröffentlichung auf dieser zu erfolgen“ ersetzt.

3. Am Ende des VII. Abschnitts wird folgender § 27 angefügt:

„§ 27

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBI.Nr. XX/2022

(1) Art. XXXIV des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBI.Nr. XX/2022, tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

(2) Kundmachungen nach § 15 Abs. 1 in der Fassung vor LGBI.Nr. XX/2022, die vor dem 1. Juli 2022 begonnen wurden, sind nach den Bestimmungen in der Fassung vor LGBI.Nr. XX/2022 zu beenden.“

Artikel XXXV

Das Kulturförderungsgesetz, LGBI.Nr. 38/2009, in der Fassung LGBI.Nr. 26/2019, wird wie folgt geändert:

1. Der § 6 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Förderrichtlinien sind für die Dauer ihrer Geltung auf der Homepage des Landes im Internet zu veröffentlichen.“

2. Der § 10 Abs. 8 letzter Satz lautet:

„In der Geschäftsordnung kann vorgesehen werden, dass Sitzungen der Kulturbeiräte und Kommissionen auch in Form einer Videokonferenz stattfinden und Beschlüsse auch im Umlaufweg gefasst werden können.“

3. Nach dem § 13 wird folgender § 14 angefügt:

„§ 14

Inkrafttretensbestimmungen zur Novelle LGBI.Nr. XX/2022

(1) Art. XXXV des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBI.Nr. XX/2022, ausgenommen die Änderung betreffend den § 6 Abs. 4, tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.

(2) Die Änderung betreffend den § 6 Abs. 4 durch LGBI.Nr. XX/2022 tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.“

Artikel XXXVI

Das Wohnbauförderungsgesetz, LGBI.Nr. 31/1989, in der Fassung LGBI.Nr. 7/1992, Nr. 21/1993, Nr. 49/1996, Nr. 2/2002, Nr. 9/2006, Nr. 1/2008, Nr. 25/2011, Nr. 17/2015, Nr. 78/2017, Nr. 13/2018, Nr. 37/2018 und Nr. 81/2020, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 23 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„In der Geschäftsordnung kann vorgesehen werden, dass Sitzungen des Wohnbauförderungsbeirates auch in Form einer Videokonferenz stattfinden und Beschlüsse auch im Umlaufweg gefasst werden können.“

2. Nach dem § 26 wird folgender § 27 angefügt:

„§ 27

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBI.Nr. XX/2022

Art. XXXVI des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBI.Nr. XX/2022, tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.“

Artikel XXXVII

Das Spitalgesetz, LGBl.Nr. 54/2005, in der Fassung LGBl.Nr. 7/2006, Nr. 67/2008, Nr. 63/2010, Nr. 7/2011, Nr. 27/2011, Nr. 8/2013, Nr. 14/2013, Nr. 44/2013, Nr. 46/2013, Nr. 10/2015, Nr. 10/2018, Nr. 37/2018, Nr. 19/2020, Nr. 24/2020, Nr. 81/2020, Nr. 91/2020 und Nr. 50/2021, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. I § 12 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

„In der Geschäftsordnung kann unter Festlegung der näheren Vorgangsweise vorgesehen werden, dass Sitzungen des Kuratoriums auch in Form einer Videokonferenz stattfinden und Beschlüsse auch im Umlaufweg gefasst werden können.“

2. Der Art. I § 29 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Anstaltsordnung ist für die Dauer ihrer Geltung auf der Homepage der Krankenanstalt im Internet zu veröffentlichen sowie bei der Informations- und Beschwerdestelle, sofern eine solche nicht besteht bei einer anderen geeigneten Stelle, zur Einsicht bereitzuhalten.“

3. Der Art. I § 54 Abs. 4 vorletzter Satz entfällt.

4. Dem Art. I § 56 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„In der Geschäftsordnung kann unter Festlegung der näheren Vorgangsweise vorgesehen werden, dass Sitzungen der Arzneimittelkommission auch in Form einer Videokonferenz stattfinden und Beschlüsse auch im Umlaufweg gefasst werden können.“

5. Im Art. I § 83 Abs. 2 wird die Wortfolge „ist zur allgemeinen Einsicht in den Fondskrankenanstalten und im Amt der Landesregierung während der Amtsstunden aufzulegen“ durch die Wortfolge „oder die Internetadresse, unter der dieses System vom Bund veröffentlicht worden ist, sind für die Dauer seiner Geltung auf der Homepage des Landes im Internet zu veröffentlichen“ ersetzt.

6. Der Art. I § 103 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

7. Dem Art. I § 105 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„In der Geschäftsordnung kann vorgesehen werden, dass Sitzungen des Landessanitätsrates auch in Form einer Videokonferenz stattfinden und Beschlüsse auch im Umlaufweg gefasst werden können.“

8. Im Art. I § 106 Abs. 2 lit. d wird das Wort „aufzulegen“ durch die Wortfolge „zu veröffentlichen bzw. Einsicht in diese zu gewähren“ ersetzt.

9. Am Ende des Art. I wird folgender § 114 angefügt:

„§ 114

Inkrafttretensbestimmungen zur Novelle LGBl.Nr. XX/2022

(1) Art. XXXVII des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBl.Nr. XX/2022, ausgenommen die Änderungen betreffend die §§ 12 Abs. 8, 56 Abs. 4, 105 Abs. 3 und 114, tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

(2) Die Änderungen betreffend die §§ 12 Abs. 8, 56 Abs. 4, 105 Abs. 3 und 114 durch LGBl.Nr. XX/2022 treten am 1. Jänner 2022 in Kraft.“

Artikel XXXVIII

Das Landesgesundheitsfondsgesetz, LGBl.Nr. 45/2013, in der Fassung LGBl.Nr. 11/2018, Nr. 39/2018, Nr. 19/2020, Nr. 24/2020, Nr. 91/2020, Nr. 2/2021 und Nr. 50/2021, wird wie folgt geändert:

1. Im § 18 Abs. 3 lit. b wird die Wortfolge „von Umlaufbeschlüssen und“ durch die Wortfolge „der Abhaltung von Sitzungen in Form einer Videokonferenz und der Beschlussfassung im Umlaufweg sowie“ ersetzt.

2. Der § 37 Abs. 5 erster Satz lautet:

„Die Landesregierung hat den Bericht nach Genehmigung durch die Bundes-Zielsteuerungskommission mindestens zwei Monate auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 4 ALReg-G).“

3. Im § 50 Abs. 3 wird die Wortfolge „auf der Homepage des Landes in der jeweils aktuellen Fassung zu veröffentlichen“ durch die Wortfolge „in der jeweils aktuellen Fassung für die Dauer seiner Geltung auf der Homepage des Landes im Internet zu veröffentlichen“ ersetzt.

4. Nach dem § 53 wird folgender § 53a eingefügt:

„§ 53a

Videokonferenzen, Umlaufbeschlüsse

(1) Auf Anordnung der den Vorsitz führenden Person kann die Beratung und Abstimmung der Schiedskommission auch in Form einer Videokonferenz bzw. die Abstimmung auch in Form eines Umlaufbeschlusses erfolgen, sofern die Beratung bzw. Abstimmung nicht im Anschluss an die mündliche Verhandlung stattfindet. Die den Vorsitz führende Person hat bei ihrer Entscheidung die technischen, organisatorischen und datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

(2) Im Falle der Beratung und Abstimmung im Rahmen einer Videokonferenz

- a) gelten die an der Videokonferenz teilnehmenden Mitglieder der Schiedskommission als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch die den Vorsitz führende Person mündlich abgeben; besteht die Möglichkeit einer authentifizierten elektronischen Stimmabgabe, kann die Stimmabgabe auch in elektronischer Form erfolgen;
- b) ist durch die einzelnen Mitglieder sicherzustellen, dass die Nichtöffentlichkeit der Beratung und Abstimmung gewahrt bleibt;
- c) hat ein Mitglied, welches aufgrund eines technischen Gebrechens der Beratung akustisch nicht mehr folgen kann oder an der Stimmabgabe gehindert ist, die den Vorsitz führende Person unverzüglich von diesem Umstand zu verständigen; die den Vorsitz führende Person hat daraufhin die Beratung und Abstimmung für die notwendige Dauer der Behebung des technischen Gebrechens zu unterbrechen; kann eine Behebung des technischen Gebrechens innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes nicht bewirkt werden, dann kann die Beratung und Abstimmung in Abwesenheit dieses Mitgliedes fortgesetzt werden, soweit das erforderliche Anwesenheitsquorum nach wie vor gegeben ist; ansonsten ist die Beratung und Abstimmung zu vertagen; Beschlüsse, welche vor einer solchen Verständigung, unter der Berücksichtigung der Anwesenheit des verhinderten Mitgliedes mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurden, behalten ihre Gültigkeit.

(3) Die Abstimmung im Umlaufweg hat in der Weise zu erfolgen, dass ein Beschlussentwurf von der den Vorsitz führenden Person allen Mitgliedern der Schiedskommission unter Setzung einer angemessenen Frist zu übermitteln ist; die Übermittlung kann auch per E-Mail oder in einer anderen technisch möglichen Form erfolgen, wenn das jeweilige Mitglied entsprechende Kontaktdaten bekanntgegeben hat. Die Mitglieder können innerhalb der gesetzten Frist schriftlich ihre Zustimmung oder Ablehnung zum übermittelten Beschlussentwurf erklären oder sich gegen die Abstimmung im Umlaufweg aussprechen. Diese Erklärungen sind an eine der von der den Vorsitz führenden Person hierfür bekanntgegebenen Adressen zu übermitteln; sie müssen im Falle der physischen Übermittlung mit der eigenhändigen Unterschrift versehen sein; im Falle der elektronischen Übermittlung müssen sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder sonst im Rahmen einer allenfalls zur Verfügung stehenden Möglichkeit zur authentifizierten elektronischen Stimmabgabe erfolgen. Der Zeitpunkt, zu dem die gesetzte Frist abläuft, ist ausschlaggebend für die Beurteilung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist. Der Beschluss kommt zustande, wenn sich die sonst für die Anwesenheit erforderliche Anzahl von Mitgliedern an der Abstimmung im Umlaufweg beteiligt, die erforderliche Mehrheit dem Beschlussentwurf zugestimmt und sich kein Mitglied gegen die Abstimmung im Umlaufweg ausgesprochen hat. Der Verlauf und das Ergebnis der Abstimmung im Umlaufweg sind zu dokumentieren und das Ergebnis der Abstimmung ist allen Mitgliedern mitzuteilen.“

5. Nach dem § 59 wird folgender § 60 angefügt:

„§ 60

Inkrafttretensbestimmungen zur Novelle LGBI.Nr. XX/2022

(1) Art. XXXVIII des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBI.Nr. XX/2022, ausgenommen die Änderungen betreffend die §§ 37 Abs. 5 und 50 Abs. 3, tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.

(2) Die Änderungen betreffend die §§ 37 Abs. 5 und 50 Abs. 3 durch LGBI.Nr. XX/2022 treten am 1. Juli 2022 in Kraft.“

Artikel XXXIX

Das Bestattungsgesetz, LGBI.Nr. 58/1969, in der Fassung LGBI.Nr. 41/1996, Nr. 58/2001, Nr. 43/2009, Nr. 25/2011, Nr. 44/2013, Nr. 47/2013, Nr. 78/2017 und Nr. 24/2020, wird wie folgt geändert:

1. Im § 59 Abs. 1 lit. b wird die Wortfolge „das Eigentumsrecht“ durch die Wortfolge „selbst Eigentümer des Grundstückes ist“ und die Wortfolge „nachweisen kann“ durch das Wort „hat“ ersetzt.
2. Nach dem § 67 wird folgender § 68 angefügt:

„§ 68

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBI.Nr. XX/2022

Art. XXXIX des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBI.Nr. XX/2022, tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.“

Artikel XL

Das Sozialleistungsgesetz, LGBI.Nr. 81/2020, in der Fassung LGBI.Nr. 91/2020, Nr. 43/2021 und Nr. 50/2021, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 16 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Übermittlung von Urkunden oder Unterlagen ist nicht erforderlich, soweit die zu beweisenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse durch Einsicht in die der Behörde zur Verfügung stehenden elektronischen Register festgestellt werden können.“

2. Im § 66 Abs. 2 wird nach der lit. c folgende lit. d eingefügt:

„d) die allfällige Möglichkeit, dass Sitzungen des Kuratoriums oder eines Ausschusses in Form einer Videokonferenz stattfinden und Beschlüsse auch im Umlaufweg gefasst werden können;“

3. Im § 66 Abs. 2 werden die bisherigen lit. d bis f als lit. e bis g bezeichnet.

4. Im § 66 Abs. 4 wird nach dem Wort „Vorsitzenden“ die Wortfolge „mindestens zwei Monate auf dem Veröffentlichungsportal im Internet“ und nach dem Wort „veröffentlichen“ der Klammerausdruck „(§ 4 ALReg-G)“ eingefügt.

5. Nach dem § 75 wird folgender § 76 angefügt:

„§ 76

Inkrafttretensbestimmungen zur Novelle LGBI.Nr. XX/2022

(1) Art. XL des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBI.Nr. XX/2022, ausgenommen die Änderungen betreffend die §§ 16 Abs. 2 und 66 Abs. 4, tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.

(2) Die Änderungen betreffend die §§ 16 Abs. 2 und 66 Abs. 4 durch LGBI.Nr. XX/2022 treten am 1. Juli 2022 in Kraft.“

Artikel XLI

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBI.Nr. 29/2013, in der Fassung LGBI.Nr. 37/2018, Nr. 39/2018, Nr. 46/2019, Nr. 19/2020, Nr. 24/2020, Nr. 81/2020, Nr. 91/2020 und Nr. 50/2021, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „veröffentlicht diese“ die Wortfolge „mindestens zwei Monate auf dem Veröffentlichungsportal im Internet (§ 4 ALReg-G)“ eingefügt.

2. Im § 8 Abs. 9 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„In der Geschäftsordnung kann vorgesehen werden, dass Sitzungen des Kinder- und Jugendhilferates auch in Form einer Videokonferenz stattfinden und Beschlüsse auch im Umlaufweg gefasst werden können.“

3. Nach dem § 52 wird folgender § 53 angefügt:

„§ 53

Inkrafttretensbestimmungen zur Novelle LGBI.Nr. XX/2022

(1) Art. XLI des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBI.Nr. XX/2022, ausgenommen die Änderung betreffend den § 7 Abs. 2, tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.

(2) Die Änderung betreffend den § 7 Abs. 2 durch LGBI.Nr. XX/2022 tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.“

Artikel XLII

Das Kinder- und Jugendgesetz, LGBI.Nr. 16/1999, in der Fassung LGBI.Nr. 26/2004, Nr. 27/2005, Nr. 3/2008, Nr. 44/2013, Nr. 26/2017 und Nr. 63/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 5 lit. d wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

2. Dem § 7 Abs. 5 wird folgende lit. e angefügt:

„e) die allfällige Möglichkeit, dass Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates auch in Form einer Videokonferenz stattfinden und Beschlüsse auch im Umlaufweg gefasst werden können.“

3. Nach dem § 24 wird folgender § 25 angefügt:

„§ 25

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBI.Nr. XX/2022

Art. XLII des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBI.Nr. XX/2022, tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.“

Artikel XLIII

Das Familienförderungsgesetz, LGBI.Nr. 32/1989, in der Fassung LGBI.Nr. 81/2020, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„In der Geschäftsordnung kann vorgesehen werden, dass Sitzungen des Familienbeirates auch in Form einer Videokonferenz stattfinden und Beschlüsse auch im Umlaufweg gefasst werden können.“

2. Nach dem § 10 wird folgender § 11 angefügt:

„§ 11

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBI.Nr. XX/2022

Art. XLIII des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBI.Nr. XX/2022, tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.“

Artikel XLIV

Das Landes-Frauenförderungsgesetz, LGBI.Nr. 1/1997, in der Fassung LGBI.Nr. 73/1997, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„In der Geschäftsordnung kann vorgesehen werden, dass Sitzungen des Frauenpolitischen Forums auch in Form einer Videokonferenz stattfinden und Beschlüsse auch im Umlaufweg gefasst werden können.“

2. Nach dem § 7 wird folgender § 8 angefügt:

„§ 8

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBI.Nr. XX/2022

Art. XLIV des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBI.Nr. XX/2022, tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.“

Artikel XLV

Das Sportgesetz, LGBl.Nr. 15/1972, in der Fassung LGBl.Nr. 17/1995, Nr. 58/2001, Nr. 27/2005, Nr. 1/2008, Nr. 36/2008, Nr. 44/2013, Nr. 58/2016 und Nr. 54/2019, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 9 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Im Statut kann vorgesehen werden, dass Sitzungen des Sportbeirates auch in Form einer Videokonferenz stattfinden und Beschlüsse auch im Umlaufweg gefasst werden können.“

2. Nach dem § 18 wird folgender § 19 angefügt:

„§ 19

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. XX/2022

Art. XLV des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBl.Nr. XX/2022, tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.“

Artikel XLVI

Das Bergführergesetz, LGBl.Nr. 54/2002, in der Fassung LGBl.Nr. 27/2005, Nr. 15/2006, Nr. 1/2008, Nr. 36/2009, Nr. 12/2010, Nr. 44/2013, Nr. 59/2016, Nr. 5/2020, Nr. 19/2020, Nr. 91/2020 und Nr. 50/2021, wird wie folgt geändert:

1. Im § 44 wird nach dem Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die Übermittlung von Unterlagen gemäß Abs. 2 ist nicht erforderlich, soweit die zu beweisenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse durch Einsicht in die der Behörde zur Verfügung stehenden elektronischen Register festgestellt werden können.“

2. Am Ende des 7. Abschnitts wird folgender § 50 angefügt:

„§ 50

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. XX/2022

Art. XLVI des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBl.Nr. XX/2022, tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.“

Artikel XLVII

Das Schischulgesetz, LGBl.Nr. 55/2002, in der Fassung LGBl.Nr. 11/2007, Nr. 18/2007, Nr. 1/2008, Nr. 36/2009, Nr. 12/2010, Nr. 40/2011, Nr. 74/2012, Nr. 44/2013, Nr. 18/2015, Nr. 58/2016, Nr. 37/2018, Nr. 4/2020, Nr. 19/2020, Nr. 91/2020 und Nr. 50/2021, wird wie folgt geändert:

1. Im § 38 wird nach dem Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Die Übermittlung von Unterlagen gemäß Abs. 3 ist nicht erforderlich, soweit die zu beweisenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse durch Einsicht in die der Behörde zur Verfügung stehenden elektronischen Register festgestellt werden können.“

2. Am Ende des 11. Abschnitts wird folgender § 45 angefügt:

„§ 45

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. XX/2022

Art. XLVII des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBl.Nr. XX/2022, tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.“

Artikel XLVIII

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001, Nr. 38/2002, Nr. 1/2008, Nr. 72/2012, Nr. 44/2013, Nr. 9/2014, Nr. 58/2016, Nr. 70/2016, Nr. 2/2017, Nr. 78/2017, Nr. 67/2019, Nr. 19/2020, Nr. 24/2020, Nr. 91/2020, Nr. 50/2021 und Nr. XX/2021, wird wie folgt geändert:

1. Der § 7 Abs. 3 bis 5 lautet:

„(3) Die Landesregierung hat den Entwurf eines überörtlichen Entwicklungskonzeptes des Landes samt allgemein verständlichem Erläuterungsbericht mindestens vier Wochen auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 4 ALReg-G). Weiters sind jene Gemeinden sowie sonstigen öffentlichen Stellen, deren Interessen durch das Konzept wesentlich berührt werden,

sowie der Naturschutzanwalt von der Veröffentlichung zu verständigen. In der Veröffentlichung und der Verständigung ist auf die Möglichkeit zur Stellungnahme nach Abs. 4 hinzuweisen.

(4) Während der Zeit der Veröffentlichung können natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppierungen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

(5) Das überörtliche Entwicklungskonzept ist für die Dauer seiner Geltung auf der Homepage des Landes im Internet zu veröffentlichen.“

2. Im § 7 Abs. 6 wird nach der Wortfolge „zuständig ist“ der Beistrich durch das Wort „und“ und die Wortfolge „der Homepage der Gemeinde zu erfolgen hat und die Kundmachung der Veröffentlichung des Entwurfs durch Anschlag an der Amtstafel während der Dauer der Veröffentlichung und, sofern ein solches besteht, im Amtsblatt der Gemeinde (Gemeindeblatt) zu erfolgen hat“ durch die Wortfolge „dem Veröffentlichungsportal der Gemeinde im Internet zu erfolgen hat (§ 32e des Gemeindegesetzes)“ ersetzt.

3. Im § 16 Abs. 7 wird die Wortfolge „und öffentlich zugänglich zu machen (z.B. im Internet)“ durch die Wortfolge „; ein solcher Bescheid ist für die Dauer seiner Geltung auf der Homepage des Landes im Internet zu veröffentlichen“ ersetzt.

4. Im § 28 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „der Landesregierung tritt“ die Wortfolge „und die Veröffentlichung auf dem Veröffentlichungsportal der Bezirkshauptmannschaft im Internet zu erfolgen hat (§ 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes)“ eingefügt.

5. Im § 29 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „zuständig ist“ der Beistrich durch das Wort „und“ und die Wortfolge „der Homepage der Gemeinde zu erfolgen hat und die Kundmachung der Veröffentlichung des Entwurfs durch Anschlag an der Amtstafel während der Dauer der Veröffentlichung und, sofern ein solches besteht, im Amtsblatt der Gemeinde (Gemeindeblatt) zu erfolgen hat“ durch die Wortfolge „dem Veröffentlichungsportal der Gemeinde im Internet zu erfolgen hat (§ 32e des Gemeindegesetzes)“ ersetzt.

6. Der § 34 Abs. 1 dritter Satz lautet:

„Die Zustimmung des Eigentümers ist, sofern die antragstellende Person nicht selbst Eigentümer des Grundstückes ist, anzuschließen.“

7. Der § 34 Abs. 4 lautet:

„(4) Antrag, Pläne, Beschreibungen und Unterlagen gemäß Abs. 1 und 3 können der Behörde entweder physisch (in Papier) oder elektronisch übermittelt werden. Je nach dem gilt:

- a) Im Falle einer physischen Einbringung kann die Behörde je nach Erforderlichkeit innerhalb von zwei Wochen auch die Vorlage weiterer Ausfertigungen oder, sofern elektronisch verfügbar, auch die Übermittlung einer elektronischen Ausfertigung verlangen.
- b) Im Falle der elektronischen Einbringung ist der Behörde von der antragstellenden Person mit der Antragstellung mitzuteilen, ob sie im Teilnehmerverzeichnis registriert ist und an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis nach dem Zustellgesetz teilnimmt; erfolgt eine solche Mitteilung nicht, kann die Behörde je nach Erforderlichkeit innerhalb von zwei Wochen auch die Vorlage weiterer physischer Ausfertigungen verlangen; dasselbe gilt sinngemäß, wenn sich trotz ursprünglich gegenteiliger Mitteilung erst während des Verfahrens herausstellt, dass die antragstellende Person an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis nicht teilnimmt.“

8. Im § 34 wird nach dem nunmehrigen Abs. 4 folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) Der Antrag gilt nur dann als vollständig eingebracht, wenn allfällige von der Behörde gemäß Abs. 4 lit. a oder b rechtzeitig verlangte Ausfertigungen übermittelt werden.“

9. Im § 34 wird der bisherige Abs. 5 als Abs. 6 bezeichnet.

10. Im nunmehrigen § 34 Abs. 6 wird nach dem Wort „Unterlagen“ die Wortfolge „sowie allfällige Anforderungen an Datenträger, Datenübermittlung und Datensicherheit“ eingefügt.

11. Im § 36 Abs. 2 entfällt der dritte Satz und wird nach dem Ausdruck „Abs. 4“ der Ausdruck „bis 6“ eingefügt.

12. Im § 36 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „nach Einlagen der“ das Wort „vollständigen“ eingefügt.

13. Im § 42 Abs. 3 wird die Wortfolge „durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde bekannt zu geben“ durch die Wortfolge „für einen Monat auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu

veröffentlichen (§ 32e des Gemeindegesetzes)“ und die Wortfolge „eines Monats nach Aufforderung“ durch die Wortfolge „der Veröffentlichungsfrist“ ersetzt.

14. Im § 46a Abs. 2 wird die Wortfolge „der Homepage des Landes“ durch die Wortfolge „dem Veröffentlichungsportal“ ersetzt, nach dem Wort „veröffentlichen“ der Klammerausdruck „(§ 4 ALReg-G)“ eingefügt und entfällt der zweite Satz.

15. Im § 46a Abs. 4 entfallen die Wortfolgen „, der Kundmachung“ und „und beim Amt der Landesregierung während der Amtsstunden in den Entwurf Einsicht nehmen“ sowie der letzte Satz.

16. Im § 46b Abs. 3 wird der Klammerausdruck „(Abs. 5)“ durch den Klammerausdruck „(Abs. 4)“ ersetzt, entfällt die Wortfolge „im Internet auf ihrer Homepage“ und wird die Wortfolge „zur Abfrage bereit zu halten (Abfragefrist)“ durch die Wortfolge „auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes)“ ersetzt.

17. Im § 46b Abs. 3 lit. d wird das Wort „Abfragefrist“ durch das Wort „Veröffentlichungsfrist“ und der Ausdruck „Abs. 5“ durch den Ausdruck „Abs. 4“ ersetzt.

18. Der § 46b Abs. 4 entfällt; der bisherige Abs. 5 wird als Abs. 4 bezeichnet.

19. Der § 46c Abs. 3 lautet:

„(3) Die Behörde hat Entscheidungen nach Abs. 2, ausgenommen solche nach Abs. 2 lit. i, unverzüglich nach ihrer Erlassung mindestens vier Wochen auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 4 ALReg-G bzw. § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes). Zwei Wochen nach Beginn der Veröffentlichung gilt die Entscheidung gegenüber anerkannten Umweltorganisationen (§ 46b Abs. 4), ein Feststellungsbescheid nach § 26a Abs. 5 auch gegenüber dem Naturschutzanwalt, als zugestellt. Ab dem Beginn der Veröffentlichung ist den Genannten Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.“

20. Im § 46c Abs. 4 wird das Wort „Abfragefrist“ durch das Wort „Veröffentlichungsfrist“ ersetzt.

21. Der § 47a Abs. 2 lautet:

„(2) Die Behörde hat Entwürfe für Aktionspläne und angedachte Managementmaßnahmen mindestens vier Wochen auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 4 ALReg-G bzw. § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes).“

22. Im § 47a Abs. 3 wird das Wort „Abfragefrist“ durch das Wort „Veröffentlichungsfrist“ sowie das Wort „Kundmachung“ durch das Wort „Veröffentlichung“ ersetzt und entfällt der letzte Satz.

23. Im § 47a Abs. 5 wird die Wortfolge „auf der Homepage des Landes im Internet für die Öffentlichkeit abrufbar zu halten“ durch die Wortfolge „für die Dauer ihrer Geltung auf ihrer Homepage im Internet zu veröffentlichen“ ersetzt und entfallen der zweite und dritte Satz.

24. Der § 52 Abs. 6 zweiter Satz entfällt.

25. Nach dem § 52 wird folgender § 53 eingefügt:

„§ 53

Videokonferenzen, Umlaufbeschlüsse

(1) Die Beratung und Beschlussfassung des Naturschutzzrates kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch in Form einer Videokonferenz stattfinden. Der Vorsitzende hat bei seiner Entscheidung die technischen, organisatorischen und datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte zu berücksichtigen. In diesem Fall

- a) sind bei der Einberufung die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Videokonferenz bekannt zu geben;
- b) gelten die an der Videokonferenz teilnehmenden Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben; besteht die Möglichkeit einer authentifizierten elektronischen Stimmabgabe, kann die Stimmabgabe auch in elektronischer Form erfolgen;
- c) können auch sonstige Personen, die der Sitzung beigezogen werden, an der Videokonferenz teilnehmen;
- d) hat ein Mitglied, welches aufgrund eines technischen Gebrechens der Beratung akustisch nicht mehr folgen kann oder an der Stimmabgabe gehindert ist, den Vorsitzenden unverzüglich von diesem Umstand zu verständigen; der Vorsitzende hat daraufhin die Beratung und

Beschlussfassung für die notwendige Dauer der Behebung des technischen Gebrechens zu unterbrechen; kann eine Behebung des technischen Gebrechens innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes nicht bewirkt werden, ist die Beratung und Beschlussfassung zu vertagen; Beschlüsse, welche vor einer solchen Verständigung, unter der Berücksichtigung der Anwesenheit des verhinderten Mitgliedes mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurden, behalten ihre Gültigkeit.

(2) Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse des Naturschutzrates unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse auch im Umlaufweg gefasst werden. Diesfalls ist der Antrag samt den für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vom Vorsitzenden unter Setzung einer angemessenen Frist allen Mitgliedern zu übermitteln; die Übermittlung kann auch per E-Mail oder in einer anderen technisch möglichen Form erfolgen, wenn das jeweilige Mitglied entsprechende Kontaktdaten bekanntgegeben hat. Die Mitglieder können innerhalb der gesetzten Frist schriftlich ihre Zustimmung oder Ablehnung zum übermittelten Antrag erklären oder sich gegen die Beschlussfassung im Umlaufweg aussprechen. Diese Erklärungen sind an eine der vom Vorsitzenden hierfür bekanntgegebenen Adressen zu übermitteln; sie müssen im Falle der physischen Übermittlung mit der eigenhändigen Unterschrift versehen sein; im Falle der elektronischen Übermittlung müssen sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder sonst im Rahmen einer allenfalls zur Verfügung stehenden Möglichkeit zur authentifizierten elektronischen Stimmabgabe erfolgen. Der Zeitpunkt, zu dem die gesetzte Frist abläuft, ist ausschlaggebend für die Beurteilung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist. Der Antrag gilt als im Umlaufweg beschlossen, wenn sich die sonst für die Anwesenheit erforderliche Anzahl von Mitgliedern an der Beschlussfassung im Umlaufweg beteiligt, die erforderliche Mehrheit dem Antrag zugestimmt und sich kein Mitglied gegen die Beschlussfassung im Umlaufweg ausgesprochen hat. Das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufweg ist schriftlich festzuhalten und allen Mitgliedern mitzuteilen.“

26. Nach der 2. Abschnittsbezeichnung im V. Hauptstück wird folgender § 58a eingefügt:

„§ 58a
Berichtspflichten

Die Landesregierung hat alle sechs Jahre Berichte gemäß Art. 12 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie Art. 17 Abs. 1 der FFH-Richtlinie zu erstellen und im Wege des Bundes der Europäischen Kommission zu übermitteln. Die Berichte sind überdies bis zur Veröffentlichung der nächstfolgenden Berichte auf der Homepage des Landes im Internet zu veröffentlichen.“

27. Im § 60a wird der Ausdruck „Abs. 5“ durch den Ausdruck „Abs. 4“ ersetzt.

28. Am Ende des V. Hauptstücks wird folgender § 62 angefügt:

„§ 62
Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl.Nr. XX/2022

(1) Art. XLVIII des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBl.Nr. XX/2022, ausgenommen die Änderungen betreffend die §§ 34 Abs. 4 bis 6, 36 Abs. 2, 52 Abs. 6, 53 und 62, tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

(2) Die Änderungen betreffend die §§ 52 Abs. 6, 53 und 62 durch LGBl.Nr. XX/2022 treten am 1. Jänner 2022 in Kraft.

(3) Die Änderungen betreffend die §§ 34 Abs. 4 bis 6 und 36 Abs. 2 durch LGBl.Nr. XX/2022 treten am 1. Juli 2023 in Kraft.

(4) Bekanntgaben, Kundmachungen bzw. Veröffentlichungen nach den §§ 7 Abs. 3 und 6, 28 Abs. 3, 29 Abs. 3, 42 Abs. 3, 46a Abs. 2, 46b Abs. 3, 46c Abs. 3 und 47a Abs. 2 in der Fassung vor LGBl.Nr. XX/2022, die vor dem 1. Juli 2022 begonnen wurden, sind nach den Bestimmungen in der Fassung vor LGBl.Nr. XX/2022 zu beenden.“

Artikel XLIX

Das Landes-Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl.Nr. 1/2006, in der Fassung LGBl.Nr. 72/2012, Nr. 44/2013, Nr. 9/2018 und Nr. 3/2019, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „beim Amt der Landesregierung und den Bezirkshauptmannschaften“, wird die Wortfolge „zur allgemeinen Einsicht aufzulegen; die Auflage ist im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundzumachen“ durch die Wortfolge „auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 4 ALReg-G)“ ersetzt und entfällt der letzte Satz.

2. Der § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Der von der Landesregierung beschlossene Abfallwirtschaftsplan ist für die Dauer seiner Geltung auf der Homepage des Landes im Internet zu veröffentlichen.“

3. Nach dem § 25 wird folgender § 26 angefügt:

„§ 26

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBI.Nr. XX/2022

(1) Art. XLIX des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBI.Nr. XX/2022, tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

(2) Auflagen zur öffentlichen Einsicht nach § 5 Abs. 2 in der Fassung vor LGBI.Nr. XX/2022, die vor dem 1. Juli 2022 begonnen wurden, sind nach den Bestimmungen in der Fassung vor LGBI.Nr. XX/2022 zu beenden.“

Artikel L

Das Gesetz zum Schutz der Bodenqualität, LGBI.Nr. 26/2018, in der Fassung LGBI.Nr. 48/2021, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 1 lit. h wird die Wortfolge „des Betreibers einer Abwasserreinigungsanlage“ durch die Wortfolge „der eine Abwasserreinigungsanlage betreibenden Person oder der Person, die von einer Abwasserreinigungsanlage Klärschlamm abnimmt“ ersetzt und nach dem Wort „Union“ die Wortfolge „oder zum Nachvollzug des Verbleibs des Klärschlammes“ eingefügt.

2. Im § 10 Abs. 2 wird nach dem Wort „verarbeiten“ ein Strichpunkt und die Wortfolge „sie haben dies zu tun, soweit dies zur Erfüllung der Berichts- und Veröffentlichungspflichten nach Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 86/278/EWG erforderlich ist“ eingefügt und die Wortfolge „In diesem Fall“ durch die Wortfolge „Im Falle der gemeinsamen Verarbeitung“ ersetzt.

3. Nach dem § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Berichtspflicht betreffend Klärschlamm

(1) Die Landesregierung hat nach § 7 Abs. 1 lit. a, e, g und h zu erhebende Daten betreffend Klärschlammkompost für jedes Kalenderjahr spätestens am 31. August des Folgejahres bis zur Veröffentlichung der Daten des nächsten Kalenderjahres auf der Homepage des Landes im Internet zu veröffentlichen, soweit dies nach Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 86/278/EWG geboten ist. Gleichzeitig sind die zu veröffentlichenden Daten im Wege des Bundes an die Europäische Kommission zu übermitteln.

(2) Die Landesregierung ist überdies ermächtigt, dem Bund jene Informationen nach § 7 Abs. 1 lit. h betreffend den Verbleib von Klärschlamm zu übermitteln, die dieser zur Erfüllung unionsrechtlicher Melde- und Berichtspflichten benötigt.“

4. Nach dem § 13 wird folgender § 14 angefügt:

„§ 14

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBI.Nr. XX/2022

(1) Art. L des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBI.Nr. XX/2022, ausgenommen die Änderung betreffend den § 14, tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

(2) Verordnungen nach § 7 Abs. 1 in der Fassung LGBI.Nr. XX/2022 können von dem der Kundmachung des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBI.Nr. XX/2022, folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens am 1. Juli 2022 in Kraft treten.“

Artikel LI

Das Land- und Forstwirtschaftsförderungsgesetz, LGBI.Nr. 44/2004, in der Fassung LGBI.Nr. 78/2017 und Nr. 37/2018, wird wie folgt geändert:

1. Der § 7 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Förderrichtlinien sind für die Dauer ihrer Geltung auf der Homepage des Landes im Internet zu veröffentlichen. Die Landesregierung hat auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Landwirtschaftskammer für Vorarlberg hinzuweisen.“

2. Der § 7 Abs. 5 entfällt.

3. Nach dem § 13 wird folgender § 14 angefügt:

„§ 14

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBI.Nr. XX/2022

Art. LI des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBI.Nr. XX/2022, tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.“

Artikel LII

Das Tiergesundheitsfondsgesetz, LGBI.Nr. 26/2001, in der Fassung LGBI.Nr. 38/2002, Nr. 57/2009, Nr. 44/2013, Nr. 37/2014, Nr. 37/2018, Nr. 39/2018, Nr. 19/2020, Nr. 91/2020 und Nr. 50/2021, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 4 lit. a wird der Ausdruck „§ 7 Abs. 3“ durch den Ausdruck „§ 7 Abs. 4“ ersetzt.

2. Im § 7 Abs. 4 wird nach der lit. d folgende lit. e eingefügt:

„e) die allfällige Möglichkeit, dass Sitzungen des Kuratoriums, des Tiergesundheitsbeirates oder eines Ausschusses auch in Form einer Videokonferenz stattfinden und Beschlüsse auch im Umlaufweg gefasst werden können,“

3. Im § 7 Abs. 4 werden die bisherigen lit. e bis g als lit. f bis h bezeichnet.

4. Der § 18 entfällt.

5. Am Ende des 6. Abschnitts wird folgender § 22 angefügt:

„§ 22

Inkrafttretensbestimmungen zur Novelle LGBI.Nr. XX/2022

(1) Art. LII des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBI.Nr. XX/2022, ausgenommen die Änderung betreffend den § 18, tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.

(2) Die Änderung betreffend den § 18 durch LGBI.Nr. XX/2022 tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.“

Artikel LIII

Das Pflanzenschutzgesetz, LGBI.Nr. 11/2021, wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 Abs. 1 wird die Wortfolge „auf der Homepage des Landes“ durch die Wortfolge „auf dem Veröffentlichungsportal“ ersetzt, wird nach dem Wort „veröffentlichen“ der Klammerausdruck „(§ 4 ALReg-G)“ eingefügt und entfallen der zweite Satz sowie die Wortfolge „, der Kundmachung“.

2. Im § 13 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „und beim Amt der Landesregierung während der Amtsstunden in den Entwurf Einsicht nehmen“.

3. Der § 13 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Behörde hat den von ihr beschlossenen Aktionsplan samt einer zusammenfassenden Erklärung, wie die abgegebenen Stellungnahmen berücksichtigt wurden, für die Dauer seiner Geltung auf ihrer Homepage im Internet zu veröffentlichen.“

4. Im § 14 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „den harmonisierten Risikoindikatoren“ die Wortfolge „bis zur Veröffentlichung des nächstfolgenden Berichts und der erforderlichenfalls aktualisierten harmonisierten Risikoindikatoren auf der Homepage des Landes“ eingefügt.

5. Der § 28 Abs. 4 lautet:

„(4) Veröffentlichungen im Internet, die auf Grund von Vorschriften der EU-Pflanzenschädlingsverordnung, der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 oder der EU-Kontrollverordnung vorzunehmen sind, erfolgen auf dem Veröffentlichungsportal der nach § 21 zuständigen Behörde (§ 4 ALReg-G bzw. § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes). Sofern diese Vorschriften keine bestimmte Veröffentlichungsfrist vorsehen, haben die Veröffentlichungen mindestens zwei Monate zu dauern.“

6. Im § 29 Abs. 4 wird nach dem Wort „überdies“ die Wortfolge „bis zur Veröffentlichung des nächstfolgenden Berichts auf der Homepage des Landes“ eingefügt und entfällt die Wortfolge „(§ 28 Abs. 4) und für die Allgemeinheit abrufbar zu halten“.

7. Nach dem § 33 wird folgender § 34 angefügt:

„§ 34

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl.Nr. XX/2022

(1) Art. LIII des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBl.Nr. XX/2022, tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

(2) Veröffentlichungen nach den §§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 3, 28 Abs. 4 und 29 Abs. 4 in der Fassung vor LGBl.Nr. XX/2022, die vor dem 1. Juli 2022 begonnen wurden, sind nach den Bestimmungen in der Fassung vor LGBl.Nr. XX/2022 zu beenden.“

Artikel LIV

Das Landesforstgesetz, LGBl.Nr. 13/2007, in der Fassung LGBl.Nr. 57/2010, Nr. 44/2013, Nr. 78/2017 und Nr. 54/2021, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 8 Abs. 2 und 14 Abs. 2 entfällt jeweils die Wortfolge „in zweifacher Ausfertigung“.

2. Dem § 8 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Verzeichnisse nach Abs. 2 sind nicht erforderlich, soweit die zu beweisenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse durch Einsicht in die der Behörde zur Verfügung stehenden elektronischen Register festgestellt werden können.“

3. Nach dem § 40 wird folgender § 41 angefügt:

„§ 41

Inkrafttretensbestimmungen zur Novelle LGBl.Nr. XX/2022

(1) Art. LIV des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBl.Nr. XX/2022, ausgenommen die Änderungen betreffend die §§ 8 Abs. 2 und 14 Abs. 2, tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

(2) Die Änderungen betreffend die §§ 8 Abs. 2 und 14 Abs. 2 durch LGBl.Nr. XX/2022 treten am 1. Juli 2023 in Kraft.“

Artikel LV

Das Jagdgesetz, LGBl.Nr. 32/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 67/1993, Nr. 21/1998, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 35/2004, Nr. 54/2008, Nr. 25/2011, Nr. 44/2013, Nr. 58/2016, Nr. 70/2016, Nr. 78/2017, Nr. 37/2018, Nr. 67/2019, Nr. 19/2020, Nr. 91/2020, Nr. 50/2021 und Nr. XX/2021, wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 Abs. 4 wird nach der Wortfolge „erforderlich sind“ ein Strichpunkt sowie die Wortfolge „dies gilt nicht, soweit die zu prüfenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse durch Einsicht in die der Behörde zur Verfügung stehenden elektronischen Register festgestellt werden können“ eingefügt.

2. Der § 15 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Zustellung von Schriftstücken der Jagdgenossenschaft an ihre Mitglieder kann durch den Bürgermeister durch Veröffentlichung auf dem Veröffentlichungsportal im Internet für die Dauer von zwei Wochen erfolgen (§ 32e des Gemeindegesetzes). Nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist gelten die Schriftstücke als zugestellt. Erstreckt sich das Gebiet der Jagdgenossenschaft gemäß § 8 auf mehrere Gemeinden, so ist die Veröffentlichung in allen diesen Gemeinden durchzuführen.“

3. Im § 15 Abs. 4 werden das Wort „aufzulegen“ durch das Wort „bereitzuhalten“ und der zweite und dritte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Während der Einsichtsfrist ist auf dem Veröffentlichungsportal im Internet (§ 32e des Gemeindegesetzes) auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme und darauf hinzuweisen, dass Einwendungen gegen die Abrechnung oder gegen die Festlegung der Anteile spätestens bis zum Ende der Einsichtsfrist beim Gemeindeamt mündlich oder schriftlich eingebracht werden können.“

4. Der § 26 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„Die Vorlage einer Strafregisterbescheinigung bzw. einer Bescheinigung der zuständigen Behörde, dass ein Waffenverbot nicht vorliegt, entfällt, wenn die zu beweisenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse durch Einsicht in die der Behörde zur Verfügung stehenden elektronischen Register festgestellt werden können.“

5. Im § 26 Abs. 4 und 6 wird jeweils die Wortfolge „eine Strafregistrauskunft“ durch die Wortfolge „Nachweise von Amts wegen“ ersetzt.

6. Nach dem § 55 wird folgender § 55a eingefügt:

„§ 55a

Videokonferenzen, Umlaufbeschlüsse

(1) Sitzungen der Mitgliederversammlung oder des Ausschusses gemäß § 54 Abs. 3 können auf Anordnung des Vorsitzenden auch in Form einer Videokonferenz stattfinden. Der Vorsitzende hat bei seiner Entscheidung die technischen, organisatorischen und datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte zu berücksichtigen. In diesem Fall

- a) sind bei der Einberufung die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Videokonferenz bekannt zu geben;
- b) gelten die an der Videokonferenz teilnehmenden Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben; besteht die Möglichkeit einer authentifizierten elektronischen Stimmabgabe, kann die Stimmabgabe auch in elektronischer Form erfolgen;
- c) können auch sonstige Personen, die zur Sitzung entsendet werden, an der Videokonferenz teilnehmen;
- d) hat ein Mitglied, welches aufgrund eines technischen Gebrechens der Sitzung akustisch nicht mehr folgen kann oder an der Stimmabgabe gehindert ist, den Vorsitzenden unverzüglich von diesem Umstand zu verständigen; der Vorsitzende hat daraufhin die Sitzung für die notwendige Dauer der Behebung des technischen Gebrechens zu unterbrechen; kann eine Behebung des technischen Gebrechens innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes nicht bewirkt werden, dann kann die Sitzung in Abwesenheit dieses Mitgliedes fortgesetzt werden; Beschlüsse, welche vor einer solchen Verständigung, unter der Berücksichtigung der Anwesenheit des verhinderten Mitgliedes mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurden, behalten ihre Gültigkeit.

(2) Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Ausschusses unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse auch im Umlaufweg gefasst werden. Diesfalls ist der Antrag samt den für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vom Vorsitzenden unter Setzung einer angemessenen Frist allen Mitgliedern zu übermitteln; die Übermittlung kann auch per E-Mail oder in einer anderen technisch möglichen Form erfolgen, wenn das jeweilige Mitglied entsprechende Kontaktdaten bekanntgegeben hat. Die Mitglieder können innerhalb der gesetzten Frist schriftlich ihre Zustimmung oder Ablehnung zum übermittelten Antrag erklären oder sich gegen die Beschlussfassung im Umlaufweg aussprechen. Diese Erklärungen sind an eine der vom Vorsitzenden hierfür bekanntgegebenen Adressen zu übermitteln; sie müssen im Falle der physischen Übermittlung mit der eigenhändigen Unterschrift versehen sein; im Falle der elektronischen Übermittlung müssen sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder sonst im Rahmen einer allenfalls zur Verfügung stehenden Möglichkeit zur authentifizierten elektronischen Stimmabgabe erfolgen. Der Zeitpunkt, zu dem die gesetzte Frist abläuft, ist ausschlaggebend für die Beurteilung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist. Der Antrag gilt als im Umlaufweg beschlossen, wenn sich die sonst für die Anwesenheit erforderliche Anzahl von Mitgliedern an der Beschlussfassung im Umlaufweg beteiligt, die erforderliche Mehrheit dem Antrag zugestimmt und sich kein Mitglied gegen die Beschlussfassung im Umlaufweg ausgesprochen hat. Der Ablauf und das Ergebnis der Beschlussfassung sind schriftlich festzuhalten und an alle Mitglieder zu übermitteln.“

7. Der § 66 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Entwurf über die Erlassung oder Änderung einer Verordnung der Behörde gemäß § 4 Abs. 3, § 27 Abs. 2 und 3, § 33 Abs. 2, 3 und 4 lit. b, § 36 Abs. 1, 2 und 5, § 46 Abs. 2 und 5 sowie § 48 Abs. 2 ist, sofern Regelungsgegenstand eine nach der FFH- oder der Vogelschutzrichtlinie geschützte Wildart ist, samt allgemein verständlichem Erläuterungsbericht überdies mindestens vier Wochen auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 4 ALReg-G bzw. § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes). In der Veröffentlichung ist darauf hinzuweisen, dass während der Zeit der Veröffentlichung natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppierungen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf schriftlich Stellung können.“

8. Der § 66a Abs. 2 lautet:

„(2) Die Behörde hat Entscheidungen nach Abs. 1 unverzüglich nach ihrer Erlassung mindestens vier Wochen auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 9 des

Bezirksverwaltungsgesetzes). Zwei Wochen nach Beginn der Veröffentlichung gilt die Entscheidung gegenüber anerkannten Umweltorganisationen (Abs. 3) als zugestellt. Ab dem Beginn der Veröffentlichung ist diesen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.“

9. Der § 67 Abs. 5 lautet:

„(5) Jede Person kann bei der Behörde während der Amtsstunden in den Jagdkataster Einsicht nehmen.“

10. Am Ende des 10. Abschnitts wird folgender § 72 angefügt:

„§ 72

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBI.Nr. XX/2022

(1) Art. LV des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBI.Nr. XX/2022, ausgenommen die Änderungen betreffend die §§ 55a und 72, tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

(2) Die Änderungen betreffend die §§ 55a und 72 durch LGBI.Nr. XX/2022 treten am 1. Jänner 2022 in Kraft.

(3) Kundmachungen, Veröffentlichungen bzw. Auflagen zur öffentlichen Einsicht nach den §§ 15 Abs. 2 und 4, 66 Abs. 3 und 66a Abs. 2 in der Fassung vor LGBI.Nr. XX/2022, die vor dem 1. Juli 2022 begonnen wurden, sind nach den Bestimmungen in der Fassung vor LGBI.Nr. XX/2022 zu beenden.“

Artikel LVI

Das Fischereigesetz, LGBI.Nr. 47/2000, in der Fassung LGBI.Nr. 44/2013, Nr. 80/2016, Nr. 67/2019 und Nr. XX/2021, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 29 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„In der Geschäftsordnung kann vorgesehen werden, dass Sitzungen des Fischereibeirates auch in Form einer Videokonferenz stattfinden und Beschlüsse auch im Umlaufweg gefasst werden können.“

2. Der § 29a Abs. 2 lautet:

„(2) Der Entwurf über die Erlassung oder Änderung einer Verordnung gemäß § 15 Abs. 3 und 4 sowie § 16 Abs. 2 ist, sofern Regelungsgegenstand eine nach der FFH-Richtlinie geschützte Art ist, samt allgemein verständlichem Erläuterungsbericht überdies mindestens vier Wochen auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 4 ALReg-G). In der Veröffentlichung ist darauf hinzuweisen, dass während der Zeit der Veröffentlichung natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppierungen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen können.“

3. Der § 29b Abs. 2 lautet:

„(2) Die Behörde hat Entscheidungen nach Abs. 1 unverzüglich nach ihrer Erlassung mindestens vier Wochen auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes). Zwei Wochen nach Beginn der Veröffentlichung gilt die Entscheidung gegenüber anerkannten Umweltorganisationen (Abs. 3) als zugestellt. Ab dem Beginn der Veröffentlichung ist diesen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.“

4. Nach dem § 32b wird folgender § 33 angefügt:

„§ 33

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBI.Nr. XX/2022

(1) Art. LVI des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBI.Nr. XX/2022, ausgenommen die Änderungen betreffend die §§ 29a Abs. 2 und 29b Abs. 2, tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.

(2) Die Änderungen betreffend die §§ 29a Abs. 2 und 29b Abs. 2 durch LGBI.Nr. XX/2022 treten am 1. Juli 2022 in Kraft.

(3) Veröffentlichungen nach den §§ 29a Abs. 2 und 29b Abs. 2 in der Fassung vor LGBI.Nr. XX/2022, die vor dem 1. Juli 2022 begonnen wurden, sind nach den Bestimmungen in der Fassung vor LGBI.Nr. XX/2022 zu beenden.“

Artikel LVII

Das Bodenseefischereigesetz, LGBI.Nr. 1/2002, in der Fassung LGBI.Nr. 38/2002, Nr. 36/2004, Nr. 1/2008, Nr. 57/2009, Nr. 25/2011, Nr. 44/2013, Nr. 58/2016, Nr. 81/2016, Nr. 67/2019, Nr. 19/2020, Nr. 24/2020, Nr. 91/2020, Nr. 50/2021 und Nr. XX/2021, wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 Abs. 6 lautet:

„(6) Auf Abs. 5 gestützte Verordnungen sind durch Veröffentlichung auf dem Veröffentlichungsportal im Internet (§ 4 ALReg-G) für die Dauer ihrer Geltung kundzumachen. Sie treten mit Ablauf des Tages des Beginns der Veröffentlichung in Kraft und, sofern nicht in der Verordnung eine kürzere Geltungsdauer festgelegt ist, nach acht Wochen außer Kraft.“

2. Dem § 19 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„In der Geschäftsordnung kann vorgesehen werden, dass Sitzungen des Fischereivierausschusses auch in Form einer Videokonferenz stattfinden und Beschlüsse auch im Umlaufweg gefasst werden können.“

3. Der § 19a Abs. 2 lautet:

„(2) Der Entwurf über die Erlassung oder Änderung einer Verordnung gemäß § 1 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1, 2 und 4 ist, sofern Regelungsgegenstand eine nach der FFH-Richtlinie geschützte Art ist, samt allgemein verständlichem Erläuterungsbericht überdies mindestens vier Wochen auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 4 ALReg-G). In der Veröffentlichung ist darauf hinzuweisen, dass während der Zeit der Veröffentlichung natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppierungen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen können.“

4. Der § 19b Abs. 2 lautet:

„(2) Die Behörde hat Entscheidungen nach Abs. 1 unverzüglich nach ihrer Erlassung mindestens vier Wochen auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 4 ALReg-G bzw. § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes). Zwei Wochen nach Beginn der Veröffentlichung gilt die Entscheidung gegenüber anerkannten Umweltorganisationen (Abs. 3) als zugestellt. Ab dem Beginn der Veröffentlichung ist diesen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.“

5. Am Ende des 5. Abschnitts wird folgender § 23 angefügt:

„§ 23

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBI.Nr. XX/2022

(1) Art. LVII des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBI.Nr. XX/2022, ausgenommen die Änderungen betreffend die §§ 19 Abs. 5 und 23, tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

(2) Die Änderungen betreffend die §§ 19 Abs. 5 und 23 durch LGBI.Nr. XX/2022 treten am 1. Jänner 2022 in Kraft.

(3) Kundmachungen bzw. Veröffentlichungen nach den §§ 4 Abs. 6, 19a Abs. 2 und 19b Abs. 2 in der Fassung vor LGBI.Nr. XX/2022, die vor dem 1. Juli 2022 begonnen wurden, sind nach den Bestimmungen in der Fassung vor LGBI.Nr. XX/2022 zu beenden.“

Artikel LVIII

Das Flurverfassungsgesetz, LGBI.Nr. 2/1979, in der Fassung LGBI.Nr. 14/1982, Nr. 49/1998, Nr. 58/2001, Nr. 29/2002, Nr. 32/2006, Nr. 44/2013, Nr. 2/2017, Nr. 78/2017, Nr. 91/2020 und Nr. 50/2021, wird wie folgt geändert:

1. Im § 16a Abs. 3 wird die Wortfolge „öffentlichen Auflage“ durch die Wortfolge „Veröffentlichung im Internet“ ersetzt.

2. Im § 16a Abs. 4 wird die Wortfolge „in geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen“ durch die Wortfolge „mindestens sechs Wochen auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 4 ALReg-G)“ ersetzt.

3. Im § 16b Abs. 4 werden der zweite bis vierte Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Diese sind von der Behörde zudem mindestens sechs Wochen auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 4 ALReg-G). Während der Zeit der Veröffentlichung kann jede Person zum

Entwurf schriftlich Stellung nehmen. In der Veröffentlichung ist auf die Möglichkeit zur Stellungnahme hinzuweisen.“

4. Im § 16b Abs. 7 wird die Wortfolge „in der Standortgemeinde mindestens zwei Wochen zur allgemeinen Einsicht aufzulegen“ durch die Wortfolge „von der Behörde mindestens zwei Wochen auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 4 ALReg-G)“ ersetzt.

5. Im § 16b Abs. 10 wird das Wort „Auflagefrist“ durch das Wort „Veröffentlichungsfrist“ ersetzt.

6. Der § 86 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Verordnungen über die Einleitung, den Abschluss und die Einstellung eines Zusammenlegungsverfahrens sowie über die Gründung und Auflösung einer Zusammenlegungsgemeinschaft sind im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundzumachen. Der Eintritt der Rechtskraft der Entscheidungen über die Einleitung und den Abschluss von Flurbereinigungs-, Teilungs- und Regulierungsverfahren und über die nachträgliche Einbeziehung und Ausscheidung von Grundstücken ist von der Behörde mindestens zwei Wochen auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 4 ALReg-G). Die Kundmachung einer Verordnung nach dem ersten Satz sowie die Veröffentlichung des Eintritts der Rechtskraft nach dem zweiten Satz sind den am Verfahren beteiligten Gemeinden sowie den zuständigen Grundbuchgerichten, Bezirksverwaltungsbehörden und Vermessungsämtern mitzuteilen.“

7. Am Ende des IV. Hauptstücks wird folgender § 113 angefügt:

„§ 113

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl.Nr. XX/2022

(1) Art. LVIII des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBl.Nr. XX/2022, tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

(2) Kundmachungen bzw. Auflagen zur öffentlichen Einsicht nach den §§ 16a Abs. 4, 16b Abs. 4 und 7 und 86 Abs. 1 in der Fassung vor LGBl.Nr. XX/2022, die vor dem 1. Juli 2022 begonnen wurden, sind nach den Bestimmungen in der Fassung vor LGBl.Nr. XX/2022 zu beenden.“

Artikel LIX

Das Servituten-Ablösungsgesetz, LGBl.Nr. 120/1921, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001, Nr. 30/2002, Nr. 33/2006, Nr. 44/2013 und Nr. 2/2017, wird wie folgt geändert:

1. Im § 41 Abs. 3 wird die Wortfolge „im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundzumachen und in den betroffenen Gemeinden ortsüblich zu verlautbaren“ durch die Wortfolge „von ihr sowie von den betroffenen Gemeinden für die Dauer der festgesetzten Frist auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 4 ALReg-G bzw. § 32e des Gemeindegesetzes)“ ersetzt.

2. Im § 43 Abs. 4 wird das Wort „Auflage“ durch das Wort „Veröffentlichung“ ersetzt und nach dem Wort „Planes“ die Wortfolge „auf dem Veröffentlichungsportal im Internet (§ 4 ALReg-G)“ eingefügt.

3. Im § 43a Abs. 3 wird die Wortfolge „öffentlichen Auflage“ durch die Wortfolge „Veröffentlichung im Internet“ ersetzt.

4. Im § 43a Abs. 4 wird die Wortfolge „in geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen“ durch die Wortfolge „mindestens sechs Wochen auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 4 ALReg-G)“ ersetzt.

5. Im § 43b Abs. 4 werden der zweite bis vierte Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Diese sind von der Behörde zudem mindestens sechs Wochen auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 4 ALReg-G). Während der Zeit der Veröffentlichung kann jede Person zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen. In der Veröffentlichung ist auf die Möglichkeit zur Stellungnahme hinzuweisen.“

6. Im § 43b Abs. 7 wird die Wortfolge „in der Standortgemeinde mindestens zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen“ durch die Wortfolge „von der Behörde mindestens zwei Wochen auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 4 ALReg-G)“ ersetzt.

7. Im § 43b Abs. 10 wird das Wort „Auflagefrist“ durch das Wort „Veröffentlichungsfrist“ ersetzt.

8. Nach dem § 48 wird folgender § 49 angefügt:

„§ 49

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl.Nr. XX/2022

(1) Art. LIX des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBl.Nr. XX/2022, tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

(2) Verlautbarungen bzw. Auflagen zur öffentlichen Einsicht nach den §§ 41 Abs. 3, 43 Abs. 4, 43a Abs. 4 und 43b Abs. 4 und 7 in der Fassung vor LGBl.Nr. XX/2022, die vor dem 1. Juli 2022 begonnen wurden, sind nach den Bestimmungen in der Fassung vor LGBl.Nr. XX/2022 zu beenden.“

Artikel LX

Das Grundverkehrsgesetz, LGBl.Nr. 42/2004, in der Fassung LGBl.Nr. 19/2009, Nr. 25/2011, Nr. 39/2011, Nr. 44/2013, Nr. 2/2017, Nr. 5/2019, Nr. 19/2020, Nr. 91/2020 und Nr. 50/2021, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Entsprechende Nachweise sind nicht erforderlich, soweit die zu beweisenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse durch Einsicht in die der Behörde zur Verfügung stehenden elektronischen Register festgestellt werden können.“

2. Im § 5 Abs. 2 lit. a wird das Wort „Bekanntmachung“ durch das Wort „Veröffentlichung“ ersetzt.

3. Im § 5 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „durch Anschlag an der Amtstafel“, wird die Wortfolge „bekannt zu machen“ durch die Wortfolge „auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 32e des Gemeindegesetzes)“ und das Wort „Bekanntmachungsfrist“ durch das Wort „Veröffentlichungsfrist“ ersetzt.

4. Im § 5 Abs. 4 wird das Wort „Bekanntmachungsfrist“ durch das Wort „Veröffentlichungsfrist“ und die Wortfolge „oder mit E-Mail“ durch die Wortfolge „, insbesondere auch mittels E-Mail,“ ersetzt.

5. Im § 5 Abs. 8 wird das Wort „Bekanntmachung“ durch das Wort „Veröffentlichung“ und das Wort „Bekanntmachungsfrist“ durch das Wort „Veröffentlichungsfrist“ ersetzt.

6. Im § 12 Abs. 5 wird nach dem fünften Satz folgender Satz eingefügt:

„Für die Beschlussfassung im Rahmen von Videokonferenzen oder im Umlaufweg gilt § 14 sinngemäß.“

7. Nach dem § 13 wird folgender § 14 eingefügt:

„§ 14

Videokonferenzen, Umlaufbeschlüsse

(1) Auf Anordnung des Vorsitzenden kann die Beratung und Abstimmung der Grundverkehrs-Landeskommission auch in Form einer Videokonferenz bzw. die Abstimmung auch in Form eines Umlaufbeschlusses erfolgen, sofern die Beratung bzw. Abstimmung nicht im Anschluss an die mündliche Verhandlung stattfindet. Der Vorsitzende hat bei seiner Entscheidung die technischen, organisatorischen und datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

(2) Im Falle der Beratung und Abstimmung im Rahmen einer Videokonferenz

- a) gelten die an der Videokonferenz teilnehmenden Mitglieder der Grundverkehrs-Landeskommission als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben; besteht die Möglichkeit einer authentifizierten elektronischen Stimmabgabe, kann die Stimmabgabe auch in elektronischer Form erfolgen;
- b) ist durch die einzelnen Mitglieder sicherzustellen, dass die Nichtöffentlichkeit der Beratung und Abstimmung gewahrt bleibt;
- c) hat ein Mitglied, welches aufgrund eines technischen Gebrechens der Beratung akustisch nicht mehr folgen kann oder an der Stimmabgabe gehindert ist, den Vorsitzenden unverzüglich von diesem Umstand zu verständigen; der Vorsitzende hat daraufhin die Beratung und Abstimmung für die notwendige Dauer der Behebung des technischen Gebrechens zu unterbrechen; kann eine Behebung des technischen Gebrechens innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes nicht bewirkt werden, dann kann die Beratung und Abstimmung in Abwesenheit dieses Mitgliedes fortgesetzt werden, soweit das erforderliche Anwesenheitsquorum nach wie vor gegeben ist; ansonsten ist die Beratung und Abstimmung zu vertagen; Beschlüsse, welche vor einer solchen Verständigung,

unter der Berücksichtigung der Anwesenheit des verhinderten Mitgliedes mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurden, behalten ihre Gültigkeit.

(3) Die Abstimmung im Umlaufweg hat in der Weise zu erfolgen, dass ein Beschlussentwurf vom Vorsitzenden allen Mitgliedern der Grundverkehrs-Landeskommission unter Setzung einer angemessenen Frist zu übermitteln ist; die Übermittlung kann auch per E-Mail oder in einer anderen technisch möglichen Form erfolgen, wenn das jeweilige Mitglied entsprechende Kontaktdaten bekanntgegeben hat. Die Mitglieder können innerhalb der gesetzten Frist schriftlich ihre Zustimmung oder Ablehnung zum übermittelten Beschlussentwurf erklären oder sich gegen die Abstimmung im Umlaufweg aussprechen. Diese Erklärungen sind an eine der vom Vorsitzenden hiefür bekanntgegebenen Adressen zu übermitteln; sie müssen im Falle der physischen Übermittlung mit der eigenhändigen Unterschrift versehen sein; im Falle der elektronischen Übermittlung müssen sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder sonst im Rahmen einer allenfalls zur Verfügung stehenden Möglichkeit zur authentifizierten elektronischen Stimmabgabe erfolgen. Der Zeitpunkt, zu dem die gesetzte Frist abläuft, ist ausschlaggebend für die Beurteilung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist. Der Beschluss kommt zustande, wenn sich die sonst für die Anwesenheit erforderliche Anzahl von Mitgliedern an der Abstimmung im Umlaufweg beteiligt, die erforderliche Mehrheit dem Beschlussentwurf zugestimmt und sich kein Mitglied gegen die Abstimmung im Umlaufweg ausgesprochen hat. Der Verlauf und das Ergebnis der Abstimmung im Umlaufweg sind zu dokumentieren und das Ergebnis der Abstimmung ist allen Mitgliedern mitzuteilen.“

8. Dem § 15 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle begründeter Zweifel ist auf Verlangen der Behörde die Urkunde im Original oder in Form einer beglaubigten Kopie binnen einer angemessenen Frist nachzureichen.“

9. Im § 15 Abs. 2 wird die Wortfolge „und von allen Parteien unterfertigt sein“ durch die Wortfolge „; weiters müssen alle Parteien dem Antrag zustimmen“ ersetzt.

10. Im § 15 Abs. 3 wird nach dem Wort „Unterlagen“ die Wortfolge „und Informationen“ eingefügt und folgender letzter Satz angefügt:

„§ 3 Abs. 3 letzter Satz gilt sinngemäß.“

11. Im § 15 Abs. 4 wird nach dem Wort „anzubringen“ die Wortfolge „oder sonst eine für die Verbücherung geeignete Bestätigung auszustellen“ eingefügt.

12. Im § 15a Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„§ 3 Abs. 3 letzter Satz gilt sinngemäß.“

13. Im § 15a Abs. 3 wird das Wort „beim“ durch die Wortfolge „an den“ und das Wort „abzugeben“ durch die Wortfolge „zu übermitteln“ ersetzt.

14. Im § 15a Abs. 4 wird nach dem Wort „bestätigen“ die Wortfolge „oder sonst eine für die Verbücherung geeignete Bestätigung auszustellen“ eingefügt.

15. Im § 28 Abs. 1 lit. a wird nach dem Wort „Vermerk“ die Wortfolge „bzw. eine Bestätigung“ eingefügt.

16. Im § 28 Abs. 1 lit. b wird nach dem Wort „Erklärung“ der Ausdruck „gemäß § 15a Abs. 4“ eingefügt.

17. Am Ende des 6. Abschnitts wird folgender § 36 angefügt:

„§ 36

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBL.Nr. XX/2022

(1) Art. LX des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBL.Nr. XX/2022, ausgenommen die Änderungen betreffend die §§ 12 Abs. 5, 14, 15 Abs. 1, 2 und 4, 15a Abs. 3 und 4, 28 Abs. 1 und 36, tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

(2) Die Änderungen betreffend die §§ 12 Abs. 5, 14 und 36 durch LGBL.Nr. XX/2022 treten am 1. Jänner 2022 in Kraft.

(3) Die Änderungen betreffend die §§ 15 Abs. 1, 2 und 4, 15a Abs. 3 und 4 sowie 28 Abs. 1 durch LGBL.Nr. XX/2022 treten am 1. Juli 2023 in Kraft.

(4) Bekanntmachungen nach § 5 Abs. 3 in der Fassung vor LGBL.Nr. XX/2022, die vor dem 1. Juli 2022 begonnen wurden, sind nach den Bestimmungen in der Fassung vor LGBL.Nr. XX/2022 zu beenden.“

Artikel LXI

Das Landwirtschaftskammergesetz, LGBI.Nr. 59/1995, in der Fassung LGBI.Nr. 58/2001, Nr. 21/2004, Nr. 1/2008, Nr. 44/2009, Nr. 25/2011, Nr. 73/2012, Nr. 44/2013, Nr. 24/2015, Nr. 57/2016, Nr. 58/2017, Nr. 37/2018, Nr. 19/2020, Nr. 91/2020 und Nr. 50/2021, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 25 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Gleichzeitig mit der Einberufung sind Zeit und Ort sowie die Verhandlungsgegenstände einer öffentlichen Sitzung der Vollversammlung bis zum Ende der Sitzung auf der Homepage der Landwirtschaftskammer im Internet zu veröffentlichen.“

2. Nach dem § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a

Videokonferenzen, Umlaufbeschlüsse

(1) Sitzungen der Kammerorgane gemäß § 15 lit. a bis f oder deren Ausschüsse können auf Anordnung ihres jeweiligen Vorsitzenden auch in Form einer Videokonferenz stattfinden. Der Vorsitzende hat bei seiner Entscheidung die technischen, organisatorischen und datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte zu berücksichtigen. In diesem Fall

- a) sind bei der Einberufung die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Videokonferenz bekannt zu geben;
- b) gelten die an der Videokonferenz teilnehmenden Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben; besteht die Möglichkeit einer authentifizierten elektronischen Stimmabgabe, kann die Stimmabgabe auch in elektronischer Form erfolgen;
- c) können auch sonstige Personen, die der Sitzung beigezogen werden, an der Videokonferenz teilnehmen;
- d) hat ein Mitglied, welches aufgrund eines technischen Gebrechens der Sitzung akustisch nicht mehr folgen kann oder an der Stimmabgabe gehindert ist, den Vorsitzenden unverzüglich von diesem Umstand zu verständigen; der Vorsitzende hat daraufhin die Sitzung für die notwendige Dauer der Behebung des technischen Gebrechens zu unterbrechen; kann eine Behebung des technischen Gebrechens innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes nicht bewirkt werden, dann kann die Sitzung in Abwesenheit dieses Mitgliedes fortgesetzt werden; Beschlüsse, welche vor einer solchen Verständigung, unter der Berücksichtigung der Anwesenheit des verhinderten Mitgliedes mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurden, behalten ihre Gültigkeit;
- e) ist bei öffentlichen Sitzungen der Vollversammlung sicherzustellen, dass die Sitzung über einen Livestream im Internet oder auf eine andere geeignete Weise mitverfolgt werden kann; § 25 Abs. 2 letzter Satz gilt mit der Maßgabe sinngemäß, dass gleichzeitig mit der Einberufung bekanntzugeben ist, wo, wann und auf welche Weise die Sitzung mitverfolgt werden kann; die allenfalls dafür erforderlichen Zugangsdaten sind spätestens mit Beginn der Sitzung bis zu deren Ende auf der Homepage der Landwirtschaftskammer im Internet zu veröffentlichen.

(2) Auf Anordnung des jeweiligen Vorsitzenden können Beschlüsse der Kammerorgane gemäß § 15 lit. a bis f oder deren Ausschüsse unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse auch im Umlaufweg gefasst werden. Diesfalls ist der Antrag samt den für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vom Vorsitzenden unter Setzung einer angemessenen Frist allen Mitgliedern zu übermitteln; die Übermittlung kann auch per E-Mail oder in einer anderen technisch möglichen Form erfolgen, wenn das jeweilige Mitglied entsprechende Kontaktdaten bekanntgegeben hat. Die Mitglieder können innerhalb der gesetzten Frist schriftlich ihre Zustimmung oder Ablehnung zum übermittelten Antrag erklären oder sich gegen die Beschlussfassung im Umlaufweg aussprechen. Diese Erklärungen sind an eine der vom Vorsitzenden hierfür bekanntgegebenen Adressen zu übermitteln; sie müssen im Falle der physischen Übermittlung mit der eigenhändigen Unterschrift versehen sein; im Falle der elektronischen Übermittlung müssen sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder sonst im Rahmen einer allenfalls zur Verfügung stehenden Möglichkeit zur authentifizierten elektronischen Stimmabgabe erfolgen. Der Zeitpunkt, zu dem die gesetzte Frist abläuft, ist ausschlaggebend für die Beurteilung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist. Der Antrag gilt als im Umlaufweg beschlossen, wenn sich die sonst für die Anwesenheit erforderliche Anzahl von Mitgliedern an der Beschlussfassung im Umlaufweg beteiligt, die erforderliche Mehrheit dem Antrag zugestimmt und sich kein Mitglied gegen die Beschlussfassung im Umlaufweg ausgesprochen hat. Der Ablauf und das Ergebnis der Beschlussfassung sind schriftlich festzuhalten und an alle Mitglieder zu übermitteln.

(3) Angelegenheiten, die von der Vollversammlung im Rahmen einer öffentlichen Sitzung zu behandeln sind, dürfen nicht im Umlaufweg beschlossen werden.“

3. Dem § 39 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Für Beschlüsse der Wahlkommission, die nicht im Rahmen der Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgen, gilt § 25a sinngemäß.“

4. Im § 42 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „veröffentlichen sowie“ die Wortfolge „die Einsicht in diese“ eingefügt und die Wortfolge „zur öffentlichen Einsicht aufzulegen“ durch die Wortfolge „zu ermöglichen“ ersetzt.

5. Im § 42 Abs. 2 wird die Wortfolge „Auflegung des Wählerverzeichnisses“ durch die Wortfolge „Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse“, die Wortfolge „in einer Vorarlberger Tageszeitung, deren Erscheinungsort in Vorarlberg liegt“, durch die Wortfolge „im Amtsblatt für das Land Vorarlberg“ und die Wortfolge „das Wählerverzeichnis aufliegt“ durch die Wortfolge „Einsicht in die Wählerverzeichnisse genommen werden kann“ ersetzt.

6. Im § 42 Abs. 3 wird das Wort „Auflegung“ durch die Wortfolge „Möglichkeit zur Einsichtnahme“ ersetzt.

7. Am Ende des 5. Abschnitts wird folgender § 78 angefügt:

„§ 78

Inkrafttretensbestimmungen zur Novelle LGBI.Nr. XX/2022

(1) Art. LXI des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBI.Nr. XX/2022, ausgenommen die Änderungen betreffend den § 42 Abs. 1 bis 3, tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.

(2) Die Änderungen betreffend den § 42 Abs. 1 bis 3 durch LGBI.Nr. XX/2022 treten am 1. Juli 2022 in Kraft.“

Artikel LXII

Das Elektrizitätswirtschaftsgesetz, LGBI.Nr. 59/2003, in der Fassung LGBI.Nr. 2/2006, Nr. 51/2007, Nr. 12/2010, Nr. 55/2011, Nr. 44/2013, Nr. 38/2014, Nr. 27/2019, Nr. 24/2020 und Nr. 76/2020, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „in dreifacher Ausfertigung“.

2. Im § 6 Abs. 2 lit. h entfällt am Ende ein Punkt.

3. Der § 6 Abs. 5 lautet:

„(5) Antrag und Unterlagen nach Abs. 2 und 4 können der Behörde entweder physisch (in Papier) oder elektronisch übermittelt werden. Je nach dem gilt:

a) Im Falle einer physischen Einbringung kann die Behörde je nach Erforderlichkeit innerhalb von zwei Wochen auch die Vorlage weiterer Ausfertigungen oder, sofern elektronisch verfügbar, auch die Übermittlung einer elektronischen Ausfertigung verlangen.

b) Im Falle der elektronischen Einbringung ist der Behörde von der antragstellenden Person mit der Antragstellung mitzuteilen, ob sie im Teilnehmerverzeichnis registriert ist und an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis nach dem Zustellgesetz teilnimmt; erfolgt eine solche Mitteilung nicht, kann die Behörde je nach Erforderlichkeit innerhalb von zwei Wochen auch die Vorlage weiterer physischer Ausfertigungen verlangen; dasselbe gilt sinngemäß, wenn sich trotz ursprünglich gegenteiliger Mitteilung erst während des Verfahrens herausstellt, dass die antragstellende Person an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis nicht teilnimmt.“

4. Dem § 6 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Der Antrag gilt nur dann als vollständig eingebracht, wenn allfällige von der Behörde gemäß Abs. 5 lit. a oder b rechtzeitig verlangte Ausfertigungen übermittelt werden.

(7) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die zur Beurteilung eines Vorhabens erforderlichen Pläne und Unterlagen sowie allfällige Anforderungen an Datenträger, Datenübermittlung und Datensicherheit erlassen.“

5. Im § 14 Abs. 6 wird die Wortfolge „durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen“ durch die Wortfolge „auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 32e des Gemeindegesetzes)“ und jeweils das Wort „Kundmachungsfrist“ durch das Wort „Veröffentlichungsfrist“ ersetzt.

6. Im § 38 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „in zweifacher Ausfertigung“.

7. Im § 38 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die Übermittlung von Unterlagen gemäß Abs. 1 in Verbindung mit § 37 Abs. 2 ist nicht erforderlich, soweit die zu beweisenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse durch Einsicht in die der Behörde zur Verfügung stehenden elektronischen Register festgestellt werden können.“

8. Im § 60a Abs. 3 wird nach der Wortfolge „diesen Bericht“ die Wortfolge „mindestens zwei Monate auf dem Veröffentlichungsportal im Internet“ und nach dem Wort „veröffentlichen“ der Klammerausdruck „(§ 4 ALReg-G)“ eingefügt.

9. Nach dem § 64c wird folgender § 64d eingefügt:

„§ 64d

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBI.Nr. XX/2022

(1) Art. LXII des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBI.Nr. XX/2022, ausgenommen die Änderungen betreffend die §§ 6 und 38 Abs. 1, tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

(2) Die Änderungen betreffend die §§ 6 und 38 Abs. 1 durch LGBI.Nr. XX/2022 treten am 1. Juli 2023 in Kraft.

(3) Kundmachungen nach § 14 Abs. 6 in der Fassung vor LGBI.Nr. XX/2022, die vor dem 1. Juli 2022 begonnen wurden, sind nach den Bestimmungen in der Fassung vor LGBI.Nr. XX/2022 zu beenden.“

Artikel LXIII

Das Starkstromwegegesetz, LGBI.Nr. 22/1978, in der Fassung LGBI.Nr. 7/1999, Nr. 58/2001, Nr. 45/2007, Nr. 44/2013 und Nr. 78/2017, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 6 wird die Wortfolge „durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen ist“ durch die Wortfolge „auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen ist (§ 32e des Gemeindegesetzes)“ und jeweils das Wort „Kundmachungsfrist“ durch das Wort „Veröffentlichungsfrist“ ersetzt.

2. Der § 6 Abs. 4 und 5 lautet:

„(4) Antrag und Unterlagen nach Abs. 2 und 3 können der Behörde entweder physisch (in Papier) oder elektronisch übermittelt werden. Je nach dem gilt:

a) Im Falle einer physischen Einbringung kann die Behörde je nach Erforderlichkeit innerhalb von zwei Wochen auch die Vorlage weiterer Ausfertigungen oder, sofern elektronisch verfügbar, auch die Übermittlung einer elektronischen Ausfertigung verlangen.

b) Im Falle der elektronischen Einbringung ist der Behörde von der antragstellenden Person mit der Antragstellung mitzuteilen, ob sie im Teilnehmerverzeichnis registriert ist und an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis nach dem Zustellgesetz teilnimmt; erfolgt eine solche Mitteilung nicht, kann die Behörde je nach Erforderlichkeit innerhalb von zwei Wochen auch die Vorlage weiterer physischer Ausfertigungen verlangen; dasselbe gilt sinngemäß, wenn sich trotz ursprünglich gegenteiliger Mitteilung erst während des Verfahrens herausstellt, dass die antragstellende Person an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis nicht teilnimmt.

(5) Der Antrag gilt nur dann als vollständig eingebracht, wenn allfällige von der Behörde gemäß Abs. 4 lit. a oder b rechtzeitig verlangte Ausfertigungen übermittelt werden.“

3. Dem § 6 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die zur Beurteilung eines Vorhabens erforderlichen Pläne und Unterlagen sowie allfällige Anforderungen an Datenträger, Datenübermittlung und Datensicherheit erlassen.“

4. Nach dem § 26 wird folgender § 27 angefügt:

„§ 27

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBI.Nr. XX/2022

(1) Art. LXIII des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBI.Nr. XX/2022, ausgenommen die Änderungen betreffend den § 6 Abs. 4 bis 6, tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

(2) Die Änderungen betreffend den § 6 Abs. 4 bis 6 durch LGBI.Nr. XX/2022 treten am 1. Juli 2023 in Kraft.

(3) Kundmachungen nach § 5 Abs. 6 in der Fassung vor LGBI.Nr. XX/2022, die vor dem 1. Juli 2022 begonnen wurden, sind nach den Bestimmungen in der Fassung vor LGBI.Nr. XX/2022 zu beenden.“

Artikel LXIV

Das Raumplanungsgesetz, LGBI.Nr. 39/1996, in der Fassung LGBI.Nr. 72/1996, Nr. 33/1997, Nr. 48/1998, Nr. 43/1999, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 33/2005, Nr. 23/2006, Nr. 42/2007, Nr. 35/2008, Nr. 19/2011, Nr. 28/2011, Nr. 72/2012, Nr. 44/2013, Nr. 22/2015, Nr. 54/2015, Nr. 2/2017, Nr. 78/2017, Nr. 4/2019, Nr. 19/2020, Nr. 91/2020 und Nr. 50/2021, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

„In der Geschäftsordnung kann vorgesehen werden, dass Sitzungen des Raumplanungsbeirates auch in Form einer Videokonferenz stattfinden und Beschlüsse auch im Umlaufweg gefasst werden können.“

2. Im § 5 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „; jede Person kann bei Bedarf auch beim Amt der Landesregierung während der Amtsstunden in diese Inhalte Einsicht nehmen“.

3. Der § 6 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Landesregierung hat den Entwurf eines Landesraumplanes samt allgemein verständlichem Erläuterungsbericht mindestens vier Wochen auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 4 ALReg-G). Weiters sind jene Gemeinden, sonstigen öffentlichen Stellen und Regionalplanungsgemeinschaften, deren Interessen durch die Planung wesentlich berührt werden, von der Veröffentlichung zu verständigen. Die Unterlassung der Verständigung hat auf die Wirksamkeit der Verordnung keinen Einfluss. In der Veröffentlichung und der Verständigung ist auf die Möglichkeit zur Stellungnahme nach Abs. 6 hinzuweisen.“

4. Der § 6 Abs. 6 zweiter Satz entfällt.

5. Im § 8 Abs. 2 wird die Wortfolge „der Homepage“ durch die Wortfolge „dem Veröffentlichungsportal“ und die Wortfolge „an der Amtstafel anschlägt“ durch die Wortfolge „mindestens vier Wochen auf dem Veröffentlichungsportal im Internet veröffentlicht (§ 32e des Gemeindegesetzes)“ ersetzt.

6. Im § 10 Abs. 2 wird nach dem Wort „Nutzungsberechtigten“ das Wort „persönlich“ eingefügt und lautet der letzte Satz:

„Alternativ kann die Verständigung durch den Bürgermeister durch Veröffentlichung der Durchführung der Arbeiten auf dem Veröffentlichungsportal im Internet erfolgen (§ 32e des Gemeindegesetzes); die Veröffentlichung ist während mindestens zwei Wochen vor der Durchführung der Arbeiten vorzunehmen.“

7. Der § 10a Abs. 5 letzter Satz lautet:

„Darauf ist in der Veröffentlichung des Entwurfes des Landesraumplanes hinzuweisen.“

8. Der § 10a Abs. 7 letzter Satz entfällt.

9. Im § 10c Abs. 2 entfällt die Wortfolge „der Kundmachung“.

10. Im § 10f Abs. 2 wird die Wortfolge „in geeigneter Form öffentlich zugänglich zu machen“ durch die Wortfolge „für die Dauer der Geltung des Landesraumplanes auf der Homepage des Landes im Internet zu veröffentlichen“ ersetzt.

11. Im § 11 Abs. 3 wird die Wortfolge „der Homepage der Gemeinde“ durch die Wortfolge „dem Veröffentlichungsportal“ ersetzt, nach dem Wort „veröffentlichen“ der Klammerausdruck „(§ 32e des Gemeindegesetzes)“ eingefügt und entfällt der letzte Satz.

12. Der § 11 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Landesregierung, die Sektion Vorarlberg des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung, alle angrenzenden Gemeinden und jene sonstigen öffentlichen Stellen und Regionalplanungsgemeinschaften, deren Belange durch den räumlichen Entwicklungsplan wesentlich berührt werden, sind von der Veröffentlichung zu verständigen. In der Verständigung ist auf die Möglichkeit zur Stellungnahme nach Abs. 5 hinzuweisen. Die Unterlassung der Verständigung hat auf die Wirksamkeit der Verordnung keinen Einfluss.“

13. Der § 11 Abs. 5 zweiter Satz entfällt.

14. Der § 11 Abs. 9 entfällt; der bisherige Abs. 10 wird als Abs. 9 bezeichnet.

15. Der § 13 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

16. Im § 21 Abs. 1 wird die Wortfolge „der Homepage der Gemeinde“ durch die Wortfolge „dem Veröffentlichungsportal“ ersetzt, nach dem Wort „veröffentlichen“ der Klammerausdruck „(§ 32e des Gemeindegesetzes)“ eingefügt und entfällt der letzte Satz.

17. Der § 21 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Landesregierung, die Sektion Vorarlberg des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung, alle angrenzenden Gemeinden und jene sonstigen öffentlichen Dienststellen, deren Belange durch den Flächenwidmungsplan wesentlich berührt werden, sind von der Veröffentlichung zu verständigen. In der Verständigung ist auf die Möglichkeit zur Stellungnahme nach Abs. 3 hinzuweisen. Die Unterlassung der Verständigung hat auf die Wirksamkeit der Verordnung keinen Einfluss.“

18. Der § 21 Abs. 3 zweiter Satz entfällt.

19. Der § 21 Abs. 8 entfällt.

20. Nach dem § 23b wird folgender § 24 eingefügt:

„§ 24

Videokonferenzen, Umlaufbeschlüsse

(1) Sitzungen des unabhängigen Sachverständigenrates können auf Anordnung des Vorsitzenden auch in Form einer Videokonferenz stattfinden. Der Vorsitzende hat bei seiner Entscheidung die technischen, organisatorischen und datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte zu berücksichtigen. In diesem Fall

- a) sind bei der Einberufung die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Videokonferenz bekannt zu geben;
- b) gelten die an der Videokonferenz teilnehmenden Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben; besteht die Möglichkeit einer authentifizierten elektronischen Stimmabgabe, kann die Stimmabgabe auch in elektronischer Form erfolgen;
- c) hat ein Mitglied, welches aufgrund eines technischen Gebrechens der Sitzung akustisch nicht mehr folgen kann oder an der Stimmabgabe gehindert ist, den Vorsitzenden unverzüglich von diesem Umstand zu verständigen; der Vorsitzende hat daraufhin die Sitzung für die notwendige Dauer der Behebung des technischen Gebrechens zu unterbrechen; kann eine Behebung des technischen Gebrechens innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes nicht bewirkt werden, ist die Sitzung zu vertagen; Beschlüsse, welche vor einer solchen Verständigung, unter der Berücksichtigung der Anwesenheit des verhinderten Mitgliedes mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurden, behalten ihre Gültigkeit.

(2) Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse des Sachverständigenrates unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse auch im Umlaufweg gefasst werden. Diesfalls ist der Antrag samt den für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vom Vorsitzenden unter Setzung einer angemessenen Frist allen Mitgliedern zu übermitteln; die Übermittlung kann auch per E-Mail oder in einer anderen technisch möglichen Form erfolgen, wenn das jeweilige Mitglied entsprechende Kontaktdaten bekanntgegeben hat. Die Mitglieder können innerhalb der gesetzten Frist schriftlich ihre Zustimmung oder Ablehnung zum übermittelten Antrag erklären oder sich gegen die

Beschlussfassung im Umlaufweg aussprechen. Diese Erklärungen sind an eine der vom Vorsitzenden hierfür bekanntgegebenen Adressen zu übermitteln; sie müssen im Falle der physischen Übermittlung mit der eigenhändigen Unterschrift versehen sein; im Falle der elektronischen Übermittlung müssen sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder sonst im Rahmen einer allenfalls zur Verfügung stehenden Möglichkeit zur authentifizierten elektronischen Stimmabgabe erfolgen. Der Zeitpunkt, zu dem die gesetzte Frist abläuft, ist ausschlaggebend für die Beurteilung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist. Der Antrag gilt als im Umlaufweg beschlossen, wenn sich die sonst für die Anwesenheit erforderliche Anzahl von Mitgliedern an der Beschlussfassung im Umlaufweg beteiligt, die erforderliche Mehrheit dem Antrag zugestimmt und sich kein Mitglied gegen die Beschlussfassung im Umlaufweg ausgesprochen hat. Das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufweg ist schriftlich festzuhalten und allen Mitgliedern mitzuteilen.“

21. Der § 29 Abs. 1 lautet:

„(1) Der von der Gemeindevertretung beschlossene Entwurf eines Bebauungsplanes samt allgemein verständlichem Erläuterungsbericht ist mindestens vier Wochen auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 32e des Gemeindegesetzes). Weiters ist die Landesregierung von der Veröffentlichung zu verständigen. In der Veröffentlichung und der Verständigung ist auf die Möglichkeit zur Stellungnahme nach Abs. 2 hinzuweisen. Die Unterlassung der Verständigung hat auf die Wirksamkeit der Verordnung keinen Einfluss.“

22. Der § 29 Abs. 2 zweiter Satz entfällt.

23. Der § 29 Abs. 6 entfällt.

24. Im § 31 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundzumachen und“.

25. Im § 40 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „in zweifacher Ausfertigung“.

26. Im § 40 werden nach dem Abs. 1 folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Antrag, Pläne bzw. zeichnerische Darstellungen nach Abs. 1 können der Behörde entweder physisch (in Papier) oder elektronisch übermittelt werden. Je nach dem gilt:

- a) Im Falle einer physischen Einbringung kann die Behörde je nach Erforderlichkeit innerhalb von zwei Wochen auch die Vorlage weiterer Ausfertigungen oder, sofern elektronisch verfügbar, auch die Übermittlung einer elektronischen Ausfertigung verlangen.
- b) Im Falle der elektronischen Einbringung ist der Behörde von der antragstellenden Person mit der Antragstellung mitzuteilen, ob sie im Teilnehmerverzeichnis registriert ist und an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis nach dem Zustellgesetz teilnimmt; erfolgt eine solche Mitteilung nicht, kann die Behörde je nach Erforderlichkeit innerhalb von zwei Wochen auch die Vorlage weiterer physischer Ausfertigungen verlangen; dasselbe gilt sinngemäß, wenn sich trotz ursprünglich gegenteiliger Mitteilung erst während des Verfahrens herausstellt, dass die antragstellende Person an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis nicht teilnimmt.

(1b) Der Antrag gilt nur dann als vollständig eingebracht, wenn allfällige von der Behörde gemäß Abs. 1a lit. a oder b rechtzeitig verlangte Ausfertigungen übermittelt werden.“

27. Im § 40 Abs. 3 wird nach dem Wort „ist“ die Wortfolge „der zur Verbücherung bestimmte Plan in der Bewilligung genau zu bezeichnen und“ eingefügt und entfällt die Wortfolge „zur Verbücherung bestimmten“.

28. Dem § 40 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Vorschriften über Inhalt, Maßstab und Form der aufgrund dieses Hauptstückes erforderlichen Pläne bzw. zeichnerischen Darstellungen sowie allfällige Anforderungen an Datenträger, Datenübermittlung und Datensicherheit erlassen.“

29. Die Überschrift des § 47 lautet:

„§ 47

Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Umlegungsplan“

30. Der § 47 Abs. 1 erster bis dritter Satz werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Landesregierung hat zu veranlassen, dass im Gemeindeamt mindestens einen Monat in den Umlegungsplan Einsicht genommen werden kann. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist während

der Einsichtsfrist auf dem Veröffentlichungsportal im Internet hinzuweisen (§ 32e des Gemeindegesetzes).“

31. Im § 47 Abs. 1 wird das Wort „Auflage“ durch die Wortfolge „Möglichkeit zur Einsichtnahme“ und das Wort „Auflagefrist“ durch das Wort „Einsichtsfrist“ ersetzt.

32. Im § 47 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Auflagefrist“ durch das Wort „Einsichtsfrist“ und die Wortfolge „in der Kundmachung“ durch die Wortfolge „im Hinweis auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme“ ersetzt.

33. Am Ende des VI. Hauptstücks wird folgender § 63 angefügt:

„§ 63

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBI.Nr. XX/2022

(1) Art. LXIV des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBI.Nr. XX/2022, ausgenommen die Änderungen betreffend die §§ 4 Abs. 8, 11 Abs. 9 und 10, 21 Abs. 8, 24, 29 Abs. 6, 40 und 63, tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

(2) Die Änderungen betreffend die §§ 4 Abs. 8, 24 und 63 durch LGBI.Nr. XX/2022 treten am 1. Jänner 2022 in Kraft.

(3) Die Änderungen betreffend die §§ 11 Abs. 9 und 10, 21 Abs. 8, 29 Abs. 6 und 40 durch LGBI.Nr. XX/2022 treten am 1. Juli 2023 in Kraft.

(4) Anschläge an der Amtstafel, Kundmachungen, Veröffentlichungen und Auflagen zur öffentlichen Einsicht nach den §§ 6 Abs. 5, 8 Abs. 2, 10 Abs. 2, 11 Abs. 3, 21 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 47 Abs. 1 in der Fassung vor LGBI.Nr. XX/2022, die vor dem 1. Juli 2022 begonnen wurden, sind nach den Bestimmungen in der Fassung vor LGBI.Nr. XX/2022 zu beenden.“

Artikel LXV

Das Baugesetz, LGBI.Nr. 52/2001, in der Fassung LGBI.Nr. 23/2003, Nr. 27/2005, Nr. 44/2007, Nr. 34/2008, Nr. 32/2009, Nr. 29/2011, Nr. 72/2012, Nr. 44/2013, Nr. 11/2014, Nr. 12/2014, Nr. 17/2014, Nr. 22/2014, Nr. 23/2015, Nr. 37/2015, Nr. 54/2015, Nr. 8/2017, Nr. 47/2017, Nr. 78/2017, Nr. 34/2018, Nr. 35/2018, Nr. 37/2018, Nr. 64/2019, Nr. 19/2020, Nr. 91/2020 und Nr. 50/2021, wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Abs. 3 lit. a lautet:

„a) die Zustimmung des Eigentümers bzw. Bauberechtigten, sofern die antragstellende Person nicht selbst Eigentümer des Baugrundstückes oder bauberechtigte Person ist;“

2. Im § 3 Abs. 3 lit. b wird die Wortfolge „in zweifacher Ausfertigung“ durch die Wortfolge „unter Berücksichtigung allfälliger von der Landesregierung mit Verordnung festgelegter Anforderungen betreffend Inhalt, Maßstab und Form der Pläne sowie betreffend Datenträger, Datenübermittlung und Datensicherheit“ ersetzt.

3. Im § 3 werden nach dem Abs. 3 folgende Abs. 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Antrag, Nachweise und Plan gemäß Abs. 3 können der Behörde entweder physisch (in Papier) oder elektronisch übermittelt werden. Je nach dem gilt:

a) Im Falle einer physischen Einbringung kann die Behörde je nach Erforderlichkeit innerhalb von zwei Wochen auch die Vorlage weiterer Ausfertigungen oder, sofern elektronisch verfügbar, auch die Übermittlung einer elektronischen Ausfertigung verlangen.

b) Im Falle der elektronischen Einbringung ist der Behörde von der antragstellenden Person mit der Antragstellung mitzuteilen, ob sie im Teilnehmerverzeichnis registriert ist und an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis nach dem Zustellgesetz teilnimmt; erfolgt eine solche Mitteilung nicht, kann die Behörde je nach Erforderlichkeit innerhalb von zwei Wochen auch die Vorlage weiterer physischer Ausfertigungen verlangen; dasselbe gilt sinngemäß, wenn sich trotz ursprünglich gegenteiliger Mitteilung erst während des Verfahrens herausstellt, dass die antragstellende Person an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis nicht teilnimmt.

(3b) Der Antrag gilt nur dann als vollständig eingebracht, wenn allfällige von der Behörde gemäß Abs. 3a lit. a oder b rechtzeitig verlangte Ausfertigungen übermittelt werden.“

4. Im § 21 Abs. 1 wird nach dem Wort „festzulegen“ ein Strichpunkt sowie die Wortfolge „sie kann allenfalls auch nähere Vorschriften zu Anforderungen an Datenträger, Datenübermittlung und Datensicherheit erlassen“ eingefügt.

5. Dem § 23 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der § 24 Abs. 3a gilt sinngemäß.“

6. Der § 24 Abs. 3 lit. a lautet:

„a) die Zustimmung des Eigentümers bzw. Bauberechtigten, sofern die antragstellende Person nicht selbst Eigentümer des Baugrundstückes oder bauberechtigte Person ist;“

7. Im § 24 wird nach dem Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Die Übermittlung von Nachweisen und Verzeichnissen gemäß Abs. 3 ist nicht erforderlich, soweit die zu beweisenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse durch Einsicht in die der Behörde zur Verfügung stehenden elektronischen Register festgestellt werden können.“

8. Der § 24 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Bauantrag und die Unterlagen gemäß Abs. 3 können der Behörde entweder physisch (in Papier) oder elektronisch übermittelt werden. Je nach dem gilt:

- a) Im Falle einer physischen Einbringung kann die Behörde je nach Erforderlichkeit innerhalb von zwei Wochen auch die Vorlage weiterer Ausfertigungen oder, sofern elektronisch verfügbar, auch die Übermittlung einer elektronischen Ausfertigung verlangen.
- b) Im Falle der elektronischen Einbringung ist der Behörde von der antragstellenden Person mit der Antragstellung mitzuteilen, ob sie im Teilnehmerverzeichnis registriert ist und an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis nach dem Zustellgesetz teilnimmt; erfolgt eine solche Mitteilung nicht, kann die Behörde je nach Erforderlichkeit innerhalb von zwei Wochen auch die Vorlage weiterer physischer Ausfertigungen verlangen; dasselbe gilt sinngemäß, wenn sich trotz ursprünglich gegenteiliger Mitteilung erst während des Verfahrens herausstellt, dass die antragstellende Person an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis nicht teilnimmt.“

9. Im § 24 wird nach dem nunmehrigen Abs. 4 folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Der Bauantrag gilt nur dann als vollständig eingebracht, wenn allfällige von der Behörde gemäß Abs. 4 lit. a oder b rechtzeitig verlangte Ausfertigungen übermittelt werden.“

10. Der § 28 Abs. 4 lautet:

„(4) In der Baubewilligung sind die Pläne und Beschreibungen genau zu bezeichnen. Dem Antragsteller ist eine Ausfertigung der Pläne und Beschreibungen mit einem angebrachten Vermerk über die Bewilligung zu übermitteln.“

11. Dem § 32 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der § 24 Abs. 3a gilt sinngemäß.“

12. Der § 32 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Bauanzeige und Unterlagen gemäß Abs. 2 können der Behörde entweder physisch (in Papier) oder elektronisch übermittelt werden. Je nach dem gilt:

- a) Im Falle einer physischen Einbringung kann die Behörde je nach Erforderlichkeit innerhalb von zwei Wochen auch die Vorlage weiterer Ausfertigungen oder, sofern elektronisch verfügbar, auch die Übermittlung einer elektronischen Ausfertigung verlangen.
- b) Im Falle der elektronischen Einbringung ist der Behörde von der antragstellenden Person mit der Antragstellung mitzuteilen, ob sie im Teilnehmerverzeichnis registriert ist und an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis nach dem Zustellgesetz teilnimmt; erfolgt eine solche Mitteilung nicht, kann die Behörde je nach Erforderlichkeit innerhalb von zwei Wochen auch die Vorlage weiterer physischer Ausfertigungen verlangen; dasselbe gilt sinngemäß, wenn sich trotz ursprünglich gegenteiliger Mitteilung erst während des Verfahrens herausstellt, dass die antragstellende Person an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis nicht teilnimmt.“

13. Dem § 32 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Bauanzeige gilt nur dann als vollständig eingebracht, wenn allfällige von der Behörde gemäß Abs. 3 lit. a oder b rechtzeitig verlangte Ausfertigungen übermittelt werden.“

14. Im § 34 Abs. 4 wird das Wort „auszufolgen“ durch die Wortfolge „zu übermitteln“ ersetzt.

15. Im § 40 Abs. 4 wird die Wortfolge „ist durch Anschlag an der Amtstafel der Behörde bekannt zu geben“ durch die Wortfolge „hat die Behörde mindestens einen Monat auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes bzw. § 32e des Gemeindegesetzes)“ ersetzt.

16. Im § 40 Abs. 5 wird die Wortfolge „eines Monats nach Aufforderung oder Anschlag an der Amtstafel“ durch die Wortfolge „der Veröffentlichungsfrist“ ersetzt.

17. Am Ende des 10. Abschnitts wird folgender § 59 angefügt:

„§ 59

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBI.Nr. XX/2022

(1) Art. LXV des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBI.Nr. XX/2022, ausgenommen die Änderungen betreffend die §§ 3 Abs. 3 lit. a, 23 Abs. 3, 24 Abs. 3 lit. a und 3a, 32 Abs. 2, 40 Abs. 4 und 5 sowie 59, tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

(2) Die Änderungen betreffend die §§ 3 Abs. 3 lit. a, 23 Abs. 3, 24 Abs. 3 lit. a und 3a, 32 Abs. 2, 40 Abs. 4 und 5 sowie 59 durch LGBI.Nr. XX/2022 treten am 1. Juli 2022 in Kraft.

(3) Bekanntgaben nach § 40 Abs. 4 in der Fassung vor LGBI.Nr. XX/2022, die vor dem 1. Juli 2022 begonnen wurden, sind nach den Bestimmungen in der Fassung vor LGBI.Nr. XX/2022 zu beenden.“

Artikel LXVI

Das Campingplatzgesetz, LGBI.Nr. 34/1981, in der Fassung LGBI.Nr. 58/2001, Nr. 27/2005, Nr. 12/2010, Nr. 44/2013, Nr. 78/2017, Nr. 40/2019, Nr. 24/2020 und Nr. 24/2021, wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Abs. 2 lit. a lautet:

„a) die Zustimmung des Eigentümers, sofern die antragstellende Person nicht selbst Eigentümer des Baugrundstückes ist;“

2. Im § 3 Abs. 2 lit. c entfällt die Wortfolge „in dreifacher Ausfertigung, wobei die Behörde je nach Erforderlichkeit für die Begutachtung durch Sachverständige oder die Beteiligung öffentlicher Dienststellen auf die Vorlage von Ausfertigungen verzichten oder zusätzliche verlangen kann“.

3. Im § 3 wird nach dem Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die Übermittlung des Verzeichnisses gemäß Abs. 2 lit. b ist nicht erforderlich, soweit die zu beweisenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse durch Einsicht in die der Behörde zur Verfügung stehenden elektronischen Register festgestellt werden können.“

4. Im § 3 werden nach dem Abs. 2a folgende Abs. 3 und 4 eingefügt:

„(3) Antrag und Unterlagen nach Abs. 2 können der Behörde entweder physisch (in Papier) oder elektronisch übermittelt werden. Je nach dem gilt:

- a) Im Falle einer physischen Einbringung kann die Behörde je nach Erforderlichkeit innerhalb von zwei Wochen auch die Vorlage weiterer Ausfertigungen oder, sofern elektronisch verfügbar, auch die Übermittlung einer elektronischen Ausfertigung verlangen.
- b) Im Falle der elektronischen Einbringung ist der Behörde von der antragstellenden Person mit der Antragstellung mitzuteilen, ob sie im Teilnehmerverzeichnis registriert ist und an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis nach dem Zustellgesetz teilnimmt; erfolgt eine solche Mitteilung nicht, kann die Behörde je nach Erforderlichkeit innerhalb von zwei Wochen auch die Vorlage weiterer physischer Ausfertigungen verlangen; dasselbe gilt sinngemäß, wenn sich trotz ursprünglich gegenteiliger Mitteilung erst während des Verfahrens herausstellt, dass die antragstellende Person an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis nicht teilnimmt.

(4) Der Antrag gilt nur dann als vollständig eingebracht, wenn allfällige von der Behörde gemäß Abs. 3 lit. a oder b rechtzeitig verlangte Ausfertigungen übermittelt werden.“

5. Im § 3 werden die bisherigen Abs. 3 und 4 als Abs. 5 und 6 bezeichnet.

6. Im nunmehrigen § 3 Abs. 5 wird der Ausdruck „gilt Abs. 2“ durch den Ausdruck „gelten die Abs. 2 bis 4“ ersetzt und vor dem Ausdruck „lit. a“ der Ausdruck „Abs. 2“ eingefügt.

7. Dem § 3 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die zur Beurteilung eines Vorhabens erforderlichen Pläne und Beschreibungen sowie allfällige Anforderungen an Datenträger, Datenübermittlung und Datensicherheit erlassen.“

8. Nach dem § 24 wird folgender § 25 angefügt:

„§ 25

Inkrafttretensbestimmungen zur Novelle LGBI.Nr. XX/2022

(1) Art. LXVI des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBI.Nr. XX/2022, ausgenommen die Änderungen betreffend die §§ 3 Abs. 2 lit. a und 2a sowie 25, tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

(2) Die Änderungen betreffend die §§ 3 Abs. 2 lit. a und 2a sowie 25 treten am 1. Juli 2022 in Kraft.“

Artikel LXVII

Das Bauproduktgesetz, LGBI.Nr. 3/2014, in der Fassung LGBI.Nr. 37/2018, Nr. 47/2019 und Nr. 49/2021, wird wie folgt geändert:

1. Der § 33 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

2. Nach dem § 37 wird folgender § 38 angefügt:

„§ 38

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBI.Nr. XX/2022

Art. LXVII des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBI.Nr. XX/2022, tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.“

Artikel LXVIII

Das Gesetz über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt, LGBI.Nr. 20/2001, in der Fassung LGBI.Nr. 5/2004, Nr. 26/2006, Nr. 3/2010, Nr. 72/2012, Nr. 44/2013, Nr. 18/2014, Nr. 54/2015, Nr. 13/2019, Nr. 18/2020 und Nr. 37/2021, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 3 wird im ersten Satz der Ausdruck „Abs. 5“ durch den Ausdruck „Abs. 4“ und im zweiten Satz die Wortfolge „im Internet auf ihrer Homepage mindestens vier Wochen lang zur Abfrage bereit zu halten (Abfragefrist)“ durch die Wortfolge „mindestens vier Wochen auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes)“ ersetzt.

2. Im § 5 Abs. 3 lit. d wird das Wort „Abfragefrist“ durch das Wort „Veröffentlichungsfrist“ und der Ausdruck „Abs. 5“ durch den Ausdruck „Abs. 4“ ersetzt.

3. Der § 5 Abs. 4 entfällt; der bisherige Abs. 5 wird als Abs. 4 bezeichnet.

4. Im nunmehrigen § 5 Abs. 4 lit. d wird das Wort „Abfragefrist“ durch das Wort „Veröffentlichungsfrist“ ersetzt.

5. Der § 6 Abs. 9 lautet:

„(9) Die Behörde hat die Entscheidung über den Bewilligungsantrag (einschließlich der Auflagen samt den Emissionsgrenzwerten in Bezug zu den besten verfügbaren Techniken und den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Grenzwerten sowie allfälliger Ausnahmen nach § 6b Abs. 3), die Ergebnisse der vor der Entscheidung durchgeführten Konsultationen und ihre Berücksichtigung im Rahmen der Entscheidung und die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes unverzüglich nach deren Erlassung mindestens vier Wochen auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes). Zwei Wochen nach Beginn der Veröffentlichung gilt die Entscheidung gegenüber den anerkannten Umweltorganisationen (§ 5 Abs. 3) sowie ausländischen Umweltorganisationen (§ 5 Abs. 4) als zugestellt. Ab dem Beginn der Veröffentlichung ist den Genannten Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.“

6. Im § 6 Abs. 10 wird der Ausdruck „Abs. 5“ durch den Ausdruck „Abs. 4“ ersetzt.

7. Im § 6a Abs. 1 wird die Wortfolge „von der Behörde im Internet auf ihrer Homepage zu veröffentlichen“ durch die Wortfolge „mindestens vier Wochen auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes)“ ersetzt.

8. Im § 7 Abs. 7 wird die Wortfolge „im Internet auf ihrer Homepage mindestens vier Wochen lang zur Abfrage bereit zu halten und die Fundstelle im Internet im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundzumachen“ durch die Wortfolge „mindestens vier Wochen auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes)“ ersetzt.

9. Im § 7 Abs. 8 wird jeweils die Wortfolge „öffentlich bekanntzumachen“ durch die Wortfolge „mindestens vier Wochen auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes)“ ersetzt.

10. Der § 7 Abs. 10 letzter Satz entfällt.

11. Dem § 7 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Die Landesregierung hat jährlich Berichte gemäß Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 zu erstellen und im Wege des Bundes der Europäischen Kommission zu übermitteln.“

12. Im § 7a Abs. 7 wird nach der Wortfolge „hat die Behörde den Bericht“ die Wortfolge „mindestens vier Wochen auf dem Veröffentlichungsportal“ und nach dem Wort „veröffentlichen“ der Klammerausdruck „(§ 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes)“ eingefügt.

13. Im § 7e entfällt der Ausdruck „und 4“.

14. Im § 12c Abs. 2 wird die Wortfolge „im Internet auf ihrer Homepage veröffentlichen“ durch die Wortfolge „mindestens vier Wochen auf dem Veröffentlichungsportal im Internet veröffentlichen (§ 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes)“ ersetzt.

15. Im § 12c Abs. 5 wird die Wortfolge „im Internet auf der Homepage der Behörde veröffentlicht werden“ durch die Wortfolge „mindestens vier Wochen auf dem Veröffentlichungsportal im Internet veröffentlicht werden (§ 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes)“ ersetzt.

16. Nach dem § 20 wird folgender § 21 angefügt:

„§ 21

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBI.Nr. XX/2022

(1) Art. LXVIII des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBI.Nr. XX/2022, tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

(2) Bekanntmachungen und Veröffentlichungen nach den §§ 5 Abs. 3, 6 Abs. 9, 6a Abs. 1, 7 Abs. 7 und 8, 7a Abs. 7 und 12c Abs. 2 und 5 in der Fassung vor LGBI.Nr. XX/2022, die vor dem 1. Juli 2022 begonnen wurden, sind nach den Bestimmungen in der Fassung vor LGBI.Nr. XX/2022 zu beenden.“

Artikel LXIX

Das Straßengesetz, LGBI.Nr. 79/2012, in der Fassung LGBI.Nr. 44/2013, Nr. 58/2014, Nr. 54/2015, Nr. 19/2020, Nr. 91/2020, Nr. 10/2021 und Nr. 50/2021, wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „Entwurf des Straßenkorridors aufzunehmen und“ die Wortfolge „für die Dauer der Geltung des Straßenkorridors“ eingefügt.

2. Der § 10 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Entwurf des Straßenkorridors ist samt einem allgemein verständlichen Erläuterungsbericht, in den der Umweltbericht aufzunehmen ist, mindestens vier Wochen auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 4 ALReg-G). Weiters sind das Amt der Landesregierung und jene Gemeinden und sonstigen öffentlichen Stellen sowie allenfalls für einzelne Landesteile bestehenden Raumplanungsgemeinschaften, deren Interessen durch den Straßenkorridor wesentlich berührt werden, von der Veröffentlichung zu verständigen. In der Veröffentlichung und der Verständigung ist auf die Möglichkeit zur Stellungnahme nach Abs. 5 hinzuweisen.“

3. Im § 11 wird nach dem Klammerausdruck „(§ 10 Abs. 7)“ die Wortfolge „für die Dauer seiner Geltung“ eingefügt und entfällt der letzte Satz.

4. Der § 16 Abs. 4 lautet:

„(4) Bei Erstellung des Straßen- und Wegekonzepthes und dessen Änderungen hat die Gemeinde die Mitwirkung der Bevölkerung in angemessener Weise zu gewährleisten. Der Entwurf des Straßen- und Wegekonzepthes ist mindestens vier Wochen auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 32e des Gemeindegesetzes). In der Veröffentlichung ist auf die Möglichkeit zur Erstattung von Änderungsvorschlägen nach Abs. 5 hinzuweisen.“

5. Der § 17 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

6. Im § 18 Abs. 1 lit. a wird die Wortfolge „der Homepage“ durch die Wortfolge „dem Veröffentlichungsportal“ sowie nach der Wortfolge „veröffentlichen ist“ der Beistrich durch den Ausdruck „(§ 32e des Gemeindegesetzes) und“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „und jede Person im Gemeindeamt während der Amtsstunden Einsicht nehmen kann“.

7. Im § 19 wird nach dem Klammerausdruck „(§ 18 Abs. 1 lit. d)“ die Wortfolge „für die Dauer seiner Geltung“ eingefügt und entfällt der letzte Satz.

8. Im § 20 Abs. 6 wird das Wort „kundmacht“ durch die Wortfolge „mindestens zwei Wochen auf dem Veröffentlichungsportal im Internet veröffentlicht (§ 32e des Gemeindegesetzes)“ ersetzt und entfällt der letzte Satz.

9. Im § 47 Abs. 2 wird vor der Wortfolge „zu verständigen“ das Wort „persönlich“ eingefügt und werden der zweite und dritte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Alternativ kann die Verständigung durch den Bürgermeister durch Veröffentlichung der Durchführung der Vorarbeiten auf dem Veröffentlichungsportal im Internet erfolgen (§ 32e des Gemeindegesetzes); die Veröffentlichung ist während mindestens einer Woche vor der Durchführung der Vorarbeiten vorzunehmen.“

10. Der § 49 Abs. 3 entfällt.

11. Dem § 55 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend davon hat die an sich im Jahr 2023 gebotene Überprüfung und allfällige Überarbeitung erst im Jahr 2024 stattzufinden.“

12. Der § 56 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Landesregierung hat den Entwurf des Aktionsplanes und einen allgemein verständlichen Erläuterungsbericht, die zugehörige strategische Lärmkarte sowie eine verständliche Zusammenfassung der wichtigsten Punkte des Aktionsplanes mindestens vier Wochen auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 4 ALReg-G). In der Veröffentlichung ist auf die Möglichkeit zur Stellungnahme nach Abs. 2 hinzuweisen.“

13. Im § 56 Abs. 4 wird nach dem Wort „Lärmkarte“ die Wortfolge „für die Dauer ihrer Geltung“ eingefügt und entfallen der zweite und dritte Satz.

14. Dem § 56 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Weiters hat die Landesregierung Informationen aus den strategischen Lärmkarten und Zusammenfassungen der Aktionspläne der Europäischen Kommission im Wege des Bundes zu übermitteln, soweit dies aufgrund der Umgebungslärmrichtlinie geboten ist.“

15. Am Ende des 13. Abschnitts wird folgender § 67 angefügt:

„§ 67

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBI.Nr. XX/2022

(1) Art. LXIX des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBI.Nr. XX/2022, tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

(2) Kundmachungen und Veröffentlichungen nach den §§ 10 Abs. 3, 16 Abs. 4, 18 Abs. 1 lit. a, 20 Abs. 6, 47 Abs. 2 und 56 Abs. 1 in der Fassung vor LGBI.Nr. XX/2022, die vor dem 1. Juli 2022 begonnen wurden, sind nach den Bestimmungen in der Fassung vor LGBI.Nr. XX/2022 zu beenden.“

Bericht zur Regierungsvorlage

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Durch den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, durch welchen 69 Gesetze geändert werden, soll die Landesrechtsordnung im Sinne der Digitalisierung, Transparenz und Bürgerfreundlichkeit – auch vor dem Hintergrund der aufgrund der Corona-Pandemie gemachten Erfahrungen – an die in den letzten Jahren rasant fortschreitenden technologischen Entwicklungen angepasst werden.

So sollen **Kundmachungen von Verordnungen** (im Wege des Rechtsinformationssystems des Bundes – RIS) und die **Veröffentlichung sonstiger wichtiger Inhalte** durch Verwaltungsbehörden (z.B. von bestimmten Berichten, Förderrichtlinien, externen Notfallplänen für Betriebe nach dem Katastrophenhilfegesetz, überörtlichen Entwicklungskonzepten sowie Aktionsplänen nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen von Gemeinden, Gemeindebrandschutzordnungen) **grundsätzlich im Internet** erfolgen, um den Bürgerinnen und Bürgern einen orts- und zeitunabhängigen Zugriff zu ermöglichen.

Die Veröffentlichung bestimmter sonstiger Inhalte, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nur während einer bestimmten kurzen Frist erfolgt (innerhalb derer oftmals – sofern gesetzlich vorgesehen – an die Veröffentlichung anknüpfende Handlungen gesetzt werden müssen, wie z.B. die Wahrnehmung des Rechtes zur Einsichtnahme in bestimmte Inhalte, die Abgabe von Stellungnahmen zu Entwürfen, die Mitteilung des Rechtserwerbs im Bekanntmachungsverfahren nach dem Grundverkehrsgesetz, das Begehren der Parteistellung im Verfahren zur Feststellung des Gemeindegutes), soll dabei im Sinne einer erhöhten Publizität zentral und leicht auffindbar auf den von den Behörden **neu einzurichtenden Veröffentlichungsportalen** im Internet erfolgen. Diese Veröffentlichungsportale müssen über die Startseite der Homepage der jeweiligen Behörde zugänglich sein. (Im Detail siehe näher die Punkte 1.1. bis 1.5.) In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass mit „Homepage“ im vorliegenden Entwurf nicht nur die Startseite gemeint ist, sondern die Gesamtheit der Dateien, die von der Startseite aus erreichbar sind.

Auch in Verwaltungsverfahren soll das Internet zukünftig stärker genutzt werden. Im Sinne der Verfahrensvereinfachung bzw. -beschleunigung soll in Verwaltungsverfahren die Verpflichtung der antragstellenden Personen zur Vorlage von Nachweisen dort entfallen, wo die Behörde sich diese im Wege der **Abfrage bestehender elektronischer Register** (z.B. Grundbuch, Zentrales Melderegister, Strafregister) selbst besorgen kann (siehe näher Punkt 1.6.). Ebenfalls der Verfahrensvereinfachung dient die Ermöglichung der Einbringung von Antragsunterlagen auf elektronischem Wege bei der Behörde sowie **(unter gewissen Voraussetzungen) die Abschaffung der Verpflichtung, dass Antragsunterlagen in mehrfacher Ausfertigung eingebracht werden müssen** (z.B. im Bauverfahren und im Verfahren nach dem Naturschutzrecht) (siehe näher Punkt 1.7.).

Die Corona-Pandemie hat überdies gezeigt, dass für **Kollegialorgane alternative Formen der Beschlussfassung** vorgesehen werden sollten. Sitzungen bzw. Beratung und Beschlussfassung eines Kollegialorganes sollen daher auch über das Internet in Form einer **Videokonferenz** (als gleichwertige Alternative zu einer Sitzung mit physischer Präsenz der Teilnehmer) stattfinden können. Darüber hinaus soll auch die **Beschlussfassung im Umlaufweg** ermöglicht werden (siehe näher Punkt 1.10.).

Als grundsätzliches Inkrafttreten ist der 1. Juli 2022 vorgesehen. Die Bestimmungen betreffend die Beschlussfassung von Kollegialorganen sollen jedoch bereits mit 1. Jänner 2022 in Kraft treten. Damit soll sichergestellt werden, dass für jene Kollegialorgane, für die bis zum 31. Dezember 2021 Sonderbestimmungen aufgrund der 3. COVID-19-Sammelnovelle gelten, durchgehend die Möglichkeit zur Nutzung von alternativen Formen der Beschlussfassung gegeben ist. Zu beachten ist allerdings, dass für manche Kollegialorgane zunächst entsprechende Regelungen in der Geschäftsordnung des jeweiligen Kollegialorganes getroffen werden müssen. Um die notwendigen technischen und administrativen Schritte für die Kundmachung der Verordnungen der Gemeinden im RIS und die Abschaffung der Verpflichtung zur Vorlage von Mehrfachausfertigungen bei Antragseinbringung sowie von unterschriebenen physischen Dokumenten und Urkunden im Original setzen zu können, ist zudem vorgesehen, dass die einschlägigen Bestimmungen erst am 1. Juli 2023 in Kraft treten.

Im Detail umfasst der vorliegende Entwurf im Wesentlichen folgende Inhalte:

1.1. Streichung von Sonderregelungen, wonach bestimmte Verordnungen der Landesregierung bisher nicht im Landesgesetzblatt (d.h. im RIS) kundzumachen waren

Zukünftig sollen auch jene Verordnungen der Landesregierung, die bisher im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundgemacht werden, im Landesgesetzblatt kundgemacht werden. Davon ausgenommen sind lediglich Verordnungen der Landesregierung im Zuge eines Zusammenlegungsverfahrens nach dem Flurverfassungsgesetz und eines Umlegungsverfahrens nach dem Raumplanungsgesetz, da diese Verordnungen nur einen sehr begrenzten räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich aufweisen. Aufgrund der Geschäftsordnung der Landesregierung unterliegen die im Landesgesetzblatt kundgemachten Verordnungen derzeit der kollegialen Beschlussfassung.

Davon betroffen sind Verordnungen auf der Grundlage folgender Bestimmungen:

- Gemeindegesetz: § 15 Abs. 2 (Festlegung einer geographischen Bezeichnung von überörtlicher Bedeutung)
- Landes-Volksabstimmungsgesetz: § 41 (Anordnung einer landesweiten Volksabstimmung), § 90 Abs. 1 (Anordnung der Anhörung der betroffenen Stimmberechtigten bei Grenzänderungen von Gemeinden)
- Landesbedienstetengesetz 2000: § 4 Abs. 5 (Übertragung von Dienstrechtsbefugnissen), § 11 Abs. 3 (Vorschriften über die dienstliche Ausbildung), § 13 Abs. 2 (Merkmale der Beurteilung des Arbeitserfolges), § 64 (Modellstellen-Verordnung und Einreichungsplan), § 82f Abs. 4 (Einreichung aller Stellen im Stellenplan nach dem Gehaltssystem alt)
- Gemeindeangestelltengesetz 2005: § 58 (Modellstellen-Verordnung und Einreichungsplan), § 63 Abs. 4 (Methoden der Leistungsbeurteilung und zur Bewertung des Arbeitserfolgs)
- Veranstaltungsgesetz: § 9 Abs. 5 (verbotene Veranstaltungen)
- Spielapparategesetz: § 1 Abs. 4 (Bestimmung bestimmter Spielapparate als Geldspielapparate)
- Rettungsgesetz: § 3 Abs. 3 (Anerkennung weiterer Rettungsorganisationen)
- Spitalgesetz: § 54 Abs. 4 (Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Blutdepots), § 103 Abs. 1 (Vorgaben zur Verbesserung des Nahtstellenmanagements)
- Tiergesundheitsfondsgesetz: § 18 (Bestimmung zusätzlicher Tierkrankheiten, Geschäftsordnung, Stichtag und Art der Erhebung der Anzahl der Tiere zur Bestimmung der Beitragspflicht, Beitragshöhe, Ausnahmen von der Entschädigungspflicht, Bestimmung zum erhöhten Risiko von Tierkrankheiten)
- Raumplanungsgesetz: § 13 Abs. 4 (Ausnahme von Gebieten vom Erfordernis einer Abwasserbeseitigung als Voraussetzung für die Widmung als Bauflächen), § 31 Abs. 4 (ersatzweise Festlegung des Maßes der baulichen Nutzung)
- Bauproduktengesetz: § 33 Abs. 4 (Festlegung der Kosten für verschiedene Verfahrensarten)
- Straßengesetz: § 49 (Bausperre)

1.2. Kundmachung der Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften im RIS

Die Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften sollen von diesen zukünftig in einem eigenen Kundmachungsorgan durch Veröffentlichung im RIS kundgemacht werden. Jede Bezirkshauptmannschaft soll über ein eigenes Kundmachungsorgan mit zitierfähiger Nummerierung verfügen („Verordnungsblatt der Bezirkshauptmannschaft XY“), welches über die portalverbundfähige Anwendung „RIS-Journal“ im RIS kundgemacht wird. Dies erfordert Anpassungen im Kundmachungsgesetz (§§ 1, 9a bis 9c, 10, 12) sowie im Gemeindegesetz (Entfall des § 84 Abs. 3).

1.3. Kundmachung der Verordnungen der Gemeinden im RIS

Die Verordnungen der Gemeinden sollen von diesen zukünftig in einem eigenen Kundmachungsorgan durch Veröffentlichung im RIS kundgemacht werden. Jede Gemeinde soll über ein eigenes Kundmachungsorgan mit zitierfähiger Nummerierung verfügen („Verordnungsblatt der Gemeinde XY“), welches über die portalverbundfähige Anwendung „RIS-Journal“ im RIS kundgemacht wird. Die Entwicklung der entsprechenden Anwendung wird voraussichtlich bis Ende 2022 erfolgen, sodass die Kundmachung der Verordnungen der Gemeinden im RIS ab dem 1. Juli 2023 erfolgen soll. Die Bestimmungen über die Kundmachung der Verordnungen im RIS sind in den §§ 32 bis 32c des Gemeindegesetzes enthalten.

1.4. Veröffentlichung von sonstigen Inhalten auf der Homepage der Verwaltungsbehörde im Internet

1.4.1. Um den Bürgerinnen und Bürgern einen einfachen orts- und zeitunabhängigen Zugriff zu ermöglichen, sollen Veröffentlichungen grundsätzlich im Internet erfolgen, weshalb auf Auflagen zur öffentlichen Einsicht und auf Anschläge an der Amtstafel verzichtet werden kann. Im Gegensatz zur Veröffentlichung bestimmter Inhalte auf den Veröffentlichungsportalen der Gebietskörperschaften im Internet (siehe dazu näher Punkt 1.5.) sind für die Art und Weise einer bloßen Veröffentlichung im Internet keine detaillierten Regelungen notwendig. Es soll jedoch für die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit bestehen, beim Amt der Landesregierung, den Bezirkshauptmannschaften und den Gemeinden in die auf der jeweiligen Homepage veröffentlichten Inhalte Einsicht zu nehmen (vgl. die §§ 9 Abs. 4 des Bezirksverwaltungsgesetzes, 4 Abs. 4 des Gesetzes über das Amt der Landesregierung sowie 32e Abs. 4 des Gemeindegesetzes).

In folgenden Gesetzen sollen Regelungen zur Veröffentlichung auf der Homepage im Internet vorgesehen bzw. bereits bestehende Regelungen im Sinne der Einheitlichkeit neu gefasst werden:

- Gesetz über den Landes-Rechnungshof (§§ 5 Abs. 2, 5a Abs. 2)
- Bezirksverwaltungsgesetz (§ 9c Abs. 1)
- Gemeindegesetz (§§ 32d, 73 Abs. 5, 78 Abs. 1, 79 Abs. 3, 80a Abs. 3, 97 Abs. 3)
- Wählerkarteigesetz (§ 8 Abs. 1)
- Archivgesetz (§ 11 Abs. 6)
- Feuerpolizeiordnung (§ 55 Abs. 4)
- Katastrophenhilfegesetz (§ 29a Abs. 5)
- Pflichtschulzeitgesetz (§ 9 Abs. 1)
- Landwirtschaftliches Schulgesetz (§ 89 Abs. 1)
- Kindergartengesetz (§ 16 Abs. 1)
- Kulturförderungsgesetz (§ 6 Abs. 4)
- Spitalgesetz (§§ 29 Abs. 5, 83 Abs. 2)
- Landesgesundheitsfondsgesetz (§ 50 Abs. 3)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (§§ 7 Abs. 5, 16 Abs. 7, 47a Abs. 5)
- Landes-Abfallwirtschaftsgesetz (§ 5 Abs. 3)
- Land- und Forstwirtschaftsförderungsgesetz (§ 7 Abs. 4)
- Pflanzenschutzgesetz (§§ 13 Abs. 4, 14 Abs. 3, 29 Abs. 4)
- Landwirtschaftskammergesetz (§ 25 Abs. 2)
- Raumplanungsgesetz (§ 10f Abs. 2)
- Straßengesetz (§§ 9 Abs. 2, 11, 17 Abs. 4, 19, 56 Abs. 4)

1.4.2. Wo eine Veröffentlichung im Internet nicht sinnvoll ist und daher die **Möglichkeit zur Einsichtnahme** in den Materiengesetzen beibehalten werden soll, werden die Bestimmungen **technologieneutral** formuliert. Die Einsicht kann daher auch in elektronische Dokumente gewährt werden, sodass keine physischen Dokumente mehr aufgelegt werden müssen. Davon sind folgende Gesetze betroffen:

- Gemeindegesetz (§ 47 Abs. 4)
- Landtagswahlgesetz (§ 23 Abs. 1)
- Gemeindewahlgesetz (§ 12 Abs. 1)
- Landes-Volksabstimmungsgesetz (§§ 32 Abs. 3, 43 Abs. 1, 73)
- Landes-Personalvertretungsgesetz (§ 26 Abs. 2)
- Gemeinde-Personalvertretungsgesetz (§ 26 Abs. 2)
- Jagdgesetz (§ 67 Abs. 5)
- Landwirtschaftskammergesetz (§ 42 Abs. 1)

1.4.3. Wo eine Veröffentlichung im Internet nicht sinnvoll ist und daher die Bestimmungen über die **Amtstafel** in den Materiengesetzen beibehalten werden sollen, werden diese **technologieneutral** formuliert, um bei Bedarf auch eine elektronische Amtstafel (Darstellung der Informationen auf einem Bildschirm) nutzen zu können. Davon sind folgende Gesetze betroffen:

- Landes-Personalvertretungsgesetz (§§ 23 Abs. 7, 24 Abs. 6, 26 Abs. 2, 27 Abs. 3, 28 Abs. 4, 34 Abs. 2)
- Gemeinde-Personalvertretungsgesetz (§§ 23 Abs. 7, 24 Abs. 4, 26 Abs. 2, 27 Abs. 3, 28 Abs. 4, 34 Abs. 2)
- Landwirtschaftliches Schulgesetz (§§ 78 Abs. 4, 89 Abs. 1)

1.5. Besonders qualifizierte Veröffentlichung auf dem „Veröffentlichungsportal“ im Internet

Die Veröffentlichung von bestimmten, insbesondere **verfahrensrelevanten Inhalten**, die aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nur **während einer bestimmten kurzen Frist** erfolgt (innerhalb derer oftmals – sofern gesetzlich vorgesehen – an die Veröffentlichung anknüpfende Handlungen gesetzt werden müssen), soll im Sinne einer erhöhten Publizität zentral und leicht auffindbar auf dem **ausdrücklich als solches zu bezeichnenden „Veröffentlichungsportal“ im Internet** erfolgen. Das Land, jede Bezirkshauptmannschaft und jede Gemeinde haben ein solches Veröffentlichungsportal einzurichten, das über die **Startseite** der Homepage der jeweiligen Gebietskörperschaft zugänglich sein muss. Der Beginn und das Ende einer Veröffentlichung auf dem Veröffentlichungsportal müssen **dauerhaft nachvollziehbar** sein (siehe die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes). Es besteht die Möglichkeit, bei der jeweils zuständigen Gebietskörperschaft in die Veröffentlichungen auf dem Veröffentlichungsportal Einsicht zu nehmen.

In folgenden Gesetzen sollen Regelungen über die Veröffentlichung auf dem Veröffentlichungsportal im Internet vorgesehen werden:

- Bezirksverwaltungsgesetz (§ 9)
- Gesetz über das Amt der Landesregierung (ALReg-G; § 4)
- Gemeindegesetz (§§ 32e, 40 Abs. 9, 47 Abs. 6 und 7, 84 Abs. 3)
- Gesetz über das Gemeindegut (§ 3 Abs. 3)
- Landtagswahlgesetz (§§ 11 Abs. 2, 22 Abs. 3, 23 Abs. 2, 32 Abs. 5, 33 Abs. 3 und 4, 35 Abs. 3, 52 Abs. 2, 58 Abs. 7, 60 Abs. 5, 62 Abs. 4, 63 Abs. 2, 65 Abs. 3 und 5)
- Gemeindegewahlgesetz (§§ 10 Abs. 4, 12 Abs. 2, 16 Abs. 1, 20 Abs. 1, 23 Abs. 2, 24 Abs. 2 und 3, 25 Abs. 3, 27 Abs. 3, 44 Abs. 2, 49 Abs. 5, 50 Abs. 2, 56, 58, 70 Abs. 3)
- Landes-Volksabstimmungsgesetz (§§ 7, 12 Abs. 1, 27 Abs. 2, 28 Abs. 7, 32 Abs. 1, 41, 43 Abs. 2, 53 Abs. 2, 69 Abs. 2, 73 Abs. 3, 78 Abs. 3, 89 Abs. 4, 90 Abs. 1)
- Spielapparatgesetz (§ 7 Abs. 2)
- Wettengesetz (§§ 12 Abs. 4, 14a Abs. 3)
- Katastrophenhilfegesetz (§§ 29a Abs. 4, 31 Abs. 1)
- Kindergartengesetz (§ 15 Abs. 1)
- Landesgesundheitsfondsgesetz (§ 37 Abs. 5)
- Sozialleistungsgesetz (§ 66 Abs. 4)
- Kinder- und Jugendhilfegesetz (§ 7 Abs. 2)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (§§ 7 Abs. 3 und 6, 28 Abs. 3, 29 Abs. 3, 42 Abs. 3, 46a Abs. 2, 46b Abs. 3, 46c Abs. 3, 47a Abs. 2)
- Landes-Abfallwirtschaftsgesetz (§ 5 Abs. 2)
- Pflanzenschutzgesetz (§§ 13 Abs. 1, 28 Abs. 4)
- Jagdgesetz (§§ 15 Abs. 2 und 4, 66 Abs. 3, 66a Abs. 2)
- Fischereigesetz (§§ 29a Abs. 2, 29b Abs. 2)
- Bodenseefischereigesetz (§§ 4 Abs. 6, 19a Abs. 2, 19b Abs. 2)
- Flurverfassungsgesetz (§§ 16a Abs. 4, 16b Abs. 4 und 7, 86 Abs. 1)
- Servituten-Ablösungsgesetz (§§ 41 Abs. 3, 43 Abs. 4, 43a Abs. 4, 43b Abs. 4 und 7)

- Grundverkehrsgesetz (§ 5 Abs. 3)
- Elektrizitätswirtschaftsgesetz (§§ 14 Abs. 6, 60a Abs. 3)
- Starkstromwegegesetz (§ 5 Abs. 6)
- Raumplanungsgesetz (§§ 6 Abs. 5, 8 Abs. 2, 10 Abs. 2, 11 Abs. 3, 21 Abs. 1, 29 Abs. 1, 47 Abs. 1)
- Baugesetz (§ 40 Abs. 4)
- Gesetz über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt (§§ 5 Abs. 3, 6 Abs. 9, 6a Abs. 1, 7 Abs. 7 und 8, 7a Abs. 7, 12c Abs. 2 und 5)
- Straßengesetz (§§ 10 Abs. 3, 16 Abs. 4, 18 Abs. 1, 20 Abs. 6, 47 Abs. 2, 56 Abs. 1)

1.6. Forcierung von Registerabfragen („Once-Only-Prinzip“)

Für die Beurteilung der Richtigkeit von personenbezogenen Daten in einem verwaltungsbehördlichen Verfahren sollen im Rahmen dieser Novelle Regelungen zur **amtswegigen Datenermittlung** geschaffen werden. Diese Regelungen dienen der Verfahrensvereinfachung bzw. -beschleunigung und bewirken eine Entlastung der Antragstellerinnen und Antragsteller. Nachweise, wie z.B. Meldebestätigung, Grundbuchauszug, Staatsbürgerschaftsnachweis oder Strafregisterbescheinigung, die bisher durch die betroffenen Personen vorzulegen waren, müssen künftig nicht mehr vorgelegt werden, sofern die Behörde durch Einsicht in ein elektronisches Register sich diese Nachweise selber beschaffen kann („**Once-Only-Prinzip**“). Somit ist von der Behörde künftig zur Überprüfung der bekanntgegebenen Daten – sofern die technischen Möglichkeiten gegeben sind – die Datenermittlung auf elektronischem Wege selbst durchzuführen.

In folgenden Gesetzen sollen Regelungen zur amtswegigen Datenermittlung vorgesehen werden:

- Gesetz über das Gemeindegut (§ 6 Abs. 5)
- Gesetz über landesspezifische Regelungen zum Datenschutz (§ 5)
- Spielapparategesetz (§§ 2 Abs. 6a, 5)
- Wettengesetz (§§ 3 bis 5)
- Sittenpolizeigesetz (§ 8 Abs. 2)
- Landwirtschaftliches Schulgesetz (§ 30 Abs. 1)
- Bestattungsgesetz (§ 59)
- Sozialleistungsgesetz (§ 16)
- Bergführergesetz (§ 44)
- Schischulgesetz (§ 38)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (§ 34 Abs. 1)
- Landesforstgesetz (§ 8 Abs. 3)
- Jagdgesetz (§§ 10, 26 Abs. 4 und 6)
- Grundverkehrsgesetz (§§ 3, 15, 15a)
- Elektrizitätswirtschaftsgesetz (§ 38 Abs. 1a)
- Baugesetz (§ 3 Abs. 3 lit. a, 23, 24 Abs. 3 lit. a und 3a, 32 Abs. 2)
- Campingplatzgesetz (§ 3 Abs. 2 lit. a und 2a)

1.7. Abschaffung der Verpflichtung zur Vorlage von Mehrfachausfertigungen bei Antragseinbringung (im Falle der Teilnahme am elektronischen Zustellverkehr)

Im Zeitalter der elektronischen Kommunikation und der elektronischen Aktenführung soll grundsätzlich davon abgesehen werden, dass Antragsunterlagen verpflichtend in mehrfacher Ausfertigung eingebracht werden müssen. Im Falle der physischen Antragstellung sollen zusätzliche Ausfertigungen im Einzelfall nur dann ergänzend eingebracht werden müssen, wenn dies beispielsweise aufgrund umfangreicher Unterlagen, zur Beiziehung von Sachverständigen oder für die physische Zustellung von Bescheiden erforderlich ist. In diesem Zusammenhang soll auch ausdrücklich eine Einbringung auf elektronischem Wege bei der Behörde vorgesehen werden. Im **Fall der elektronischen Einbringung** ist bei der Antragstellung der Behörde mitzuteilen, ob die antragstellende Person im Teilnehmerverzeichnis nach dem Zustellgesetz registriert ist und an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis teilnimmt (vgl. §§ 1a und 1b des E-Government-Gesetzes). Eine weitgehend papierlose digitale Abwicklung des

Verkehrs zwischen den antragstellenden Personen und der Behörde ist erst dann möglich, **wenn die Möglichkeit der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis von den Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen in Anspruch** genommen wird.

In folgenden Gesetzen soll von der allgemeinen Verpflichtung zur Vorlage von Mehrfachausfertigungen Abstand genommen werden:

- Sittenpolizeigesetz (§ 8 Abs. 3 bis 5)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (§§ 34 Abs. 4 bis 6, 36 Abs. 2)
- Landesforstgesetz (§§ 8 Abs. 2, 14 Abs. 2)
- Elektrizitätswirtschaftsgesetz (§§ 6, 38 Abs. 1)
- Starkstromwegegesetz (§ 6 Abs. 4 bis 6)
- Raumplanungsgesetz (§ 40)
- Baugesetz (§§ 3, 24 Abs. 4 und 4a, 32 Abs. 3 und 4)
- Campingplatzgesetz (§ 3)

1.8. Wegfall der Verpflichtung zur physischen Vorlage von unterschriebenen Dokumenten sowie von Urkunden im Original / Anbringung elektronischer Genehmigungsvermerke

Um einen durchgehenden elektronischen Workflow zu ermöglichen, sind jene Regelungen zu überarbeiten, die die physische Vorlage von unterschriebenen Dokumenten sowie Urkunden im Original erfordern. Solche Regelungen sind derzeit insbesondere auch deshalb vorgesehen, um auf den vorgelegten Originaldokumenten Vermerke (z.B. Genehmigungsvermerke bzw. Bestätigungen, beispielsweise in Form eines Stempels) anbringen zu können. Das Anbringen solcher Genehmigungsvermerke bzw. Bestätigungen soll künftig auch in digitaler Form möglich sein bzw. soll in jenen Bereichen, in denen diese Vermerke nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, das Anbringen der Amtssignatur auf den in den Bescheiden angeführten Beilagen genügen.

In folgenden Gesetzen sollen Genehmigungsvermerke bzw. Bestätigungen künftig auch in digitaler Form möglich sein:

- Grundverkehrsgesetz (§§ 15, 15a, 28)
- Raumplanungsgesetz (§ 40 Abs. 3)
- Baugesetz (§§ 28, 34)

Ferner soll die im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) vorgesehene Möglichkeit genutzt werden, dass anstelle der Unterschrift bei elektronisch erstellten Verhandlungsschriften, Niederschriften, Erledigungen usw. ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z. 1 des E-Government-Gesetzes) des Genehmigenden und der Authentizität (§ 2 Z. 5 des E-Government-Gesetzes) der Erledigung verwendet werden kann.

In folgenden Gesetzen soll diese Möglichkeit mittels Verweises auf das AVG vorgesehen werden:

- Gemeindegesetz (§ 47 Abs. 3)
- Landesverwaltungsgerichtsgesetz (§§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 5)
- Landesbedienstetengesetz 1988 (§ 112 Abs. 6)
- Gemeindebedienstetengesetz 1988 (§ 115 Abs. 6)

1.9. Einrichtung einer Förderdatenbank

Zur Erhöhung der Transparenz bei der Vergabe von Förderungen sowie der Förderkontrolle sollen künftig Förderungen des Landes Vorarlberg, sofern die Daten nicht bereits aus anderen elektronischen Registern bzw. der Transparenzdatenbank abgerufen werden können, automationsunterstützt in einer Förderdatenbank erfasst werden. Zur Verbesserung der Förderkontrolle und zur Verhinderung von Fördermissbrauch soll fördergewährenden Abteilungen des Amtes der Landesregierung für ausschließlich im Gesetz genannte Zwecke der Zugriff auf konkrete Förderdaten ermöglicht werden. Die entsprechenden Regelungen werden in das Gesetz über Datenschutzbeauftragte (DSBA-G) implementiert, welches in „Gesetz über landesspezifische Regelungen zum Datenschutz (L-DSG)“ umbenannt werden soll.

1.10. Beschlussfassung in Kollegialorganen

Um die Handlungsfähigkeit von landesgesetzlich geregelten Kollegialorganen auch bei außergewöhnlichen Verhältnissen sicherzustellen und um diesen ganz generell die Arbeit zu erleichtern, sollen ihnen alternative Formen der Beschlussfassung ermöglicht werden. Dort, wo die gesetzlichen Bestimmungen ein Anwesenheitserfordernis für die Beschlussfassung vorsehen, soll entweder im Gesetz vorgesehen werden, dass Sitzungen bzw. Beratung und Beschlussfassung des Kollegialorganes auch in **Form einer Videokonferenz** stattfinden und Beschlüsse im **Umlaufweg** gefasst werden können oder dass solche Regelungen im Rahmen der Geschäftsordnung des Kollegialorganes geschaffen werden können. Gesetzliche Bestimmungen, die kein Anwesenheitserfordernis vorsehen, sondern die Festsetzung der Beschlusserfordernisse generell einer Satzung oder Geschäftsordnung überlassen, sollen unverändert bestehen bleiben. In diesen Fällen kann die Möglichkeit der Abhaltung einer Sitzung in Form einer Videokonferenz oder der Beschlussfassung im Umlaufweg in der jeweiligen Satzung oder Geschäftsordnung geregelt werden. Wird – aufgrund der ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung oder aufgrund des Fehlens eines Anwesenheitserfordernisses – von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, in der Geschäftsordnung oder der Satzung die Zulässigkeit der Abhaltung einer Sitzung in Form einer Videokonferenz oder der Beschlussfassung im Umlaufweg vorzusehen, dann sind auch die näheren Bestimmungen über die Vorgehensweise dort zu treffen.

Die Abhaltung einer Sitzung in Form einer Videokonferenz soll als gleichwertige Alternative zu einer Sitzung mit physischer Präsenz der Teilnehmer normiert werden, wobei die an der Videokonferenz teilnehmenden Mitglieder des Kollegialorganes als anwesend gelten. Die Beschlussfähigkeit des Kollegialorganes richtet sich nach den für den jeweiligen Beschlussgegenstand geltenden Bestimmungen über das Präsenzquorum bzw. nach den allgemeinen Bestimmungen betreffend das jeweilige Kollegialorgan. Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Sitzung oder die Beratung und Beschlussfassung in Form einer Videokonferenz dieselben Regelungen wie für eine Sitzung, bei der die Mitglieder physisch anwesend sind (z.B. jene über Einberufung, Schriftführer oder Schriftführerin, Protokollführung, Sitzungsleitung, Auflage des Protokolls).

Die Anordnung der Abhaltung einer Sitzung bzw. der Beratung und Beschlussfassung im Rahmen einer Videokonferenz liegt im Ermessen der den Vorsitz führenden Person. Sie hat dabei insbesondere auf die technische Ausstattung der Mitglieder, deren Fähigkeiten im Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologie und allenfalls auch auf die zu behandelnden Tagesordnungspunkte Rücksicht zu nehmen. Einzelnen Mitgliedern, denen eine entsprechende technische Ausstattung nicht zur Verfügung steht, kann die Teilnahme an der Videokonferenz beispielsweise dadurch ermöglicht werden, dass ihnen ein Zugang zu den erforderlichen technischen Einrichtungen (z.B. am üblichen Sitzungsort) ermöglicht wird. Tagesordnungspunkte, die beispielsweise eine gemeinsame Einsicht in Unterlagen, deren Darstellung im Rahmen einer Videokonferenz nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, erfordern, sind nicht geeignet, im Rahmen einer Videokonferenz behandelt zu werden. Falls erforderlich, ist bei der Berücksichtigung der organisatorischen Rahmenbedingungen auch darauf zu achten, dass das verwendete Videokonferenzsystem barrierefrei zugänglich ist oder andernfalls die notwendigen Hilfestellungen geleistet werden.

Die vorgeschlagenen Regelungen sollen den betreffenden Kollegialorganen die Möglichkeit eröffnen bzw. in einigen Fällen auch nur klarstellen, dass Sitzungen im Rahmen einer Videokonferenz abgehalten und auch gültige Beschlüsse im Rahmen einer Videokonferenz gefasst werden können. Es muss aber ausdrücklich betont werden, dass diese Bestimmungen nicht von den bestehenden Verpflichtungen nach der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) sowie nach dem Datenschutzgesetz befreien. Die den Vorsitz führende Person hat daher bei ihrer Entscheidung, ob eine Sitzung per Videokonferenz durchgeführt wird, auch die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Diese müssen insbesondere bei der Auswahl des zum Einsatz kommenden Videokonferenzsystems beachtet werden. Dabei sind beispielsweise die Sicherheit der Datenverarbeitung, die allenfalls erforderliche Betrauung eines Auftragsverarbeiters und die Zulässigkeit der Übermittlung von Daten in ein Drittland zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der personenbezogenen Daten der an der Videokonferenz teilnehmenden Personen, die zum Zweck der Durchführung der Videokonferenz verarbeitet werden, kommt es darauf an, ob die teilnehmenden Personen selbst einen Nutzungsvertrag mit dem jeweiligen Anbieter oder der jeweiligen Anbieterin des Videokonferenzsystems schließen oder ob die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Teilnehmenden durch den Veranstalter oder die Veranstalterin der Videokonferenz allenfalls unter Heranziehung eines Auftragsverarbeiters erfolgt. Im ersten Fall ist der Anbieter oder die Anbieterin des Videokonferenzsystems Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Z. 7 DSGVO. Im zweiten Fall kommt die

Rolle des Verantwortlichen dem Veranstalter oder der Veranstalterin der Videokonferenz und damit in der Regel der jeweils den Vorsitz führenden Person zu.

Ob die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Videokonferenz zulässig ist, hängt davon ab, ob die Verarbeitung durch das Kollegialorgan generell nach Art. 6 allenfalls in Verbindung mit Art. 9 oder 10 DSGVO zulässig ist. Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Verwendung eines Videokonferenzsystems zur Verarbeitung von Daten unter Umständen ein zusätzliches Risiko bei der Verarbeitung von Daten darstellen kann, welches allenfalls die Notwendigkeit der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO für die jeweilige Datenverarbeitung bewirken kann.

Sowohl hinsichtlich der verwendeten Videokonferenzsysteme sowie eines allenfalls zum Einsatz gelangenden Systems zur authentifizierten Stimmabgabe sind geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Diese haben den Stand der Technik zu berücksichtigen und dem Risiko, das mit vernünftigen Aufwand feststellbar ist, angemessen zu sein.

Auch wenn eine Videokonferenz grundsätzlich die Übertragung von Ton und Bild beinhaltet, nimmt eine Person auch dann an der Videokonferenz teil und gilt damit als anwesend, wenn sie über das zur Verwendung gelangende Videokonferenzsystem der Sitzung zumindest akustisch folgen kann und sich über dieses vernehmbar machen kann; kurzfristige Verbindungsstörungen schaden nicht, ausgenommen solche, die die Teilnahme am unmittelbaren Beschlussvorgang verhindern. Es ist daher auch möglich, dass ein Mitglied, z.B. aufgrund unzureichender Internet-Bandbreite, die Videoübertragung ausschaltet. Es muss allerdings sichergestellt sein, dass es sich bei der teilnehmenden Person tatsächlich um das entsprechende Mitglied handelt. Da dem Vorsitzenden in der Sitzung die Leitungsbefugnis zukommt, gehört es zu seinen Aufgaben, sich von der Identität der teilnehmenden Mitglieder sowie von allenfalls zugezogenen Personen zu vergewissern. Kann die teilnehmende Person aufgrund ihrer Stimme nicht eindeutig als das entsprechende Mitglied identifiziert werden, so wird der Vorsitzende darauf zu dringen haben, dass die teilnehmende Person ihre Identität auf geeignete Weise nachweist, z.B. indem sie zumindest für kurze Zeit die Videoübertragung zulässt.

Die Abstimmung in der Videokonferenz erfolgt mündlich und damit namentlich. Bei Vorhandensein eines Systems, welches eine authentifizierte elektronische Stimmabgabe ermöglicht, kann die Stimmabgabe auch über ein solches System erfolgen. Bei einem solchen System kann es sich beispielsweise um eine Webanwendung handeln, welche nach dem Nachweis der Identität durch ein sicheres Authentifizierungsverfahren die Stimmabgabe über ein Webformular oder durch Hochladen einer Erklärung ermöglicht, um eine in das Videokonferenzsystem integrierte Abstimmungsfunktion, bei der eine entsprechende Authentifizierung sichergestellt ist, aber auch um ein Aktenverwaltungssystem, welches die Authentizität und Integrität der darin erstellten und übermittelten Dokumente oder der darin abgegebenen Erklärungen (z.B. digitale Bestätigungsvermerke) sicherstellt.

Eine Sitzung bzw. Beratung und Beschlussfassung findet auch dann im Rahmen einer Videokonferenz statt, wenn sich mehrere Mitglieder an einem bestimmten Ort oder bestimmten Orten physisch einfinden, um gemeinsam an der Videokonferenz teilzunehmen. Ein solcher Fall liegt etwa vor, wenn sich ein Teil der Mitglieder am üblichen Sitzungsort versammelt und die weiteren Mitglieder an der Sitzung per Videokonferenz teilnehmen.

Auch die Anordnung der Beschlussfassung im Umlaufweg liegt im Ermessen der den Vorsitz führenden Person. Umlaufbeschlüsse haben gegenüber der Abhaltung einer Videokonferenz den Nachteil, dass die Beratung unter den Mitgliedern des Kollegialorganes nicht oder nur eingeschränkt möglich ist. Sie sollten daher grundsätzlich nicht den Normalfall der kollegialen Beschlussfassung darstellen. Im gegenständlichen Entwurf wurde der Ansatz gewählt, dass die Fassung eines Umlaufbeschlusses zwar grundsätzlich in sämtlichen Angelegenheiten zulässig ist, dass aber die Entscheidung, einen Umlaufbeschluss zu fassen, zumindest der stillschweigenden Zustimmung aller Mitglieder des Kollegialorganes bedarf. Spricht sich während der Frist für die Stimmabgabe nur ein Mitglied gegen die Beschlussfassung im Umlaufweg aus, kommt der Beschluss nicht zustande. Ist daher beispielsweise ein Mitglied der Auffassung, dass der Gegenstand der Beschlussfassung einer Beratung bedarf, so kann es eine solche durch einen Widerspruch gegen die Beschlussfassung im Umlaufweg herbeiführen. Andererseits kann der Umlaufbeschluss eine komfortable Vorgehensweise in jenen Fällen darstellen, in denen ein Beschluss über Angelegenheiten, die ausnahmsweise keiner Beratung bedürfen oder über die bereits im Vorfeld ein Einvernehmen zwischen den Mitgliedern des Kollegialorganes herbeigeführt wurde, gefasst werden soll.

Um eine ordnungsgemäße Abstimmung sicherzustellen, ist vorgesehen, dass die im Rahmen der Abstimmung abgegebenen Erklärungen der Mitglieder je nach Übermittlungsweg mit einer eigenhändigen Unterschrift oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen sind.

Alternativ kann eine Erklärung aber auch über ein allenfalls zur Verfügung stehendes System zur authentifizierten elektronischen Stimmabgabe erfolgen (siehe dazu die Ausführungen oben). Auch hier liegt es in der Leitungsbefugnis der den Vorsitz führenden Person, sich im Zweifel über die Identität der Abstimmenden zu vergewissern. Dies kann beispielsweise auch durch direkte Nachfrage bei der jeweiligen Person erfolgen.

Festzuhalten ist, dass bei der Beschlussfassung im Umlaufweg – so wie auch sonst im geschäftlichen Verkehr in und mit der Verwaltung – die datenschutzrechtlichen Vorgaben der DSGVO sowie des Datenschutzgesetzes zu beachten sind. Das gilt insbesondere bei der Übermittlung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten (Art. 9 DSGVO) oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten (Art. 10 DSGVO). Die datenschutzrechtlichen Erfordernisse sind insbesondere bei der Wahl des Übermittlungsweges sowie bei den dabei zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen zu berücksichtigen.

In folgenden Gesetzen sollen Regelungen betreffend die Durchführung von Sitzungen bzw. der Beratung und Beschlussfassung in Form einer Videokonferenz und/oder der Beschlussfassung im Umlaufweg vorgesehen werden:

- Gesetz über Auszeichnungen und Gratulationen (§ 13)
- Gemeindegesetz (§§ 53, 59)
- Bürgermeister-Pensionsgesetz (§ 15a)
- Landesverwaltungsgerichtsgesetz (§§ 7, 14 Abs. 6)
- Landtagswahlgesetz (§ 17a)
- Landes-Personalvertretungsgesetz (§§ 6a, 7, 8, 9, 23 Abs. 6)
- Gemeinde-Personalvertretungsgesetz (§§ 6a, 7, 8, 9, 23 Abs. 6)
- Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz (§§ 4a, 5)
- Landwirtschaftliches Schulgesetz (§§ 71a, 76)
- Landesgesundheitsfondsgesetz (§ 53a)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (§ 53)
- Jagdgesetz (§ 55a)
- Grundverkehrsgesetz (§§ 12, 14)
- Landwirtschaftskammergesetz (§§ 25a, 39)
- Raumplanungsgesetz (§ 24)

In den nachstehenden Gesetzen soll es ermöglicht werden, dass solche Regelungen im Rahmen der Geschäftsordnung des jeweiligen Kollegialorganes geschaffen werden:

- Rettungsgesetz (§ 12g)
- Landwirtschaftliches Schulgesetz (§ 87)
- Kulturförderungsgesetz (§ 10)
- Wohnbauförderungsgesetz (§ 23)
- Spitalgesetz (§§ 12, 56, 105)
- Landesgesundheitsfondsgesetz (§ 18)
- Sozialleistungsgesetz (§ 66 Abs. 2)
- Kinder- und Jugendhilfegesetz (§ 8)
- Kinder- und Jugendgesetz (§ 7)
- Familienförderungsgesetz (§ 8)
- Landes-Frauenförderungsgesetz (§ 3)
- Sportgesetz (§ 9)
- Tiergesundheitsfondsgesetz (§ 7)
- Fischereigesetz (§ 29)
- Bodenseefischereigesetz (§ 19)
- Raumplanungsgesetz (§ 4)

1.11. Begleitregelungen zur Verordnung (EU) 2019/1010

Mit dieser EU-Verordnung werden zahlreiche EU-Richtlinien und -Verordnungen geändert, welche einen Umweltbezug haben und **Mitteilungs- oder Berichtspflichten** der Mitgliedstaaten vorsehen. Sie zielt darauf ab, die Mechanismen der Datenerhebung und Berichterstattung in den betroffenen Materien zu modernisieren und zu harmonisieren. Dies soll der Europäischen Kommission die Überwachung und Beurteilung der Rechtsetzung durch die Mitgliedstaaten erleichtern und eine Grundlage für eine künftige Bewertung dieser Rechtsvorschriften schaffen. Allgemein gesprochen entfällt in diesen Gesetzen die bisherige „klassische“ Übermittlung von Berichten und wird durch die Pflicht der Mitgliedstaaten ersetzt, die entsprechenden Informationen allgemein der Öffentlichkeit im Internet zugänglich zu machen (womit auch die Europäische Kommission Zugriff hat) und/oder diese der Europäischen Kommission über spezielle, unionsrechtlich festzulegende Datenablagen zu übermitteln.

Dort, wo die Verordnung (EU) 2019/1010 ganz allgemein eine Veröffentlichung von Daten verlangt, wird diese auf der Homepage des Landes erfolgen (siehe oben Punkt 1.4.). Dort, wo die Verordnung vorsieht, dass mittels Durchführungsrechtsakt nähere Festlegungen zu jenem Format getroffen werden, in dem die Daten veröffentlicht bzw. übermittelt werden müssen, ist abzuwarten, ob das unionsrechtlich vorgegebene Instrumentarium direkt anwendbar sein wird oder auf Landesebene einer konkreten Ausgestaltung bedarf.

Im Landesrecht berührt sind folgende Gesetze:

- Landes-Geodateninfrastrukturgesetz (§ 15)
- Gesetz zum Schutz der Bodenqualität (§ 10a)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (§ 58a)
- Gesetz über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt (§ 7 Abs. 11)
- Straßengesetz (§ 56 Abs. 5)

1.12. Sonstige Änderungen

1.12.1. Im Gesetz zum Schutz der Bodenqualität wird eine – im Zusammenhang mit Berichtspflichten stehende – Lücke geschlossen. Um ein möglichst vollständiges Bild über den Verbleib von Klärschlamm zu erhalten, wird zusätzlich zur bestehenden Aufzeichnungs- und Mitteilungspflicht der Abwasserreinigungsanlagen („ARAs“) eine entsprechende Pflicht auch für Personen vorgesehen, die Klärschlamm von ARAs zur weiteren Verwendung/Behandlung übernehmen. Die entsprechenden Informationen sind von Bedeutung, um die dynamische Entwicklung der Verwertungspfade beobachten und im Bedarfsfall auf unerwünschte Entwicklungen reagieren zu können. Weiters kann mit einer möglichst lückenlosen Erfassung der Stoffströme dem Risiko von Umgehungen der Vorschriften nach diesem Gesetz entgegengewirkt werden. Die Informationen über den anfallenden Klärschlamm sowie seine weitere Behandlung bzw. Verwertung (Deponie, Verbrennung, Landwirtschaft etc.) sind aber auch Gegenstand von diversen Berichtspflichten des Bundes (EuroStat JQ, Bundesabfallwirtschaftsplan, Luftschadstoffinventur). Auch wenn diese Berichtspflichten aufgrund von bundesrechtlichen Vorschriften bestehen, ist der Bund dabei teilweise auf Informationen angewiesen, die den Ländern bereits vorliegen. Es erscheint zweckmäßig, dass das Land dem Bund die bereits vorliegenden Informationen über den Verbleib von Klärschlamm übermitteln darf, weshalb eine entsprechende Regelung vorgesehen wird.

1.12.2. Des Weiteren wird im Gemeindegesetz (§ 46) klargestellt, dass mit Beschluss der Gemeindevertretung nicht nur die Erstellung von Ton- und Bildaufnahmen in einem engen Verständnis, sondern auch die Übertragung öffentlicher Sitzungen live im Internet ermöglicht werden kann. Die Aufnahmen dürfen zudem dauerhaft im Internet zugänglich gemacht werden, sofern die Gemeindevertretung nichts anderes beschließt.

1.12.3. Nach Art. 12 Abs. 1 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 haben die Gemeinden ihren Rechnungsvoranschlag und Rechnungsabschluss im Internet zur Verfügung zu stellen.

Die Veröffentlichung des Voranschlags der Gemeinde ist bereits im § 73 Abs. 5 des Gemeindegesetzes vorgesehen; nunmehr wird auch hinsichtlich des Rechnungsabschlusses die Verpflichtung zur Veröffentlichung im Internet im Gemeindegesetz verankert (siehe § 78 Abs. 1).

2. Kompetenzen:

Der vorliegende Entwurf stützt sich kompetenzrechtlich weitgehend auf Art. 15 Abs. 1 B-VG. Darüber hinaus haben die Änderungen des ALReg-G in § 2 BVG ÄmterLReg ihre kompetenzrechtliche Grundlage, jene des Gemeindegesetzes und des Landes-Volksabstimmungsgesetzes (soweit die Gemeindeebene betroffen ist) in Art. 115 Abs. 2 B-VG, jene des Landesbedienstetengesetzes 1988, des Landesbedienstetengesetzes 2000, des Landes-Personalvertretungsgesetzes, des Gemeindebedienstetengesetzes 1988, des Gemeindeangestelltengesetzes 2005 und des Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes in Art. 21 Abs. 1 B-VG, jene des Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes in Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG, jene des Pflichtschulzeitgesetzes in Art. 14 Abs. 3 B-VG, jene des Landwirtschaftlichen Schulgesetzes in Art. 14a Abs. 1 B-VG, jene des Kindergartengesetzes in Art. 14 Abs. 4 lit. b B-VG, jene des Spitalgesetzes und des Sozialleistungsgesetzes in Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG, und jene des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes sowie des Starkstromwegesetzes in Art. 12 Abs. 1 Z. 2 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen:

3.1. Kundmachung der Verordnungen der Landesregierung, der Bezirkshauptmannschaften und der Gemeinden im RIS

3.1.1. Finanzielle Auswirkungen für das Land

Durch die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Kundmachung der Verordnungen der Landesregierung, welche bisher im Amtsblatt kundgemacht werden, im RIS (siehe oben Punkt 1.1.) sind keine wesentlichen Mehrkosten zu erwarten, da der mit der Kundmachung im Landesgesetzblatt verbundene Aufwand mit jenem der bisherigen Kundmachung im Amtsblatt vergleichbar ist.

Im Gegensatz zur Landesregierung ist die Kundmachung im RIS für die Bezirkshauptmannschaften (siehe oben Punkt 1.2.) Neuland. Es wird davon ausgegangen, dass bei jeder Bezirkshauptmannschaft eine zentrale Stelle eingerichtet wird, die für die Kundmachung aller Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft zuständig ist. Für die mit der Vorbereitung der Kundmachung der Verordnungen im RIS verbundenen Maßnahmen (insbesondere Einarbeitung in die Benützung der für die Kundmachung erforderlichen Anwendung „RIS-Journal“, Erstellung von Formatvorlagen für das Verordnungsblatt der Bezirkshauptmannschaft) ist pro Bezirkshauptmannschaft mit einem Aufwand von 20 Stunden für einen Landesbediensteten der Gehaltsklasse 13/5 zu rechnen, wodurch beim Land einmalig ein finanzieller Aufwand in der Höhe von 6.584,00 Euro entsteht.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL 13/5	Gesamtaufwendungen in Euro pro BH (20 h)	Gesamtaufwendungen in Euro für alle BHs (80 h)
Personalaufwand	60,99	1.219,80	4.879,20
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	21,35	427,00	1.708,00
Summe	82,34		
Summe gerundet	82,30	1.646,00	6.584,00

Für die Kundmachung einer Verordnung im RIS ist mit einem durchschnittlichen Aufwand von 2 Stunden für einen Landesbediensteten der Gehaltsklasse 13/5 zu rechnen. Pro Jahr werden von den Bezirkshauptmannschaften ca. 100 Verordnungen kundgemacht, wodurch beim Land jährlich ein finanzieller Aufwand in der Höhe von 16.460,00 Euro entsteht.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL 13/5	Gesamtaufwendungen in Euro pro Verordnung (2 h)	Gesamtaufwendungen in Euro für alle Verordnungen (200 h)
Personalaufwand	60,99	121,98	12.198,00
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	21,35	42,70	4.270,00
Summe	82,34		
Summe gerundet	82,30	164,60	16.460,00

Hier ist darauf hinzuweisen, dass im Gegenzug der durch die Kundmachung der Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften im Amtsblatt verursachte Aufwand entfällt. Die Kundmachung im Amtsblatt verursacht pro Verordnung einen durchschnittlichen Aufwand von 15 Minuten für einen Landesbediensteten der Gehaltsklasse 13/5. Bei 100 Verordnungen bedeutet dies einen finanziellen Aufwand für das Land in der Höhe von 2.057,50 Euro jährlich, welcher durch die im Entwurf enthaltene Änderung der Kundmachung wegfällt.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL 13/5	Gesamtaufwendungen in Euro pro Verordnung (15 Minuten)	Gesamtaufwendungen in Euro für alle Verordnungen (25 h)
Personalaufwand	60,99	15,25	1.524,75
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	21,35	5,34	533,75
Summe	82,34		
Summe gerundet	82,30	20,58	2.057,50

3.1.2. Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden

Für diese Berechnung wird davon ausgegangen, dass bei jeder Gemeinde eine zentrale Stelle eingerichtet wird, die für die Kundmachung der Verordnungen zuständig ist (siehe oben Punkt 1.3.). Für die mit der Vorbereitung der Kundmachung der Verordnungen im RIS verbundenen Maßnahmen (insbesondere Einarbeitung in die Benützung der für die Kundmachung erforderlichen Anwendung „RIS-Journal“, Erstellung von Formatvorlagen für das Verordnungsblatt der Gemeinde) ist pro Gemeinde mit einem Aufwand von 20 Stunden zu rechnen. Der Einfachheit halber wird von der Bearbeitung durch einen Landesbediensteten der Gehaltsklasse 13/5 ausgegangen, wodurch jeder Gemeinde einmalig ein finanzieller Aufwand in der Höhe von 1.646,00 Euro entsteht. Für alle Gemeinden entsteht gesamt ein einmaliger finanzieller Aufwand in der Höhe von 158.016,00 Euro. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass Gemeinden zum Zweck der Kundmachung ihrer Verordnungen im RIS eine Verwaltungsgemeinschaft bilden (vgl. § 97 Abs. 2 des Gemeindegesetzes), wodurch diese einmaligen Kosten verringert werden könnten.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL 13/5	Gesamtaufwendungen in Euro pro Gemeinde (20 h)	Gesamtaufwendungen in Euro für alle Gemeinden
Personalaufwand	60,99	1.219,80	117.100,80
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	21,35	427,00	40.992,00
Summe	82,34		
Summe gerundet	82,30	1.646,00	158.016,00

Für die Kundmachung einer Verordnung im RIS ist mit einem durchschnittlichen Aufwand von 2 Stunden zu rechnen. Der Einfachheit halber wird von der Bearbeitung durch einen Landesbediensteten der Gehaltsklasse 13/5 ausgegangen. Unter der Annahme, dass jede Gemeinde pro Jahr ca. 15 Verordnungen kundmacht, entsteht ihr ein finanzieller Aufwand in der Höhe von 2.496,00 Euro. Für alle Gemeinden ist mit einem jährlichen Aufwand in der Höhe von 239.616,00 Euro zu rechnen, wobei in

diesem Zusammenhang anzumerken ist, dass der mit der bisherigen Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel verursachte Aufwand entfällt und durch die oben angesprochene mögliche Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft der Zeitaufwand pro Kundmachung und damit auch die laufenden Kosten verringert werden könnten.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL 13/5	Gesamtaufwendungen in Euro pro Gemeinde (15 Verordnungen)	Gesamtaufwendungen in Euro für alle Gemeinden
Personalaufwand	60,99	1.829,70	175.651,20
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	21,35	640,50	61.488,00
Summe	82,34		
Summe gerundet	82,30	2.496,00	239.616,00

3.2. Veröffentlichungen im Internet

Um den Bürgerinnen und Bürgern einen einfachen orts- und zeitunabhängigen Zugriff zu ermöglichen, sollen Veröffentlichungen grundsätzlich im Internet erfolgen (siehe Punkt 1.4.1.). Es kann davon ausgegangen werden, dass durch die Veröffentlichungen im Internet kein wesentlicher Mehraufwand im Vergleich zu den bisherigen Veröffentlichungsformen (insbesondere Auflagen zur öffentlichen Einsicht und Anschläge an der Amtstafel), auf die zukünftig verzichtet werden kann, entsteht.

3.3. Einrichtung und Aktualisierung der Veröffentlichungsportale

3.3.1. Finanzielle Auswirkungen für das Land

Die Landesregierung und die Bezirkshauptmannschaften haben für die leicht zugängliche Veröffentlichung bestimmter Inhalte auf ihren Homepages Veröffentlichungsportale einzurichten, die über die Startseite der Homepages zugänglich sein müssen (siehe oben Punkt 1.5.). Für die Einrichtung dieser Veröffentlichungsportale auf den Homepages ist bei der Landesregierung und den einzelnen Bezirkshauptmannschaften jeweils mit einem Aufwand von 20 Stunden für einen Landesbediensteten der Gehaltsklasse 13/5 zu rechnen, wodurch beim Land einmalig ein finanzieller Aufwand in der Höhe von 8.230,00 Euro entsteht.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL 13/5	Gesamtaufwendungen in Euro pro Veröffentlichungsportal (20 h)	Gesamtaufwendungen in Euro für Land und BHs (100 h)
Personalaufwand	60,99	1.219,80	6.099,00
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	21,35	427,00	2.135,00
Summe	82,34		
Summe gerundet	82,30	1.646,00	8.230,00

Für die während eines Jahres vorzunehmenden Veröffentlichungen auf dem Veröffentlichungsportal und die Erfüllung der damit verbundenen Anforderungen (siehe dazu die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes) ist bei der Landesregierung und den einzelnen Bezirkshauptmannschaften jeweils mit einem Aufwand von 30 Stunden für einen Landesbediensteten der Gehaltsklasse 13/5 zu rechnen, wodurch beim Land jährlich ein finanzieller Aufwand in der Höhe von 12.345,00 Euro entsteht, wobei in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen ist, dass im Gegenzug der bisher durch den Anschlag an der Amtstafel bzw. die Auflage zur öffentlichen Einsicht verursachte Aufwand wegfällt.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL 13/5	Gesamtaufwendungen in Euro pro Veröffentlichungsportal (30 h)	Gesamtaufwendungen in Euro für Land und BHs (150 h)
Personalaufwand	60,99	1.829,70	9.148,50
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	21,35	640,50	3.202,50
Summe	82,34		
Summe gerundet	82,30	2.469,00	12.345,00

3.3.2. Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden

Auch die Gemeinden haben für die leicht zugängliche Veröffentlichung bestimmter Inhalte auf ihren Homepages Veröffentlichungsportale einzurichten, die über die Startseite der Homepages zugänglich sein müssen (siehe oben Punkt 1.5.). Für die Einrichtung dieser Veröffentlichungsportale auf den Homepages ist pro Gemeinde mit einem Aufwand von 20 Stunden zu rechnen. Der Einfachheit halber wird von der Bearbeitung durch einen Landesbediensteten der Gehaltsklasse 13/5 ausgegangen, wodurch jeder Gemeinde einmalig ein finanzieller Aufwand in der Höhe von 1.646,00 Euro entsteht. Für alle Gemeinden entsteht somit ein einmaliger finanzieller Aufwand in der Höhe von 158.016,00 Euro.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL 13/5	Gesamtaufwendungen in Euro pro Veröffentlichungsportal (20 h)	Gesamtaufwendungen in Euro für alle Gemeinden
Personalaufwand	60,99	1.219,80	117.100,80
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	21,35	427,00	40.992,00
Summe	82,34		
Summe gerundet	82,30	1.646,00	158.016,00

Für die während eines Jahres vorzunehmenden Veröffentlichungen auf dem Veröffentlichungsportal und die Erfüllung der damit verbundenen Anforderungen (siehe die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes) ist bei einer Gemeinde mit einem Aufwand von 40 Stunden (es bestehen im Vergleich zur Landesregierung und den Bezirkshauptmannschaften mehr Pflichten zur Veröffentlichung auf dem Veröffentlichungsportal) zu rechnen. Der Einfachheit halber wird von der Bearbeitung durch einen Landesbediensteten der Gehaltsklasse 13/5 ausgegangen, wodurch jeder Gemeinde jährlich ein finanzieller Aufwand in der Höhe von 3.292,00 Euro entsteht. Für alle Gemeinden entsteht ein finanzieller Aufwand in der Höhe von 316.032,00 Euro, wobei in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen ist, dass im Gegenzug der bisher durch den Anschlag an der Amtstafel bzw. die Auflage zur öffentlichen Einsicht verursachte Aufwand wegfällt.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL 13/5	Gesamtaufwendungen in Euro pro Veröffentlichungsportal (40 h)	Gesamtaufwendungen in Euro für alle Gemeinden
Personalaufwand	60,99	2.439,60	234.201,60
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	21,35	854,00	81.984,00
Summe	82,34		
Summe gerundet	82,30	3.292,00	316.032,00

3.4. Einrichtung und Aktualisierung der Verordnungssammlungen durch Bezirkshauptmannschaften und Gemeinden

3.4.1. Finanzielle Auswirkungen für das Land

Im Sinne einer größeren Transparenz von Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften sollen diese – abgesehen von bestimmten Ausnahmen – in einer konsolidierten Fassung im Rahmen des RIS oder auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaften im Internet für die Allgemeinheit abrufbar sein.

Es wird davon ausgegangen, dass sich für das erstmalige Anlegen der Verordnungssammlung pro Bezirkshauptmannschaft ein Aufwand von 80 Stunden für einen Landesbediensteten der Gehaltsklasse 13/5 ergeben wird, was einen einmaligen finanziellen Aufwand für das Land von insgesamt 26.336,00 Euro bedeutet.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL 13/5	Gesamtaufwendungen in Euro pro BH (80 h)	Gesamtaufwendungen in Euro für alle BHs (320 h)
Personalaufwand	60,99	4.879,20	19.516,80
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	21,35	1.708,00	6.832,00
Summe	82,34		
Summe gerundet	82,30	6.584,00	26.336,00

In den Folgejahren wird pro Bezirkshauptmannschaft für die Fortführung der Verordnungssammlung mit einem durchschnittlichen jährlichen Aufwand von 20 Stunden für einen Landesbediensteten der Gehaltsklasse 13/5 gerechnet, was einen jährlichen Aufwand für das Land von 6.584,00 Euro bedeutet. Dieser Aufwand kann dadurch reduziert werden, dass Verordnungen als Ganzes neu erlassen werden, da dann für die Veröffentlichung in der Verordnungssammlung keine konsolidierte Fassung der Verordnung erstellt werden muss.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL 13/5	Gesamtaufwendungen in Euro pro BH (20 h)	Gesamtaufwendungen in Euro für alle BHs (80 h)
Personalaufwand	60,99	1.219,80	4.879,20
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	21,35	427,00	1.708,00
Summe	82,34		
Summe gerundet	82,30	1.646,00	6.584,00

3.4.2. Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden

Was die Verordnungssammlung der Gemeinde anbelangt, ist darauf hinzuweisen, dass eine solche bereits aufgrund der geltenden Rechtslage auf der Homepage der Gemeinde abrufbar sein muss (vgl. § 32 Abs. 5 des Gemeindegesetzes).

Sollte eine Gemeinde bisher noch keine solche Verordnungssammlung angelegt haben, so kann hinsichtlich der dadurch entstehenden Kosten auf die bei den Bezirkshauptmannschaften anfallenden Kosten verwiesen werden (siehe oben Punkt 3.4.1.).

Für die Fortführung der Verordnungssammlung ist bei der Gemeinde jährlich mit einem Aufwand von 10 Stunden zu rechnen. Der Einfachheit halber wird von der Bearbeitung durch einen Landesbediensteten der Gehaltsklasse 13/5 ausgegangen, wodurch jeder Gemeinde jährlich ein finanzieller Aufwand in der Höhe von 823,00 Euro entsteht. Für alle Gemeinden entsteht ein finanzieller Aufwand in der Höhe von 79.008,00 Euro. Dieser Aufwand kann dadurch reduziert werden, dass Verordnungen als Ganzes neu erlassen werden, da dann für die Veröffentlichung in der Verordnungssammlung keine konsolidierte Fassung der Verordnung erstellt werden muss.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL 13/5	Gesamtaufwendungen in Euro pro Gemeinde (10 h)	Gesamtaufwendungen in Euro für alle Gemeinden
Personalaufwand	60,99	609,90	58.550,40
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	21,35	213,50	20.496,00
Summe	82,34		
Summe gerundet	82,30	823,00	79.008,00

3.5. Forcierung von Registerabfragen („Once-Only-Prinzip“)

Die Durchführung von Registerabfragen (siehe dazu oben Punkt 1.6.) über die bestehenden Portalanwendungen (z.B. Abfrage von Meldebestätigung, Staatsbürgerschaftsnachweis oder Strafregisterbescheinigung) verursachen beim Land und den Gemeinden – mit Ausnahme des Grundbuchsauszeuges – keine nennenswerten Mehrkosten. Diese Auskünfte stehen den Behörden zur Besorgung gesetzlich übertragener Aufgaben kostenfrei (vgl. beispielsweise § 9 des Strafregistergesetzes) im Wege des Datenfernverkehrs zur Verfügung. Für Abfragen der „Grundstücksdatenbank neu“ fallen bei den Körperschaften öffentlichen Rechts Gebühren in Höhe von 1,77 Euro pro Abfrage an.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es durch die Forcierung von Registerabfragen zu einer finanziellen Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen kommt. Künftig entfallen für die Antragstellerinnen und Antragsteller die Kosten für die Einholung der bisher benötigten Nachweise (das sind beispielsweise für eine Meldebestätigung Kosten in Höhe von ca. 2,10 bis 31,60 Euro, für einen Grundbuchsauszug in Höhe von ca. 3,76 bis 20 Euro, für einen Staatsbürgerschaftsnachweis in Höhe von ca. 23,20 bis 37,50 Euro, für eine Geburtsurkunde in Höhe von ca. 9,30 bis 23,60 Euro oder für eine Strafregisterbescheinigung in Höhe von ca. 10,70 bis 30,70 Euro).

3.6. Abschaffung der Verpflichtung zur Vorlage von Mehrfachausfertigungen bei Antragseinbringung (im Falle der Teilnahme am elektronischen Zustellverkehr)

Durch die Einführung der elektronischen Antragseinbringung in bestimmten Materiengesetzen (siehe dazu oben Punkt 1.7.) kommt es zu einer geringfügigen Kostenverschiebung von den Antragstellerinnen und Antragstellern hin zu den Behörden (Land und Gemeinden). Für Antragsteller, die an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis teilnehmen, entfallen künftig die Kopier- und Druckkosten für die Erstellung von physischen Mehrfachausfertigungen. Darüber hinaus sind für elektronische Eingaben, die unter Verwendung der E-ID (§ 4 des E-Government-Gesetzes) eingebracht werden, reduzierte Eingabengebühren nach dem Gebührengesetz zu entrichten (§ 11 Abs. 3 des Gebührengesetzes). Dagegen fallen bei den Behörden (Land und Gemeinden) für das Ausdrucken von Plänen – sofern diese für gewisse Verfahrensschritte (z.B. Verhandlungen mit vielen Parteien in einem Bauverfahren) weiterhin physisch benötigt werden – unter der Annahme, dass pro Ausdruck ein Zeitaufwand von 5 Minuten entsteht, ein Mehraufwand von 5,10 Euro zuzüglich Plotterkosten in Höhe von 4,00 Euro, somit insgesamt 9,10 Euro pro Ausdruck eines Planes an.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL 9/6	Gesamtaufwendungen in Euro pro Ausdruck (5 Minuten)
Personalaufwand	45,26	3,77
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	15,84	1,32
Summe	61,10	
Summe gerundet	61,10	5,10

Darüber hinaus ist – sofern eigens Plotter angeschafft werden – mit Anschaffungskosten bei vier Plottern für das Land einschließlich den Gemeinden mit Kosten in Höhe von ca. 100.000,00 bis 150.000,00 Euro zu rechnen.

Ferner führt der mit der Umstellung hin zur elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis einhergehende Entfall der postalischen Zustellung mittels RSb auf Seiten der Behörden (Land und Gemeinden) zu

geringfügigen Einsparungen. Zwar entstehen für die Behörden einerseits neu Kosten für die elektronische Zustellung durch den Zustelldienst (pro Zustellung in Höhe von ca. 0,60 Euro) sowie das Anbringen der Amtssignatur auf den Bescheiden samt Beilagen (pro angebrachter Amtssignatur Kosten von 0,048 Cent); dafür entfallen andererseits die Kosten für eine postalische Zustellung mittels RSb (je nach Umfang der Zustellung in Höhe von ca. 3,60 bis 9 Euro pro Verfahren). Mit Mehrkosten auf Seiten der Behörden ist jedoch in jenen seltenen Fällen zu rechnen, in denen wider Erwarten die elektronische Zustellung mit Zustellnachweis nicht möglich ist (beispielsweise aufgrund technischer Probleme oder der vorübergehenden oder gänzlichen Abmeldung vom Teilnehmerverzeichnis durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller). In diesen Fällen fallen sowohl die Kosten für die elektronische als auch für die postalische Zustellung einschließlich der Kosten für das Ausdrucken der Dokumente auf Seiten der Behörden an.

Die Höhe der jährlichen Gesamtkosten bzw. Einsparungen hängt jedoch im Wesentlichen davon ab, in welchem Ausmaß die Möglichkeit der elektronischen Einbringung samt Zustellung mit Zustellnachweis von den Antragstellerinnen und Antragstellern in Anspruch genommen wird und kann daher nicht genau beziffert werden.

Sofern künftig die elektronische Einbringung mit Hilfe von Webformularen unterstützt werden soll, ist für die landesinterne Entwicklung eines Webformulars (bei durchschnittlich zwei Personentagen) mit Kosten in Höhe von 1.904,00 Euro sowie mit jährlichen Wartungskosten in Höhe von 451,00 Euro bzw. im Falle einer externen Entwicklung (bei durchschnittlich zwei Personentagen) mit Kosten in Höhe von 2.593,12 Euro sowie jährlichen Wartungskosten in Höhe von 777,94 Euro zu rechnen.

Für die Entwicklung, Ausrollung und den Betrieb von Onlineformularen im Bereich des elektronischen Bauvorhabens ist mit Kosten auf Seiten der Gemeinden in Höhe von 5.000 Euro zu rechnen.

3.7. Anbringung elektronischer Genehmigungs- bzw. Bewilligungsvermerke

Auf Seiten des Landes und der Gemeinden entstehen für die Erstellung von digitalen Genehmigungs- bzw. Bewilligungsvermerken (siehe oben Punkt 1.8.) keine nennenswerten Mehrkosten, da diese neue Funktionalität vom externen Anbieter des elektronischen Aktenverwaltungssystems dem Land und den Gemeinden kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

Erfolgt anstelle des Anbringens eines Genehmigungs- bzw. Bewilligungsvermerkes das Anbringen der Amtssignatur, ist mit Mehrkosten von 0,048 Cent pro Amtssignatur zu rechnen.

3.8. Einrichtung der Förderdatenbank

Für die Einrichtung der Förderdatenbank (siehe oben Punkt 1.9.) entstehen dem Land einmalig interne Kosten für die Aufbereitung der Daten und die Einrichtung von Schnittstellen zu bestehenden Datenbanken in Höhe von 3.819,60 Euro sowie externe Kosten für das Programmieren der Benutzeroberfläche von ca. 5.000 Euro (3 bis 4 Personentage). In den Folgejahren ist mit sehr geringfügigen anteiligen jährlichen Wartungskosten zu rechnen.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL 17/4	Gesamtaufwendungen in Euro für 4,5 Arbeitstage (36 h)
Personalaufwand	78,58	2.828,88
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	27,50	990,00
Summe	106,08	
Summe gerundet	106,10	3.819,60

3.9. Nutzung alternativer Formen der Beschlussfassung durch Kollegialorgane

Machen die landesgesetzlich geregelten Kollegialorgane von der Möglichkeit Gebrauch, Sitzungen bzw. die Beratung und Beschlussfassung in Form einer Videokonferenz durchzuführen, können Kosten für die dafür erforderlichen Softwarelizenzen und allenfalls erforderliche Hardware anfallen. Gleiches kann auch für die Beschlussfassung im Umlaufweg gelten (insbesondere wenn ein System zur authentifizierten Stimmabgabe genutzt wird). Es muss jedoch betont werden, dass den Kollegialorganen durch die gesetzlichen Bestimmungen lediglich die Möglichkeit eingeräumt wird, diese alternativen Formen der Beschlussfassung zu nutzen. Sie werden durch das Gesetz nicht dazu verpflichtet. Somit werden auch die dafür entstehenden Kosten nicht durch die gesetzlichen Bestimmungen verursacht. Demgegenüber

können sich durch die Nutzung dieser Möglichkeiten auch Einsparungen, z.B. hinsichtlich des Ersatzes von Fahrkosten, ergeben.

4. EU-Recht:

Dieser Entwurf enthält Begleitregelungen zur Verordnung (EU) 2019/1010 (siehe oben Punkt 1.11.).

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Das Gesetzesvorhaben hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zur Änderung des Auszeichnungs- und Gratulationengesetzes (Artikel I):

Zu Z. 1 (§ 13 Abs. 4):

Mit dieser Bestimmung soll dem Landesehrenzeichenrat die Beschlussfassung in Form einer Videokonferenz ermöglicht werden. Da das Auszeichnungs- und Gratulationengesetz nur rudimentäre Anordnungen hinsichtlich der Beschlussfassung des Landesehrenzeichenrates trifft und auch keine Geschäftsordnung vorgesehen ist, wird in diesem Fall lediglich die Anordnung getroffen, dass aufgrund einer Anordnung des Vorsitzenden eine Beschlussfassung per Videokonferenz möglich ist und die teilnehmenden Mitglieder diesfalls als anwesend gelten. Im Übrigen wird sinngemäß auf Punkt 1.10. des allgemeinen Teils der Erläuterungen verwiesen.

Eine Beschlussfassung des Landesehrenzeichenrates im Umlaufweg ist in Ausnahmefällen bereits nach der derzeitigen Rechtslage zulässig. Diesbezüglich ergeben sich keine Änderungen.

Zur Änderung des Gesetzes über den Landesvolksanwalt (Artikel II):

Zu Z. 1 und 2 (§ 7 Abs. 5 und 6):

Durch die Änderung wird klargestellt, dass die Übermittlung auch elektronisch erfolgen kann. Der Übermittlungspflicht kann allerdings auch weiterhin durch eine physische Übergabe des Berichts entsprochen werden; in jedem Fall muss sichergestellt sein, dass der Bericht in die Sphäre des Präsidenten des Landtages gelangt.

Zur Änderung des Gesetzes über den Landes-Rechnungshof (Artikel III):

Zu Z. 1 und 2 (§ 2 Abs. 1 lit. c und d):

Analog zur beabsichtigten Änderung des Art. 69 Abs. 6 der Landesverfassung soll klargestellt werden, dass alle möglichen Dokumente der Prüf- und Einschaubefugnis des Landes-Rechnungshofes bzw. der Verpflichtung des der Prüfung unterliegenden Rechtsträgers zur Übermittlung, Überlassung oder zur Ermöglichung der Einsichtnahme unterliegen. Der Begriff der Übermittlung oder Überlassung nach lit. c kann z.B. auch die Überlassung von Daten auf einem elektronischen Datenträger („USB-Stick“) umfassen.

Der Begriff „Dokument“ umfasst jede Darstellung eines Inhaltes unabhängig von der Form des Datenträgers (auf Papier oder in elektronischer Form, Ton-, Bild- oder audiovisuelles Material); dazu gehören auch alle Hilfsmittel, die für das Verständnis und den Zugang nötig sind (vgl. in diesem Sinne auch § 3 Abs. 1 lit. a des Archivgesetzes). Je nachdem, in welcher Form der Landes-Rechnungshof Zugang zu den Dokumenten wünscht (der hierbei wie jedes staatliche Organ die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten hat), ist ihm dieser zu gewähren, insbesondere auch durch Ermöglichung der Einsichtnahme auf elektronischem Wege in ein elektronisches Aktenverwaltungssystem, einschließlich der Möglichkeit zur Verwendung von Suchfunktionen und der Einsichtnahme in den Prozessablauf (lit. d). Zu Unterlagen, die nicht in elektronischer Weise zur Verfügung stehen, kann naturgemäß auch kein elektronischer Zugang eingeräumt werden (sondern nur ein Zugang in anderer Form, z.B. durch Einsichtnahme vor Ort oder durch physische Übermittlung). Die Befugnisse des Landes-Rechnungshofes reichen jedenfalls nur so weit, als sie nur „in Ausübung und zum Zweck seiner Prüfungstätigkeit“ wahrgenommen werden dürfen.

Zu Z. 3 (§ 2 Abs. 2):

Der Abs. 2 soll um die Verpflichtungen in Abs. 1 lit. d ergänzt werden, zumal die vom Landes-Rechnungshof allenfalls verlangte Einsichtnahme auf elektronischem Weg vom geprüften Rechtsträger aktiv ermöglicht werden muss.

Zu Z. 4 und 5 (§ 5 Abs. 1 und 2):

Durch die Änderung wird klargestellt, dass die Übermittlung auch elektronisch erfolgen kann. Der Übermittlungspflicht kann allerdings auch weiterhin durch eine physische Übergabe des Berichts entsprochen werden; in jedem Fall muss sichergestellt sein, dass der Bericht in die Sphäre des Präsidenten des Landtages bzw. der Landesregierung gelangt.

Abs. 2:

Die Pflicht zur Veröffentlichung der Berichte des Landes-Rechnungshofes wird im Sinne der leichteren Zugänglichkeit (siehe dazu Punkt 1.4.1. des allgemeinen Teils der Erläuterungen) dahingehend konkretisiert, dass diese vom Landes-Rechnungshof auf seiner Homepage im Internet für eine Dauer von mindestens sechs Monaten zu veröffentlichen sind.

Zu Z. 6 bis 8 (§ 5a Abs. 1 bis 3):

Es wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 5 Abs. 1 und 2 verwiesen. Zudem wird im letzten Satz des Abs. 1 der Verweis richtiggestellt.

Zur Änderung des Kundmachungsgesetzes (Artikel IV):**Zu Z. 1 und 2 (§ 1 Abs. 1 und 2):**

Die Aufzählungen in § 1 Abs. 1 und 2 werden durch die neu geschaffenen Verordnungsblätter der Bezirkshauptmannschaften ergänzt.

Zu Z. 3 (§ 1 Abs. 4):

Es wird klargestellt, dass die im Kundmachungsgesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke alle Geschlechter gleichermaßen umfassen.

Zu Z. 4 und 5 (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 1):

Seit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017, wird das RIS nicht mehr vom Bundeskanzler bzw. der Bundeskanzlerin, sondern von der Bundesministerin bzw. vom Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort geführt. Im Hinblick auf mögliche zukünftige Änderungen wird hier eine offenere Formulierung gewählt.

Zu Z. 6 (§ 4 Abs. 2):

Die schon bisher erfolgte Bereithaltung einer konsolidierten Fassung der im Landesgesetzblatt kundgemachten Rechtsvorschriften zur Abfrage im Rahmen des RIS wird gesetzlich verankert; daraus ergeben sich für die bisher geübte Praxis keine Änderungen.

Zu Z. 9 (§§ 9a und 9b):

Die Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften werden zukünftig – sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – in ihren eigenen Verordnungsblättern kundgemacht (siehe dazu Punkt 1.2. des allgemeinen Teils der Erläuterungen). Zu diesem Zweck gibt jede Bezirkshauptmannschaft ein eigenes Verordnungsblatt heraus. Bisher erfolgte die Kundmachung der Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften grundsätzlich im Amtsblatt für das Land Vorarlberg (vgl. § 10 Abs. 1 idF vor dieser Novelle).

Die Verordnungsblätter der Bezirkshauptmannschaften werden im Rahmen des RIS veröffentlicht (und sind dort auf Dauer abrufbar), was den Vorteil hat, dass auch die Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften an der gleichen zentralen Stelle im Internet auffindbar und abrufbar sind wie die Landesgesetze, die Verordnungen des Landeshauptmannes und der Landesregierung sowie zukünftig auch die Verordnungen der Gemeinden.

Der Aufbau der Verordnungsblätter und ihre Veröffentlichung im Rahmen des RIS orientiert sich grundsätzlich am Landesgesetzblatt, weshalb sich auch die Bestimmungen über die Verordnungsblätter an den Bestimmungen über das Landesgesetzblatt orientieren bzw. auf die für das Landesgesetzblatt geltenden Bestimmungen verwiesen werden kann.

Angemerkt wird, dass zukünftig dem Vernehmen nach beabsichtigt ist, Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften, wenn eine Änderung geplant ist, grundsätzlich immer zur Gänze neu zu erlassen, was naturgemäß auch den Aufwand bei der Veröffentlichung der konsolidierten Fassung verringert (siehe sogleich die Erläuterungen zu § 9c).

Zu Z. 9 und 14 (§§ 9c und 14 Abs. 2):

Analog zu den Gemeinden (vgl. § 32 Abs. 5 des Gemeindegesetzes idF vor dieser Novelle) soll auch jede Bezirkshauptmannschaft über eine Verordnungssammlung im Internet verfügen, welche grundsätzlich alle geltenden Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft in einer konsolidierten Fassung enthält. Diese Verordnungssammlung soll entweder über das RIS (soweit es dort eine Erfassungsmöglichkeit gibt) oder die Homepage der Bezirkshauptmannschaften abrufbar sein.

Die Verordnungssammlung hat auch die vor Inkrafttreten dieser Bestimmung kundgemachten Verordnungen zu enthalten. Von der Verpflichtung zur Aufnahme in die Verordnungssammlung ausgenommen sind zeitlich auf höchstens sechs Monate befristete Verordnungen, da hier der für die Bezirkshauptmannschaft durch die Veröffentlichung entstehende Aufwand unverhältnismäßig wäre. Ebenfalls von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Verordnungen, die ohnehin bereits durch Verkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundgemacht sind, da dadurch bereits eine ausreichende Publizität gewährleistet ist. Teile von Verordnungen, die aufgrund ihres Umfangs oder ihrer technischen Gestaltung durch Auflage zur allgemeinen Einsicht kundgemacht wurden (vgl. § 9b Abs. 3 iVm § 5), müssen aus den gleichen Gründen ebenfalls nicht in die Verordnungssammlung aufgenommen werden. Wird eine dieser Ausnahmen in Anspruch genommen, muss jedoch die Möglichkeit zur allgemeinen Einsicht in die nicht in die Verordnungssammlung aufgenommene Verordnung bei der Bezirkshauptmannschaft bestehen.

Die Übergangsbestimmung des § 14 Abs. 2 räumt den Bezirkshauptmannschaften für die Anlegung ihrer Verordnungssammlungen eine Frist von fünf Jahren ab dem Inkrafttreten dieser Novelle ein.

Zu Z. 12 (§ 10 Abs. 1):

Da die Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften zukünftig in ihren eigenen Verordnungsblättern und nicht mehr im Amtsblatt kundgemacht werden, muss § 10 Abs. 1 entsprechend adaptiert werden.

Zu Z. 13 (§ 12 Abs. 1):

Die Einführung der Verordnungsblätter der Bezirkshauptmannschaften erfordert auch eine Adaptierung der Strafbestimmung des § 12 Abs. 1, damit auch die Verordnungsblätter der Bezirkshauptmannschaften unter deren Schutz fallen.

Zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes (Artikel V):

Zu Z. 1 (§ 9):

Abs. 1:

Das Veröffentlichungsportal dient der Veröffentlichung bestimmter Inhalte, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nur während einer bestimmten kurzen Frist erfolgt (innerhalb derer oftmals – sofern gesetzlich vorgesehen – an die Veröffentlichung anknüpfende Handlungen gesetzt werden müssen) (siehe dazu Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen). Solche Inhalte sollen im Sinne einer erhöhten Publizität zentral und leicht auffindbar sein, weshalb sie auf dem neu einzurichtenden und ausdrücklich als solches zu bezeichnenden Veröffentlichungsportal zu veröffentlichen sind. Dieses muss über die Startseite der Homepage der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft (vgl. derzeit etwa die Zugänge in Bludenz: <https://vorarlberg.at/-/bh-bludenz>, Bregenz: <https://vorarlberg.at/-/bhbr>, Dornbirn: <https://vorarlberg.at/-/bh-do>, Feldkirch: <https://vorarlberg.at/-/bhfk>; Abrufdatum: 28.09.2021, wobei hier freilich noch die Bezeichnung als Veröffentlichungsportal fehlt) zugänglich sein. Auf dem Veröffentlichungsportal können die Veröffentlichungen zum Zweck der besseren Übersicht beispielsweise nach bestimmten Themenbereichen oder auch nach Materiengesetzen gegliedert werden.

Für Inhalte, die dauerhaft oder während eines längeren Zeitraums zu veröffentlichen sind (z.B. bestimmte Berichte, Richtlinien oder Pläne), soll hingegen eine „bloße“ Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft genügen (siehe dazu Punkt 1.4.1. des allgemeinen Teils der Erläuterungen).

Umgekehrt ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass die Bezirkshauptmannschaft auf dem Veröffentlichungsportal auch andere Inhalte als solche veröffentlicht, für die gesetzlich eine Veröffentlichung auf dem Veröffentlichungsportal vorgesehen ist; aus Gründen der Übersichtlichkeit sollte eine Überfrachtung freilich vermieden werden. Für die rechtsverbindliche Kundmachung von Verordnungen ist das Veröffentlichungsportal jedoch grundsätzlich nicht bestimmt, da diese im RIS kundzumachen sind (siehe Punkt 1.2. des allgemeinen Teils der Erläuterungen).

Abs. 2:

Sollte die Veröffentlichung auf dem Veröffentlichungsportal nicht bloß vorübergehend unmöglich sein, kommen als Möglichkeiten des Zugänglichmachens der Inhalte insbesondere der Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft oder die Auflage zur öffentlichen Einsicht in Betracht.

Abs. 3:

Zum Zweck der dauerhaften Nachvollziehbarkeit der Vornahme sowie der Dauer der Veröffentlichung müssen deren Beginn (erster Tag der Veröffentlichung) und Ende (letzter Tag der Veröffentlichung) dokumentiert werden. Die Aufzählung (Aktenvermerk bzw. elektronisch erstellte Dokumentation) ist lediglich demonstrativ. Es sind daher auch andere Formen der Dokumentation zulässig, wodurch die Bestimmung künftigen technischen Entwicklungen gegenüber offen ist. Die Dokumentation sollte zweckmäßigerweise – zur besseren Nachvollziehbarkeit – in jenem Akt erfolgen, in dem auch die veröffentlichten Dokumente enthalten sind.

Hinsichtlich der Anforderungen an einen Aktenvermerk ist auf § 16 Abs. 2 AVG hinzuweisen.

Möglich ist beispielsweise auch, dass am Tag des Beginns und des Endes der Veröffentlichung jeweils ein Screenshot erstellt wird, aus dem neben dem Zeitpunkt seiner Erstellung auch der Umstand ersichtlich ist, dass der gegenständliche Inhalt zu diesem Zeitpunkt auf dem Veröffentlichungsportal zugänglich war.

Abs. 4:

Um Personen, die über keinen Internetzugang verfügen, nicht vom Zugang zu den im Internet veröffentlichten Inhalten auszuschließen, besteht bei der Bezirkshauptmannschaft während der Amtsstunden die Möglichkeit, in alle auf dem Veröffentlichungsportal vorgenommenen Veröffentlichungen sowie in alle aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe vorgenommenen sonstigen Veröffentlichungen auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Einsicht zu nehmen. Die Einschränkung auf die Amtsstunden bezieht sich nur auf die zusätzliche – zur Veröffentlichung im Internet hinzutretende – Möglichkeit der Einsichtnahme in die Veröffentlichungen vor Ort bei der Bezirkshauptmannschaft nach diesem Absatz, nicht jedoch auf die Abrufbarkeit der Veröffentlichungen auf dem Veröffentlichungsportal bzw. der sonstigen Veröffentlichungen auf der Homepage.

Zu Z. 4 (§ 11):

Es wird klargestellt, dass die im Bezirksverwaltungsgesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke alle Geschlechter umfassen.

Zur Änderung des Gesetzes über das Amt der Landesregierung (Artikel VI):

Zu Z. 1 (§ 4):

Ebenso wie die Bezirkshauptmannschaften hat auch die Landesregierung ein Veröffentlichungsportal einzurichten; siehe dazu Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie sinngemäß die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes.

Zur Änderung des Gemeindegesetzes (Artikel VII):

Zu Z. 1 (§ 15 Abs. 2):

Die Verordnungen der Landesregierung aufgrund dieser Bestimmung sollen zukünftig im Landesgesetzblatt kundgemacht werden (siehe dazu Punkt 1.1. des allgemeinen Teils der Erläuterungen).

Zu Z. 2 (Entfall des § 22 Abs. 5):

Diese Bestimmung kann entfallen, da die Kundmachung des Ergebnisses einer Volksabstimmung detailliert in § 69 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes geregelt ist.

Zu Z. 3 (§ 28 Abs. 4):

Diese Bestimmung wird an die Änderungen der Veröffentlichung von Verordnungsentwürfen im Raumplanungsgesetz angepasst.

Zu Z. 4 und 5 (§§ 32 bis 32e):

§ 32:

Die Verordnungen der Gemeinden werden zukünftig – sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – in ihren eigenen Verordnungsblättern kundgemacht (siehe dazu Punkt 1.3. des allgemeinen Teils der Erläuterungen). Zu diesem Zweck gibt jede Gemeinde ein eigenes Verordnungsblatt heraus. Bisher erfolgte die Kundmachung der Verordnungen grundsätzlich durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde (vgl. § 32 Abs. 1 idF vor dieser Novelle).

Die Verordnungsblätter der Gemeinden werden im Rahmen des RIS veröffentlicht (und sind in diesem auf Dauer abrufbar), was den Vorteil hat, dass auch die Verordnungen der Gemeinden an der gleichen zentralen Stelle im Internet auffindbar und abrufbar sind wie die Landesgesetze, die Verordnungen des Landeshauptmannes und der Landesregierung sowie zukünftig auch die Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften.

Der Aufbau der Verordnungsblätter und ihre Veröffentlichung im Rahmen des RIS orientiert sich am Landesgesetzblatt, weshalb sich auch die Bestimmungen über die Verordnungsblätter an den Bestimmungen über das Landesgesetzblatt orientieren.

Das Verordnungsblatt trägt auf seinem Titelblatt im Kopfteil, also auf der ersten Seite oben, die Bezeichnung „Verordnungsblatt der Stadt“, „Verordnungsblatt der Marktgemeinde“ bzw. „Verordnungsblatt der Gemeinde“ ergänzt durch den Namen der jeweiligen Gemeinde, den Jahrgang (also das laufende Kalenderjahr), den Tag der Freigabe zur Abfrage (das ist das Kundmachungsdatum) sowie die jahrgangsweise fortlaufende Kundmachungsnummer (zum Zweck der eindeutigen Zitierbarkeit) (vgl. § 32 Abs. 2).

Die elektronische Übermittlung an den Bund und die Freigabe zur Abfrage erfolgt dadurch, dass das Verordnungsblatt als amtssigniertes PDF-Dokument über die portalverbundfähige Anwendung „RIS-Journal“ ins RIS hochgeladen wird; dabei sind in einer Eingabemaske bestimmte Metadaten einzugeben (z.B. Name der Gemeinde, Kundmachungsnummer, Kundmachungsdatum, Titel der Verordnung). Anlagen zu Verordnungen können ebenfalls als amtssigniertes PDF-Dokument hochgeladen werden.

In § 32 Abs. 4 wird im Hinblick auf den eher theoretischen Fall längerdauernder technischer Schwierigkeiten beim Betrieb des RIS und damit bei der Kundmachung sowie bei der Bereitstellung der Verordnungen Vorkehrungen dahingehend getroffen, dass auf eine andere Form der Kundmachung bzw. Bereitstellung zurückgegriffen werden kann. Die Form der Kundmachung bzw. Bereitstellung kann in einem solchen Fall insofern frei gewählt werden, als sie lediglich dem Art. 36 Abs. 3 der Landesverfassung zu entsprechen hat. Die Verordnung muss somit allgemein zugänglich sein sowie in ihrer kundgemachten Form vollständig und auf Dauer ermittelt werden können. In Betracht kommt hier insbesondere der Anschlag und die Bereithaltung der Verordnung zur allgemeinen Einsichtnahme im Gemeindeamt.

§ 32a:

Der Zugang zu den Verordnungen ist vom Betreiber des RIS (aktuell die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort) durch die Bereithaltung zur Abfrage zu gewährleisten. Die Abfrage im RIS sowie das Erstellen von Ausdrucken müssen jederzeit unentgeltlich und ohne Identitätsnachweis möglich sein. Im Übrigen hat die Gemeinde Vorkehrungen dafür zu treffen, dass insbesondere Personen, die keinen Zugang zum Internet haben, in die Verordnungen Einsicht nehmen können und gegen Ersatz der Herstellungskosten Ausdrücke bzw. Vervielfältigungen von den Verordnungen erhalten können.

§ 32b:

Die Dokumente, die eine im Rahmen des RIS kundzumachende Verordnung enthalten, müssen ein Format haben, das die so genannte Aufwärtskompatibilität gewährleistet (vgl. § 8 Abs. 1 des Bundesgesetzblattgesetzes – BGBIG, BGBl I Nr 100/2003). Momentan ist dies das PDF-Format. Es muss also sichergestellt sein, dass der Text des Dokuments ungeachtet der durch den technischen Fortschritt bedingten Weiterentwicklungen von Hard- und Software auch in Zukunft noch gelesen werden kann.

Alle Dokumente müssen mit einer elektronischen Amtssignatur (§ 19 des E-Government-Gesetzes) versehen sein. Die Amtssignatur gewährleistet die Erkennbarkeit der Herkunft des Dokuments und dessen Prüfbarkeit, damit sich die Normadressaten, Rechtsunterworfenen wie Rechtsanwender, auf die Echtheit der Veröffentlichung verlassen können.

Die Aufbewahrung der im Rahmen des RIS kundgemachten Verordnungen soll einerseits durch eine elektronische Sicherungskopie und andererseits durch einen beglaubigten Ausdruck in Papierform erfolgen. Im Falle einer Kundmachung nach § 32 Abs. 5 sind die beglaubigten Ausdrücke in Papierform um die durch Auflage zur Einsicht kundgemachten Teile der Verordnungen zu ergänzen.

§ 32c:

Zukünftig soll auch auf Gemeindeebene die Möglichkeit zur Berichtigung von Kundmachungsfehlern im Verordnungsblatt nach dem Vorbild der Berichtigung von Kundmachungsfehlern im Landesgesetzblatt bestehen.

§ 32d:

Die Gemeinden müssen schon bisher über eine allgemein zugängliche Verordnungssammlung verfügen (vgl. § 32 Abs. 5 idF vor dieser Novelle). Die bestehende Regelung wird dahingehend abgeändert, dass die Verordnungssammlung auch im RIS erstellt und zur Abfrage bereitgehalten werden kann.

Anstatt wie bisher in § 32 Abs. 5 lit. d idF vor dieser Novelle planliche Darstellungen allgemein von der Verpflichtung zur Aufnahme in die Verordnungssammlung auszunehmen, sollen zukünftig nur jene Teile von Verordnungen, deren Umfang oder technische Gestaltung die Kundmachung im Rahmen des RIS nicht zulässt und die daher gemäß § 32 Abs. 5 durch Auflage zur allgemeinen Einsicht kundzumachen sind, von der Verpflichtung zur Aufnahme in die Verordnungssammlung ausgenommen sein.

§ 32e:

Ebenso wie die Landesregierung und die Bezirkshauptmannschaften haben auch die Gemeinden ein Veröffentlichungsportal einzurichten; siehe dazu Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie sinngemäß die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes.

Zu Z. 6, 11 und 20 (§§ 40 Abs. 9, 47 Abs. 6 und nunmehriger 84 Abs. 3):

Zum Veröffentlichungsportal siehe Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie sinngemäß die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes.

Zu Z. 7 und 8 (§ 46 Abs. 1 und 1a):

Die Ton- und Bildaufnahmen sollen in einem eigenen Absatz geregelt werden. Die Regelung gilt unabhängig davon, ob die Ton- und Bildaufnahmen von der Gemeinde selbst, von Personen, die von der Gemeinde beauftragt werden, oder sonst von Dritten (beispielsweise von Medienvertretern) erstellt werden. Ton- und Bildaufnahmen sind – wie bisher – immer nur dann zulässig, wenn es die Gemeindevertretung beschließt. Es soll klargestellt werden, dass mit Beschluss der Gemeindevertretung nicht nur die Erstellung von Ton- und Bildaufnahmen in einem engen Verständnis, sondern auch die Übertragung öffentlicher Sitzungen live im Internet ermöglicht werden kann. Grundsätzlich sollen die Aufnahmen (egal mit welchem Trägermedium sie erstellt wurden) dauerhaft der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden dürfen, es sei denn, die Gemeindevertretung beschließt anderes. Sollen die Aufnahmen nicht bzw. nur zeitlich befristet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden dürfen, muss die Gemeindevertretung dies also ausdrücklich beschließen. Es kann demnach jede Gemeinde für sich selbst entscheiden, ob Ton- und Bildaufnahmen erstellt werden dürfen, ob die Sitzung live im Internet übertragen werden darf und ob bzw. in welchem zeitlichen Ausmaß die erstellten Aufnahmen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden dürfen. So kann beispielsweise durch die Bereithaltung der Aufnahme zur Abfrage auf der Homepage der Gemeinde nach Beendigung der Sitzung der interessierten

Bevölkerung die Möglichkeit geboten werden, sich auch noch nach der Sitzung über deren Inhalt zu informieren.

Im Beschluss können die näheren Modalitäten der Erstellung der Aufnahme, insbesondere hinsichtlich der zur Aufnahme befugten Personen, aber auch technischer Art, geregelt werden. Beispielsweise kann beschlossen werden, dass nur die in einer bestimmten Funktion am Beratungs- bzw. Beschlussfassungsprozess teilnehmenden Personen (insbesondere Gemeindevertreter, Schriftführer sowie allenfalls beigezogene Sachverständige und Auskunftspersonen), nicht jedoch der Sitzung beiwohnende Zuhörer von der visuellen Aufzeichnung erfasst werden.

Soll von einem einmal für eine längere Zeit getroffenen Beschluss wieder abgegangen werden, so ist auch hierfür ein Beschluss der Gemeindevertretung erforderlich.

Zu Z. 9 (§ 47 Abs. 3):

Wird die Verhandlungsschrift elektronisch erstellt, so kann künftig an die Stelle der physischen Unterschriften des Vorsitzenden und des Schriftführers – aufgrund des nunmehr vorgesehenen Verweises auf § 14 Abs. 5 letzter Satz AVG – ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z. 1 des E-Government-Gesetzes) und der Authentizität (§ 2 Z. 5 des E-Government-Gesetzes) des Inhalts treten (siehe Punkt 1.8. des allgemeinen Teils der Erläuterungen).

Ein solches Verfahren kann in der Verwendung einer Amtssignatur bestehen, die als elektronische Signatur im Sinne der Verordnung (EU) 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (eIDAS-VO) ausgestaltet ist. In diesem Fall lautet das Signaturzertifikat auf den jeweiligen Organwalter als natürliche Person und kann auf diesem Wege auch die Identität des Unterfertigenden nachgewiesen werden. Der Vorteil der Verwendung einer Amtssignatur besteht darin, dass auch einem Ausdruck des Dokumentes die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde zukommt (§ 20 des E-Government-Gesetzes).

Der Nachweis der Identität und der Authentizität kann aber beispielsweise auch durch die Verwendung eines elektronischen Aktenverwaltungssystems gewährleistet werden, wenn das elektronische Aktenverwaltungssystem die Identität des Genehmigenden beispielsweise durch ein Berechtigungs- und Rollenkonzept und die Authentizität des genehmigten Dokuments durch einen Änderungsschutz oder die gesicherte Nachvollziehbarkeit der am Dokument vorgenommenen Änderungen sicherstellt. Zusätzlich kann die Verhandlungsschrift auch in diesem Fall (ohne dass hierfür aufgrund des Verweises auf § 14 Abs. 5 letzter Satz AVG eine rechtliche Notwendigkeit besteht) mit der Amtssignatur der Behörde, in Form eines elektronischen Siegels im Sinne der eIDAS-VO, versehen werden. Dies hat den oben genannten Vorteil, dass auch einem Ausdruck des Dokumentes die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde zukommt.

Festzuhalten ist, dass ein Verfahren nach § 14 Abs. 5 letzter Satz AVG an die Stelle der physischen Unterschriften treten kann; dies ist jedoch nicht verpflichtend. Es ist daher auch in Zukunft – unbeschadet einer allfälligen innerorganisatorischen Verpflichtung zur elektronischen Aktenführung – zulässig, den Ausdruck der elektronisch erstellten Verhandlungsschrift (eigenhändig) zu unterschreiben.

Zu Z. 10 (§ 47 Abs. 4):

Zur technologieneutralen Formulierung der Möglichkeit zur Einsichtnahme siehe Punkt 1.4.2. des allgemeinen Teils der Erläuterungen.

Zu Z. 12 (§ 47 Abs. 7):

Zum Veröffentlichungsportal siehe Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie sinngemäß die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes.

Aufgrund der durch die Veröffentlichung auf dem Veröffentlichungsportal hergestellten Publizität ist eine zusätzliche Veröffentlichung der Beschlüsse im Gemeindeblatt nicht mehr erforderlich; der letzte Satz kann daher entfallen.

Zu Z. 13 (§ 53):

Mit dieser Bestimmung soll es den Ausschüssen der Gemeindevertretung ermöglicht werden, Sitzungen in Form einer Videokonferenz abzuhalten und Beschlüsse im Umlaufweg zu fassen.

Eine solche Regelung kann lediglich für die Ausschüsse der Gemeindevertretung, nicht aber für die Gemeindevertretung selbst vorgesehen werden, da die Vorgaben des Art. 117 Abs. 3 B-VG einer solchen

Regelung entgegenstehen und eine entsprechende Ausnahme aufgrund der Corona-Pandemie nur zeitlich befristet erlassen wurde.

Abs. 1:

Aufgrund der ausführlichen Regelungen über die Sitzungen der Gemeindeorgane müssen auch mehrere Sonderregelungen für die Durchführung von Ausschusssitzungen in Form einer Videokonferenz getroffen werden.

Bei der Einberufung sind zusätzlich zu den gemäß § 40 Abs. 3 des Gemeindegesetzes bekanntzugebenden Informationen die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Videokonferenz bekannt zu geben (lit. a). Jedenfalls bekanntzugeben sind daher Tag und Uhrzeit des Beginns der Videokonferenz, die Verhandlungsgegenstände, die Zugangsdaten für die Videokonferenz sowie die technischen Voraussetzungen, die beim jeweiligen Teilnehmer gegeben sein müssen. Gegebenenfalls ist auch bekanntzugeben, ob beispielsweise die Möglichkeit besteht, am üblichen Sitzungsort an der Videokonferenz teilzunehmen.

Die Abstimmung in der Videokonferenz erfolgt in der Regel mündlich über Aufruf des jeweiligen Mitgliedes (lit. b). Es handelt sich damit um eine namentliche Abstimmung im Sinne des § 44 Abs. 3 des Gemeindegesetzes. Falls vorhanden, kann die Abstimmung aber auch über ein System zur authentifizierten elektronischen Stimmabgabe erfolgen (vgl. die Ausführungen zu Punkt 1.10. des allgemeinen Teils der Erläuterungen).

Auch andere Personen, die der Sitzung beigezogen werden, können an der Videokonferenz teilnehmen (lit. c). Alle teilnehmenden Personen haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Nichtöffentlichkeit der Sitzung gewahrt bleibt (lit. d). Zudem muss sichergestellt sein, dass den Mitgliedern des Ausschusses die Einsicht in die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen ermöglicht wird. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass ein Tagesordnungspunkt erst zu Beginn der Sitzung auf die Tagesordnung gesetzt wird (lit. e). Im Übrigen besteht für die Ausschussmitglieder die Möglichkeit zur Einsichtnahme nach § 38 Abs. 3 erster Satz des Gemeindegesetzes.

Die Bestimmungen über die Teilnahme eines befugten Mitgliedes an der Sitzung sollen auch im Falle einer Videokonferenz sinngemäß gelten (lit. f).

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen (siehe dazu Punkt 1.10.) ausgeführt, muss ein Mitglied der Sitzung zumindest akustisch folgen und sich in dieser vernehmbar machen können, damit von einer Anwesenheit dieses Mitgliedes ausgegangen werden kann. Kann ein Mitglied der Sitzung aufgrund eines technischen Gebrechens nicht einmal mehr akustisch folgen oder ist es an der Stimmabgabe gehindert, dann entfällt für dieses Mitglied die Möglichkeit der inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Verhandlungsgegenstand sowie der Teilnahme an der Abstimmung. In einer Sitzung in physischer Präsenz wäre diese Situation einem Verlassen des Sitzungsraumes durch das Mitglied gleichzuhalten. Da bei einer Videokonferenz eine solche Situation für den Vorsitzenden allerdings unter Umständen nicht unmittelbar erkennbar ist, wird eine klare Verantwortung des jeweiligen Mitgliedes normiert, den Vorsitzenden in einem solchen Fall auf die vorliegende Situation aufmerksam zu machen (lit. g). Diese Meldung kann z.B. über eine versuchte, für den Vorsitzenden erkennbare Neuanmeldung ins System oder über ein alternatives Kommunikationsmittel (z.B. Telefon oder E-Mail) erfolgen. Bis zu einer solchen, für den Vorsitzenden erkennbaren Meldung, gilt das jeweilige Mitglied als anwesend und ist daher bei der Ermittlung des Präsenz- und Konsensquorums zu berücksichtigen. Daher sollen auch Beschlüsse, die bis zu dieser Verständigung unter Berücksichtigung der Anwesenheit des verhinderten Mitgliedes mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurden, ihre Gültigkeit behalten.

Erhält der Vorsitzende die Verständigung eines Mitgliedes, dass dieses der Sitzung akustisch nicht mehr folgen kann oder an der Stimmabgabe gehindert ist, hat er die Sitzung zunächst zu unterbrechen und es ist ein Versuch zu unternehmen, das technische Gebrechen zu beheben. Mögliche Maßnahmen sind dabei etwa der Versuch eines erneuten Verbindungsaufbaus, der Wechsel auf ein anderes Endgerät oder der Neustart des Routers. Führen diese Maßnahmen nicht innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes zum Erfolg, so kann die Sitzung in Abwesenheit dieses Mitgliedes fortgesetzt werden. In der Regel wird eine längere Unterbrechung als 15 Minuten als nicht vertretbar anzusehen sein. Ob in der fortgesetzten Sitzung weitere Beschlüsse gefasst werden können, richtet sich nach den Bestimmungen über das Präsenzquorum.

Nicht von der Regelung in lit. g umfasst sind nur ganz kurze Störungen in der Übertragung von Bild oder Ton, welche weder die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Verhandlungsgegenstand noch die Stimmabgabe behindern (siehe dazu auch Punkt 1.10. des allgemeinen Teils der Erläuterungen).

Im Übrigen wird sinngemäß auf Punkt 1.10. des allgemeinen Teils der Erläuterungen verwiesen.

Abs. 2:

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, ist die Beschlussfassung im Umlaufweg immer dann möglich, wenn sich im Rahmen der Abstimmung kein Mitglied gegen die Beschlussfassung im Umlaufweg ausspricht. Aus Effizienzgründen wurde auf eine vorgelagerte Einholung der Zustimmung aller Mitglieder verzichtet.

Die Übermittlung des Beschlussantrages kann sowohl in Papierform als auch in jeder anderen technisch möglichen Form erfolgen, wenn das jeweilige Mitglied dazu seine Zustimmung nach § 40 Abs. 3 des Gemeindegesetzes erteilt hat. Bei der Auswahl des Übermittlungsweges sind – so wie auch sonst im geschäftlichen Verkehr in und mit der Verwaltung – auch die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Das gilt insbesondere bei der Übermittlung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten (Art. 9 DSGVO) oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten (Art. 10 DSGVO).

Die Mitglieder können dann innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist schriftlich ihre Zustimmung oder Ablehnung zum Antrag erklären oder sich gegen die Beschlussfassung im Umlaufweg aussprechen. Auch der Widerspruch gegen die Beschlussfassung im Umlaufweg hat durch schriftliche Erklärung zu erfolgen. Die Übermittlung dieser Erklärungen (die bei sonstiger Ungültigkeit den qualifizierten gesetzlichen Vorgaben entsprechen müssen) hat an eine der vom Vorsitzenden zu diesem Zweck bekanntgegebenen Adressen zu erfolgen. Da die Übermittlung grundsätzlich sowohl physisch als auch elektronisch erfolgen kann, hat der Vorsitzende für diese Übermittlungsarten entsprechende Adressen bekanntzugeben. Bei den bekanntgegebenen Adressen kann es sich beispielsweise um eine Postanschrift, eine sonstige Abgabestelle, eine E-Mailadresse oder um ein Webportal für die Abgabe von Erklärungen handeln. Die Erklärungen müssen innerhalb der gesetzten Frist an der jeweiligen Adresse einlangen.

Die Angemessenheit der Frist für die Stimmabgabe bestimmt sich nach der Dringlichkeit der Angelegenheit, den möglichen Wegen der Rückübermittlung sowie der Komplexität des Gegenstandes. Die Frist wird jedenfalls dann angemessen sein, wenn sie der Zeitspanne entspricht, die einem Ausschussmitglied auch sonst zur Vorbereitung auf die Sitzung zur Verfügung steht (vgl. § 40 Abs. 3 des Gemeindegesetzes). Das für die Beschlussfassung erforderliche Präsenz- und Konsensquorum bestimmt sich nach § 51 Abs. 9 in Verbindung mit den §§ 43 und 44 des Gemeindegesetzes.

Der Ablauf und das Ergebnis der Beschlussfassung soll schriftlich dokumentiert werden. Diese Dokumentation ersetzt die ansonsten zu führende Verhandlungsschrift. Demnach soll für diese der § 47 des Gemeindegesetzes sinngemäß gelten. Die Dokumentation hat sich daher in ihrem Inhalt sinngemäß an den Vorgaben des § 47 Abs. 1 des Gemeindegesetzes zu orientieren. Sie ist vom Vorsitzenden und – falls die Dokumentation nicht von ihm selbst abgefasst wurde – vom Schriftführer zu unterfertigen und sie ist spätestens ab der Einberufung der nächsten Sitzung des Ausschusses im Gemeindeamt und während der nächsten Sitzung zur Einsichtnahme durch die Ausschussmitglieder bereitzuhalten. Weiters ist die Dokumentation des Beschlussvorganges im Gemeindearchiv aufzubewahren.

Im Übrigen wird sinngemäß auf Punkt 1.10. des allgemeinen Teils der Erläuterungen verwiesen.

Abs. 3:

Bei einer geheimen Abstimmung (§ 44 Abs. 4 des Gemeindegesetzes) muss garantiert werden, dass die abgegebenen Stimmen nicht den einzelnen Mitgliedern zugeordnet werden können. Diese Voraussetzung wäre bei einer mündlichen Abstimmung nie und bei einer elektronischen Abstimmung nur dann gegeben, wenn das verwendete System bestimmte Spezifikationen erfüllte. Auch bei einer Beschlussfassung im Umlaufweg könnte die geheime Abstimmung nicht verlässlich sichergestellt werden. Die Durchführung geheimer Abstimmungen im Rahmen einer Videokonferenz oder eines Umlaufbeschlusses wird daher ausgeschlossen.

Eine geheime Abstimmung hat gemäß § 44 Abs. 4 des Gemeindegesetzes stattzufinden, wenn es gesetzlich vorgesehen ist oder es die Gemeindevertretung bzw. in diesem Fall der Ausschuss beschließt. Derzeit bestehen keine gesetzlichen Regelungen, welche zwingend eine geheime Abstimmung im Ausschuss verlangen. Sollte der Ausschuss im Rahmen einer Videokonferenz beschließen, dass über eine bestimmte Angelegenheit geheim abgestimmt werden soll, so muss der entsprechende Tagesordnungspunkt vertagt werden, damit er im Rahmen einer Sitzung in physischer Präsenz behandelt werden kann.

Die Wahl des Obmannes und seines Stellvertreters im Ausschuss ist nicht zwingend geheim durchzuführen. Allerdings verbietet § 44 Abs. 3 des Gemeindegesetzes die namentliche Abstimmung bei Wahlen. Da bei Wahlen allerdings regelmäßig eine geheime Abstimmung stattfindet und eine nicht

namentliche Abstimmung nur bei Verwendung eines Systems zur authentifizierten elektronischen Stimmabgabe, welches wiederum gewisse Spezifikationen erfüllen müsste, möglich wäre, wird auch die Durchführung von Wahlen im Rahmen einer Videokonferenz oder eines Umlaufbeschlusses ausgeschlossen.

Zu Z. 14 (§ 59 Abs. 3):

Durch den Verweis auf § 53 soll es dem Gemeindevorstand ermöglicht werden, Sitzungen in Form einer Videokonferenz abzuhalten und Beschlüsse im Umlaufweg zu fassen. Es wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 53 verwiesen.

Zu Z. 15 und 16 (§§ 73 Abs. 5 und 78 Abs. 1):

Nach Art. 12 Abs. 1 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 haben die Gemeinden ihren jeweiligen Rechnungsvoranschlag und Rechnungsabschluss inklusive aller Beilagen zeitnahe an die Beschlussfassung in einer Form im Internet zur Verfügung zu stellen, die eine weitere Verwendung ermöglicht (siehe Punkt 1.12.3. des allgemeinen Teils der Erläuterungen).

Im Rahmen der Verwendung von Haushaltsdaten sind unter anderem Vergleiche über mehrere Jahre zweckmäßig. Aus diesem Grund soll eine Veröffentlichung für die Dauer von mindestens sieben Jahren vorgesehen werden (siehe dazu Punkt 1.4.1. des allgemeinen Teils der Erläuterungen). Diese Frist entspricht auch der Aufbewahrungsfrist gemäß § 132 BAO.

Zu Z. 17 und 23 (§§ 79 Abs. 3 und 97 Abs. 3):

Zur Veröffentlichung auf der Homepage im Internet siehe Punkt 1.4.1. des allgemeinen Teils der Erläuterungen.

Zu Z. 18 (§ 80a Abs. 3):

Die Veröffentlichung des zuständigen Totenbeschauers im Internet wird an die in dieser Novelle verwendeten Begrifflichkeiten angepasst (siehe dazu Punkt 1.4.1. des allgemeinen Teils der Erläuterungen); es ergeben sich daraus keine inhaltlichen Änderungen.

Zu Z. 19 (Entfall des § 84 Abs. 3):

Eine Verordnung nach § 84 Abs. 2 ist, da es sich um eine Verordnung der Bezirkshauptmannschaft handelt, zukünftig in deren Verordnungsblatt kundzumachen (vgl. § 9a Abs. 1 des Kundmachungsgesetzes).

Zu Z. 21 und 22 (§§ 93 Abs. 11 und 94 Abs. 2):

Grundsätzlich sollen Gemeindeverbände ihre Verordnungen ebenso wie die Gemeinden elektronisch durch Freigabe zur Abfrage im RIS kundmachen. Die Landesregierung kann jedoch in einer Verordnung nach § 93 Abs. 11, in einer Verordnung nach § 94 Abs. 1 bzw. in einer Verordnung nach § 95 iVm § 94 eine andere Art der Kundmachung vorsehen.

Zu Z. 24 (§ 102 Abs. 3):

Um die notwendigen technischen und administrativen Schritte für die Kundmachung der Verordnungen der Gemeinden im RIS setzen zu können, ist vorgesehen, dass die einschlägigen Bestimmungen erst am 1. Juli 2023 in Kraft treten.

Zur Änderung des Bürgermeister-Pensionsgesetzes (Artikel VIII):

Zu Z. 1 (§ 15a):

Mit dieser Bestimmung soll es dem Verwaltungsausschuss und dem Verwaltungsvorstand des Bürgermeisterpensionsfonds ermöglicht werden, Sitzungen in Form einer Videokonferenz abzuhalten und Beschlüsse im Umlaufweg zu fassen.

Abs. 1:

Obwohl es sich beim Verwaltungsausschuss um ein Kollegialorgan mit sehr vielen Mitgliedern (Bürgermeister der 96 Vorarlberger Gemeinden) handelt, wurde die Durchführung einer Sitzung in Form

einer Videokonferenz auch für diesen als sinnvoll erachtet, da die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses gründlich vorbereitet werden und in der Regel keiner ausgiebigen Beratung bedürfen.

Im Übrigen wird sinngemäß auf Punkt 1.10. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie auf die Erläuterungen zu § 53 des Gemeindegesetzes verwiesen.

Da im Gegensatz zum Gemeindegesetz (§ 40 Abs. 3) keine detaillierten Regelungen bezüglich der Einberufung des Verwaltungsausschusses und des Verwaltungsvorstandes bestehen, wird auch keine gesonderte Regelung betreffend die Einberufung zu einer Sitzung per Videokonferenz vorgesehen. Die Mitglieder sind daher auf die sonst übliche Weise einzuberufen. Hinsichtlich der notwendigen Angaben im Rahmen der Einberufung wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 53 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes verwiesen.

Abs. 2:

Bezüglich der Beschlussfassung im Umlaufweg wird sinngemäß auf Punkt 1.10. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie auf die Erläuterungen zu § 53 des Gemeindegesetzes verwiesen.

Da allerdings die Einberufung des Verwaltungsausschusses und des Verwaltungsvorstandes nicht detailliert geregelt ist und daher auch keine mit § 40 Abs. 3 des Gemeindegesetzes vergleichbare Regelung besteht, kann die Übermittlung des Beschlussantrages sowohl durch postalische Zustellung als auch per E-Mail oder in jeder anderen technisch möglichen Form erfolgen, sofern das jeweilige Mitglied entsprechende Kontaktdaten bekannt gegeben hat; eine ausdrückliche Zustimmung des Mitgliedes ist nicht erforderlich.

Zu Abs. 2 letzter Satz sei noch darauf hingewiesen, dass die Führung eines Protokolls im Bürgermeister-Pensionsgesetz nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Es ist aber davon auszugehen, dass die Ergebnisse der Beschlussfassung in angemessener Weise dokumentiert werden. Auch beim Umlaufbeschluss ist daher das Ergebnis der Beschlussfassung schriftlich festzuhalten und sind die Mitglieder über den Ausgang des Beschlussvorganges zu informieren.

Zur Änderung des Gesetzes über das Gemeindegut (Artikel IX):

Zu Z. 1 (§ 3 Abs. 3):

Zum Veröffentlichungsportal siehe Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie sinngemäß die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes.

Aufgrund der durch die Veröffentlichung auf dem Veröffentlichungsportal hergestellten Publizität ist eine zusätzliche Veröffentlichung im Gemeindeblatt nicht mehr erforderlich.

Zu Z. 2 (§ 6 Abs. 5):

Die Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung zur amtswegigen Datenermittlung dient der Verfahrensvereinfachung bzw. -beschleunigung und bewirkt eine Entlastung künftiger Nutzungsberechtigter (siehe dazu Punkt 1.6. des allgemeinen Teils der Erläuterungen). Erforderliche Nachweise, wie z.B. Meldebestätigungen oder Staatsbürgerschaftsnachweise, müssen nicht mehr vorgelegt werden, sofern die Behörde durch Einsicht in ein elektronisches Register sich diese selber beschaffen kann. Handelt es sich jedoch um persönliche Nutzungsrechte am Gemeindegut (siehe § 2 Abs. 4 des Gesetzes über das Gemeindegut), welche als solche nicht in öffentlichen Registern (wie dem Grundbuch) eingetragen sind und auch mittels anderer Abfragen (z.B. im Zentralen Personenstandsregister) nicht ermittelt werden können, so sind die entsprechenden Nachweise wie bisher vorzulegen (z.B. Abstammung von Nutzungsberechtigten über mehrere Generationen).

Zur Änderung des Landesverwaltungsgerichtsgesetzes (Artikel X):

Zu Z. 1 (§ 7 Abs. 5 bis 7):

Diese Bestimmungen sollen es der Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes ermöglichen, Beschlüsse im Rahmen einer Videokonferenz oder im Umlaufweg zu fassen. Hinsichtlich der Vorgangsweise wird sinngemäß auf Punkt 1.10. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie auf die Erläuterungen zu § 53 des Gemeindegesetzes und § 15a des Bürgermeister-Pensionsgesetzes verwiesen.

Bei einer Beschlussfassung im Umlaufweg kann die Übermittlung des Beschlussentwurfes an die Mitglieder in jeder technisch möglichen Form erfolgen. Im Gegensatz zu anderen Kollegialorganen wird hier nicht darauf abgestellt, ob das jeweilige Mitglied eine entsprechende Adresse bekanntgegeben hat

oder einer Übermittlung auf diesem Weg zugestimmt hat, da sämtliche Mitglieder in einem Dienstverhältnis stehen und jedenfalls an ihrem Arbeitsplatz und über ihre dienstliche E-Mailadresse erreichbar sind.

Es ist sowohl der Verlauf als auch das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufweg zu dokumentieren, dies kann beispielsweise auch durch eine gesicherte Aufbewahrung sowohl des versendeten Beschlussentwurfes als auch der dazu eingelangten Erklärungen geschehen.

Zu Z. 2 und 3 (§§ 13 Abs. 1 und 14 Abs. 5):

Zur elektronischen Genehmigung siehe Punkt 1.8. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie sinngemäß die Erläuterungen zu § 47 Abs. 3 des Gemeindegesetzes.

Zu Z. 4 (§ 14 Abs. 6):

Diese Bestimmung soll es den Senaten des Landesverwaltungsgerichtes ermöglichen, die Beratung und Abstimmung in Form einer Videokonferenz oder die Abstimmung im Umlaufwege durchzuführen, sofern diese nicht im Anschluss an die mündliche Verhandlung stattfinden. Die Beratung und Abstimmung im Anschluss an eine mündliche Verhandlung wird deshalb ausgenommen, da die Durchführung von Verhandlungen unter der Verwendung geeigneter technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung gemäß § 3 Abs. 2 des Verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetzes nur befristet zulässig und damit nach Auslaufen dieser Regelungen zumindest bis auf weiteres die physische Anwesenheit der Mitglieder für die Durchführung der mündlichen Verhandlung erforderlich ist.

Es wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 7 Abs. 5 bis 7 verwiesen. Zu beachten ist, dass ein Senat des Landesverwaltungsgerichts nur beschlussfähig ist, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Fortsetzung der Beratung und Abstimmung in Abwesenheit eines Mitgliedes gemäß § 7 Abs. 6 lit. c ist daher nicht möglich. In einem solchen Fall muss die Beratung und Abstimmung vertagt werden.

Da die Unterfertigung des Protokolls über die Beratung und Abstimmung nunmehr gemäß § 14 Abs. 5 des Landesverwaltungsgerichtsgesetzes (LVwG-G) auch durch ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z. 1 des E-Government-Gesetzes) und der Authentizität (§ 2 Z. 5 des E-Government-Gesetzes) ersetzt werden kann (vgl. § 14 Abs. 5 letzter Satz AVG), erübrigt sich auch eine Sonderbestimmung im Hinblick auf die Unterfertigung des Protokolls. Ein solches Verfahren kann auch während der Videokonferenz oder direkt im Anschluss daran Anwendung finden, ohne dass die physische Anwesenheit der Senatsmitglieder für eine Unterfertigung des Protokolls notwendig ist.

Zur Änderung des Landtagswahlgesetzes (Artikel XI):

Zu Z. 1, 3, 11 bis 14 und 21 (§§ 11 Abs. 2, 22 Abs. 3, 33 Abs. 3 und 4, 35 Abs. 3, 52 Abs. 2, 62 Abs. 4):

Zum Veröffentlichungsportal siehe Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie sinngemäß die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes.

Zu Z. 2 (§ 17a):

Mit dieser Bestimmung soll es den Wahlbehörden ermöglicht werden, die Beratung und die Beschlussfassung in Form einer Videokonferenz durchzuführen oder Beschlüsse im Umlaufweg zu fassen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Beratung und Beschlussfassung im Rahmen eines Abstimmungs-, Ermittlungs- oder Überprüfungsverfahrens stattfindet. Diese Ausnahme betrifft Beschlüsse, die im Zusammenhang mit der Stimmabgabe, der Stimmenzählung sowie der Überprüfung des Wahlergebnisses gemäß den Abschnitten 6 bis 8 des Landtagswahlgesetzes gefasst werden. Die Abstimmungs-, Ermittlungs- und Überprüfungsverfahren sind ortsgebunden bzw. ist dabei die physische Anwesenheit der Mitglieder der Wahlbehörde erforderlich. Von dieser Ausnahme nicht erfasst sind Beschlüsse, die zwar das Abstimmungs-, Ermittlungs- oder Überprüfungsverfahren betreffen, aber nach den Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes nicht im Rahmen dieser Verfahren, sondern bereits im Vorfeld zu treffen sind (z.B. Beschlüsse nach den §§ 33 und 35 des Landtagswahlgesetzes). Die alternativen Formen der Beschlussfassung können auch für Beschlüsse im Rahmen der Vorbereitung einer Wahl (z.B. Berufung von Beisitzern, Berichtigung des Wählerverzeichnisses, Entscheidungen über Wahlvorschläge) zur Anwendung kommen (siehe dazu sinngemäß Punkt 1.10. des allgemeinen Teils der Erläuterungen). Im Übrigen wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 53 des Gemeindegesetzes und hinsichtlich Abs. 2 zweiter und letzter Satz auf die Erläuterungen zu § 15a des Bürgermeister-Pensionsgesetzes verwiesen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass im Falle einer Verarbeitung von Daten gemäß Art. 9 und 10 DSGVO (z.B. Daten betreffend strafrechtliche Verurteilungen) im Rahmen einer Videokonferenz oder eines Umlaufbeschlusses ein besonderes Augenmerk auf die Sicherheit der Datenverarbeitung zu legen ist. Des Weiteren kann die Verarbeitung solcher Daten im Rahmen einer Videokonferenz oder eines Umlaufbeschlusses allenfalls ein zusätzliches Element bei der Beurteilung der Notwendigkeit für die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung darstellen (vgl. Punkt 1.10. des allgemeinen Teils der Erläuterungen). Wird die Notwendigkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung bejaht, könnte der dadurch entstehende Aufwand allenfalls dadurch vermieden werden, dass eine entsprechende Sitzung in physischer Präsenz durchgeführt wird.

Da § 6 des Gemeindewahlgesetzes auf die Wahlbehörden nach dem Landtagswahlgesetz und § 3 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes auf die für die Wahlen zum Landtag bzw. in die Gemeindevertretung zuständigen Wahlbehörden verweist, gelten die organisationsrechtlichen Bestimmungen über die Beschlussfassung auch dann, wenn die Wahlbehörden im Rahmen dieser Gesetze tätig werden.

Zu Z. 4 (§ 23 Abs. 1):

Zur technologieneutralen Formulierung der Möglichkeit zur Einsichtnahme siehe Punkt 1.4.2. des allgemeinen Teils der Erläuterungen.

Zu Z. 5 (§ 23 Abs. 2):

Zum Veröffentlichungsportal siehe Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie sinngemäß die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes.

Darüber hinaus werden die aufgrund der Änderung des § 23 Abs. 1 notwendigen begrifflichen Anpassungen vorgenommen.

Zu Z. 6 und 7 (§ 23 Abs. 3 und 8):

Es werden die aufgrund der Änderung des § 23 Abs. 1 notwendigen begrifflichen Anpassungen vorgenommen.

Zu Z. 8 (§ 32 Abs. 5):

Zum Veröffentlichungsportal siehe Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie sinngemäß die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes.

Da die Landes- und Bezirkswahlvorschläge auch zukünftig dauerhaft verfügbar sein sollen, ist ihre zusätzliche Veröffentlichung im Amtsblatt nach wie vor sinnvoll.

Zu Z. 9 (§ 32 Abs. 6):

Es wird die aufgrund der Änderung des § 32 Abs. 5 notwendige begriffliche Anpassung vorgenommen.

Zu Z. 10 (Entfall des § 32 Abs. 7):

Die Dauer der Veröffentlichung ist nunmehr bereits in § 32 Abs. 5 geregelt.

Zu Z. 15 (§ 58 Abs. 7):

Zum Veröffentlichungsportal siehe Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie sinngemäß die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes.

Da die genannten Inhalte auch zukünftig dauerhaft verfügbar sein sollen, ist ihre zusätzliche Veröffentlichung im Amtsblatt nach wie vor sinnvoll.

Zu Z. 16 (§ 58 Abs. 8):

Es werden die aufgrund der Änderung des § 58 Abs. 7 notwendigen begrifflichen Anpassungen vorgenommen.

Zu Z. 17 (§ 60 Abs. 5):

Zum Veröffentlichungsportal siehe Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie sinngemäß die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes.

Da die Namen der im zweiten Ermittlungsverfahren gewählten Abgeordneten und Ersatzmitglieder auch zukünftig dauerhaft verfügbar sein sollen, ist ihre Veröffentlichung im Amtsblatt nach wie vor sinnvoll.

Zu Z. 18 (Entfall des § 60 Abs. 6):

Aufgrund der Änderung des § 60 Abs. 5 kann diese Bestimmung als überflüssig entfallen.

Zu Z. 19 (§ 62 Abs. 1):

Es wird die aufgrund der Änderung des § 60 Abs. 1 notwendige begriffliche Anpassung vorgenommen.

Zu Z. 20 (§ 62 Abs. 2):

Es wird die aufgrund der Änderungen der §§ 58 Abs. 7 und 60 Abs. 5 notwendige begriffliche Anpassung vorgenommen.

Zu Z. 22 (§ 63 Abs. 1):

Es werden die aufgrund der Änderungen des § 62 Abs. 2 und 4 notwendigen begrifflichen Anpassungen vorgenommen.

Zu Z. 23 (§§ 63 Abs. 2 sowie 65 Abs. 3 und 5):

Es werden die aufgrund der Änderungen der §§ 58 und 60 notwendigen begrifflichen Anpassungen vorgenommen.

Zur Änderung des Gemeindewahlgesetzes (Artikel XII):

Zu Z. 1, 6 bis 14 und 17 bis 19 (§§ 10 Abs. 4, 16 Abs. 1, 20 Abs. 1, 23 Abs. 2, 24 Abs. 2 und 3, 25 Abs. 3, 27 Abs. 3, 44 Abs. 2, 49 Abs. 5, 56, 58, und 70 Abs. 3):

Zum Veröffentlichungsportal siehe Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie sinngemäß die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes.

Zu Z. 2 (§ 12 Abs. 1):

Zur technologieneutralen Formulierung der Möglichkeit zur Einsichtnahme siehe Punkt 1.4.2. des allgemeinen Teils der Erläuterungen.

Zu Z. 3 (§ 12 Abs. 2):

Zum Veröffentlichungsportal siehe Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie sinngemäß die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes.

Darüber hinaus werden die aufgrund der Änderung des § 12 Abs. 1 notwendigen begrifflichen Anpassungen vorgenommen.

Zu Z. 4 und 5 (§ 12 Abs. 6 und 8):

Es werden die aufgrund der Änderung des § 12 Abs. 1 notwendigen begrifflichen Anpassungen vorgenommen.

Zu Z. 15 (Entfall des § 49 Abs. 6):

Aufgrund der Änderung des § 49 Abs. 5 kann diese Bestimmung als überflüssig entfallen.

Zu Z. 16 (§ 50 Abs. 2):

Es wird die aufgrund der Änderung des § 49 Abs. 5 notwendige begriffliche Anpassung vorgenommen.

Zur Änderung des Landes-Volksabstimmungsgesetzes (Artikel XIII):

Zu Z. 1 und 13 (§§ 7 und 53 Abs. 2):

Zum Veröffentlichungsportal siehe Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie sinngemäß die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes.

Zu Z. 3 (§ 12 Abs. 1 und 2):

Zukünftig sollen alle wesentlichen Informationen über das Volksbegehren sowie das Eintragungsformular gesammelt auf dem Veröffentlichungsportal der Gemeinde im Internet veröffentlicht werden; zum Veröffentlichungsportal siehe Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie sinngemäß die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes. Ansonsten ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen.

Zu Z. 4 (§ 15 Abs. 2):

Da das Amtsblatt für das Land Vorarlberg ohnehin auf der Homepage des Landes abrufbar ist, ist eine zusätzliche Veröffentlichung der Entscheidung der Landeswahlbehörde auf der Homepage nicht erforderlich.

Zu Z. 5 (§ 27 Abs. 2):

Siehe die Erläuterungen zu § 12 Abs. 1 und 2.

Zu Z. 6 (§ 28 Abs. 7):

Zum Veröffentlichungsportal siehe Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie sinngemäß die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes.

Aufgrund der durch die Veröffentlichung auf dem Veröffentlichungsportal hergestellten Publizität ist eine zusätzliche Veröffentlichung der Entscheidung im Gemeindeblatt nicht mehr erforderlich.

Zu Z. 7 (§ 32 Abs. 1):

Zum Veröffentlichungsportal siehe Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie sinngemäß die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes.

Aufgrund der durch die Veröffentlichung auf dem Veröffentlichungsportal des Landes hergestellten Publizität ist eine zusätzliche Veröffentlichung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg und an den Amtstafeln der Bezirkshauptmannschaften nicht mehr erforderlich.

Die Verständigung der Bezirkshauptmannschaften und der Gemeinden ist nunmehr in § 32 Abs. 3 vorgesehen.

Zu Z. 8 (§ 32 Abs. 2):

Es werden die aufgrund der Änderung des § 32 Abs. 1 notwendigen begrifflichen Anpassungen vorgenommen.

Aus § 32 Abs. 2 ergibt sich, dass in der Veröffentlichung darauf hinzuweisen ist, dass der Gesetzesbeschluss der Volksabstimmung unterliegt, wenn eine solche binnen acht Wochen nach der Beschlussfassung in dritter Lesung unterschriftlich von wenigstens 10.000 Antragsberechtigten oder von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund ordnungsgemäßer Gemeindevertretungsbeschlüsse oder von der Mehrheit der Landtagsmitglieder unterschriftlich verlangt wird. Das Verfahren der Antragstellung ist in den §§ 33 ff geregelt; Anträge auf Durchführung einer Volksabstimmung haben demnach das ausdrückliche Verlangen auf Durchführung einer Volksabstimmung über einen genau zu bezeichnenden Gesetzesbeschluss mit einer allfälligen Begründung zu enthalten und sind innerhalb der obgenannten Frist bei der Landeswahlbehörde einzubringen (vgl. § 33 Abs. 1).

Zu Z. 9 (Entfall des § 32 Abs. 3 und 4; nunmehriger § 32 Abs. 3):

Entfall des § 32 Abs. 3:

Die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Text des Gesetzesbeschlusses beim Amt der Landesregierung während der Amtsstunden ist nunmehr bereits in § 4 Abs. 4 ALReg-G vorgesehen, während sich die Möglichkeit zur Einsichtnahme bei den Bezirkshauptmannschaften aus dem nunmehrigen § 32 Abs. 3 ergibt. Die Veröffentlichung des Textes des Gesetzesbeschlusses im Internet hat bereits aufgrund des § 32 Abs. 1 zu erfolgen. Der bisherige § 32 Abs. 3 kann daher als überflüssig entfallen.

Entfall des § 32 Abs. 4:

Die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Text des Gesetzesbeschlusses beim Gemeindeamt ist im nunmehrigen § 32 Abs. 3 enthalten. Aufgrund der durch die Veröffentlichung des Textes des

Gesetzesbeschlusses auf dem Veröffentlichungsportal des Landes hergestellten Publizität ist ein zusätzlicher Hinweis an der Amtstafel der Gemeinde nicht mehr erforderlich.

Nunmehriger § 32 Abs. 3:

Der nunmehrige § 32 Abs. 3 sieht vor, dass die Bezirkshauptmannschaften und die Gemeinden von der Veröffentlichung des Textes des Gesetzesbeschlusses auf dem Veröffentlichungsportal des Landes zu verständigen sind und während der Amtsstunden Gelegenheit zur Einsicht in den Text des Gesetzesbeschlusses zu geben haben. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme bei den Bezirkshauptmannschaften und den Gemeinden tritt im Sinne der Publizität des Gesetzesbeschlusses zur Veröffentlichung auf dem Veröffentlichungsportal des Landes und zur Möglichkeit zur Einsichtnahme beim Amt der Landesregierung hinzu.

Zu Z. 10 (§ 41):

Die Verordnung der Landesregierung über die Anordnung einer Volksabstimmung soll zukünftig im Landesgesetzblatt kundgemacht werden (siehe dazu Punkt 1.1. des allgemeinen Teils der Erläuterungen).

Zum Veröffentlichungsportal siehe Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie sinngemäß die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes.

Zu Z. 11 (§ 43 Abs. 1):

Zur technologieneutralen Formulierung der Möglichkeit zur Einsichtnahme siehe Punkt 1.4.2. des allgemeinen Teils der Erläuterungen.

Zu Z. 12 (§ 43 Abs. 2):

Es wird die aufgrund der Änderung des § 23 des Landtagswahlgesetzes notwendige begriffliche Anpassung vorgenommen.

Zu Z. 14 (Entfall des § 65):

Für die Kundmachung einer Verordnung über die Anordnung einer Volksabstimmung nach § 64 sollen die allgemeinen Bestimmungen des Gemeindegesetzes (vgl. die §§ 32 ff) über die Kundmachung von Verordnungen gelten, weshalb diese Sonderbestimmung gestrichen werden kann.

Zu Z. 15 (§ 69 Abs. 1 lit. a):

Die Kundmachung des Ergebnisses der Volksabstimmung ist bereits in § 69 Abs. 2 vorgesehen, weshalb die Kundmachung nach § 69 Abs. 1 lit. a entfallen kann.

Zu Z. 16 (§ 69 Abs. 2):

Zum Veröffentlichungsportal siehe Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie sinngemäß die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes.

Aufgrund der durch die Veröffentlichung auf dem Veröffentlichungsportal hergestellten Publizität ist eine zusätzliche Veröffentlichung des Ergebnisses der Volksabstimmung im Gemeindeblatt nicht mehr erforderlich.

Zu Z. 17 (§ 73 Abs. 3):

Zum Veröffentlichungsportal siehe Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie sinngemäß die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes.

An die Stelle der bisherigen Übermittlung einer Ausfertigung der Entscheidung nach Abs. 1 sowie des Antrages auf Durchführung einer Volksbefragung samt einer allfälligen Begründung an die Gemeinden tritt die Verständigung der Gemeinden von der Veröffentlichung auf dem Veröffentlichungsportal; dieser Verständigung ist eine Ausfertigung der Entscheidung nach Abs. 1 anzuschließen. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Text des Antrages samt einer allfälligen Begründung im Gemeindeamt bleibt bestehen.

Zu Z. 18 (§ 78 Abs. 3):

Es wird die aufgrund der Änderung des § 41 notwendige begriffliche Anpassung vorgenommen und klargestellt, dass die Veröffentlichung durch den Bürgermeister zu erfolgen hat.

Zu Z. 19 (Entfall des § 86 Abs. 4):

Zur Kundmachung der Verordnung siehe die Erläuterungen zu § 65.

Zu Z. 20 (§ 89 Abs. 4):

Zum Veröffentlichungsportal siehe Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie sinngemäß die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes.

Aufgrund der durch die Veröffentlichung auf dem Veröffentlichungsportal hergestellten Publizität ist eine zusätzliche Veröffentlichung des Ergebnisses der Volksbefragung im Gemeindeblatt nicht mehr erforderlich.

Zu Z. 21 (§ 90 Abs. 1 lit. b):

Die Verordnung der Landesregierung über die Anordnung einer Anhörung soll zukünftig im Landesgesetzblatt kundgemacht werden (siehe dazu Punkt 1.1. des allgemeinen Teils der Erläuterungen).

Zum Veröffentlichungsportal siehe Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie sinngemäß die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes.

Zu Z. 23 bis 26 (Anlagen 1a, 2a, 4 und 9):

Die Formulierung der in den Anlagen 1a, 2a, 4 und 9 enthaltenen Muster wird an die geänderte Art der Veröffentlichung (vgl. die Änderungen der §§ 12 Abs. 1, 27 Abs. 2, 32 Abs. 1 und 73 Abs. 3) angepasst.

Zur Änderung des Wählerkarteigesetzes (Artikel XIV):

Zu Z. 1 (§ 8 Abs. 1):

Zur Veröffentlichung auf der Homepage im Internet siehe Punkt 1.4.1. des allgemeinen Teils der Erläuterungen.

Zur Änderung des Gesetzes über landesspezifische Regelungen zum Datenschutz (Artikel XV):

Zu Z. 1, 2, 4, und 6 (Titel und Abschnittsbezeichnungen):

Mit dem neuen Titel wird zum Ausdruck gebracht, dass das Gesetz neben den bisherigen Regelungen zu den Datenschutzbeauftragten weitere landesspezifische Regelungen zum Datenschutz enthält.

Abgesehen von der vorgeschlagenen Änderung des Gesetzstitels ist es daher erforderlich, auch die bestehende Gliederung des Gesetzes anzupassen. Die bisherige Regelung zum Geltungsbereich wird in den ersten Abschnitt übernommen. Der zweite Abschnitt enthält vollumfänglich die bisherigen Regelungen zu den Datenschutzbeauftragten. Im dritten Abschnitt finden sich die neuen Regelungen zur Verarbeitung von Daten im Rahmen der Abwicklung von Förderungen des Landes (siehe Punkt 1.9. des allgemeinen Teils der Erläuterungen). Der vierte Abschnitt enthält schließlich die Inkrafttretensbestimmungen.

Zu Z. 3 (§ 1):

Im § 1 wird wie bisher der Geltungsbereich des Gesetzes festgelegt.

Die lit. a umfasst den bisherigen Geltungsbereich betreffend die Verschwiegenheit und Weisungsfreiheit von Datenschutzbeauftragten (künftig im zweiten Abschnitt geregelt).

In der lit. b wird der Anwendungsbereich des Gesetzes im Hinblick auf die Verarbeitung von Daten zur Abwicklung von Förderungen des Landes festgelegt. Sonstige datenschutzrechtliche Grundlagen werden von diesem Gesetz nicht berührt.

Zu Z. 5 (3. Abschnitt):

§ 4:

Abs. 1:

Förderungen werden als Zahlungen aus Landesmitteln an natürliche oder juristische Personen ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung definiert. Die Definition des Begriffs „Förderung“ lehnt sich an die Definition in § 8 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 an.

Eine unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung würde dann vorliegen, wenn die Zahlung nach ihrer Art, Höhe und Ausgestaltung ein fremdübliches Entgelt darstellt, wie z.B. im Rahmen eines zu marktkonformen Bedingungen abgeschlossenen Werk-, Dienst-, Kauf- oder Tauschvertrages. Somit ist z.B. die Forschungstätigkeit nicht als unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung für den Erhalt einer Forschungsförderung anzusehen. Förderungen gleichzuhalten sind auch aus Landesmitteln gewährte Kredite sowie beispielsweise auch Zuschüsse und Einmalzuschüsse.

Abs. 2:

Die Definition von Landesmitteln lehnt sich in vereinfachter Form an die Definition für öffentliche Mittel in § 3 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 an, welche sich ihrerseits an Art. 3 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank orientiert. Zu den Landesmitteln zählen all jene Mittel, die direkt vom Land Vorarlberg stammen sowie all jene Mittel, die nicht direkt vom Land Vorarlberg an den Förderempfänger, sondern an einen Dritten fließen, damit dieser die Förderung(en) an Förderempfänger vergibt (d.h. Mittel, welche weiterverteilt werden sollen).

§ 5:

Mit der vorliegenden Bestimmung wird für die Förderverwaltung eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage zur Abfrage von Daten aus elektronischen Registern zu den im § 5 genannten Zwecken geschaffen (vgl. hierzu auch § 17 Abs. 2 des E-Government-Gesetzes, welcher ausschließlich für hoheitliches Handeln gilt). Für privatwirtschaftlich handelnde Stellen war die Registerabfrage unter der Voraussetzung des Vorliegens einer Zustimmungserklärung nur als Serviceleistung möglich. Diese Regelung ersetzt nun die Einholung der Zustimmung des Betroffenen zur Datenabfrage. Die Abfragemöglichkeit umfasst sämtliche elektronische Register von Auftraggebern des öffentlichen Bereichs und stellt nicht nur auf öffentliche Register ab. Ferner ermöglicht die Bestimmung in lit. b zu den im § 5 genannten Zwecken Transparenzportalabfragen nach § 32 Abs. 6 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012.

Welche verfahrensrelevanten Daten ermittelt werden dürfen, ergibt sich aus der jeweiligen Verwaltungsvorschrift (z.B. Förderrichtlinie oder Materiengesetz). § 5 verdrängt in keiner Weise die Kompetenz des Materiengesetzgebers zu entscheiden, welche Daten in einem Verfahren bekanntzugeben sind und welche Dokumente bzw. Unterlagen als Nachweise zu erbringen sind. Gleiches gilt für den Erlass von Förderrichtlinien.

Durch die verstärkte Nutzung von Registerdaten bzw. Daten aus dem Transparenzportal sollen Bürger und Bürgerinnen sowie Unternehmen entlastet werden. So sind gemäß § 7 förderwerbende natürliche oder juristische Personen nicht mehr verpflichtet, Unterlagen für den Beweis der Richtigkeit der bekanntgegebenen Daten mitzuliefern, sofern die Richtigkeit von den Abteilungen und nachgeordneten Dienststellen des Amtes der Landesregierung mittels Abfrage festgestellt werden kann. Ob die Abteilungen und nachgeordneten Dienststellen des Amtes der Landesregierung eine Abfrageberechtigung bzw. Zugriff auf die Daten aus einem Register erhalten, richtet sich neben der durch die gegenständliche Regelung geschaffenen landesgesetzlichen Grundlage auch nach den für das Register maßgeblichen rechtlichen Grundlagen. Dies gilt insbesondere auch für bundesgesetzlich geregelte Register; die bundesgesetzlichen Bestimmungen müssen eine Abfrage – wie in den in lit. a explizit angeführten Registern – durch den jeweiligen Rechtsträger ermöglichen.

§ 6

Abs. 1 und 2:

Im Rahmen der Abwicklung von Förderungen hat das Amt der Landesregierung erforderliche Daten gemäß Abs. 2 in einer Förderdatenbank zu erfassen. Die in der Förderdatenbank enthaltenen Daten sind durch Abfrage bestehender landesinterner Datenbanken (z.B. Generische Förderapplikation – GENFÖ oder Wohnbauförderdatenbank) zu ermitteln.

Die Abfragemöglichkeit erleichtert die Prüfung der Förderungswürdigkeit und der Förderhöhe sowie die Überprüfung der im Rahmen des Förderansuchens gemachten Angaben und trägt dadurch zur Vermeidung von Doppelförderungen bei. Alle Organe des Landes sind zu gesetzmäßigem, sparsamem, wirtschaftlichem und zweckmäßigem Handeln verpflichtet. Dazu gehört auch das Interesse an einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwendung öffentlicher Mittel bei der Fördervergabe, d.h. insbesondere an der Vermeidung ungewollter Mehrfachförderungen und an der Verhinderung von Förderungsmissbrauch.

Datenverarbeitungen im Rahmen der Förderverwaltung sind, sofern keine personenbezogenen Daten im Sinne der Art. 9 und 10 DSGVO verarbeitet werden, entsprechend der Verordnung der Datenschutzbehörde über die Ausnahmen von der Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA-AV) von der Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO ausgenommen.

Zu den Identifikationsdaten gemäß Abs. 2 lit. b und c gehören der Familien- und Vorname, das Geschlecht, das Geburtsdatum, allfällige akademische Grade, Standesbezeichnungen oder Titel. Zu den Erreichbarkeitsdaten gemäß Abs. 2 lit. b und c gehören Wohnsitzdaten, sonstige Adressdaten, Telefonnummern, elektronische Kontaktdaten wie insbesondere E-Mail-Adressen oder Telefax-Nummern. Zu den Bankverbindungsdaten der förderwerbenden Personen gehört jenes Konto (IBAN und BIC), auf welches die Förderung ausbezahlt wurde bzw. wird.

Der Abs. 2 lit. d ordnet an, dass die Bestimmungen für Kredite aus Landesmitteln mit der Maßgabe gelten, dass anstelle der Förderhöhe die ausgezahlte Kreditsumme zu erfassen ist. Somit ist klargestellt, dass beispielsweise auch die Vergabe von Wohnbauförderungskrediten in der Datenbank zu erfassen ist. Dies gilt beispielsweise für Zuschüsse und Einmalzuschüsse sinngemäß.

Abs. 3:

Die gemäß Abs. 2 erfassten personenbezogenen Daten sollen in Anlehnung an die steuerrechtlichen Vorgaben längstens sieben Jahre gespeichert werden, außer sonstige Bestimmungen, wie beispielsweise die Kanzleiordnung, sehen eine längere Aufbewahrungsdauer vor oder die Daten werden in anhängigen Verfahren noch benötigt.

Abs. 4:

Im Abs. 4 werden entsprechende Datensicherheitsmaßnahmen vorgesehen (vgl. Art. 32 DSGVO und § 1 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes). So muss unter anderem sichergestellt werden, dass, sofern eine Datenübermittlung in öffentlichen Netzen in Ausnahmefällen stattfindet, diese nur verschlüsselt (entsprechend dem aktuellen Stand der Technik) erfolgt, weshalb beispielsweise eine unverschlüsselte Übermittlung von Daten via E-Mail unzulässig wäre (erforderlich ist eine „end-to-end“-Verschlüsselung). Ferner sind personenbezogene Daten vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

§ 7:

Soweit Datenermittlungen durch die Abteilungen und nachgeordneten Dienststellen des Amtes der Landesregierung möglich sind, ersetzen diese die Vorlage eines Nachweises durch die förderwerbende natürliche oder juristische Person (z.B. Meldebestätigung, Staatsbürgerschaftsnachweis, Geburtsurkunde, Firmenbuchauszug). Solange die erforderlichen Daten jedoch noch nicht im jeweiligen Register abrufbar sind (z.B. Eigentumsnachweise bei Neubauförderungsanträgen), sind entsprechende Nachweise erforderlichenfalls weiterhin zu übermitteln.

Da der Dienstbetrieb beeinträchtigt werden würde, wenn beispielsweise jede Abfrage aus Registern der öffentlichen Verwaltung oder der Förderdatenbank der betroffenen Person nach Art. 13 oder 14 DSGVO mitgeteilt werden müsste, soll, sofern nicht bereits bei Abfragen aus der Förderdatenbank Art. 13 Abs. 4 bzw. bei Registerabfragen Art. 14 Abs. 5 DSGVO zur Anwendung gelangt, von der Informationspflicht unter Inanspruchnahme der Öffnungsklausel im Art. 23 Abs. 1 DSGVO abgesehen werden.

Zur Änderung des Landes-Geodateninfrastrukturgesetzes (Artikel XVI):

Zu Z. 1 bis 3 (§§ 14 und 15 Abs. 1):

Durch Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/1010 wurde die bisherige Berichtspflicht nach Art. 21 der Richtlinie 2007/2/EG durch die Pflicht der Mitgliedstaaten ersetzt, den zusammenfassenden Bericht zu veröffentlichen.

Dies bedingt, dass die in § 15 festgelegte Berichtspflicht durch eine Pflicht zur Veröffentlichung ersetzt wird und der Ort der Veröffentlichung sowie die hierfür zuständige Behörde näher geregelt werden.

Zur Veröffentlichung auf der Homepage im Internet siehe Punkt 1.4.1. des allgemeinen Teils der Erläuterungen.

Zur Änderung des Archivgesetzes (Artikel XVII):

Zu Z. 1 (§ 11 Abs. 6):

Zur Veröffentlichung auf der Homepage im Internet siehe Punkt 1.4.1. des allgemeinen Teils der Erläuterungen.

Neben der Veröffentlichung im Internet erscheint es sinnvoll, dass die Einsichtnahme in die Archivordnung vor Ort im Archiv nach wie vor möglich ist.

Zur Änderung des Landesbedienstetengesetzes 1988 (Artikel XVIII):

Zu Z. 1 (§ 112 Abs. 6):

Zum Verweis auf § 14 Abs. 5 letzter Satz AVG siehe Punkt 1.8. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie sinngemäß die Erläuterungen zu § 47 Abs. 3 des Gemeindegesetzes.

Zur Änderung des Landes-Personalvertretungsgesetzes (Artikel XIX):

Zu Z. 1 (§ 6a):

Mit dieser Bestimmung soll es der Personalvertretung und einem allenfalls eingerichteten Vorstand ermöglicht werden, Sitzungen in Form einer Videokonferenz abzuhalten und Beschlüsse im Umlaufweg zu fassen. Siehe dazu Punkt 1.10. des allgemeinen Teils der Erläuterungen. Im Übrigen wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 53 des Gemeindegesetzes und hinsichtlich Abs. 2 zweiter Satz auf die Erläuterungen zu § 15a des Bürgermeister-Pensionsgesetzes verwiesen.

Zu Z. 2 und 3 (§§ 7 Abs. 2 und 8 Abs. 4):

Durch den Verweis auf § 6a soll es den Ausschüssen und dem Dienststellenausschuss ermöglicht werden, Sitzungen in Form einer Videokonferenz abzuhalten und Beschlüsse im Umlaufweg zu fassen. Es wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 6a verwiesen.

Zu Z. 4 (§ 9 Abs. 10):

Mit dieser Bestimmung soll es der Dienststellenversammlung ermöglicht werden, Beschlüsse im Umlaufweg zu fassen. Da die Dienststellenversammlung aus allen der Dienststelle angehörenden Landesbediensteten gebildet wird, ist in der Mehrzahl der Fälle davon auszugehen, dass aufgrund der Anzahl der Mitglieder eine Beschlussfassung in Form einer Videokonferenz nicht sinnvoll sein wird. Es wird daher in diesem Fall nur die Möglichkeit einer Beschlussfassung im Umlaufweg vorgesehen. Für die Beschlussfassung selbst gelten die Bestimmungen des § 6a Abs. 2 sinngemäß. Es wird daher auf die Erläuterungen zu § 6a verwiesen.

Zu Z. 5 (§ 23 Abs. 6):

Durch den Verweis auf § 6a soll es dem Wahlvorstand ermöglicht werden, Sitzungen in Form einer Videokonferenz abzuhalten und Beschlüsse im Umlaufweg zu fassen. Ausgenommen ist allerdings die Beschlussfassung im Rahmen der Überprüfung oder Richtigstellung des Wahlergebnisses, da in diesen Fällen die physische Anwesenheit der Mitglieder des Wahlvorstandes erforderlich ist. Es wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 6a verwiesen.

Zu Z. 6 und 9 (§§ 23 Abs. 7, 24 Abs. 6, 27 Abs. 3, 28 Abs. 4 und 34 Abs. 2):

Zur technologieneutralen Formulierung der Bestimmungen über die Amtstafel siehe Punkt 1.4.3. des allgemeinen Teils der Erläuterungen.

Eine Veröffentlichung im Internet erscheint hier aufgrund des beschränkten Kreises an betroffenen Personen nicht zweckmäßig.

Zu Z. 7 (§ 26 Abs. 2):

Siehe die Erläuterungen zu § 23 Abs. 7 sowie zur technologieneutralen Formulierung der Möglichkeit zur Einsichtnahme Punkt 1.4.2. des allgemeinen Teils der Erläuterungen.

Zu Z. 8 (§ 26 Abs. 3):

Es wird die aufgrund der Änderung des § 26 Abs. 2 notwendige begriffliche Anpassung vorgenommen.

Zur Änderung des Landesbedienstetengesetzes 2000 (Artikel XX):

Zu Z. 1 bis 3 und 5 (§§ 4 Abs. 5, 11 Abs. 3, 13 Abs. 2 und 82f Abs. 4):

Die betreffenden Verordnungen der Landesregierung sollen zukünftig im Landesgesetzblatt kundgemacht werden (siehe dazu Punkt 1.1. des allgemeinen Teils der Erläuterungen).

Zu Z. 4 (Entfall des § 64 Abs. 6):

Die Verordnungen der Landesregierung nach § 64 Abs. 4 und 5 sollen zukünftig im Landesgesetzblatt kundgemacht werden (siehe dazu Punkt 1.1. des allgemeinen Teils der Erläuterungen).

Zu Z. 6 (§ 129 Abs. 2):

Es soll klargestellt werden, dass in die Modellstellen-Verordnung (§ 64 Abs. 4) und in den Stellenplan (§ 82f Abs. 4), die durch Auflage zur öffentlichen Einsicht kundgemacht wurden, auch nach Inkrafttreten dieser Novelle beim Amt der Landesregierung Einsicht genommen werden kann.

Zur Änderung des Gemeindebedienstetengesetzes 1988 (Artikel XXI):

Zu Z. 1 (§ 115 Abs. 6):

Zum Verweis auf § 14 Abs. 5 letzter Satz AVG siehe Punkt 1.8. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie sinngemäß die Erläuterungen zu § 47 Abs. 3 des Gemeindegesetzes.

Zur Änderung des Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes (Artikel XXII):

Zu Z. 1 (§ 6a):

Mit dieser Bestimmung soll es der Personalvertretung und einem allenfalls eingerichteten Vorstand ermöglicht werden, Sitzungen in Form einer Videokonferenz abzuhalten und Beschlüsse im Umlaufweg zu fassen. Es wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 6a des Landes-Personalvertretungsgesetzes verwiesen.

Zu Z. 2 und 3 (§§ 7 Abs. 2 und 8 Abs. 4):

Durch den Verweis auf § 6a soll es den Ausschüssen und dem Dienststellenausschuss ermöglicht werden, Sitzungen in Form einer Videokonferenz abzuhalten und Beschlüsse im Umlaufweg zu fassen. Es wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 6a des Landes-Personalvertretungsgesetzes verwiesen.

Zu Z. 4 (§ 9 Abs. 10):

Mit dieser Bestimmung soll es der Dienststellenversammlung ermöglicht werden, Beschlüsse im Umlaufweg zu fassen. Es wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 9 Abs. 10 des Landes-Personalvertretungsgesetzes verwiesen.

Zu Z. 5 (§ 23 Abs. 6):

Durch den Verweis auf § 6a soll es dem Wahlvorstand ermöglicht werden, Sitzungen in Form einer Videokonferenz abzuhalten und Beschlüsse im Umlaufweg zu fassen. Ausgenommen ist allerdings die Beschlussfassung im Rahmen der Stimmabgabe oder der Ermittlung, Überprüfung oder Richtigstellung des Wahlergebnisses, da in diesen Fällen die physische Anwesenheit der Mitglieder des Wahlvorstandes erforderlich ist. Es wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 6a des Landes-Personalvertretungsgesetzes verwiesen.

Zu Z. 6 und 9 (§§ 23 Abs. 7, 24 Abs. 4, 27 Abs. 3, 28 Abs. 4 und 34 Abs. 2):

Zur technologieneutralen Formulierung der Bestimmungen über die Amtstafel siehe Punkt 1.4.3. des allgemeinen Teils der Erläuterungen.

Eine Veröffentlichung im Internet erscheint hier aufgrund des beschränkten Kreises an betroffenen Personen nicht zweckmäßig.

Zu Z. 7 (§ 26 Abs. 2):

Siehe die Erläuterungen zu § 23 Abs. 7 sowie zur technologieneutralen Formulierung der Möglichkeit zur Einsichtnahme Punkt 1.4.2. des allgemeinen Teils der Erläuterungen.

Zu Z. 8 (§ 26 Abs. 3):

Es wird die aufgrund der Änderung des § 26 Abs. 2 notwendige begriffliche Anpassung vorgenommen.

Zur Änderung des Gemeindeangestelltengesetzes 2005 (Artikel XXIII):**Zu Z. 1 (Entfall des § 58 Abs. 6):**

Die Verordnungen der Landesregierung nach § 58 Abs. 4 und 5 sollen zukünftig im Landesgesetzblatt kundgemacht werden (siehe dazu Punkt 1.1. des allgemeinen Teils der Erläuterungen).

Zu Z. 2 (§ 63 Abs. 4):

Eine solche Verordnung der Landesregierung soll zukünftig im Landesgesetzblatt kundgemacht werden (siehe dazu Punkt 1.1. des allgemeinen Teils der Erläuterungen).

Zu Z. 3 (§ 115 Abs. 2):

Es soll klargestellt werden, dass in die Modellstellen-Verordnung (§ 58 Abs. 4) und in die Verordnung zu den Methoden der Leistungsbeurteilung (§ 63 Abs. 4), die durch Auflage zur öffentlichen Einsicht kundgemacht wurden, auch nach Inkrafttreten dieser Novelle beim Amt der Landesregierung Einsicht genommen werden kann.

Zur Änderung des Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes (Artikel XXIV):**Zu Z. 1 (§ 4a):**

Mit dieser Bestimmung soll es der Leistungsfeststellungskommission ermöglicht werden, die Beratung und Beschlussfassung in Form einer Videokonferenz durchzuführen und Beschlüsse im Umlaufweg zu fassen. Siehe dazu Punkt 1.10. des allgemeinen Teils der Erläuterungen. Im Übrigen wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 53 des Gemeindegengesetzes und hinsichtlich Abs. 2 zweiter und letzter Satz auf die Erläuterungen zu § 15a des Bürgermeister-Pensionsgesetzes verwiesen.

Zu Z. 2 (§ 5 Abs. 3):

Durch den Verweis auf § 4a soll es der Disziplinarkommission ermöglicht werden, die Beratung und Beschlussfassung in Form einer Videokonferenz durchzuführen und Beschlüsse im Umlaufweg zu fassen. Ausgenommen ist die Beratung und Beschlussfassung im Rahmen einer mündlichen Verhandlung oder im Anschluss an eine solche. Gemäß § 93 Abs. 11 und 12 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes hat sich der Senat im Anschluss an die mündliche Verhandlung zur Beschlussfassung zurückzuziehen und das Erkenntnis unmittelbar nach dem Beschluss mündlich zu verkünden. Da nach Wegfall des Verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetzes die Möglichkeit der Durchführung einer mündlichen Verhandlung unter Verwendung geeigneter technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung entfällt, ist für die mündliche Verhandlung die physische Anwesenheit der Senatsmitglieder erforderlich. Die Möglichkeit der Beratung und Beschlussfassung im Rahmen einer Videokonferenz oder der Beschlussfassung im Umlaufweg besteht daher nur dann, wenn keine mündliche Verhandlung stattfindet oder stattzufinden hat (z.B. Entscheidungen nach § 92 Abs. 1 oder § 94a Abs. 2 und 3 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes). Es wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 4a verwiesen.

Zur Änderung des Veranstaltungsgesetzes (Artikel XXV):**Zu Z. 1 (§ 9 Abs. 5):**

Die Landesregierung hat bisher von der gegenständlichen Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht. Da zudem in den letzten Jahren überhaupt keine Verordnungen nach § 9 Abs. 5 erlassen wurden, erscheint die Möglichkeit, die Bezirkshauptmannschaft zur Erlassung einer solchen Verordnung zu ermächtigen, nicht erforderlich.

Zu Z. 2 (§ 9 Abs. 6):

Eine allfällige Verordnung der Landesregierung nach § 9 Abs. 5 soll zukünftig im Landesgesetzblatt kundgemacht werden (siehe dazu Punkt 1.1. des allgemeinen Teils der Erläuterungen). Um aber auch weiterhin am Ort der Veranstaltung über deren Verbot informieren zu können, muss der Veranstalter dort einen geeigneten Platz zur Verfügung stellen, an dem die Landesregierung auf das verordnete Verbot hinweisen kann.

Zur Änderung des Spielapparategesetzes (Artikel XXVI):**Zu Z. 1 (§ 1 Abs. 4):**

Eine solche Verordnung der Landesregierung soll zukünftig im Landesgesetzblatt kundgemacht werden (siehe dazu Punkt 1.1. des allgemeinen Teils der Erläuterungen).

Zu Z. 2 (§ 2 Abs. 6):

Durch diese begriffliche Anpassung soll klargestellt werden, dass Unterlagen auch in elektronischer Form eingereicht werden können.

Zu Z. 3 und 4 (§§ 2 Abs. 6a und 5 Abs. 1):

Die Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung zur amtswegigen Datenermittlung dient der Verfahrensvereinfachung bzw. -beschleunigung und bewirkt eine Entlastung allfälliger Bewilligungswerber bzw. der Stellvertreter (siehe dazu Punkt 1.6. des allgemeinen Teils der Erläuterungen). Nachweise, wie z.B. Meldebestätigungen, Staatsbürgerschaftsnachweise oder Geburtsurkunden, müssen dann nicht mehr vorgelegt werden, wenn sich die Behörde diese durch Einsicht in ein elektronisches Register selbst beschaffen kann.

Zu Z. 5 (§ 7 Abs. 2):

Zum Veröffentlichungsportal siehe Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes.

Zur Änderung des Wettengesetzes (Artikel XXVII):**Zu Z. 1 bis 3 (§§ 3 Abs. 4a, 4 Abs. 1 und 5 Abs. 4):**

Die Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung zur amtswegigen Datenermittlung dient der Verfahrensvereinfachung bzw. -beschleunigung und bewirkt eine Entlastung der Antragsteller (siehe dazu Punkt 1.6. des allgemeinen Teils der Erläuterungen). Nachweise, wie z.B. Meldebestätigungen, Staatsbürgerschaftsnachweise, Geburtsurkunden, Strafregisterbescheinigungen oder Firmenbuchauszüge, müssen dann nicht mehr vorgelegt werden, wenn sich die Behörde diese durch Einsicht in ein elektronisches Register selbst beschaffen kann.

Zu Z. 4 (§ 5 Abs. 5):

Die Nachweiserbringung soll um die Möglichkeit der feierlichen Erklärung ergänzt werden. In Mitgliedstaaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, kann die eidesstattliche Erklärung durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die die betreffende Person vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsmitgliedstaats, die eine diese feierliche Erklärung bestätigende Bescheinigung ausstellt, abgegeben hat.

Zu Z. 5 und 6 (§§ 12 Abs. 4 lit. a und 14a Abs. 3):

Zum Veröffentlichungsportal siehe Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes.

Zur Änderung des Sittenpolizeigesetzes (Artikel XXVIII):**Zu Z. 1 (§ 8 Abs. 2):**

Aufgrund der Möglichkeit der amtswegigen Grundbuchsabfrage (§ 6 des Grundbuchsumstellungsgesetzes; siehe Punkt 1.6. des allgemeinen Teils der Erläuterungen) wird von der

bisherigen Verpflichtung zur Vorlage des Nachweises des Eigentums im Sinne einer Verfahrensvereinfachung bzw. -beschleunigung Abstand genommen.

Von der Verpflichtung zur Vorlage der Zustimmung des Eigentümers (sofern der Antragsteller nicht selbst Eigentümer oder Miteigentümer ist) kann nicht abgesehen werden; solche Zustimmungen sind nach wie vor dem Antrag anzuschließen.

Zu Z. 2 (§ 8 Abs. 3 bis 5):

Abs. 3 und 4:

Im Zeitalter der elektronischen Kommunikation und der elektronischen Aktenführung soll davon abgesehen werden, dass Antragsunterlagen verpflichtend in mehrfacher Ausfertigung eingebracht werden müssen (siehe Punkt 1.7. des allgemeinen Teils der Erläuterungen). Darüber hinaus wird klargestellt, dass Anbringen auch im elektronischen Wege (z.B. per E-Mail oder sofern vorhanden per Webformular) eingebracht werden können (grundsätzliche Wahlfreiheit zwischen einer elektronischen Einbringung und einer physischen Einbringung in Papierform).

Bei einer physischen Einbringung gemäß lit. a kann die Behörde erforderlichenfalls innerhalb von zwei Wochen zusätzliche Ausfertigungen in Papierform oder – sofern elektronisch verfügbar, d.h. elektronisch vorhanden und auch übermittelbar – eine elektronische Ausfertigung verlangen. Dies kann beispielsweise bei umfangreichen Antragsunterlagen der Fall sein oder wenn Sachverständige oder öffentliche Dienststellen dem Verfahren beizuziehen sind und ihnen eine Ausfertigung der Pläne und Beschreibungen in Papierform oder eine elektronische Ausfertigung zur Verfügung gestellt werden soll.

Ist bei einer elektronischen Einbringung gemäß lit. b mangels Teilnahme an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis eine elektronische Zustellung an den Antragsteller nicht möglich (es erfolgt keine Mitteilung über die Teilnahme durch den Antragsteller oder dieser teilt mit, nicht an der elektronischen Zustellung teilzunehmen), so können von der Behörde innerhalb von zwei Wochen erforderlichenfalls zusätzliche Papieraufbereitungen, die beispielsweise für die postalische Zustellung benötigt werden, verlangt werden.

Gemäß Zustellgesetz ist eine nachweisliche elektronische Zustellung nur dann möglich, wenn die Anmeldung im Teilnehmerverzeichnis unter dem höchsten Authentifizierungsniveau (Bürgerkarte/Handy-Signatur) erfolgt. Zustellungen mit Zustellnachweis (§ 35 des Zustellgesetzes) erfolgen im elektronischen Verfahren über einen Zustelldienst gemäß § 28 Abs. 3 Z. 1 des Zustellgesetzes.

Sollte sich der Antragsteller während des Verfahrens im Teilnehmerverzeichnis vorübergehend als abwesend melden oder sich vom Teilnehmerverzeichnis gänzlich wieder abmelden (§ 28b des Zustellgesetzes), ist eine elektronische Zustellung nicht mehr möglich. In diesen Fällen kann die Behörde innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnisnahme zusätzliche Papieraufbereitungen verlangen.

Der Antrag gilt gemäß Abs. 4 jedenfalls nur dann als vollständig eingebracht, wenn allfällige von der Behörde rechtzeitig verlangte Ausfertigungen übermittelt wurden.

Abs. 5:

In Abs. 5 wird eine Verordnungsermächtigung vorgesehen, die es der Landesregierung erlaubt, nähere Vorschriften über die Erstellung, den Inhalt und die Form der Pläne und Beschreibungen sowie bei digital erstellten Dokumenten allfällige Anforderungen an Datenträger, Datenübermittlung und Datensicherheit festzulegen.

Zur Änderung der Feuerpolizeiordnung (Artikel XXIX):

Zu Z. 1 (§ 55 Abs. 4):

Zur Veröffentlichung auf der Homepage im Internet siehe Punkt 1.4.1. des allgemeinen Teils der Erläuterungen.

Zur Änderung des Katastrophenhilfegesetzes (Artikel XXX):

Zu Z. 1 (§ 29a Abs. 4):

Der Entwurf eines externen Notfallplanes für Betriebe soll zukünftig nicht mehr bei der Bezirkshauptmannschaft zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt, sondern auf deren Veröffentlichungsportal veröffentlicht werden (vgl. Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes). Vor dem Hintergrund der dadurch

hergestellten Publizität besteht auch keine Notwendigkeit, überdies auf andere Art und Weise, z.B. durch Anschlag an der Amtstafel der betroffenen Gemeinden und in einer Vorarlberger Tageszeitung, auf die Veröffentlichung des Entwurfs hinzuweisen. Ansonsten ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen.

Zu Z. 2 (§ 29a Abs. 5):

Zur Veröffentlichung auf der Homepage im Internet siehe Punkt 1.4.1. des allgemeinen Teils der Erläuterungen.

Zu Z. 3 (§ 31 Abs. 1):

Verordnungen und Bescheide iSd § 31 Abs. 1 sollen künftig bei Gefahr im Verzug erforderlichenfalls alternativ auch durch Veröffentlichung auf dem Veröffentlichungsportal im Internet kundgemacht werden können (siehe Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie sinngemäß die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes).

Zu Z. 4 (Entfall des § 31 Abs. 3):

Eine vom Kundmachungsgesetz abweichende Art der Kundmachung der Verordnung der Landesregierung ist nicht erforderlich, da hier keine Gefahr im Verzug vorliegt und eine Kundmachung im Landesgesetzblatt daher ausreichend schnell ist.

Zur Änderung des Rettungsgesetzes (Artikel XXXI):

Zu Z. 1 (§ 3 Abs. 3):

Eine solche Verordnung der Landesregierung soll zukünftig im Landesgesetzblatt kundgemacht werden (siehe dazu Punkt 1.1. des allgemeinen Teils der Erläuterungen).

Zu Z. 2 (§ 12g Abs. 4 lit e):

Mit dieser Bestimmung soll es ermöglicht werden, dass in der Geschäftsordnung des Rettungsfonds vorgesehen wird, dass Sitzungen des Kuratoriums, des erweiterten Kuratoriums oder eines Ausschusses in Form einer Videokonferenz stattfinden und Beschlüsse auch im Umlaufweg gefasst werden können. Im Übrigen wird sinngemäß auf Punkt 1.10. des allgemeinen Teils der Erläuterungen verwiesen.

Zur Änderung des Pflichtschulzeitgesetzes (Artikel XXXII):

Zu Z. 1 (§ 9 Abs. 1):

Durch diese Änderung wird es den Schulen ermöglicht, Verordnungen auf ihrer Homepage im Internet kundzumachen. Neben dem Text der kundgemachten Verordnungen sind auch der Beginn und das Ende der Veröffentlichungen dauerhaft zu dokumentieren (z.B. durch einen Aktenvermerk oder durch einen Screenshot, aus dem neben dem Zeitpunkt seiner Erstellung auch der Umstand ersichtlich ist, dass die Verordnung zu diesem Zeitpunkt auf der Homepage abrufbar war), damit die Vornahme sowie die Dauer der Veröffentlichung dauerhaft nachvollziehbar sind.

Zur Änderung des Landwirtschaftlichen Schulgesetzes (Artikel XXXIII):

Zu Z. 1 (§ 30 Abs. 1):

Die Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung zur amtswegigen Datenermittlung dient der Verfahrensvereinfachung bzw. -beschleunigung und bewirkt eine Entlastung des Einbringers der Anzeige (siehe dazu Punkt 1.6. des allgemeinen Teils der Erläuterungen). Nachweise, wie z.B. Strafregisterbescheinigungen, Staatsbürgerschaftsnachweise oder Firmenbuchauszüge müssen nicht mehr vorgelegt werden, sofern sich die Behörde diese durch Einsicht in ein elektronisches Register selbst beschaffen kann.

Zu Z. 2 (§ 71a):

Mit dieser Bestimmung soll es der Schulkonferenz ermöglicht werden, Sitzungen in Form einer Videokonferenz abzuhalten und Beschlüsse im Umlaufweg zu fassen. Siehe dazu Punkt 1.10. des allgemeinen Teils der Erläuterungen. Im Übrigen wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 53 des Gemeindegesetzes und hinsichtlich Abs. 2 zweiter Satz auf die Erläuterungen zu § 15a des Bürgermeister-Pensionsgesetzes verwiesen.

Zu Z. 3 (§ 76 Abs. 11):

Durch den Verweis auf § 71a soll es dem Schulgemeinschaftsausschuss ermöglicht werden, Sitzungen in Form einer Videokonferenz abzuhalten und Beschlüsse im Umlaufweg zu fassen. Es wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 71a verwiesen.

Zu Z. 4 (§ 78 Abs. 4):

Zur technologieneutralen Formulierung der Bestimmungen über die Amtstafel siehe Punkt 1.4.3. des allgemeinen Teils der Erläuterungen.

Zu Z. 5 (§ 87 Abs. 2 lit. a):

Mit dieser Bestimmung soll es ermöglicht werden, dass in der Geschäftsordnung des Schulbeirates vorgesehen wird, dass Sitzungen des Schulbeirates in Form einer Videokonferenz stattfinden und Beschlüsse auch im Umlaufweg gefasst werden können. Im Übrigen wird sinngemäß auf Punkt 1.10. des allgemeinen Teils der Erläuterungen verwiesen.

Zu Z. 6 (§ 89 Abs. 1):

Zur technologieneutralen Formulierung der Bestimmungen über die Amtstafel siehe Punkt 1.4.3. des allgemeinen Teils der Erläuterungen.

Zudem wird es den Schulen ermöglicht, Verordnungen auf ihrer Homepage im Internet kundzumachen (siehe dazu die Erläuterungen zu § 9 Abs. 1 des Pflichtschulzeitgesetzes).

Zur Änderung des Kindergartengesetzes (Artikel XXXIV):

Zu Z. 1 (§ 15 Abs. 1):

Zum Veröffentlichungsportal siehe Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie sinngemäß die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes.

Zu Z. 2 (§ 16 Abs. 1):

Es wird eine Verpflichtung des Rechtsträgers des Kindergartens verankert, die Tagesöffnungszeiten und die Ferien auf seiner Homepage im Internet zu veröffentlichen, sofern er über eine solche verfügt.

Zur Änderung des Kulturförderungsgesetzes (Artikel XXXV):

Zu Z. 1 (§ 6 Abs. 4):

Zur Veröffentlichung auf der Homepage im Internet siehe Punkt 1.4.1. des allgemeinen Teils der Erläuterungen.

Zu Z. 2 (§ 10 Abs. 8):

Mit dieser Bestimmung soll es ermöglicht werden, dass in der Geschäftsordnung der Kulturbeiräte und Kommissionen vorgesehen wird, dass Sitzungen der Kulturbeiräte und Kommissionen in Form einer Videokonferenz stattfinden und Beschlüsse auch im Umlaufweg gefasst werden können. Im Übrigen wird sinngemäß auf Punkt 1.10. des allgemeinen Teils der Erläuterungen verwiesen.

Da die Zulässigkeit von Umlaufbeschlüssen nunmehr generell in der Geschäftsordnung vorgesehen werden kann, entfällt der bisherige letzte Satz des Abs. 8.

Zur Änderung des Wohnbauförderungsgesetzes (Artikel XXXVI):

Zu Z. 1 (§ 23 Abs. 3):

Mit dieser Bestimmung soll es ermöglicht werden, dass in der Geschäftsordnung des Wohnbauförderungsbeirates vorgesehen wird, dass Sitzungen des Wohnbauförderungsbeirates in Form einer Videokonferenz stattfinden und Beschlüsse auch im Umlaufweg gefasst werden können. Im Übrigen wird sinngemäß auf Punkt 1.10. des allgemeinen Teils der Erläuterungen verwiesen.

Zur Änderung des Spitalgesetzes (Artikel XXXVII):

Zu Z. 1, 4 und 7 (§§ 12 Abs. 8, 56 Abs. 4 und 105 Abs. 3):

Mit diesen Bestimmungen soll es ermöglicht werden, dass in der Geschäftsordnung der Ethikkommission, der Arzneimittelkommission und des Landessanitätsrates vorgesehen wird, dass Sitzungen des Kuratoriums, der Arzneimittelkommission und des Landessanitätsrates in Form einer Videokonferenz stattfinden und Beschlüsse auch im Umlaufweg gefasst werden können. Im Übrigen wird sinngemäß auf Punkt 1.10. des allgemeinen Teils der Erläuterungen verwiesen.

Sofern in den Geschäftsordnungen der genannten Kollegialorgane bereits bisher die Möglichkeit eines Umlaufbeschlusses in dringenden Fällen vorgesehen ist, bewirkt die gesetzliche Regelung lediglich eine Klarstellung dahingehend, dass solche Regelungen in der Geschäftsordnung zulässig sind.

Zu Z. 2 (§ 29 Abs. 5):

Zur Veröffentlichung auf der Homepage im Internet siehe Punkt 1.4.1. des allgemeinen Teils der Erläuterungen.

Neben der Veröffentlichung im Internet erscheint es sinnvoll, dass die Einsichtnahme in die Anstaltsordnung vor Ort nach wie vor möglich ist.

Zu Z. 3 und 6 (§§ 54 Abs. 4 und 103 Abs. 1):

Die betreffenden Verordnungen der Landesregierung sollen zukünftig im Landesgesetzblatt kundgemacht werden (siehe dazu Punkt 1.1. des allgemeinen Teils der Erläuterungen).

Zu Z. 5 (§ 83 Abs. 2):

Zur Veröffentlichung auf der Homepage im Internet siehe Punkt 1.4.1. des allgemeinen Teils der Erläuterungen.

Um eine doppelte Veröffentlichung zu vermeiden, kann auf der Homepage des Landes auch auf die Internetadresse, unter der der Bund die Veröffentlichung vorgenommen hat, verwiesen werden.

Zu Z. 8 (§ 106 Abs. 2 lit. d):

Die gegenständliche Strafbestimmung ist an die Änderung des § 29 Abs. 5 anzupassen.

Zur Änderung des Landesgesundheitsfondsgesetzes (Artikel XXXVIII):

Zu Z. 1 (§ 18 Abs. 3 lit. b):

Mit dieser Bestimmung soll es ermöglicht werden, dass in der Geschäftsordnung der Gesundheitsplattform vorgesehen wird, dass Sitzungen der Gesundheitsplattform auch in Form einer Videokonferenz stattfinden können. Die Zulässigkeit der Beschlussfassung im Umlaufweg konnte bereits bisher in der Geschäftsordnung geregelt werden. Diesbezüglich ergeben sich daher keine Änderungen. Im Übrigen wird sinngemäß auf Punkt 1.10. des allgemeinen Teils der Erläuterungen verwiesen.

Zu Z. 2 (§ 37 Abs. 5):

Zum Veröffentlichungsportal siehe Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie sinngemäß die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes.

Eine Veröffentlichung von Inhalten, die von der Landes-Zielsteuerungskommission erstellt worden sind, durch die Landesregierung ist bereits in § 50 Abs. 3 vorgesehen.

Zu Z. 3 (§ 50 Abs. 3):

Die Veröffentlichung des beschlossenen Regionalen Strukturplan Gesundheit im Internet wird an die in dieser Novelle verwendeten Begrifflichkeiten angepasst (siehe Punkt 1.4.1. des allgemeinen Teils der Erläuterungen); es ergeben sich daraus keine inhaltlichen Änderungen.

Zu Z. 4 (§ 53a):

Mit dieser Bestimmung soll es der Schiedskommission ermöglicht werden, die Beratung und die Abstimmung in Form einer Videokonferenz oder die Abstimmung im Umlaufweg durchzuführen, sofern diese nicht im Anschluss an die mündliche Verhandlung stattfindet. Aufgrund der Tatsache, dass es sich

bei der Schiedskommission um einen Spruchkörper handelt, wurde die Regelung ähnlich gestaltet wie bei den Senaten des Landesverwaltungsgerichtes und wird daher sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 14 Abs. 6 sowie § 7 Abs. 5 bis 7 LVwG-G verwiesen.

Im Gegensatz zu den Senaten des Landesverwaltungsgerichtes ist die Schiedskommission allerdings bereits dann beschlussfähig, wenn die den Vorsitz führende Person und zwei Beisitzer oder Beisitzerinnen anwesend sind (§ 52 Abs. 8 des Landesgesundheitsfondsgesetzes). Es besteht daher die Möglichkeit, dass die Beratung und Abstimmung auch in Abwesenheit eines Mitgliedes (Abs. 2 lit. c) fortgesetzt werden kann.

Hinsichtlich der Übermittlung des Beschlussentwurfes (Abs. 3) an die Mitglieder wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 15a des Bürgermeister-Pensionsgesetzes verwiesen.

Zur Änderung des Bestattungsgesetzes (Artikel XXXIX):

Zu Z. 1 (§ 59 Abs. 1 lit. b):

Zur Feststellung des Vorliegens der erforderlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 1 lit. b ist im Sinne einer Verfahrensvereinfachung bzw. -beschleunigung von der Behörde künftig von Amts wegen eine Grundbuchsabfrage (§ 6 des Grundbuchsumstellungsgesetzes) durchzuführen. Die bisherige Nachweispflicht soll entfallen (siehe Punkt 1.6. des allgemeinen Teils der Erläuterungen).

Zur Änderung des Sozialleistungsgesetzes (Artikel XL):

Zu Z. 1 (§ 16 Abs. 2):

Die Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung zur amtswegigen Datenermittlung dient der Verfahrensvereinfachung bzw. -beschleunigung und bewirkt eine Entlastung der hilfsbedürftigen Personen (siehe Punkt 1.6. des allgemeinen Teils der Erläuterungen). Urkunden oder Unterlagen müssen künftig nicht mehr vorgelegt werden, sofern sich die Behörde diese durch Einsicht in ein elektronisches Register selbst beschaffen kann.

Zu Z. 2 (§ 66 Abs. 2 lit. d):

Mit dieser Bestimmung soll es ermöglicht werden, dass in der Geschäftsordnung des Sozialfonds vorgesehen wird, dass Sitzungen des Kuratoriums oder eines Ausschusses in Form einer Videokonferenz stattfinden und Beschlüsse auch im Umlaufweg gefasst werden können. Im Übrigen wird sinngemäß auf Punkt 1.10. des allgemeinen Teils der Erläuterungen verwiesen.

Zu Z. 4 (§ 66 Abs. 4):

Zum Veröffentlichungsportal siehe Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie sinngemäß die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes.

Zur Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Artikel XLI):

Zu Z. 1 (§ 7 Abs. 2):

Zum Veröffentlichungsportal siehe Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie sinngemäß die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes.

Zu Z. 2 (§ 8 Abs. 9):

Mit dieser Bestimmung soll es ermöglicht werden, dass in der Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendhilferates vorgesehen wird, dass Sitzungen des Kinder- und Jugendhilferates in Form einer Videokonferenz stattfinden und Beschlüsse auch im Umlaufweg gefasst werden können. Im Übrigen wird sinngemäß auf Punkt 1.10. des allgemeinen Teils der Erläuterungen verwiesen.

Zur Änderung des Kinder- und Jugendgesetzes (Artikel XLII):

Zu Z. 2 (§ 7 Abs. 5 lit. e):

Mit dieser Bestimmung soll es ermöglicht werden, dass in der Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendbeirates vorgesehen wird, dass Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates in Form einer Videokonferenz stattfinden und Beschlüsse auch im Umlaufweg gefasst werden können. Im Übrigen wird sinngemäß auf Punkt 1.10. des allgemeinen Teils der Erläuterungen verwiesen.

Zur Änderung des Familienförderungsgesetzes (Artikel XLIII):

Zu Z. 1 (§ 8 Abs. 4):

Mit dieser Bestimmung soll es ermöglicht werden, dass in der Geschäftsordnung des Familienbeirates vorgesehen wird, dass Sitzungen des Familienbeirates in Form einer Videokonferenz stattfinden und Beschlüsse auch im Umlaufweg gefasst werden können. Im Übrigen wird sinngemäß auf Punkt 1.10. des allgemeinen Teils der Erläuterungen verwiesen.

Zur Änderung des Landes-Frauenförderungsgesetzes (Artikel XLIV):

Zu Z. 1 (§ 3 Abs. 6):

Mit dieser Bestimmung soll es ermöglicht werden, dass in der Geschäftsordnung des Frauenpolitischen Forums vorgesehen wird, dass Sitzungen des Frauenpolitischen Forums in Form einer Videokonferenz stattfinden und Beschlüsse auch im Umlaufweg gefasst werden können. Im Übrigen wird sinngemäß auf Punkt 1.10. des allgemeinen Teils der Erläuterungen verwiesen.

Zur Änderung des Sportgesetzes (Artikel XLV):

Zu Z. 1 (§ 9 Abs. 5):

Mit dieser Bestimmung soll es ermöglicht werden, dass im Statut des Sportbeirates vorgesehen wird, dass Sitzungen des Sportbeirates in Form einer Videokonferenz stattfinden und Beschlüsse auch im Umlaufweg gefasst werden können. Im Übrigen wird sinngemäß auf Punkt 1.10. des allgemeinen Teils der Erläuterungen verwiesen.

Zur Änderung des Bergführergesetzes (Artikel XLVI):

Zu Z. 1 (§ 44 Abs. 2a):

Analog zur Möglichkeit der Einholung der Strafregistrauskunft gemäß § 4 Abs. 3 soll zur Verfahrensvereinfachung bzw. -beschleunigung und Entlastung der Antragsteller eine Regelung geschaffen werden, wonach die Vorlage allfälliger Unterlagen (z.B. des Staatsbürgerschaftsnachweises) entfällt, wenn sich die Behörde diese durch Einsicht in ein elektronisches Register selbst beschaffen kann (siehe Punkt 1.6. des allgemeinen Teils der Erläuterungen).

Zur Änderung des Schischulgesetzes (Artikel XLVII):

Zu Z. 1 (§ 38 Abs. 3a):

Analog zur Möglichkeit der Einholung der Strafregistrauskunft gemäß § 3b Abs. 6 soll zur Verfahrensvereinfachung bzw. -beschleunigung und Entlastung der Antragsteller eine Regelung geschaffen werden, wonach die Vorlage allfälliger Unterlagen (z.B. des Staatsbürgerschaftsnachweises) entfällt, wenn sich die Behörde diese durch Einsicht in ein elektronisches Register selbst beschaffen kann (siehe Punkt 1.6. des allgemeinen Teils der Erläuterungen).

Zur Änderung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (Artikel XLVIII):

Zu Z. 1 (§ 7 Abs. 3 bis 5):

Abs. 3:

Der Entwurf eines überörtlichen Entwicklungskonzeptes des Landes soll zukünftig auf dessen Veröffentlichungsportal veröffentlicht werden (vgl. Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie sinngemäß die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes). Durch die durch diese Veröffentlichung hergestellte Publizität entfällt eine darüber hinausgehende Notwendigkeit, im Amtsblatt für das Land Vorarlberg auf die Veröffentlichung des Entwurfs hinzuweisen. Ansonsten ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen.

Abs. 4:

Da Homepages und mobile Anwendungen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der durch Landesgesetz eingerichteten Selbstverwaltungskörper und der sonstigen durch Landesgesetz eingerichteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts barrierefrei zugänglich sein müssen (vgl. § 10a des Antidiskriminierungsgesetzes), kann die Verpflichtung, Menschen mit schwerer Sehbehinderung den Entwurf während der Stellungnahmefrist auf Verlangen zu erläutern, entfallen.

Die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Entwurf ergibt sich bereits aus § 4 Abs. 4 ALReg-G; ansonsten ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen.

Abs. 5:

Die Veröffentlichung des überörtlichen Entwicklungskonzeptes im Internet wird an die in dieser Novelle verwendeten Begrifflichkeiten angepasst (siehe Punkt 1.4.1. des allgemeinen Teils der Erläuterungen); es ergeben sich daraus keine inhaltlichen Änderungen.

Zu Z. 2 (§ 7 Abs. 6):

Zum Veröffentlichungsportal siehe Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie sinngemäß die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes.

Durch die durch diese Veröffentlichung hergestellte Publizität entfällt eine darüber hinausgehende Notwendigkeit, an der Amtstafel und im Gemeindeblatt auf die Veröffentlichung des Entwurfs hinzuweisen. Ansonsten ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen.

Zu Z. 3 (§ 16 Abs. 7):

Zur Veröffentlichung auf der Homepage im Internet siehe Punkt 1.4.1. des allgemeinen Teils der Erläuterungen.

Zu Z. 4 und 13 (§§ 28 Abs. 3 und 42 Abs. 3):

Zum Veröffentlichungsportal siehe Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie sinngemäß die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes.

Zu Z. 5 (§ 29 Abs. 3):

Siehe die Erläuterungen zu § 7 Abs. 6.

Zu Z. 6 (§ 34 Abs. 1):

Aufgrund der Möglichkeit der amtswegigen Grundbuchsabfrage (§ 6 des Grundbuchsumstellungsgesetzes; siehe Punkt 1.6. des allgemeinen Teils der Erläuterungen) wird von der bisherigen Verpflichtung zur Glaubhaftmachung des Eigentums am Grundstück im Sinne einer Verfahrensvereinfachung bzw. -beschleunigung Abstand genommen.

Von der Verpflichtung zur Glaubhaftmachung der Zustimmung des Eigentümers (sofern der Antragsteller nicht selbst Eigentümer oder Miteigentümer ist) kann nicht abgesehen werden.

Zu Z. 7, 8 und 11 (§§ 34 Abs. 4 und 5 sowie 36 Abs. 2):

Zur Abschaffung der Verpflichtung zur Vorlage von Mehrfachausfertigungen bei Antragseinbringung sowie zur Möglichkeit der elektronischen Antragseinbringung siehe Punkt 1.7. des allgemeinen Teils der Erläuterungen. Es wird überdies sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 8 Abs. 3 und 4 des Sittenpolizeigesetzes verwiesen.

Zu Z. 10 (§ 34 Abs. 6):

Die Verordnungsermächtigung wird dahingehend erweitert, dass die Landesregierung bei digital erstellten Dokumenten allfällige Anforderungen an Datenträger, Datenübermittlung und Datensicherheit festlegen kann.

Zu Z. 12 (§ 36 Abs. 3):

Diese Regelung dient der Klarstellung.

Zu Z. 14 (§ 46a Abs. 2):

Zum Veröffentlichungsportal siehe Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie sinngemäß die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes.

Durch die durch diese Veröffentlichung hergestellte Publizität entfällt eine darüber hinausgehende Notwendigkeit, im Amtsblatt für das Land Vorarlberg auf die Veröffentlichung des Entwurfs hinzuweisen. Ansonsten ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen.

Zu Z. 15 (§ 46a Abs. 4):

Siehe die Erläuterungen zu § 7 Abs. 4.

Es wird zudem die aufgrund der Änderung des § 46a Abs. 2 notwendige Anpassung vorgenommen.

Zu Z. 16 und 17 (§ 46b Abs. 3):

Zum Veröffentlichungsportal siehe Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes.

Aufgrund des Entfalls des bisherigen § 46b Abs. 4 sind die Verweise entsprechend anzupassen.

Zu Z. 18 (Entfall des § 46b Abs. 4):

Durch die durch die Veröffentlichung der Informationen auf dem Veröffentlichungsportal hergestellte Publizität entfällt eine darüber hinausgehende Notwendigkeit, im Amtsblatt auf die Veröffentlichung hinzuweisen, weshalb diese Bestimmung entfallen kann.

Zu Z. 19 und 21 (§§ 46c Abs. 3 und 47a Abs. 2):

Zum Veröffentlichungsportal siehe Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie sinngemäß die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes.

Durch die durch diese Veröffentlichung hergestellte Publizität entfällt eine darüber hinausgehende Notwendigkeit, im Amtsblatt für das Land Vorarlberg auf die Fundstelle im Internet hinzuweisen. Ansonsten ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen.

Zu Z. 20 (§ 46c Abs. 4):

Es wird die aufgrund der Änderung des § 46c Abs. 3 notwendige begriffliche Anpassung vorgenommen.

Zu Z. 22 (§ 47a Abs. 3):

Es werden die aufgrund der Änderungen des § 46c Abs. 2 notwendigen begrifflichen Anpassungen vorgenommen.

Siehe zudem den ersten Absatz der Erläuterungen zu § 7 Abs. 4.

Zu Z. 23 (§ 47a Abs. 5):

Die Veröffentlichung der beschlossenen Aktionspläne und Managementmaßnahmen im Internet wird an die in dieser Novelle verwendeten Begrifflichkeiten angepasst (siehe Punkt 1.4.1. des allgemeinen Teils der Erläuterungen); es ergeben sich daraus keine inhaltlichen Änderungen. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung, im Amtsblatt auf die Veröffentlichung hinzuweisen, erscheint nicht mehr erforderlich und kann daher entfallen.

Siehe zudem den ersten Absatz der Erläuterungen zu § 7 Abs. 4.

Zu Z. 24 (§ 52 Abs. 6):

Die Möglichkeit der Beschlussfassung im Umlaufweg ist nunmehr in § 53 Abs. 2 enthalten.

Zu Z. 25 (§ 53):

Mit dieser Bestimmung soll es dem Naturschutzrat ermöglicht werden, die Beratung und Beschlussfassung in Form einer Videokonferenz durchzuführen und Beschlüsse im Umlaufweg zu fassen. Siehe dazu Punkt 1.10. des allgemeinen Teils der Erläuterungen. Im Übrigen wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 53 des Gemeindegesetzes und hinsichtlich Abs. 2 zweiter und letzter Satz auf die Erläuterungen zu § 15a des Bürgermeister-Pensionsgesetzes verwiesen.

Zu Z. 26 (§ 58a):

Mit Art. 5 der Verordnung (EU) 2019/1010 wurde die Berichtsperiode nach Art. 12 der Vogelschutzrichtlinie an jene nach Art. 17 der FFH-Richtlinie angeglichen (6 Jahre). Die Berichte nach der Vogelschutzrichtlinie sind künftig nicht nur (so wie bisher) der Europäischen Kommission zu übermitteln, sondern auch – wie bereits derzeit nach der FFH-Richtlinie – für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die inhaltlichen Anforderungen an diese Berichte ergeben sich direkt aus Art. 12 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie und Art. 17 Abs. 1 der FFH-Richtlinie.

Die Mitteilungen an die Europäische Kommission sind nicht unmittelbar durch die einzelnen Bundesländer zu erstatten, sondern im Wege des Bundes. Die Länder haben ihre landesspezifischen Teilinformationen daher zeitgerecht dem Bund zu übermitteln.

Zu den näheren Hintergründen der Verordnung (EU) 2019/1010 siehe Punkt 1.11. des allgemeinen Teils der Erläuterungen.

Zu Z. 27 (§ 60a):

Aufgrund des Entfalls des bisherigen § 46b Abs. 4 ist der Verweis entsprechend anzupassen.

Zur Änderung des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes (Artikel XLIX):**Zu Z. 1 (§ 5 Abs. 2):**

Zum Veröffentlichungsportal siehe Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie sinngemäß die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes.

Durch die durch diese Veröffentlichung hergestellte Publizität entfällt eine darüber hinausgehende Notwendigkeit, im Amtsblatt für das Land Vorarlberg auf die Veröffentlichung des Entwurfs hinzuweisen. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Entwurf ergibt sich bereits aus § 4 Abs. 4 ALReg-G; siehe zudem den ersten Absatz der Erläuterungen zu § 7 Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung.

Zu Z. 2 (§ 5 Abs. 3):

Zur Veröffentlichung auf der Homepage im Internet siehe Punkt 1.4.1. des allgemeinen Teils der Erläuterungen. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung, im Amtsblatt auf die Veröffentlichung hinzuweisen, erscheint nicht mehr erforderlich und kann daher entfallen.

Siehe zudem den ersten Absatz der Erläuterungen zu § 7 Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung.

Zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der Bodenqualität (Artikel L):**Zu Z. 1 (§ 7 Abs. 1 lit. h):**

Die Mitteilungspflichten gemäß § 7 Abs. 1 lit. h richten sich derzeit nur an die den Klärschlamm erzeugenden ARAs. Diese haben aber nicht immer Kenntnis davon, wo und in welcher Weise die Abnehmer der Klärschlämme diese verwerten oder beseitigen. Es soll nunmehr die Möglichkeit geschaffen werden, mit Verordnung auch Mitteilungspflichten für die Abnehmer von Klärschlämmen festzulegen. Damit wird das Ziel verfolgt, die Stoffströme beim Klärschlamm möglichst lückenlos zu erfassen (siehe dazu Punkt 1.12.1. des allgemeinen Teils der Erläuterungen). Vom Begriff der „abnehmenden Person“ sind sowohl Personen umfasst, die Klärschlamm verwerten und entsorgen, als auch jene, die mit Klärschlamm Handel betreiben.

Zu Z. 2 (§ 10 Abs. 2):

Gemäß Art. 10 der Richtlinie 86/278/EWG („Klärschlamm-RL“) müssen die Mitgliedstaaten bereits derzeit ein Register führen, in dem diverse Informationen betreffend die erzeugten Mengen an Klärschlamm sowie deren weiteres Schicksal dokumentiert werden. Die Umsetzung des bisherigen Art. 10 der Klärschlamm-RL erfolgte durch die Verordnungsermächtigung in § 7 Abs. 1 lit. g und h. Die vorliegende Ergänzung der Datenschutzbestimmung in § 10 trägt zum einen dem Umstand Rechnung, dass aufgrund der Verordnung (EU) 2019/1010 künftig zusätzliche Informationen im Register zu führen sind und das Register regelmäßig zu aktualisieren ist; zum anderen bringt die Regelung nunmehr

ausdrücklich zum Ausdruck, dass nach der Klärschlamm-RL Verpflichtungen zur Registerführung – und damit Datenverarbeitung – bestehen.

Zu Z. 3 (§ 10a):

Abs. 1:

Die vorliegende Regelung erfolgt in Umsetzung von Art. 10 Abs. 2 und Art. 17 der Klärschlamm-RL, welche durch die Verordnung (EU) 2019/1010 geändert wurden. Künftig unterliegen die Registerinformationen nicht mehr der bisherigen Berichtspflicht, sondern sind jährlich in einem neuen Format zu veröffentlichen und der Europäischen Kommission elektronisch zu übermitteln. Im Hinblick auf die technische Umsetzung wird auf die Erläuterungen in Punkt 1.11. des allgemeinen Teils verwiesen.

Die Mitteilungen an die Europäische Kommission sind nicht unmittelbar durch die einzelnen Bundesländer zu erstatten, sondern im Wege des Bundes. Die Länder haben ihre landesspezifischen Teilinformationen daher zeitgerecht dem Bund zu übermitteln.

Abs. 2:

Die vorliegende Novelle sieht in § 7 Abs. 1 lit. h eine ergänzende Mitteilungspflicht von Klärschlamm abnehmenden Personen an die Behörde vor. Die entsprechenden Informationen werden teilweise auch vom Bund zur Erfüllung von ihm treffenden Berichtspflichten (z.B. nach dem Abfallwirtschaftsgesetz oder dem Immissionsschutzgesetz – Luft) benötigt. Die gegenständliche Regelung schafft die gesetzliche Grundlage dafür, dass das Land entsprechende Informationen aus seinem Vollzugsbereich an den Bund übermitteln darf.

Zur Änderung des Land- und Forstwirtschaftsförderungsgesetzes (Artikel LI):

Zu Z. 1 (§ 7 Abs. 4):

Zur Veröffentlichung auf der Homepage im Internet siehe Punkt 1.4.1. des allgemeinen Teils der Erläuterungen. Durch die durch die Veröffentlichung im Internet hergestellte Publizität entfällt die Notwendigkeit eines zusätzlichen Hinweises im Amtsblatt.

Zu Z. 2 (Entfall des § 7 Abs. 5):

Siehe den ersten Absatz der Erläuterungen zu § 7 Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung.

Zur Änderung des Tiergesundheitsfondsgesetzes (Artikel LII):

Zu Z. 2 (§ 7 Abs. 4 lit. e):

Mit dieser Bestimmung soll es ermöglicht werden, dass in der Geschäftsordnung des Tiergesundheitsfonds vorgesehen wird, dass Sitzungen des Kuratoriums, des Tiergesundheitsbeirates oder eines Ausschusses in Form einer Videokonferenz stattfinden und Beschlüsse auch im Umlaufweg gefasst werden können. Im Übrigen wird sinngemäß auf Punkt 1.10. des allgemeinen Teils der Erläuterungen verwiesen.

Zu Z. 4 (Entfall des § 18):

Die Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes sollen zukünftig im Landesgesetzblatt kundgemacht werden (siehe dazu Punkt 1.1. des allgemeinen Teils der Erläuterungen).

Zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes (Artikel LIII):

Zu Z. 1 (§ 13 Abs. 1):

Zum Veröffentlichungsportal siehe Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie sinngemäß die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes.

Durch die durch diese Veröffentlichung hergestellte Publizität entfällt eine darüber hinausgehende Notwendigkeit, im Amtsblatt für das Land Vorarlberg auf die Veröffentlichung des Entwurfs hinzuweisen.

Zu Z. 2 (§ 13 Abs. 2):

Die Möglichkeit zur Einsichtnahme ergibt sich bereits aus § 4 Abs. 4 ALReg-G.

Zu Z. 3 (§ 13 Abs. 4):

Die Veröffentlichung des beschlossenen Aktionsplans im Internet wird an die in dieser Novelle verwendeten Begrifflichkeiten angepasst (siehe Punkt 1.4.1. des allgemeinen Teils der Erläuterungen); es ergeben sich daraus keine inhaltlichen Änderungen.

Eine darüber hinausgehende Verpflichtung, auf die Veröffentlichung im Amtsblatt hinzuweisen, erscheint nicht mehr erforderlich und kann daher entfallen.

Zu Z. 4 (§ 14 Abs. 3):

Die Veröffentlichung des Berichts im Internet wird an die in dieser Novelle verwendeten Begrifflichkeiten angepasst (siehe Punkt 1.4.1. des allgemeinen Teils der Erläuterungen) und es wird klargestellt, dass die Veröffentlichung des Berichts bis zur Veröffentlichung des nächstfolgenden Berichts zu erfolgen hat.

Zu Z. 5 (§ 28 Abs. 4):

Zum Veröffentlichungsportal siehe Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie sinngemäß die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes.

Durch die durch die Veröffentlichung auf dem Veröffentlichungsportal hergestellte Publizität entfällt eine darüber hinausgehende Notwendigkeit, im Amtsblatt auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Zu Z. 6 (§ 29 Abs. 4):

Die Veröffentlichung des Berichts im Internet wird an die in dieser Novelle verwendeten Begrifflichkeiten angepasst (siehe Punkt 1.4.1. des allgemeinen Teils der Erläuterungen) und es wird klargestellt, dass die Veröffentlichung des Berichts bis zur Veröffentlichung des nächstfolgenden Berichts zu erfolgen hat.

Zur Änderung des Landesforstgesetzes (Artikel LIV):**Zu Z. 1 (§§ 8 Abs. 2 und 14 Abs. 2):**

Im Zeitalter der elektronischen Aktenführung soll davon abgesehen werden, dass Planunterlagen verpflichtend in zweifacher Ausfertigung eingebracht werden müssen (siehe Punkt 1.7. des allgemeinen Teils der Erläuterungen).

Zu Z. 2 (§ 8 Abs. 3):

Verzeichnisse nach § 8 Abs. 2 müssen künftig nur mehr dann vorgelegt werden, wenn die benötigten Informationen von der Behörde nicht durch Einsicht in die elektronischen Register beschafft werden können, wie beispielsweise nicht verbücherte Wegerechte oder Quellnutzungsrechte (siehe Punkt 1.6. des allgemeinen Teils der Erläuterungen).

Zur Änderung des Jagdgesetzes (Artikel LV):**Zu Z. 1 (§ 10 Abs. 4):**

Die Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung zur amtswegigen Datenermittlung dient der Verfahrensvereinfachung bzw. -beschleunigung und bewirkt eine Entlastung der Antragsteller (siehe Punkt 1.6. des allgemeinen Teils der Erläuterungen). Nachweise müssen nicht mehr vorgelegt werden, sofern sich die Behörde diese durch Einsicht in ein elektronisches Register selbst beschaffen kann.

Zu Z. 2 (§ 15 Abs. 2):

Da die Verordnungen der Gemeinde zukünftig im RIS kundgemacht werden (vgl. die §§ 32 ff des Gemeindegesetzes), kann sich die Zustellung von Schriftstücken der Jagdgenossenschaft an ihre Mitglieder nicht mehr wie bisher an den Bestimmungen über die Kundmachung dieser Verordnungen orientieren. Stattdessen wird vorgesehen, dass die Zustellung durch Veröffentlichung auf dem Veröffentlichungsportal der Gemeinde erfolgen kann (vgl. dazu Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie sinngemäß die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes), wodurch die

erforderliche Publizität sichergestellt wird. Die Dauer der Veröffentlichung orientiert sich dabei an den bisherigen Regelungen (vgl. § 32 Abs. 1 des Gemeindegesetzes idF vor dieser Novelle). Zudem wird klargestellt, dass die Schriftstücke nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist als zugestellt gelten.

Zu Z. 3 (§ 15 Abs. 4):

Zum Veröffentlichungsportal siehe Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie sinngemäß die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes.

Zur technologieneutralen Formulierung der Möglichkeit zur Einsichtnahme siehe Punkt 1.4.2. des allgemeinen Teils der Erläuterungen.

Zu Z. 4 und 5 (§ 26 Abs. 4 und 6):

Analog zur bisherigen Einholung der Strafregistrauskunft gemäß Abs. 4 soll zur Verfahrensvereinfachung bzw. -beschleunigung und Entlastung der Antragsteller künftig auch von der Möglichkeit der amtswegigen Einholung einer Auskunft aus dem Zentralen Waffenregister Gebrauch gemacht werden (siehe Punkt 1.6. des allgemeinen Teils der Erläuterungen).

Zu Z. 6 (§ 55a):

Mit dieser Bestimmung soll es der Mitgliederversammlung oder dem Ausschuss ermöglicht werden, Sitzungen in Form einer Videokonferenz abzuhalten und Beschlüsse im Umlaufweg zu fassen. Siehe dazu Punkt 1.10. des allgemeinen Teils der Erläuterungen. Im Übrigen wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 53 des Gemeindegesetzes und hinsichtlich Abs. 2 zweiter und letzter Satz auf die Erläuterungen zu § 15a des Bürgermeister-Pensionsgesetzes verwiesen.

Zu Z. 7 (§ 66 Abs. 3):

Zum Veröffentlichungsportal siehe Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie sinngemäß die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes.

Durch die durch diese Veröffentlichung hergestellte Publizität entfällt eine darüber hinausgehende Notwendigkeit, im Amtsblatt für das Land Vorarlberg auf die Veröffentlichung des Entwurfs hinzuweisen. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Entwurf ergibt sich bereits aus § 4 Abs. 4 ALReg-G; siehe zudem den ersten Absatz der Erläuterungen zu § 7 Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung.

Zu Z. 8 (§ 66a Abs. 2):

Zum Veröffentlichungsportal siehe Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie sinngemäß die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes.

Durch die durch diese Veröffentlichung hergestellte Publizität entfällt eine darüber hinausgehende Notwendigkeit, im Amtsblatt für das Land Vorarlberg auf die Fundstelle im Internet hinzuweisen.

Zu Z. 9 (§ 67 Abs. 5):

Zur technologieneutralen Formulierung der Möglichkeit zur Einsichtnahme siehe Punkt 1.4.2. des allgemeinen Teils der Erläuterungen.

Zur Änderung des Fischereigesetzes (Artikel LVI):

Zu Z. 1 (§ 29 Abs. 7):

Mit dieser Bestimmung soll es ermöglicht werden, dass in der Geschäftsordnung des Fischereibeirates vorgesehen wird, dass Sitzungen des Fischereibeirates in Form einer Videokonferenz stattfinden und Beschlüsse auch im Umlaufweg gefasst werden können. Im Übrigen wird sinngemäß auf Punkt 1.10. des allgemeinen Teils der Erläuterungen verwiesen.

Zu Z. 2 (§ 29a Abs. 2):

Zum Veröffentlichungsportal siehe Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie sinngemäß die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes.

Durch die durch diese Veröffentlichung hergestellte Publizität entfällt eine darüber hinausgehende Notwendigkeit, im Amtsblatt für das Land Vorarlberg auf die Veröffentlichung des Entwurfs

hinzuweisen. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Entwurf ergibt sich bereits aus § 4 Abs. 4 ALReg-G; siehe zudem den ersten Absatz der Erläuterungen zu § 7 Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung.

Zu Z. 3 (§ 29b Abs. 2):

Zum Veröffentlichungsportal siehe Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie sinngemäß die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes.

Durch die durch diese Veröffentlichung hergestellte Publizität entfällt eine darüber hinausgehende Notwendigkeit, im Amtsblatt für das Land Vorarlberg auf die Fundstelle im Internet hinzuweisen.

Zur Änderung des Bodenseefischereigesetzes (Artikel LVII):

Zu Z. 1 (§ 4 Abs. 6):

Die Kundmachung einer befristeten Verordnung nach § 4 Abs. 5 soll im Sinne der Digitalisierung und Bürgerfreundlichkeit neu geregelt werden, wobei das Erfordernis einer möglichst raschen Kundmachung zu berücksichtigen ist. An die Stelle des Anschlags an der Amtstafel des Amtes der Landesregierung soll deshalb die Veröffentlichung auf dem Veröffentlichungsportal des Landes treten. Da die Kundmachung also zukünftig im Internet erfolgt, besteht keine Notwendigkeit mehr, die Verordnung zusätzlich an den Amtstafeln der Bezirkshauptmannschaft Bregenz sowie der Gemeinden Bregenz, Hard, Fußach, Höchst und Gaißau anzuschlagen.

Zu Z. 2 (§ 19 Abs. 5):

Mit dieser Bestimmung soll es ermöglicht werden, dass in der Geschäftsordnung des Fischereirevierausschusses vorgesehen wird, dass Sitzungen des Fischereirevierausschusses in Form einer Videokonferenz stattfinden und Beschlüsse auch im Umlaufweg gefasst werden können. Im Übrigen wird sinngemäß auf Punkt 1.10. des allgemeinen Teils der Erläuterungen verwiesen.

Zu Z. 3 (§ 19a Abs. 2):

Zum Veröffentlichungsportal siehe Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie sinngemäß die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes.

Durch die durch diese Veröffentlichung hergestellte Publizität entfällt eine darüber hinausgehende Notwendigkeit, im Amtsblatt für das Land Vorarlberg auf die Veröffentlichung des Entwurfs hinzuweisen. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Entwurf ergibt sich bereits aus § 4 Abs. 4 ALReg-G; siehe zudem den ersten Absatz der Erläuterungen zu § 7 Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung.

Zu Z. 4 (§ 19b Abs. 2):

Zum Veröffentlichungsportal siehe Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie sinngemäß die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes.

Durch die durch diese Veröffentlichung hergestellte Publizität entfällt eine darüber hinausgehende Notwendigkeit, im Amtsblatt für das Land Vorarlberg auf die Fundstelle im Internet hinzuweisen.

Zur Änderung des Flurverfassungsgesetzes (Artikel LVIII):

Zu Z. 1 (§ 16a Abs. 3):

Es wird die aufgrund der Änderung des § 16b Abs. 4 notwendige begriffliche Anpassung vorgenommen.

Zu Z. 2 (§ 16a Abs. 4):

Zum Veröffentlichungsportal siehe Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie sinngemäß die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes.

Zu Z. 3 (§ 16b Abs. 4):

Die Veröffentlichung der Umweltverträglichkeitserklärung auf dem Veröffentlichungsportal (siehe Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie sinngemäß die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes) soll sinnvollerweise nicht von der Standortgemeinde, sondern von der Behörde, die ja auch die Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung zu veranlassen hat,

vorgenommen werden. Vor dem Hintergrund der durch die Veröffentlichung auf dem Veröffentlichungsportal hergestellten Publizität besteht keine zusätzliche Notwendigkeit eines Hinweises auf die Veröffentlichung.

Zu Z. 4 (§ 16b Abs. 7):

Siehe sinngemäß die Erläuterungen zu § 16b Abs. 4.

Zu Z. 5 (§ 16b Abs. 10):

Es wird die aufgrund der Änderung des § 16b Abs. 4 notwendige begriffliche Anpassung vorgenommen.

Zu Z. 6 (§ 86 Abs. 1):

Soweit diese Bestimmung die rechtsverbindliche Kundmachung von Verordnungen regelt, soll, wie sonst auch in diesem Zusammenhang, von Kundmachung (und nicht von Verlautbarung) die Rede sein.

Die Verlautbarung des Eintritts der Rechtskraft der Entscheidungen über die Einleitung und den Abschluss von Flurbereinigungs-, Teilungs- und Regulierungsverfahren und über die nachträgliche Einbeziehung und Ausscheidung von Grundstücken soll zukünftig auf dem Veröffentlichungsportal erfolgen (siehe Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie sinngemäß die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes).

Die durch die Kundmachung im Amtsblatt bzw. die Veröffentlichung auf dem Veröffentlichungsportal hergestellte Publizität ist jedenfalls ausreichend, weshalb auf eine ortsübliche Kundmachung in den am Verfahren beteiligten Gemeinden verzichtet werden kann.

Zur Änderung des Servituten-Ablösungsgesetzes (Artikel LIX):

Zu Z. 1, 2 und 4 (§§ 41 Abs. 3, 43 Abs. 4 und 43a Abs. 4):

Zum Veröffentlichungsportal siehe Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie sinngemäß die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes.

Zu Z. 3 (§ 43a Abs. 3):

Es wird die aufgrund der Änderung des § 43b Abs. 4 notwendige begriffliche Anpassung vorgenommen.

Zu Z. 5 (§ 43b Abs. 4):

Die Veröffentlichung der Umweltverträglichkeitserklärung auf dem Veröffentlichungsportal (siehe Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie sinngemäß die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes) soll sinnvollerweise nicht von der Standortgemeinde, sondern von der Behörde, die ja auch die Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung zu veranlassen hat, vorgenommen werden. Vor dem Hintergrund der durch die Veröffentlichung auf dem Veröffentlichungsportal hergestellten Publizität besteht keine zusätzliche Notwendigkeit eines Hinweises auf die Veröffentlichung.

Zu Z. 6 (§ 43b Abs. 7):

Siehe sinngemäß die Erläuterungen zu § 43b Abs. 4.

Zu Z. 7 (§ 43b Abs. 10):

Es wird die aufgrund der Änderung des § 43b Abs. 4 notwendige begriffliche Anpassung vorgenommen.

Zur Änderung des Grundverkehrsgesetzes (Artikel LX):

Zu Z. 1, 10 und 12 (§§ 3 Abs. 3, 15 Abs. 3 und 15a Abs. 2):

Die Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung zur amtswegigen Datenermittlung dient der Verfahrensvereinfachung bzw. -beschleunigung und bewirkt eine Entlastung der Rechtserwerber (siehe Punkt 1.6. des allgemeinen Teils der Erläuterungen). So müssen künftig Staatsbürgerschaftsnachweise oder Firmenbuchauszüge nicht mehr vorgelegt werden, sofern sich die Behörde diese durch Einsicht in ein elektronisches Register selbst beschaffen kann.

Zu Z. 2 (§ 5 Abs. 2 lit. a):

Es wird die aufgrund der Änderung des § 5 Abs. 3 notwendige begriffliche Anpassung vorgenommen.

Zu Z. 3 (§ 5 Abs. 3):

Zum Veröffentlichungsportal siehe Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie sinngemäß die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes.

Zu Z. 4 (§ 5 Abs. 4):

Es wird die aufgrund der Änderung des § 5 Abs. 3 notwendige begriffliche Anpassung vorgenommen.

Weiters wird durch die Änderung der Formulierung klargestellt, dass es sich bei einer Mitteilung via E-Mail ebenfalls um eine schriftliche Mitteilung handelt.

Zu Z. 5 (§ 5 Abs. 8):

Es werden die aufgrund der Änderung des § 5 Abs. 3 notwendigen begrifflichen Anpassungen vorgenommen.

Zu Z. 6 (§ 12 Abs. 5):

Durch den Verweis auf § 14 soll es der Grundverkehrs-Ortskommission ermöglicht werden, die Beratung und Abstimmung in Form einer Videokonferenz oder die Abstimmung im Umlaufweg durchzuführen. Es wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 14 verwiesen.

Zu beachten ist, dass die Grundverkehrs-Ortskommission nur beschlussfähig ist, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Fortsetzung der Beratung und Abstimmung in Abwesenheit eines Mitgliedes gemäß § 14 Abs. 2 lit. c ist daher nicht möglich. In einem solchen Fall muss die Beratung und Abstimmung vertagt werden.

Zu Z. 7 (§ 14):

Mit dieser Bestimmung soll es der Grundverkehrs-Landeskommission ermöglicht werden, die Beratung und Abstimmung in Form einer Videokonferenz oder die Abstimmung im Umlaufweg durchzuführen, sofern diese nicht im Anschluss an die mündliche Verhandlung stattfindet. Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei der Grundverkehrs-Landeskommission um einen Spruchkörper handelt, wurde die Regelung ähnlich gestaltet wie bei den Senaten des Landesverwaltungsgerichtes und wird daher sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 14 Abs. 6 und § 7 Abs. 5 bis 7 LVwG-G verwiesen.

Im Gegensatz zu den Senaten des Landesverwaltungsgerichtes ist die Grundverkehrs-Landeskommission allerdings bereits dann beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden drei bzw. fünf Beisitzer oder Beisitzerinnen anwesend sind (§ 13 Abs. 4 des Grundverkehrsgesetzes). Es besteht daher die Möglichkeit, dass die Beratung und Abstimmung auch in Abwesenheit eines Mitgliedes (Abs. 2 lit. c) fortgesetzt werden kann.

Hinsichtlich der Übermittlung des Beschlussentwurfes an die Mitglieder (Abs. 3) wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 15a des Bürgermeister-Pensionsgesetzes verwiesen.

Zu Z. 8 (§ 15 Abs. 1):

Da künftig gemäß § 15 Abs. 4 nicht mehr verpflichtend vorgesehen ist, dass ein Vermerk über die Genehmigung auf der Urkunde anzubringen ist, sondern auch sonst eine für die Verbücherung geeignete Bestätigung ausgestellt werden kann, ist nicht mehr zwingend eine Ausfertigung der Urkunde im Original oder in Form einer beglaubigten Kopie vorzulegen. Eine Vorlage der Urkunde im Original oder in Form einer beglaubigten Kopie ist nur dann erforderlich, wenn dies aufgrund begründeter Zweifel von der Behörde verlangt wird (z.B. bei Schachtelgesellschaften). Im Normalfall genügt somit deren elektronische Übermittlung oder auch die Vorlage einer einfachen Kopie.

Zu Z. 9 (§ 15 Abs. 2):

Zukünftig ist es nicht mehr erforderlich, dass die Parteien durch Unterfertigung des Antrages diesem zustimmen. Es ist vielmehr auch möglich, dass eine Partei ihre – eindeutig zuordenbare – Zustimmung in einem separaten (von ihr unterfertigten) Dokument erklärt. Die Übermittlung des Antrages bzw.

allfälliger separater Zustimmungserklärungen kann auch auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail oder per Webformular, sofern ein solches zur Verfügung steht) erfolgen.

Zu Z. 10 (§ 15 Abs. 3):

Die Ergänzung, dass den Anträgen auch die erforderlichen Informationen anzuschließen sind, dient der Klarstellung.

Zu Z. 11 und 14 bis 16 (§§ 15 Abs. 4, 15a Abs. 4 und 28 Abs. 1 lit. a und b):

Anstelle eines Vermerks auf der zur Verbücherung bestimmten Urkunde besteht nunmehr die Möglichkeit, eine Bestätigung über die Genehmigung zum Zweck der Verbücherung auszustellen, welche dem Grundbuchsgesuch anzuschließen ist. Damit eine solche Bestätigung für die Verbücherung geeignet ist, muss sie der zu verbüchernden Urkunde eindeutig zuordenbar sein. Sie sollte daher jedenfalls die Bezeichnung der zu verbüchernden Urkunde, die Bezeichnung der Parteien, die betroffenen Grundstücke samt Angabe der jeweiligen Katastralgemeinde sowie die Bestätigung der Rechtskraft enthalten. Ferner kann auf elektronisch übermittelten Unterlagen, welche dem Grundbuchsgesuch angeschlossen werden, der Vermerk von der Behörde – sofern technisch möglich – auch elektronisch angebracht werden.

Zu Z. 13 (§ 15a Abs. 3):

Durch die begriffliche Anpassung soll klargestellt werden, dass die Unterlagen auch in elektronischer Form eingereicht werden können.

Zur Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes (Artikel LXI):

Zu Z. 1 (§ 25 Abs. 2):

Die Sitzungen der Vollversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Bislang gab es im Landwirtschaftskammergesetz allerdings keine explizite Regelung dazu, wie eine Sitzung der Vollversammlung bekanntzumachen ist. Nunmehr wird vorgesehen, dass Zeit, Ort und Verhandlungsgegenstände vom Zeitpunkt der Einberufung bis zum Ende der Sitzung auf der Homepage der Landwirtschaftskammer zu veröffentlichen sind, um es interessierten Mitgliedern der Öffentlichkeit zu ermöglichen, vom Sitzungstermin Kenntnis zu erlangen.

Zu Z. 2 (§ 25a):

Mit dieser Bestimmung soll es den Kollegialorganen der Kammer (Vollversammlung, Sektionsversammlung der Land- und Forstwirte, Sektionsversammlung der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer, paritätischer Ausschuss, Kontrollausschuss und Präsidium) und deren Ausschüssen ermöglicht werden, Sitzungen in Form einer Videokonferenz abzuhalten und Beschlüsse im Umlaufweg zu fassen. Siehe dazu Punkt 1.10. des allgemeinen Teils der Erläuterungen. Im Übrigen wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 53 des Gemeindegesetzes und hinsichtlich Abs. 2 zweiter und letzter Satz auf die Erläuterungen zu § 15a des Bürgermeister-Pensionsgesetzes verwiesen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die Sitzungen der Vollversammlung grundsätzlich öffentlich sind. Daher wird in Abs. 1 lit. e angeordnet, dass bei öffentlichen Sitzungen der Vollversammlung sicherzustellen ist, dass die Sitzung über einen Livestream im Internet oder auf eine andere geeignete Weise mitverfolgt werden kann. Die Öffentlichkeit der Sitzung kann beispielsweise auch dadurch gewährleistet werden, dass der Öffentlichkeit Zugang zu Räumlichkeiten gewährt wird, von wo aus die Sitzung mitverfolgt werden kann. Dies würde sich beispielsweise anbieten, wenn Mitglieder vom üblichen Sitzungsort aus an der Videokonferenz teilnehmen. Findet eine öffentliche Sitzung der Vollversammlung in Form einer Videokonferenz statt, dann ist zusätzlich zu den Informationen nach § 25 Abs. 2 letzter Satz bekanntzugeben, auf welche Weise die Sitzung mitverfolgt werden kann (z.B. per Livestream oder durch Zutritt zum Sitzungsort). Die allenfalls dafür erforderlichen Zugangsdaten (z.B. Link zum Livestream) sind spätestens mit Beginn der Sitzung bis zu deren Ende auf der Homepage der Landwirtschaftskammer im Internet zu veröffentlichen.

Angelegenheiten, die von der Vollversammlung im Rahmen einer öffentlichen Sitzung zu behandeln wären, sind demnach auch von der Beschlussfassung im Umlaufweg ausgenommen (Abs. 3). Ansonsten wäre es möglich, durch die Beschlussfassung im Umlaufweg das Öffentlichkeitsprinzip zu umgehen.

Zu Z. 3 (§ 39 Abs. 3):

Durch den Verweis auf § 25a soll es der Wahlkommission ermöglicht werden, Sitzungen in Form einer Videokonferenz abzuhalten und Beschlüsse im Umlaufweg zu fassen. Ausgenommen ist die Beschlussfassung im Rahmen der Ermittlung des Wahlergebnisses, da dafür die physische Anwesenheit der Mitglieder erforderlich ist. Es wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 25a verwiesen.

Zu Z. 4 (§ 42 Abs. 1):

Zur technologieneutralen Formulierung der Möglichkeit zur Einsichtnahme siehe Punkt 1.4.2. des allgemeinen Teils der Erläuterungen.

Zu Z. 5 (§ 42 Abs. 2):

Es werden die aufgrund der Änderung des § 42 Abs. 1 notwendigen begrifflichen Anpassungen vorgenommen.

Auf die Veröffentlichung der Wählerverzeichnisse im Internet und die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse soll zukünftig nicht mehr in einer Vorarlberger Tageszeitung, sondern im Sinne der Einheitlichkeit (vgl. die Veröffentlichung der Mitglieder der Wahlkommission, der Wahlvorschläge und der Namen der gewählten Mitglieder) im Amtsblatt für das Land Vorarlberg hingewiesen werden.

Zu Z. 6 (§ 42 Abs. 3):

Es wird die aufgrund der Änderung des § 42 Abs. 1 notwendige begriffliche Anpassung vorgenommen.

Zur Änderung des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (Artikel LXII):

Zu Z. 1, 3 und 4 (§ 6 Abs. 2, 5 und 6):

Zur Abschaffung der Verpflichtung zur Vorlage von Mehrfachausfertigungen bei Antragseinbringung sowie zur Möglichkeit der elektronischen Antragseinbringung siehe Punkt 1.7. des allgemeinen Teils der Erläuterungen. Es wird überdies sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 8 Abs. 3 und 4 des Sittenpolizeigesetzes verwiesen.

Zu Z. 4 (§ 6 Abs. 7):

Es wird eine Verordnungsermächtigung vorgesehen, die es der Landesregierung ermöglicht, nähere Vorschriften über die Erstellung, den Inhalt und die Form der Pläne und Unterlagen sowie bei digital erstellten Dokumenten allfällige Anforderungen an Datenträger, Datenübermittlung und Datensicherheit festzulegen.

Zu Z. 5 und 8 (§§ 14 Abs. 6 und 60a Abs. 3):

Zum Veröffentlichungsportal siehe Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie sinngemäß die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes.

Zu Z. 6 (§ 38 Abs. 1):

Zur Abschaffung der Verpflichtung zur Vorlage von Mehrfachausfertigungen siehe Punkt 1.7. des allgemeinen Teils der Erläuterungen.

Zu Z. 7 (§ 38 Abs. 1a):

Die Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung zur amtswegigen Datenermittlung dient der Verfahrensvereinfachung bzw. -beschleunigung und bewirkt eine Entlastung der Konzessionswerber (siehe dazu Punkt 1.6. des allgemeinen Teils der Erläuterungen). Unterlagen, wie z.B. Strafregisterbescheinigungen oder Firmenbuchauszüge, müssen nicht mehr vorgelegt werden, sofern sich die Behörde diese durch Einsicht in ein elektronisches Register selbst beschaffen kann.

Zur Änderung des Starkstromwegegesetzes (Artikel LXIII):

Zu Z. 1 (§ 5 Abs. 6):

Zum Veröffentlichungsportal siehe Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie sinngemäß die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes.

Zu Z. 2 (§ 6 Abs. 4 und 5):

Zur Abschaffung der Verpflichtung zur Vorlage von Mehrfachausfertigungen bei Antragseinbringung sowie zur Möglichkeit der elektronischen Antragseinbringung siehe Punkt 1.7. des allgemeinen Teils der Erläuterungen. Es wird überdies sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 8 Abs. 3 und 4 des Sittenpolizeigesetzes verwiesen.

Zu Z. 3 (§ 6 Abs. 6):

Es wird eine Verordnungsermächtigung vorgesehen, die es der Landesregierung ermöglicht, nähere Vorschriften über die Erstellung, den Inhalt und die Form der Pläne und Unterlagen sowie bei digital erstellten Dokumenten allfällige Anforderungen an Datenträger, Datenübermittlung und Datensicherheit festzulegen.

Zur Änderung des Raumplanungsgesetzes (Artikel LXIV):

Zu Z. 1 (§ 4 Abs. 8):

Mit dieser Bestimmung soll es ermöglicht werden, dass in der Geschäftsordnung des Raumplanungsbeirates vorgesehen wird, dass Sitzungen des Raumplanungsbeirates in Form einer Videokonferenz stattfinden und Beschlüsse auch im Umlaufweg gefasst werden können. Im Übrigen wird sinngemäß auf Punkt 1.10. des allgemeinen Teils der Erläuterungen verwiesen.

Zu Z. 2 (§ 5 Abs. 4):

Dass jede Person beim Amt der Landesregierung während der Amtsstunden in das VoGIS Einsicht nehmen kann, ergibt sich bereits aus § 4 Abs. 4 ALReg-G, weshalb der letzte Teilsatz entfallen kann.

Zu Z. 3 (§ 6 Abs. 5):

Zum Veröffentlichungsportal siehe Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie sinngemäß die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes.

Durch die durch diese Veröffentlichung hergestellte Publizität entfällt eine darüber hinausgehende Notwendigkeit, im Amtsblatt für das Land Vorarlberg auf die Veröffentlichung des Entwurfs hinzuweisen. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Entwurf ergibt sich bereits aus § 4 Abs. 4 ALReg-G.

Zu Z. 4 (§ 6 Abs. 6):

Siehe den ersten Absatz der Erläuterungen zu § 7 Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung.

Zu Z. 5 (§ 8 Abs. 2):

Zum Veröffentlichungsportal siehe Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie sinngemäß die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes.

Zu Z. 6 (§ 10 Abs. 2):

Die Einfügung des Wortes „persönlich“ dient lediglich der besseren Unterscheidung zwischen der Verständigung nach dem ersten Satz und der alternativen Verständigung durch Veröffentlichung nach dem zweiten Satz (siehe dazu Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie sinngemäß die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes). Eine inhaltliche Änderung der Verständigung nach dem ersten Satz ist damit nicht verbunden.

Zu Z. 7 (§ 10a Abs. 5):

Diese Änderung ist aufgrund des Wegfalls der Kundmachung der Veröffentlichung des Entwurfs des Landesraumplanes im Amtsblatt (vgl. die Änderung des § 6 Abs. 5) erforderlich.

Zu Z. 8 (§ 10a Abs. 7):

Siehe den ersten Absatz der Erläuterungen zu § 7 Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung.

Zu Z. 9 (§ 10c Abs. 2):

Siehe die Erläuterungen zu § 10a Abs. 5.

Zu Z. 10 (§ 10f Abs. 2):

Zur Veröffentlichung auf der Homepage im Internet siehe Punkt 1.4.1. des allgemeinen Teils der Erläuterungen.

Zu Z. 11 (§ 11 Abs. 3):

Zum Veröffentlichungsportal siehe Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie sinngemäß die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes.

Die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Entwurf ist nunmehr bereits in § 32e Abs. 4 des Gemeindegesetzes vorgesehen.

Zu Z. 12 (§ 11 Abs. 4):

Vor dem Hintergrund der durch die Veröffentlichung auf dem Veröffentlichungsportal (vgl. § 11 Abs. 3) hergestellten Publizität entfällt die zusätzliche Notwendigkeit, an der Amtstafel und im Gemeindeblatt auf die Veröffentlichung des Entwurfs hinzuweisen. Ansonsten ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen.

Zu Z. 13 (§ 11 Abs. 5):

Siehe den ersten Absatz der Erläuterungen zu § 7 Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung.

Zu Z. 14 (Entfall des § 11 Abs. 9):

Da diese Novelle die Kundmachung der Verordnungen der Gemeinden im RIS vorsieht (vgl. die §§ 32 ff des Gemeindegesetzes), ist diese Sonderbestimmung über die Kundmachung eines in digitaler Form erstellten räumlichen Entwicklungsplanes nicht mehr erforderlich.

Zu Z. 15 (§ 13 Abs. 4):

Die Verordnungen der Landesregierung nach § 13 Abs. 4 sollen zukünftig im Landesgesetzblatt kundgemacht werden (siehe dazu Punkt 1.1. des allgemeinen Teils der Erläuterungen).

Zu Z. 16 (§ 21 Abs. 1):

Zum Veröffentlichungsportal siehe Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie sinngemäß die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes.

Die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Entwurf ist nunmehr bereits in § 32e Abs. 4 des Gemeindegesetzes vorgesehen.

Zu Z. 17 (§ 21 Abs. 2):

Vor dem Hintergrund der durch die Veröffentlichung auf dem Veröffentlichungsportal (vgl. § 21 Abs. 1) hergestellten Publizität entfällt die zusätzliche Notwendigkeit, an der Amtstafel und im Gemeindeblatt auf die Veröffentlichung des Entwurfs hinzuweisen. Ansonsten ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen.

Zu Z. 18 (§ 21 Abs. 3):

Siehe den ersten Absatz der Erläuterungen zu § 7 Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung.

Zu Z. 19 (Entfall des § 21 Abs. 8):

Da diese Novelle die Kundmachung der Verordnungen der Gemeinden im RIS vorsieht (vgl. die §§ 32 ff des Gemeindegesetzes), ist diese Sonderbestimmung über die Kundmachung eines in digitaler Form erstellten Flächenwidmungsplanes nicht mehr erforderlich.

Zu Z. 20 (§ 24):

Mit dieser Bestimmung soll es dem unabhängigen Sachverständigenrat ermöglicht werden, Sitzungen in Form einer Videokonferenz abzuhalten und Beschlüsse im Umlaufweg zu fassen. Siehe dazu Punkt 1.10. des allgemeinen Teils der Erläuterungen. Im Übrigen wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 53 des Gemeindegesetzes und hinsichtlich Abs. 2 zweiter und letzter Satz auf die Erläuterungen zu § 15a des Bürgermeister-Pensionsgesetzes verwiesen.

Zwar sieht § 23b Abs. 6 des Raumplanungsgesetzes die Erlassung einer Geschäftsordnung für den unabhängigen Sachverständigenrat vor, es sind dabei jedoch keine näheren Regelungen über die Abstimmung oder Beschlussfassung vorgesehen. Deshalb wurde in diesem Fall einer gesetzlichen Regelung der Vorzug gegeben.

Zu Z. 21 (§ 29 Abs. 1):

Zum Veröffentlichungsportal siehe Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie sinngemäß die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes.

Vor dem Hintergrund der durch die Veröffentlichung auf dem Veröffentlichungsportal hergestellten Publizität entfällt die zusätzliche Notwendigkeit, an der Amtstafel und im Gemeindeblatt auf die Veröffentlichung des Entwurfs hinzuweisen. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Entwurf ist nunmehr bereits in § 32e Abs. 4 des Gemeindegesetzes vorgesehen. Ansonsten ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen.

Zu Z. 22 (§ 29 Abs. 2):

Siehe den ersten Absatz der Erläuterungen zu § 7 Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung.

Zu Z. 23 (Entfall des § 29 Abs. 6):

Da diese Novelle die Kundmachung der Verordnungen der Gemeinden im RIS vorsieht (vgl. die §§ 32 ff des Gemeindegesetzes), ist diese Sonderbestimmung über die Kundmachung eines in digitaler Form erstellten Bebauungsplanes nicht mehr erforderlich.

Zu Z. 24 (§ 31 Abs. 4):

Eine solche Verordnung der Landesregierung soll zukünftig im Landesgesetzblatt kundgemacht werden (siehe dazu Punkt 1.1. des allgemeinen Teils der Erläuterungen).

Zu Z. 25 und 26 (§ 40 Abs. 1 bis 1b):

Zur Abschaffung der Verpflichtung zur Vorlage von Mehrfachausfertigungen bei Antragseinbringung sowie zur Möglichkeit der elektronischen Antragseinbringung siehe Punkt 1.7. des allgemeinen Teils der Erläuterungen. Es wird überdies sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 8 Abs. 3 und 4 des Sittenpolizeigesetzes verwiesen.

Zu Z. 27 (§ 40 Abs. 3):

Es soll klargestellt werden, dass der Plan in der Bewilligung genau (d.h. eindeutig identifizierbar, beispielsweise durch Angabe des Plangegegenstandes, des Datums der Planerstellung und der Plannummer) zu bezeichnen ist.

Der vom Bürgermeister anzubringende Vermerk ist wie bisher physisch auf der Papierausfertigung oder aber (und das ist neu) in einem elektronisch abgewickelten Verfahren digital anzubringen.

Zu Z. 28 (§ 40 Abs. 6):

Es wird eine Verordnungsermächtigung vorgesehen, die es der Landesregierung ermöglicht, nähere Vorschriften über die Erstellung, den Inhalt und die Form der Pläne bzw. zeichnerischen Darstellungen

sowie bei digital erstellten Dokumenten allfällige Anforderungen an Datenträger, Datenübermittlung und Datensicherheit festzulegen.

Zu Z. 29 bis 31 (Überschrift des § 47; § 47 Abs. 1):

Zum Veröffentlichungsportal siehe Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie sinngemäß die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes.

Zur technologieneutralen Formulierung der Möglichkeit zur Einsichtnahme siehe Punkt 1.4.2. des allgemeinen Teils der Erläuterungen.

Zu Z. 32 (§ 47 Abs. 2):

Es werden die aufgrund der Änderung des § 47 Abs. 1 notwendigen begrifflichen Anpassungen vorgenommen.

Zu Z. 33 (§ 63 Abs. 3):

Da die Bestimmungen über die Kundmachung der Verordnungen der Gemeinden im RIS erst am 1. Juli 2023 in Kraft treten (vgl. § 102 Abs. 3 des Gemeindegesetzes), sind ab diesem Zeitpunkt die Sonderbestimmungen über die Kundmachung eines in digitaler Form erstellten räumlichen Entwicklungsplanes, Flächenwidmungsplanes bzw. Bebauungsplanes nicht mehr erforderlich.

Zur Änderung des Baugesetzes (Artikel LXV):

Zu Z. 1 und 6 (§§ 3 Abs. 3 lit. a und 24 Abs. 3 lit. a):

Aufgrund der Möglichkeit der amtswegigen Grundbuchsabfrage (§ 6 des Grundbuchsumstellungsgesetzes; siehe Punkt 1.6. des allgemeinen Teils der Erläuterungen) wird von der bisherigen Verpflichtung zur Vorlage des Nachweises des Eigentums oder des Baurechtes am Baugrundstück im Sinne einer Verfahrensvereinfachung bzw. -beschleunigung Abstand genommen.

Von der Verpflichtung zur Vorlage der Zustimmung des Eigentümers bzw. Bauberechtigten (sofern der Antragsteller nicht selbst Eigentümer oder Bauberechtigter ist) kann nicht abgesehen werden. Solche Zustimmungen sind dem Antrag nach wie vor anzuschließen.

Zu Z. 2 (§ 3 Abs. 3 lit. b):

Es soll künftig davon abgesehen werden, dass der Plan in zweifacher Ausfertigung eingebracht werden muss (vgl. die Erläuterungen zu § 3 Abs. 3a und 3b).

Weiters wird eine Verordnungsermächtigung vorgesehen, die es der Landesregierung ermöglicht, nähere Vorschriften über die Erstellung, den Inhalt und die Form der Pläne sowie bei digital erstellten Dokumenten allfällige Anforderungen an Datenträger, Datenübermittlung und Datensicherheit festzulegen.

Zu den Z. 3, 8, 9, 12 und 13 (§§ 3 Abs. 3a und 3b, 24 Abs. 4 und 4a und 32 Abs. 3 und 4):

Zur Abschaffung der Verpflichtung zur Vorlage von Mehrfachausfertigungen bei Antragseinbringung sowie zur Möglichkeit der elektronischen Antragseinbringung siehe Punkt 1.7. des allgemeinen Teils der Erläuterungen. Es wird überdies sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 8 Abs. 3 und 4 des Sittenpolizeigesetzes verwiesen.

Zu Z. 4 (§ 21 Abs. 1):

Die Verordnungsermächtigung wird dahingehend erweitert, dass die Landesregierung bei digital erstellten Dokumenten allfällige Anforderungen an Datenträger, Datenübermittlung und Datensicherheit festlegen kann.

Zu Z. 5, 7 und 11 (§§ 23 Abs. 3, 24 Abs. 3a und 32 Abs. 2):

Die Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung zur amtswegigen Datenermittlung dient der Verfahrensvereinfachung bzw. -beschleunigung und bewirkt eine Entlastung der Antragsteller (siehe Punkt 1.6. des allgemeinen Teils der Erläuterungen). Nachweise, wie z.B. Grundbuchsauszüge, müssen nicht mehr vorgelegt werden, sofern sich die Behörde diese durch Einsicht in ein elektronisches Register selbst beschaffen kann.

Zu Z. 10 (§ 28 Abs. 4):

Es soll klargestellt werden, dass die Pläne und Beschreibungen in der Baubewilligung genau (d.h. eindeutig identifizierbar, beispielsweise bei Plänen durch Angabe des Plangegegenstandes, des Datums der Planerstellung und der Plannummer) zu bezeichnen sind und die Übermittlung auch elektronisch erfolgen kann (vgl. § 24 Abs. 4).

Der Vermerk ist wie bisher physisch auf der Papieraufbereitung oder aber (und das ist neu) in einem elektronisch abgewickelten Verfahren digital anzubringen.

Zu Z. 14 (§ 34 Abs. 4):

Durch die Änderung wird klargestellt, dass die Übermittlung auch elektronisch erfolgen kann (vgl. § 32 Abs. 3).

Der Vermerk ist wie bisher physisch auf der Papieraufbereitung oder aber (und das ist neu) in einem elektronisch abgewickelten Verfahren digital anzubringen.

Zu Z. 15 (§ 40 Abs. 4):

Zum Veröffentlichungsportal siehe Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie sinngemäß die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes.

Zu Z. 16 (§ 40 Abs. 5):

Es wird die aufgrund der Änderung des § 40 Abs. 4 notwendige begriffliche Anpassung vorgenommen.

Zur Änderung des Campingplatzgesetzes (Artikel LXVI):

Zu Z. 1 (§ 3 Abs. 2 lit. a):

Aufgrund der Möglichkeit der amtswegigen Grundbuchsabfrage (§ 6 des Grundbuchsumstellungsgesetzes; siehe Punkt 1.6. des allgemeinen Teils der Erläuterungen) wird von der bisherigen Verpflichtung zur Vorlage des Nachweises des Eigentums im Sinne einer Verfahrensvereinfachung bzw. -beschleunigung Abstand genommen.

Von der Verpflichtung zur Vorlage der Zustimmung des Eigentümers (sofern der Antragsteller nicht selbst Eigentümer ist) kann nicht abgesehen werden. Solche Zustimmungen sind dem Antrag nach wie vor anzuschließen.

Zu Z. 2, 4 und 6 (§ 3 Abs. 2 lit. c, 3 bis 5):

Zur Abschaffung der Verpflichtung zur Vorlage von Mehrfachausfertigungen bei Antragseinbringung sowie zur Möglichkeit der elektronischen Antragseinbringung siehe Punkt 1.7. des allgemeinen Teils der Erläuterungen. Es wird überdies sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 8 Abs. 3 und 4 des Sittenpolizeigesetzes verwiesen.

Zu Z. 3 (§ 3 Abs. 2a):

Ein Verzeichnis der Nachbarn (vgl. Abs. 2 lit. b) soll künftig nur mehr insoweit vorzulegen sein, als die benötigten Informationen von der Behörde durch Einsicht in die elektronischen Register nicht beschafft werden können (siehe Punkt 1.6. des allgemeinen Teils der Erläuterungen); dies ist insbesondere dann der Fall, wenn auch Wohnungsmieter unter den Nachbarn sind.

Zu Z. 7 (§ 3 Abs. 7):

Es wird eine Verordnungsermächtigung vorgesehen, die es der Landesregierung ermöglicht, nähere Vorschriften über die Erstellung, den Inhalt und die Form der Pläne und Beschreibungen sowie bei digital erstellten Dokumenten allfällige Anforderungen an Datenträger, Datenübermittlung und Datensicherheit festzulegen.

Zur Änderung des Bauproduktgesetzes (Artikel LXVII):

Zu Z. 1 (§ 33 Abs. 4):

Eine Verordnung der Landesregierung nach § 33 Abs. 4 soll zukünftig im Landesgesetzblatt kundgemacht werden (siehe dazu Punkt 1.1. des allgemeinen Teils der Erläuterungen).

Zur Änderung des Gesetzes über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt (Artikel LXVIII):

Zu Z. 1, 2, 7, 9, 12, 14 und 15 (§§ 5 Abs. 3, 6a Abs. 1, 7 Abs. 8, 7a Abs. 7 sowie 12c Abs. 2 und 5):

Zum Veröffentlichungsportal siehe Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes.

Zu Z. 3 (Entfall des § 5 Abs. 4):

Durch die durch die Veröffentlichung auf dem Veröffentlichungsportal (vgl. § 5 Abs. 3) hergestellte Publizität entfällt eine darüber hinausgehende Notwendigkeit, im Amtsblatt auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Zu Z. 4 (nunmehriger § 5 Abs. 4 lit. d):

Es wird die aufgrund der Änderung des § 5 Abs. 3 notwendige begriffliche Anpassung vorgenommen.

Zu Z. 5 und 8 (§§ 6 Abs. 9 und 7 Abs. 7):

Zum Veröffentlichungsportal siehe Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes.

Durch die durch diese Veröffentlichung hergestellte Publizität entfällt eine darüber hinausgehende Notwendigkeit, im Amtsblatt für das Land Vorarlberg auf die Fundstelle im Internet hinzuweisen. Ansonsten ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen.

Zu Z. 6 und 13 (§§ 6 Abs. 10 und 7e):

Aufgrund des Entfalls des bisherigen § 5 Abs. 4 ist der Verweis entsprechend anzupassen.

Zu Z. 10 und 11 (§ 7 Abs. 10 und 11):

Abs. 10:

Die Änderung des Abs. 10 ist vor dem Hintergrund einer Änderung von Art. 5 Abs. 1 2. Unterabsatz der Verordnung (EG) 166/2006 zu sehen, die auf Art. 7 der Verordnung (EU) 2019/1010 zurückgeht (siehe Punkt 1.11. des allgemeinen Teils der Erläuterungen). Künftig haben die Betreiber einer Anlage ihrer Mitteilungspflicht auf elektronischem Weg entsprechend dem in Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) 166/2006 genannten Format nachzukommen. Dieses Format wird erst mittels EU-Durchführungsrechtsakt näher festgelegt und in weiterer Folge für den Landesvollzug anwendbar gemacht.

Die Verordnungsermächtigung in Abs. 10, aufgrund derer die Landesregierung bislang nähere Einzelheiten zum Inhalt und zur Form der Meldungen festlegen konnte, hat daher zu entfallen.

Abs. 11:

Das neue Format haben gemäß Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/1010 auch die Mitgliedstaaten zur Erfüllung ihrer Berichtspflicht an die Europäische Kommission anzuwenden. Im vorliegenden Abs. 11 wird eine entsprechende Begleitregelung getroffen und klargestellt, dass die Mitteilungen an die Europäische Kommission nicht unmittelbar durch die einzelnen Bundesländer zu erstatten sind, sondern im Wege des Bundes.

Zur Änderung des Straßengesetzes (Artikel LXIX):

Zu Z. 1 (§ 9 Abs. 2):

Es wird klargestellt, dass das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung nur für die Dauer der Geltung des Straßenkorridors auf der Homepage des Landes zu veröffentlichen ist.

Zu Z. 2 und 12 (§§ 10 Abs. 3 und 56 Abs. 1):

Zum Veröffentlichungsportal siehe Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie sinngemäß die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes.

Durch die durch diese Veröffentlichung hergestellte Publizität entfällt eine darüber hinausgehende Notwendigkeit, im Amtsblatt für das Land Vorarlberg auf die Veröffentlichung des Entwurfs hinzuweisen. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Entwurf ist nunmehr bereits in § 4 Abs. 4 ALReg-G vorgesehen; ansonsten ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen.

Zu Z. 3 (§ 11):

Es wird klargestellt, dass der Straßenkorridor nur für die Dauer seiner Geltung auf der Homepage des Landes zu veröffentlichen ist; die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Straßenkorridor ergibt sich bereits aus § 4 Abs. 4 ALReg-G.

Zu Z. 4 (§ 16 Abs. 4):

Zum Veröffentlichungsportal siehe Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie sinngemäß die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes.

Durch die durch diese Veröffentlichung hergestellte Publizität entfällt eine darüber hinausgehende Notwendigkeit, im Gemeindeblatt auf die Veröffentlichung des Entwurfs hinzuweisen. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Entwurf ist nunmehr bereits in § 32e Abs. 4 des Gemeindegesetzes vorgesehen; ansonsten ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen.

Zu Z. 5 (§ 17 Abs. 4):

Die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Erläuterungsbericht ist nunmehr bereits in § 4 Abs. 4 ALReg-G vorgesehen.

Zu Z. 6 (§ 18 Abs. 1 lit. a):

Zum Veröffentlichungsportal siehe Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie sinngemäß die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes.

Die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Entwurf ist nunmehr bereits in § 32e Abs. 4 des Gemeindegesetzes vorgesehen.

Zu Z. 7 (§ 19):

Es wird klargestellt, dass das Straßen- und Wegekonzept nur für die Dauer seiner Geltung auf der Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen ist; die Möglichkeit zur Einsichtnahme ergibt sich bereits aus § 32e Abs. 4 des Gemeindegesetzes.

Zu Z. 8 (§ 20 Abs. 6):

Zum Veröffentlichungsportal siehe Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie sinngemäß die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes.

Zu Z. 9 (§ 47 Abs. 2):

Die Einfügung des Wortes „persönlich“ dient lediglich der besseren Unterscheidung zwischen der Verständigung nach dem ersten Satz und der alternativen Verständigung durch Veröffentlichung nach dem zweiten Satz (siehe dazu Punkt 1.5. des allgemeinen Teils der Erläuterungen sowie sinngemäß die Erläuterungen zu § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes). Eine inhaltliche Änderung der Verständigung nach dem ersten Satz ist damit nicht verbunden.

Zu Z. 10 (Entfall des § 49 Abs. 3):

Eine solche Verordnung der Landesregierung soll zukünftig im Landesgesetzblatt kundgemacht werden (siehe dazu Punkt 1.1. des allgemeinen Teils der Erläuterungen).

Zu Z. 11 (§ 55 Abs. 6):

Art. 8 Abs. 5 der Richtlinie 2002/49/EG sah bis dato vor, dass Aktionspläne im Fall einer bedeutsamen Entwicklung, die sich auf die bestehende Lärmsituation auswirkt, und mindestens alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Genehmigung überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet werden. Durch Art. 2 der Verordnung (EU) 2019/1010 wurde diese Bestimmung insofern geändert, dass die Überprüfungen und Überarbeitungen, die eigentlich im Jahr 2023 stattfinden sollten, spätestens bis zum 18. Juli 2024 stattfinden müssen. Dies deshalb, damit genügend Zeit für die Konsultation der Öffentlichkeit bleibt.

Diese Verlängerung erfolgt nur einmalig; für die darauffolgenden Überprüfungs- bzw. Überarbeitungsperioden der Aktionspläne gilt wieder der Fünfjahreszyklus, d.h. 2029, 2034, etc. (6. Erwägungsgrund der Verordnung (EU) 2019/1010).

Zu Z. 13 (§ 56 Abs. 4):

Durch die durch die Veröffentlichung im Internet hergestellte Publizität entfällt eine darüber hinausgehende Notwendigkeit eines zusätzlichen Hinweises im Amtsblatt. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Aktionsplan ist nunmehr bereits in § 4 Abs. 4 ALReg-G vorgesehen.

Zu Z. 14 (§ 56 Abs. 5):

Die vorliegende Regelung wird aus Anlass von Art. 2 der Verordnung (EU) 2019/1010 aufgenommen, die auf eine Modernisierung der Berichtspflichten abstellt (siehe Punkt 1.11. des allgemeinen Teils der Erläuterungen). Bis dato waren die Mitgliedstaaten gemäß Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 2002/49/EG verpflichtet, die in Anhang VI genannten Informationen aus den strategischen Lärmkarten und die dort genannten Zusammenfassungen der Aktionspläne der Kommission zu übermitteln. Durch Art. 2 Z. 4 der Verordnung (EU) 2019/1010 wurde diese Regelung insofern abgeändert, als nun die entsprechenden Informationen via digitalem Informationsaustausch zu übermitteln sind, dessen Format mittels Durchführungsrechtsakt näher festzulegen ist.

Die Mitteilungen an die Europäische Kommission sind nicht unmittelbar durch die einzelnen Bundesländer zu erstatten, sondern im Wege des Bundes.

Der XXXI. Vorarlberger Landtag hat in seiner 9. Sitzung im Jahr 2021, am 17. November, nach einstimmiger Annahme nachstehender zwei VP-Abänderungsanträge, das in der Regierungsvorlage, Beilage 111/2021, enthaltene Gesetz in der geänderten Fassung einstimmig beschlossen.

Abänderungsantrag 1:

„Die Regierungsvorlage wird wie folgt geändert:

a) Im Art. XX wird nach der Z. 5 folgende Z. 5a eingefügt:

„5a. Im § 127 Abs. 4 wird die Zahl ‚2021‘ durch die Zahl ‚2022‘ ersetzt.‘

b) Im Art. XX wird die Z. 6 durch folgende Z. 6 ersetzt:

„6. Am Ende des VI. Hauptstücks wird folgender § 129 angefügt:

„§ 129

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBI.Nr. XX/2022

(1) Art. XX des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBI.Nr. XX/2022, ausgenommen die Änderungen betreffend die §§ 127 Abs. 4 und 129, tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

(2) Die Änderungen betreffend die §§ 127 Abs. 4 und 129 durch LGBI.Nr. XX/2022 treten am 1. Jänner 2022 in Kraft.

(3) Jede Person kann beim Amt der Landesregierung während der Amtsstunden in Verordnungen nach den §§ 64 Abs. 4 und 82f Abs. 4, welche vor dem 1. Juli 2022 kundgemacht worden sind, Einsicht nehmen.‘ “

Begründung:

Aufgrund der anhaltenden Herausforderungen durch die COVID-19-Pandemie war es der Abteilung Personal des Amtes der Landesregierung aus Ressourcengründen bislang nicht möglich, die Vorbereitungen (Beratungsgespräche etc.) für die Erklärung über den Wechsel in das „Gehaltssystem neu“ (vgl. § 111d des Landesbedienstetengesetzes 2000) und für die Erklärung über den Wechsel in den Anwendungsbereich des Landesbedienstetengesetzes 2000 und in das „Gehaltssystem neu“ (vgl. § 111f des Landesbedienstetengesetzes 2000) durch die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer abschließend durchzuführen.

Um die Rechte der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer zu wahren, soll die Frist, innerhalb derer eine Erklärung nach den §§ 111d Abs. 1 bzw. 111f Abs. 1 des Landesbedienstetengesetzes 2000 rückwirkend mit Wirkung ab dem 1. Jänner 2020 abgegeben werden kann, bis zum 31. Dezember 2022 erstreckt werden.

Abänderungsantrag 2:

„Die Regierungsvorlage wird wie folgt geändert:

- a) Im Art. VII wird in der Z. 24 im § 102 Abs. 1 und 2 jeweils nach dem Ausdruck ‚die §§‘ der Ausdruck ‚22 Abs. 5,‘ eingefügt.*
- b) Im Art. XLVIII wird in der Z. 13 die Wortfolge ‚der Veröffentlichungsfrist‘ durch die Wortfolge ‚eines Monats nach Aufforderung bzw. nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist‘ ersetzt.*
- c) Im Art. LXV wird im Einleitungssatz der Ausdruck ‚Nr. 91/2020 und Nr. 50/2021‘ durch den Ausdruck ‚Nr. 91/2020, Nr. 50/2021 und Nr. XX/2021‘ ersetzt.*
- d) Im Art. LXV wird in der Z. 16 die Wortfolge ‚der Veröffentlichungsfrist‘ durch die Wortfolge ‚eines Monats nach Aufforderung bzw. nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist‘ ersetzt.“*

Begründung:

Zu lit. a:

Bisher sieht § 102 vor, dass der Entfall des § 22 Abs. 5 am 1. Juli 2022 in Kraft tritt.

Durch die beabsichtigte Novellierung des Gemeindegesetzes durch das Gesetz über Volksabstimmungen auf Gemeindeebene – Sammelnovelle, welches am 1. Jänner 2022 in Kraft treten soll, werden im § 22 neue Absätze eingefügt, weshalb eine Neunummerierung der Absätze des § 22 notwendig ist.

Um zu vermeiden, dass es bis zum 1. Juli 2022 zwei Abs. 5 gibt, soll der Entfall des § 22 Abs. 5 durch das Gesetz über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle ebenfalls bereits am 1. Jänner 2022 in Kraft treten.

Zu lit. b und d:

Bisher sehen § 42 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung und § 40 Abs. 4 und 5 des Baugesetzes vor, dass der Eigentümer des entfernten Gegenstandes unverzüglich aufzufordern ist, diesen zu übernehmen; wenn er oder sein Aufenthaltsort unbekannt ist, ist durch Anschlag an der Amtstafel bekannt zu geben, dass der Gegenstand übernommen werden kann. Die Nichtübernahme von entfernten Gegenständen durch den Eigentümer innerhalb eines Monats nach Aufforderung gilt als Verzicht auf das Eigentum.

In der Regierungsvorlage ist vorgesehen, dass an die Stelle des Anschlages an der Amtstafel die Veröffentlichung auf dem Veröffentlichungsportal für einen Monat tritt, und die Nichtübernahme des Gegenstandes innerhalb dieser Veröffentlichungsfrist als Verzicht auf das Eigentum gilt.

Durch die gegenständliche Änderung wird klargestellt, dass auch der Fall, dass die Verständigung des Eigentümers nicht durch Veröffentlichung auf dem Veröffentlichungsportal, sondern durch persönliche Aufforderung erfolgt, und dieser den Gegenstand

trotzdem nicht übernimmt, weiterhin als Verzicht auf das Eigentum gilt. Zudem soll der Eigentümer nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist noch einen Monat lang die Möglichkeit haben, den Gegenstand zu übernehmen, damit ihm auch dann, wenn er erst gegen Ende der Veröffentlichungsfrist von der Veröffentlichung Kenntnis erlangt, ausreichend Zeit für die Übernahme verbleibt.

Zu lit. c:

Das Baugesetz soll durch einen als dringend zu beschließenden Selbstständigen Antrag novelliert werden. Da diese Novelle vor dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle beschlossen und kundgemacht werden soll, ist der Einleitungssatz entsprechend anzupassen.